



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Menschenrechte in Liechtenstein

Zahlen und Fakten 2019

Impressum

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Amt für Auswärtige Angelegenheiten
Kirchstrasse 9
9490 Vaduz

Vaduz, März 2020

Der Bericht wurde erstellt von:

Dr. Wilfried Marxer, Patricia Hornich
Liechtenstein Institut
St. Luziweg 2
9487 Bendern
Liechtenstein

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	5
Teil I Die menschenrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins	6
DIE BEDEUTUNG DER MENSCHENRECHTE.....	7
Was sind Menschenrechte?	7
Welche Menschenrechte gibt es?.....	7
Menschenrechtliche Verpflichtungen eines Staates.....	9
Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung	10
Relevanz der Menschenrechte in Liechtenstein	10
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	11
Internationale Menschenrechtsorgane und -institutionen	11
NATIONALE GESETZGEBUNG IM BEREICH DER MENSCHENRECHTE.....	12
Übersicht wesentlicher Gesetze und Zuordnung zu den Menschenrechten	12
AKTUELLE ENTWICKLUNGEN 2019	13
Internationale Berichterstattung / Monitoring 2019.....	13
Nationale Gesetzesänderungen, Projekte und Initiativen 2019	15
Teil II Die Menschenrechtssituation in Liechtenstein	20
BEVÖLKERUNG.....	21
Zusammensetzung der Bevölkerung.....	22
Geburten	24
Ursachen des Bevölkerungswachstums	26
Ausländerinnen und Ausländer nach Staatsbürgerschaft und Sprache	27
Heiratsverhalten / Eingetragene Partnerschaften	29
Alterspyramide der liechtensteinischen und der ausländischen Bevölkerung	31
BILDUNG.....	32
Frühkindliche Bildung	33
Primarschule.....	34
Sekundarstufe I.....	36
Sekundarstufe II	38
Berufsausbildung nach Geschlecht	43
Tertiäre Bildung	45
Höchste abgeschlossene Ausbildung	48
Sonderschulung	49
Deutsch als Zweitsprache.....	51
Alphabetisierung und Sprachunterricht für Erwachsene.....	52
BÜRGERRECHT, AUFENTHALTSSTATUS, ASYL.....	53
Einbürgerungen.....	54
Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern	56
Asylgesuche	58
Asyl- und Schutzgewährung	60

Weg- und Ausweisung von Personen	62
Familiennachzug	64
Staatenlose	66
ERWERBSTÄTIGKEIT	67
Beschäftigte nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht.....	68
Zupendlerinnen und Zupendler aus dem Ausland	70
Sozioprofessionelle Kategorien.....	71
Erwerbsmuster in Paarhaushalten.....	72
Erwerbsmuster von alleinerziehenden Müttern und Vätern.....	73
Lohnunterschiede nach Geschlecht und Nationalität.....	74
Löhne nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht	76
Flexibilisierung der Arbeit.....	78
Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub.....	80
Kindertagesstätten, Tagesmütter, Tagesstrukturen	82
GESUNDHEIT	85
Sterblichkeit und Lebenserwartung.....	86
Gesundheitsversorgung	88
Krankheiten.....	91
Drogen- und Alkoholmissbrauch.....	93
Gesunde Umwelt (Wasserqualität, Luftqualität, Abfall).....	94
INTEGRATION.....	97
Deutschkenntnisse bei Zuzug.....	98
Staatskunde- und Sprachtest.....	99
Freiwilligenarbeit und Vereine.....	101
JUSTIZ.....	102
Kriminalität	103
Strafvollzug.....	105
Jugendgewalt / Übertretungen nach Jugendgesetz.....	107
Rassendiskriminierung, rassistisch motivierte Straftaten	108
Diskriminierung	110
Häusliche Gewalt.....	111
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.....	113
Vernachlässigte Kinder	115
Opferhilfe.....	116
MENSCHEN MIT BEHINDERUNG.....	118
Menschen mit Behinderungen.....	119
Invalidität.....	122
Sachwalterschaft.....	124
POLITIK.....	126
Politische Rechte und Partizipation	127
Direkte Demokratie	129
Frauen in der Politik.....	130
RELIGION.....	133
Römisch-katholische Konfession.....	134

Nicht-katholische Konfessionen und andere Religionsgemeinschaften	137
SOZIALE LAGE	139
Index der menschlichen Entwicklung.....	140
Einkommenschwäche und soziale Unterstützung.....	141
Mindestsicherung des Lebensunterhalts	144
Arbeitslosigkeit.....	146
Ergänzungsleistungen	149
Kinder- und Jugendhilfe.....	151
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSK).....	154
Alleinerziehende	156
Sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität	158
Anhang.....	160
Anhang A: Internationale Abkommen	160
Anhang B: Nationale Gesetze	164
Anhang C: Quellen.....	169
Anhang D: Literatur	174

Vorwort

Es freut mich sehr, den 10. Statusbericht zur Menschenrechtslage in Liechtenstein und damit eine Jubiläumsausgabe zu veröffentlichen. Liechtenstein feiert in diesem Jahr auch andere wichtige Meilensteine: So jährt sich unsere UNO-Mitgliedschaft zum 30. Mal, die UNO selbst feiert dieses Jahr ihr 75-jähriges Bestehen. Seit Beginn seiner UNO-Mitgliedschaft ist Liechtenstein ein starker Verfechter der Grundwerte der Organisation: Für Liechtenstein ist eine auf Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz ausgerichtete, regelbasierte internationale Ordnung von zentraler Bedeutung.



Teil dieses Systems sind die Berichterstattungspflichten, die auf Vertragsparteien von internationalen Menschenrechtsübereinkommen zukommen. Die daraus resultierenden Empfehlungen dienen den Vertragsstaaten dazu, internationale Standards bestmöglich umzusetzen. Im Juni 2019 beschloss die Regierung die Schaffung einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe Menschenrechte, um die Weiterverfolgung von Empfehlungen internationaler Gremien noch weiter zu verbessern.

Auch innerhalb der Staatengemeinschaft leistet Liechtenstein einen Beitrag, die Menschenrechte zu schützen und zu verbessern. Ein gutes Beispiel dafür ist die „Liechtenstein Initiative“, welche die Regierung 2018 ins Leben gerufen hat. Im Herbst 2019 beschloss die Regierung die Weiterführung dieses Projekts. Ziel der Initiative ist es, den globalen Finanzsektor ins Zentrum der weltweiten Bemühungen zur Beendigung von moderner Sklaverei und Menschenhandel zu stellen. Dies ist ein Beispiel für ein Projekt, mit welchem Liechtenstein einen Beitrag auf internationaler Ebene zur Erreichung der UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) leistet. Über die nationale Umsetzung der SDGs erstellte die Regierung 2019 erstmals einen Umsetzungsbericht und stellte diesen der Staatengemeinschaft vor.

Den Zahlen und Analysen in diesem Bericht ist zu entnehmen, dass sich die Menschenrechtssituation in Liechtenstein auf einem hohen Niveau befindet und sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt hat, sei es in der Erwerbsbeteiligung von Frauen, der Schaffung von Institutionen wie dem Verein für Menschenrechte oder der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. In einigen Bereichen gibt es hingegen Raum für Verbesserung, sei es im Bereich der Vertretung von Frauen in der Politik oder beim Bildungserfolg von Kindern aus sozial benachteiligten Familien und mit Migrationshintergrund. Der vorliegende Bericht bietet eine hilfreiche Grundlage zur Reflektion und Weitergestaltung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und des sozialen Lebensraums in Liechtenstein.

Ich wünsche eine interessante Lektüre!

Dr. Katrin Eggenberger

Regierungsrätin

Teil I

Die menschenrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins

Für ein geschlechtergerechtes Formulieren wird in diesem Bericht aus Gründen der besseren Lesbarkeit der erste Buchstabe der weiblichen Endung (das «I») gross geschrieben, um sichtbar zu machen, dass sich das Wort auf Frauen und Männer bezieht. Anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitumfasst.

Die Bedeutung der Menschenrechte

WAS SIND MENSCHENRECHTE?

Unter Menschenrechten werden jene Rechte verstanden, die allen Menschen bzw. Menschengruppen in gleichem Masse zustehen und die dem Schutz grundlegender Rechte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen. Daher werden die Menschenrechte auch als universell, angeboren, unteilbar und unveräusserlich bezeichnet («Universeller Menschenrechtsschutz», Kälin und Künzli 2019). Sie stellen formalrechtlich somit die Summe von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kollektiven Rechten dar, die in internationalen und regionalen Menschenrechtsabkommen festgeschrieben sind (siehe «Menschenrechte», Nowak 2015).

Die frühesten Wurzeln der Freiheitsrechte finden sich in Europa im 13. Jahrhundert (siehe «Die Geschichte der Menschenrechte», Haratsch 2010; humanrights.ch). Das moderne Konzept der Menschenrechte entwickelte sich dann im 18. Jahrhundert. Die Virginia Bill of Rights (1776) in Nordamerika und die Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen (1789) in Frankreich waren die ersten Menschenrechtserklärungen auf nationaler Ebene. Zu dieser Zeit spielten Menschenrechte im zwischenstaatlichen Verhältnis noch keine Rolle. Es galt der Grundsatz der nationalen Staatensouveränität mit einer Verankerung der «Menschenrechte» in den Grundrechten der nationalen Verfassungen (Kälin und Künzli 2019). Das Konzept der Menschenrechte beruhte auf einem gemeinsamen, allgemeinen Wertesystem als Rahmen für den Aufbau eines Rechtsgefüges, welches das Verhältnis zwischen dem Staat und den unter seiner Verantwortung lebenden Menschen regeln sollte. Es ist somit eine Aufgabe der Regierungen, die Rechte und Freiheiten der Menschen durch entsprechende Gesetzgebung und Massnahmen zu schützen und zu gewährleisten.

Im 20. Jahrhundert brachten die Erfahrungen der politischen Entwicklungen (Totalitarismus, Verfolgung, Völkermord etc.) die Erkenntnis, dass das Konzept der Menschenrechte auch auf internationaler Ebene verankert werden muss, um damit den Schutz der Individuen zur Aufgabe der Staatengemeinschaft zu machen (Kälin und Künzli 2019). Entscheidend für diese Weiterentwicklung war die Notwendigkeit, Staaten für Misshandlungen ihrer eigenen BürgerInnen zur Verantwortung zu ziehen sowie die ungelösten Probleme zwischenstaatlicher Minderheitenschutzbestimmungen, die noch aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg stammten, zu beseitigen («Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945», Hoffmann 2011). Als erstes umfassendes Menschenrechtsdokument wurde im Jahr 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von den Vereinten Nationen (UNO) verabschiedet. Sie hat den Grundstein für den internationalen Menschenrechtsschutz gelegt.

WELCHE MENSCHENRECHTE GIBT ES?

Der Begriff Menschenrechte lässt sich anhand ihrer zeitlichen Entwicklung in verschiedene Generationen unterteilen (siehe «Menschenrechte der 1., 2. und 3. Generation», Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam 2019; Kälin und Künzli 2019). Die Menschenrechte der 1. Generation umfassen liberale Abwehrrechte gegen staatliches Handeln (bspw. Folterverbot) sowie staatsbürgerliche und politische Rechte (bspw. Meinungsfreiheit), welche dem

Individuum Teilnahmerechte am öffentlichen und politischen Leben gewähren. Unter dem Begriff der Menschenrechte der 2. Generation werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zusammengefasst, welche dem Individuum einen Anspruch auf Leistungen durch den Staat gewähren (bspw. Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit, Bildung). Bei den Rechten der 3. Generation, den Solidaritätsrechten, besteht keine allgemeingültige Einteilung, welche Rechte darunter zu subsumieren sind. In den meisten Einteilungen wird jedoch durchgehend das Recht auf Entwicklung, auf Frieden und auf eine gesunde Umwelt genannt.

Im Standardwerk zur Grundrechtspraxis in Liechtenstein findet sich eine Einteilung in die vier Kategorien a) Menschenwürde und Freiheitsrechte, b) Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verfahrensgrundrechte, c) staatsbürgerliche und politische Rechte sowie d) wirtschaftliche Grundrechte («Grundrechtspraxis in Liechtenstein», Kley und Vallender (Hrsg.) 2012).

Aufgrund des Fehlens einer allgemeingültigen Kategorisierung der einzelnen Menschenrechte wurde für die Zwecke dieses Berichts die nachfolgende Einteilung, basierend auf den eingangs erwähnten Grundlagen, vorgenommen. Es ist hierbei anzumerken, dass je nach Auslegung einzelne Rechte auch mehreren Kategorien zugeordnet werden können. Die für diesen Bericht gewählte Kategorisierung der einzelnen Menschenrechte soll die Zuordnung der in Teil II dargelegten Zahlen und Fakten zu den Menschenrechten erleichtern.

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

Die Freiheitsrechte sollen Leben und Freiheit des Individuums garantieren und das Individuum vor nicht gerechtfertigten Eingriffen/Einschränkung in die Freiheitsrechte durch den Staat schützen. Zu den wichtigsten Freiheitsrechten zählen das nicht einschränkbare Recht auf Leben und Menschenwürde (Art. 27ter Landesverfassung (LV) sowie Art. 27bis in Anknüpfung an Art. 2 und Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)), das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 32 Abs. 1 LV respektive Art. 8 Abs. 1 EMRK) sowie die Kommunikationsgrundrechte (Art. 40 bis Art. 42 LV in Anlehnung an Art. 11 EMRK) und die Glaubensfreiheit (Art. 37 LV respektive Art. 9 EMRK).

Die **bürgerlichen und politischen Rechte** enthalten das Recht der StaatsbürgerInnen eines Landes auf Teilnahme an periodischen freien Wahlen für das gesetzgebende Organ, wie auch das Recht, sich in politische Ämter wählen zu lassen (Art. 2 und 30 LV sowie Art. 3 1. Zusatzprotokoll zur EMRK). Ferner werden hierunter auch die Rechte auf Schutz vor einem willkürlichen Freiheitsentzug, ein faires Gerichtsverfahren (Art. 33, Art. 43 und Art. 95 LV ergänzt durch Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK, sowie Art. 9 LV ähnlich wie Art. 7 EMRK) und der Schutz vor Verfolgung durch einen anderen Staat (Non-Refoulement) verstanden.

Die **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte** sollen dem Individuum die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards, der aus eigener Kraft erreicht werden kann, sowie die materielle Absicherung der Lebensgrundlage gewähren (Art. 34 und 36 LV sowie Art. 1 1. Zusatzprotokoll zur EMRK, Kinder- und Jugendgesetz vom 10.12.2008). Ebenfalls dienen sie dem Schutz der Durchsetzung der Bedürfnisse eines Individuums an der Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben («Endlich gleichberechtigt», Mahler 2013). Darunter sind die individuellen Ansprüche auf Nahrung, Obdach, Gesundheitsversorgung, Bildung und soziale Sicherheit zu verstehen.

Die **Solidaritätsrechte** stellen Kollektivrechte auf Gleichheit, Frieden, eine gesunde und menschenwürdige Umwelt und auf Entwicklung dar. Sie dienen dem Schutz von Völkern, Minderheiten oder anderen Gruppen von Menschen. Im Zentrum steht das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie es in Art. 1 der beiden UNO-Menschenrechtspakte festgehalten ist. Als Rechtsquelle der Solidaritätsrechte kann auf die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker, die 1981 an der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit verabschiedet wurde, verwiesen werden. Die Solidaritätsrechte sind jedoch umstritten und nur zum Teil als Menschenrechte anerkannt («Allgemeine Erklärung der Menschenrechte», Nowak (Hrsg.) 1998). Das Recht auf Frieden wurde 1984 in der Erklärung der UNO-Generalversammlung zum Recht der Völker auf Frieden proklamiert. Ausserdem findet es Erwähnung in verschiedenen Resolutionen der UNO-Generalversammlung und anderer UNO-Organen.

Menschenrechte stellen somit einen umfassenden Orientierungsrahmen für ein solidarisches und tolerantes Zusammenleben dar. Als gelebte Alltagskultur erfassen sie nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungspraxis, sondern betreffen alle Bereiche des menschlichen Miteinanders. Sie prägen somit insbesondere auch die Lebensbereiche Bildungswesen, Wohnungs- und Arbeitsmarkt, Religionsausübung und Gesundheitswesen.

MENSCHENRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN EINES STAATES

Primär fungieren Menschenrechte als Gegenstück zum staatlichen Gewaltmonopol und dienen daher dem Schutz der BürgerInnen vor Gefahren aus der Ausübung der souveränen Staatsmacht (Kälin und Künzli 2019). Wozu ein Staat konkret verpflichtet ist, ergibt sich aus dem Inhalt der von ihm unterzeichneten Konventionen und Protokolle, aus dem Völkergewohnheitsrecht sowie aus seinem nationalen Recht, wobei grundsätzlich drei Ebenen unterschieden werden können (siehe «United Nations Human Rights» and «Frequently asked questions about the Guiding Principles on business and Human Rights», Office of the High Commissioner, 2019).

Die **Achtung der Menschenrechte («duty to respect»)** verpflichtet den Staat dazu, den Einzelnen weder direkt noch indirekt an der Ausübung seiner Rechte zu hindern.

Die **Schutzpflicht («duty to protect»)** bedeutet, dass der Staat die Individuen vor Verletzungen in der Ausübung ihrer Rechte durch Dritte zu schützen hat. Dieser Verpflichtung hat der Staat durch Vorschriften zum Schutz vor unrechtmässigen Eingriffen in geschützte Rechte, d.h. durch die Schaffung eines wirksamen Rechtsschutzes (bspw. Diskriminierungsverbot, Datenschutzgesetzgebung etc.) nachzukommen.

Die **Gewährleistung der Menschenrechte («duty to fulfill»)** bedeutet, dass der Staat eine Grundlage schaffen muss, auf welcher die Ausübung der Menschenrechte überhaupt erst ermöglicht wird (Schaffung eines Mindeststandards). Das bedeutet, der Staat hat die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Rechte tatsächlich diskriminierungsfrei für alle realisiert werden können. Es geht hierbei um die Gewährleistung gleicher Möglichkeiten zur tatsächlichen Ausübung von Menschenrechten.

Darüber hinaus muss der Staat das Diskriminierungsverbot beachten. Er darf grundsätzlich niemanden aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen gegenüber einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation benachteiligen.

MENSCHENRECHTE UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

2015 verabschiedete die UNO-Generalversammlung in New York die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Sie enthält 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDGs) mit 169 Unterzielen, welche die Staatengemeinschaft bis 2030 erreichen möchte. Die Ziele sind in den Bereichen Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaft und Rechtsstaatlichkeit angesiedelt. Die Staaten haben bewusst keine Gewichtung oder Priorisierung vorgenommen: Alle Ziele sind für die nachhaltige Entwicklung von gleich grosser Bedeutung. Der angemessene Umgang mit Zielkonflikten, die sich zwischen den verschiedenen Zielen ergeben, liegt in der Verantwortung der Nationalstaaten.

In Resolution 70/1 hält die UNO-Generalversammlung fest, dass die SDGs «Menschenrechte für alle» sicherstellen sollen und dass u.a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie internationale Menschenrechtsabkommen ihre Basis bilden. Damit betont die Staatengemeinschaft, dass die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 ohne die Förderung und den Schutz der Menschenrechte nicht verwirklicht werden können. Besonders relevant für den Menschenrechtsschutz ist SDG 16 mit dem Titel «Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen».

RELEVANZ DER MENSCHENRECHTE IN LIECHTENSTEIN

In einer globalisierten Welt können ungelöste oder länger anhaltende Konflikte und Krisen in einem Staat Auswirkungen auf andere Staaten haben, indem sie neben wirtschaftlichen Beeinträchtigungen (Handelsströme, Energielieferungen etc.) auch zu einer Zunahme der organisierten Kriminalität in dem betroffenen Staat und in Folge zu grenzüberschreitenden Aktivitäten kriminell agierender Personen führen. Daraus können anhaltende Menschenrechtsverletzungen resultieren, die bewirken, dass Menschen ihre krisengeschüttelte Heimat verlassen. In Folge erhöht sich der Migrationsdruck auf Drittstaaten, welche als Zielländer der Migrationsströme fungieren. Um dauerhaften Frieden zu schaffen, ist es somit notwendig, den Konflikt zu beenden und Unterstützung bei der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte, dem Prozess der Demokratisierung etc. zu leisten.

Das Engagement der liechtensteinischen Aussenpolitik für den weltweiten Schutz und die Förderung der Menschenrechte entspringt der Überzeugung, dass internationale Sicherheit und nachhaltige Entwicklung ohne die Einhaltung der Menschenrechte nicht möglich sind. Es umfasst die aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung von internationalen Übereinkommen und grundlegenden Standards. Schwerpunktmässig setzt sich Liechtenstein für Frauenrechte, Kin-

derrechte, die Bekämpfung von Folter und der Todesstrafe sowie die Stärkung der internationalen Menschenrechtsstrukturen und -mechanismen ein. Dabei ist Liechtenstein die Bekämpfung der Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen ein wichtiges Anliegen. Konkret engagiert sich Liechtenstein im Rahmen der Vereinten Nationen, insbesondere am UNO-Hauptsitz in New York und im UNO-Menschenrechtsrat in Genf für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Auf Ebene des Europarats arbeitet Liechtenstein im Ministerkomitee und im Direktionskomitee für Menschenrechte (CDDH) sowie in verschiedenen Expertenausschüssen mit Menschenrechtsbezug mit. Im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unterstützt Liechtenstein insbesondere das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR). Neben dem Engagement in internationalen Gremien ist die fortlaufende innerstaatliche Umsetzung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen Bestandteil der Menschenrechtspolitik Liechtensteins.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung den vorliegenden Bericht als jährliche Publikation in Auftrag gegeben. Er nimmt Bezug auf wesentliche nationale und internationale Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte während der jeweiligen Berichtsperiode. Damit wird verdeutlicht, dass der Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein seitens der Regierung als dauerhafte, sich immer wieder neu stellende Aufgabe angesehen wird. Der Bericht beinhaltet Daten zu rund 90 menschenrechtsrelevanten Themen. Neben den Daten sind erklärende Texte angefügt, die den Kontext erläutern und eine Einschätzung der aktuellen Menschenrechtssituation in Liechtenstein erleichtern. Die einzelnen Themen sind zu Themenblöcken zusammengefasst und den Menschenrechtskategorien zugeordnet.

Rechtliche Grundlagen

INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSGREMIEN UND -INSTITUTIONEN

Menschenrechtsabkommen sind multilateral abgeschlossene völkerrechtliche Verträge. Sie kodifizieren in erster Linie Individualrechte, doch enthalten sie auch kollektive Rechte wie das Recht auf Selbstbestimmung der Völker.

18 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen wurden 1966 von der UNO-Generalversammlung zwei zentrale, für die Vertragsstaaten verbindliche Konventionen verabschiedet: Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II). In der Folge wurden weitere Konventionen zur Konkretisierung einzelner Menschenrechte oder zum Schutz der Rechtsstellung bestimmter Personengruppen erarbeitet und verabschiedet. Dazu gehören unter anderem das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) oder das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC).

Parallel zur internationalen Entwicklung wurde auch auf europäischer Ebene der Menschenrechtsschutz verstärkt. In Europa trat 1953 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Kraft. 1959 konstituierte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg. Seit den Reformen von 1998 kann jede Person, die sich in einem Ver-

tragsstaat aufhält, eine Individualbeschwerde beim EGMR einreichen. Auf europäischer Ebene ist die EMRK einschliesslich ihrer Zusatzprotokolle das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen. Ebenfalls von besonderer Bedeutung sind die Menschenrechtsabkommen des Europarats wie bspw. das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) sowie das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention).

Als Vertragsstaat verschiedener internationaler und regionaler Menschenrechtsverträge (siehe Anhang A «Internationale Abkommen») ist Liechtenstein verpflichtet, die darin verankerten Menschenrechtsstandards national umzusetzen und den internationalen Überwachungsgremien zu diesen Verträgen regelmässig über den Stand der Umsetzung zu berichten. Die Menschenrechte sind aber nicht nur mit Blick auf internationale Verpflichtungen relevant. Sie sind auch in der Verfassung und in weiteren nationalen Rechtsgrundlagen verankert (siehe Anhang B «Nationale Gesetze»).

Beschwerden einer betroffenen Person gegen die Verletzung ihrer Grundrechte sind zuerst vor den liechtensteinischen Behörden geltend zu machen. Somit ist zuerst immer der innerstaatliche Rechtsweg auszuschöpfen bis hin zur letzten nationalen Instanz, dem Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (siehe Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof, StGHG). Erst nach Ausschöpfen des nationalen Rechtswegs kann eine Grundrechtsverletzung auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geltend gemacht werden.

In Bezug auf das EWR-Recht ist anzumerken, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) nicht ins EWR-Abkommen integriert und somit für die EWR-Staaten nicht bindend ist. Gleichwohl ist zu erwähnen, dass der EFTA-Gerichtshof immer wieder Bezug auf «die Grundrechte», d. h. die EU-Grundrechtecharta, nimmt und sich hier um Homogenität im Verhältnis zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) bemüht.

Nationale Gesetzgebung im Bereich der Menschenrechte

ÜBERSICHT WESENTLICHER GESETZE UND ZUORDNUNG ZU DEN MENSCHENRECHTEN

Neben dem Engagement in internationalen Gremien ist die fortlaufende innerstaatliche Umsetzung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen Bestandteil der Menschenrechtspolitik Liechtensteins. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte ist eine staatliche Aufgabe. Die Menschenrechte sind in internationalen Übereinkommen (siehe Anhang A) und als Grundrechte in der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein verankert. Sie werden in verschiedenen Gesetzen konkretisiert. Die sich aus den Menschenrechten ergebenden Ansprüche kann eine Person in Liechtenstein gegenüber jeder staatlichen Stelle geltend machen. In letzter nationaler Instanz entscheidet der StGH gestützt auf Art. 15 StGHG über Individualbeschwerden, mit denen eine Verletzung von Menschenrechten geltend gemacht wird.

Die Grundrechte werden in Liechtenstein durch das innerstaatliche Recht, vor allem durch die Landesverfassung, gewährleistet. Das IV. Hauptstück der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein weist einen reichhaltigen Katalog an Grundrechten auf. Darin sind unter anderem die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen, das Recht auf Leben, die Niederlassungsfreiheit und das Recht auf Vermögenserwerb, die Geschlechtergleichheit, die Freiheit der Person, die Eigentumsgarantie und die Glaubens- und Gewissensfreiheit enthalten (siehe «Grundrechtspraxis in Liechtenstein», Kley und Vallender (Hrsg.), 2012).

(Eine Auflistung der wesentlichsten nationalen Rechtsgrundlagen ist im Anhang B «Nationale Gesetze» enthalten).

Aktuelle Entwicklungen 2019

INTERNATIONALE BERICHTERSTATTUNG / MONITORING 2019

Als Vertragsstaat verschiedener internationaler Menschenrechtsübereinkommen ist das Fürstentum Liechtenstein dazu verpflichtet, den entsprechenden Überwachungsorganen regelmäßig Bericht über die Umsetzung und Einhaltung dieser Abkommen zu erstatten. Die Überwachungsorgane wiederum evaluieren die liechtensteinischen Bemühungen und geben Empfehlungen ab.

■ **Erstbericht unter dem zweiten Zusatzprotokoll der Kinderrechtskonvention**

Im September 2019 wurde von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein gemäss Art. 12 Abs. 1 des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (Fakultativprotokoll, LGBl. 2013.164) ein erster Länderbericht erstellt. Ziel und Zweck dieses Berichts ist die Darlegung der gesetzlichen, administrativen und sonstigen Massnahmen, welche im Sinne der Umsetzung des Fakultativprotokolls von Liechtenstein auf nationaler Ebene ergriffen worden sind. Mit diesem Bericht dokumentiert Liechtenstein, dass die Anforderungen aus dem Zusatzprotokoll der Kinderrechtskonvention erfüllt werden. Hierbei wurden insbesondere die strafrechtlichen Bestimmungen dargelegt, welche Straftaten im Zusammenhang mit Kinderprostitution umfassend kriminalisieren, sowie die Schutzbestimmungen, welche minderjährige Personen vor sexueller Ausbeutung bewahren.

Der Bericht führt des Weiteren die liechtensteinischen Opferschutz-Bestimmungen aus, welche von schonender Vernehmung und Zeugenschutz bis zum Recht auf rechtliches Gehör betroffener Minderjähriger reichen. Ausführungen zur Funktion der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, des Vereins für Menschenrechte sowie weiterer Präventions- und Anlaufinstitutionen für Betroffene sind ebenfalls enthalten. Der Bericht kommt zum Schluss, dass mit den getroffenen Massnahmen auf rechtlicher Ebene sowie den Präventions-, Informations- und Rehabilitationsmassnahmen den Vorgaben des Fakultativprotokolls Rechnung getragen wird.

■ **Länderbericht der Expertengruppe des Europarats gegen Menschenhandel (GRETA), 2019**

Die Expertengruppe des Europarates gegen Menschenhandel ([GRETA](#)) veröffentlichte am 25. September 2019 ihren Länderbericht zu Liechtenstein über die Umsetzung der Konvention des Europarates über Massnahmen gegen Menschenhandel. Der [Bericht](#) evaluiert die Mass-

nahmen, die Liechtenstein durch die Verabschiedung von Gesetzen und die Einführung von Leitlinien und eines Koordinationsmechanismus zur Bekämpfung von Menschenhandel ergriffen hat. Die getroffenen Massnahmen werden von der Expertengruppe begrüsst. Weiter gibt der Bericht einen Überblick zur Umsetzung der Menschenhandelskonvention durch Liechtenstein und Vorschläge dazu, wie Liechtenstein die Prävention und Strafverfolgung von Menschenhandel sowie den Schutz von Opfern verbessern kann.

■ **Sonderbericht über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen der Flüchtlingskrise (Lanzarote-Konvention), 2019**

Mit der Ratifikation der Lanzarote-Konvention hat sich Liechtenstein verpflichtet, der Versammlung der Vertragsparteien mit der Beantwortung von Fragebögen über die Umsetzung der Konvention zu berichten. In seinem Sonderbericht über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im Rahmen der Flüchtlingskrise erliess das Lanzarote-Komitee zehn Empfehlungen zur Berücksichtigung, über deren Umsetzung die Vertragsstaaten bis 31. Dezember 2019 Bericht zu erstatten hatten. In seiner Beantwortung betreffend die Umsetzung der zehn Empfehlungen geht Liechtenstein auf folgende Themenbereiche ein: Mechanismen für die Datenerhebung, Sensibilisierungsmassnahmen, universelle Gerichtsbarkeit, Koordinierung und Zusammenarbeit, Verfolgung der Straftäter, kinderfreundliche Behandlung, vermisste Kinder.

■ **Bericht zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT-Bericht), 2019**

Liechtenstein reichte am 9. Dezember 2019 seinen vierten Zusatzbericht gemäss Art. 19 der UNO-Folterkonvention ein, welcher die vom zuständigen Ausschuss gegen Folter (Committee against Torture – [CAT](#)) an Liechtenstein gestellten Fragen beantwortet. Zentrale Themen sind u.a. die Organisation und Haftbedingungen im liechtensteinischen Landesgefängnis, die Staatsverträge zwischen Liechtenstein, der Schweiz und Österreich über die Übernahme von Inhaftierten und die Möglichkeit des Entlassungsvollzugs in der Strafanstalt Saxerriet (Schweiz) sowie allgemein die Neuausrichtung des Strafvollzugs.

■ **UNO-Bericht Beijing-Erklärung und Aktionsplattform, 2019**

1995 fand in Peking die vierte Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen statt. In der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die an der Konferenz verabschiedet wurde, sind strategische Ziele definiert und Massnahmen aufgelistet, um die Rechte von Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und zu realisieren. Aus Anlass des 25-Jahresjubiläums der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing im Jahr 2020 wurden die UNO-Mitgliedstaaten eingeladen, über die nationale Umsetzung der Erklärung und über die Aktionsplattform zu berichten. Liechtenstein reichte seinen Bericht fristgerecht ein. Der Bericht deckt sämtliche Lebensbereiche ab, die Frauen und Mädchen betreffen, verweist jedoch aufgrund der inhaltlichen und zeitlichen Nähe zur Einreichung des fünften Länderberichts Liechtensteins unter der UN-Frauenrechtskonvention häufig auf diesen. Die Herausforderungen in Liechtenstein liegen insbesondere in der Vertretung von Frauen in der Politik und in Führungspositionen in der Privatwirtschaft sowie in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

In allen anderen Menschenrechtsbereichen wurden 2019 keine Berichte der Regierung an externe Überwachungsorgane erstellt bzw. keine Empfehlungen internationaler Gremien an Liechtenstein übermittelt.

Sämtliche Berichte und Empfehlungen können auf der Website des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten (www.aaa.llv.li), Rubrik «Publikationen und Berichte», abgerufen werden.

NATIONALE GESETZESÄNDERUNGEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN 2019

Im Frühling 2019 legte die Regierung dem Landtag einen umfassenden Bericht über die liechtensteinische Aussenpolitik vor. Im Rahmen der darin definierten Schwerpunkte hält die Regierung fest, dass sich Liechtenstein unverändert in internationalen Organisationen für eine regelbasierte internationale Ordnung sowie Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einsetzen wird.

Im Jahr 2019 wurden folgende menschenrechtsrelevante Gesetzesänderungen, Projekte und Initiativen erarbeitet oder lanciert:

■ Abänderung des Strafgesetzbuchs

Die Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Strafgesetzbuchs (BuA Nr. 90/2018) sah die Einführung eines neuen Foltertatbestands in § 312a StGB vor. Dadurch wurde eine Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie an Art. 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte geschaffen. Die Revision umfasste überdies eine Erhöhung des Strafrahmens für diverse Delikte gegen Leib und Leben sowie für strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und andere sexualbezogene Delikte. Eingeführt wurden zudem die Tatbestände des Cybermobbings (§ 107c), der Zwangsheirat (§ 106a) sowie der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 204a). Die Tatbestände der Zwangsheirat und der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung schaffen die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Der neue Tatbestand des «Verschwindenlassens einer Person» in § 312b StGB wurde in Hinblick auf die Ratifikation des UNO-Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen erlassen.

Die Einführung der neuen Tatbestände «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» (§ 321a), «Kriegsverbrechen gegen Personen» (§ 321b), «Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte» (§ 321c), «Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen» (§ 321d), «Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung» (§ 321e), «Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung» (§ 321f) und «Verbrechen der Aggression» (§ 321k) dient der nationalen Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs sowie des Zweiten Protokolls zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Die Revision führte überdies die Unverjährbarkeit der besagten Delikte ein. Am 28. Februar 2019 stimmte der Landtag der Gesetzesanpassung zu, welche mit 1. Oktober 2019 in Kraft trat.

■ **Schaffung einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe zu Menschenrechten**

Die Regierung beschloss am 18. Juni 2019 die Schaffung einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe «Menschenrechte» mit dem Ziel, die Weiterverfolgung von Empfehlungen internationaler Menschenrechtsgerichten zu verbessern sowie die Datensammlung und die Koordination der Berichterstattung im Menschenrechtsbereich zu optimieren. Es sind hierzu Sitzungen zwei- bis dreimal jährlich vorgesehen. In der Arbeitsgruppe sind folgende Stellen vertreten: Amt für Auswärtige Angelegenheiten (Leitung der Arbeitsgruppe), Amt für Justiz, Amt für Soziale Dienste, Amt für Statistik, Amt für Volkswirtschaft, Ausländer- und Passamt, Landespolizei, Schulamt. Auch der Austausch zu Menschenrechtsthemen mit verwaltungsexternen Institutionen und Organisationen, namentlich aus Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft, gehört zum Mandat der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe erstattet der Regierung jährlich einen Bericht über ihre Arbeit.

■ **Umstellung der Finanzierung von Einrichtungen für ausserhäusliche Kinderbetreuung**

Die Verfügbarkeit des Angebots an ausserhäuslicher Kinderbetreuung in hoher Qualität ist eine wichtige Leistung für berufstätige Eltern. In den letzten Jahren war das Thema mehrfach auf der politischen Agenda. Anlass zu Diskussionen gaben insbesondere auch die ungleiche Behandlung der Betreuungseinrichtungen untereinander in Bezug auf eine staatliche Subventionierung sowie die geringere staatliche Unterstützung der Leistungen von Tagesmüttern. Das Ministerium für Gesellschaft entwickelte ein neues durchgängiges Subventionierungssystem und eine Softwareplattform zu dessen Durchführung, welches eine gerechte Behandlung der verschiedenen Betreuungsformen ausserhäuslicher Kinderbetreuung sicherstellt und die Buchung und Verrechnung auf einer landesweit einheitlichen Plattform ermöglicht. In der Folge wurden am 1. September 2019 in allen öffentlich zugänglichen ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern die Finanzierungsmodalitäten auf das neue, streng leistungs- und einkommensabhängige System mit entsprechend abgestuften Tarifen umgestellt.

■ **Neue Fachstelle Bedrohungsmanagement bei der Landespolizei**

Das Konzept des Bedrohungsmanagements geht davon aus, dass zielgerichtete Gewalt meist das Ergebnis eines erkennbaren Prozesses von Gedanken und Verhalten ist. Entsprechende Hinweise können in vielen Fällen durch ein systematisches und interdisziplinäres Gefahrenmanagement identifiziert werden. Auf diese Weise soll einerseits der Weg in eine schwere, zielgerichtete Gewalttat möglichst früh erkannt und unterbrochen, andererseits Betroffene (z. B. Angehörige oder MitarbeiterInnen) entlastet und geschützt werden.

Die Fachstelle Bedrohungsmanagement bei der Liechtensteinischen Landespolizei, die 2019 geschaffen wurde, ist hierbei die zentrale Koordinationsstelle. Die interne Polizeipsychologin als Fachstellenverantwortliche und zwei Polizisten bilden das Kernteam, welches die einzelnen Meldungen hinsichtlich einer erhöhten Gewaltbereitschaft beurteilt und in der Folge eine fundierte Risikoeinschätzung und Massnahmenplanung vornimmt. Weiter soll ein externes Netzwerk von Ansprechpartnern aus diversen Ämtern, Behörden und Institutionen aufgebaut werden. Die Ansprechpartner sollen für das Thema speziell sensibilisiert werden und somit für ihre jeweiligen Stellen, aber auch für die Fachstelle Bedrohungsmanagement in beratender Funktion und als primäre Kontaktpersonen zur Verfügung stehen.

Die Fachstelle Bedrohungsmanagement fungiert ebenfalls als Koordinationsstelle Häusliche Gewalt (HG), welche landespolizeiintern für Themen häuslicher Gewalt sensibilisiert. Zudem betreibt die Fachstelle Bedrohungsmanagement Netzwerkarbeit mit Fachstellen im In- und Ausland und koordiniert in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich HG beim Kommissariat Sicherheit entsprechende Fälle.

■ **Mediensensibilisierung der Gewaltschutzkommission zu «Hate Speech»**

Im Herbst 2018 verstärkte die Gewaltschutzkommission (GSK) ihre Aktivitäten zur Prävention von sogenannter «Hassrede» («hate speech»). Basierend auf der Beobachtung, dass sich der Tonfall in Leserbriefen an die zwei Liechtensteiner Tageszeitungen verschärft hatte und diese teilweise potenziell beleidigende oder diskriminierende Äusserungen enthielten, traf sich die GSK mit den Chefredaktionen der Liechtensteiner Printmedien, um diese für das Thema Hassrede zu sensibilisieren und auf ihre Verpflichtungen gemäss Mediengesetz sowie eine mögliche Mit- bzw. Beitragstäterschaft zum Vergehen der Diskriminierung nach § 283 StGB hinzuweisen. Die Medien reagierten sehr offen und konstruktiv auf das Gespräch mit der GSK, woraufhin der Dialog zu problematischen Leserbriefen fortgesetzt wurde. Im September 2019 organisierte die GSK einen Workshop für liechtensteinische Medienschaffende mit der Projektdirektorin der Nichtregierungsorganisation «International Network against Cyber Hate» (INACH), um diese mit Wissen, Handlungsoptionen und Werkzeugen zum sicheren Umgang mit Hass und Hetze auszustatten. Der Workshop wurde von einer erfahrenen Journalistin geleitet, die langjährige Erfahrung mit ethischem Journalismus und in der Diskriminierungsbekämpfung hat. Neben den VertreterInnen liechtensteinischer Landeszeitungen nahmen auch MitarbeiterInnen des liechtensteinischen Radiosenders teil. Die Mediensensibilisierung für das Thema Hassrede entsprach auch einer Empfehlung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) in ihrem fünften Länderbericht über Liechtenstein aus dem Jahr 2018.

■ **Liechtenstein Initiative gegen moderne Sklaverei und Menschenhandel**

Am 24. September 2019 beschloss die Regierung die Weiterführung ihres Engagements zur Bekämpfung von moderner Sklaverei und Menschenhandel durch die «Liechtenstein Initiative for Mobilizing Finance Against Slavery and Trafficking» für weitere zwei Jahre. Es ist zu begrüssen, dass die Initiative auch in ihrer zweiten Phase als eine öffentlich-private Partnerschaft ausgestaltet ist, an der die Regierungen von Australien, den Niederlanden und Liechtenstein beteiligt sind. Ebenfalls engagieren sich neben den Regierungen auch private liechtensteinische Institutionen. Im Zentrum der Initiative steht in den nächsten zwei Jahren die Verbreitung des Aktionsplans «A Blueprint for Mobilizing Finance Against Slavery and Trafficking», der am 27. September 2019 in New York der Staatengemeinschaft und dem Finanzsektor vorgestellt wurde. Ziel des Aktionsplans ist es, dem globalen Finanzsektor gemeinsame Ziele und praktische Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, um einen systemischen Wandel herbeizuführen (siehe www.fastinitiative.org) Die Staatengemeinschaft nahm die Initiative sehr positiv auf. Auch wurde sie in verschiedenen UNO-Berichten erwähnt, darunter der Bericht des UNO-Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über Menschenhandel in bewaffneten Konflikten ([S/2018/1042](https://www.un.org/News/Press/docs/2018/181042.html)) und der Bericht der UNO-Sonderberichterstatterin zu aktuellen Formen der Sklaverei ([HRC/42/44](https://www.un.org/News/Press/docs/2018/180444.html)). Die Beendigung von moderner Sklaverei und Menschenhandel gehört zu den Zielen der UNO-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

■ Sprachlernprojekt für syrische und türkische Flüchtlinge in der Südosttürkei

Im Dezember 2018 verabschiedete die UNO-Generalversammlung den Globalen Flüchtlingspakt (Global Compact for Refugees [GCR]). Der GCR dient dazu, das Engagement der Staaten zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen zu verstärken und die Erstaufnahmestaaten von Flüchtlingen zu entlasten. Fortschritte in diesen Bereichen sollen alle vier Jahre im Rahmen des «Global Refugee Forum» (GRF) diskutiert werden. Das erste GRF fand vom 16. bis 18. Dezember 2019 in Genf unter Teilnahme von Liechtenstein statt. Im Rahmen des GRF können Staaten freiwillige Zusagen («Pledges») zur Unterstützung von Flüchtlingen bekannt geben. Als liechtensteinische Zusagen sprach die Regierung einerseits eine Anhebung des jährlichen Beitrags an das UNO-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) um 33 Prozent für die Jahre 2019 bis 2021. Als zweite Zusage wird die Regierung in den Jahren 2020 bis 2022 ein Sprachlernprojekt für syrische und türkische Flüchtlinge in der Südosttürkei mit den Projektpartnern Verein «Liechtenstein Languages» und der NGO «RET International» im Umfang von CHF 1,1 Mio. finanzieren. Das Sprachlernprojekt wurde vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten konzipiert und aufgelegt und wird von diesem in den kommenden Jahren betreut.

■ SDG-Umsetzungsbericht

Im Jahr 2019 reichte Liechtenstein erstmals einen Umsetzungsbericht zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der UNO (SDGs) ein und stellte diesen unter Einbezug der Zivilgesellschaft und der Jugend am Hocharangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen in New York vor. Der Bericht kommt zum Schluss, dass Liechtenstein allgemein und insbesondere in Bezug auf SDG 16 über einen hohen Standard verfügt. Gleichzeitig stellen sich auch bei diesem Ziel Herausforderungen: der Zugang zu den Chancen durch Digitalisierung für alle Bevölkerungsschichten; der Umgang mit dem vermehrten Auftreten von Hassrede, insbesondere in den sozialen Medien sowie die Integration von Migrantinnen und Migranten, deren Anteil in Liechtenstein vergleichsweise hoch ist.

Besonderen Handlungsbedarf erkannte die Regierung insbesondere in Bezug auf Mobilität (SDG 11) sowie auf die Erhaltung der Biodiversität (SDG 15). Die Regierung strebt ausserdem in den folgenden Bereichen ein verstärktes Engagement an: SDG 4 (Bildung), 5 (Gleichstellungspolitik), 6 (Wasser), 7 (Energie), 9 (widerstandsfähige Infrastruktur), 10 (weniger Ungleichheiten), 12 (nachhaltiger Konsum und Produktion) sowie 13 (Klimawandel).

Liechtenstein leistet im Rahmen der internationalen Solidarität einen substanziellen Beitrag zur Umsetzung der SDGs in Entwicklungsländern. Es werden verschiedenste Projekte unterstützt, wobei Schwerpunkte im Bereich der Bildung (SDG 4), in der Förderung von Rechtsstaatlichkeit (SDG 16) sowie der Migration (SDG 10) liegen.

■ Abschluss der vierjährigen Mitgliedschaft Liechtensteins in der UNO-Kommission für die Rechtsstellung der Frau (CSW), 2019

Die Stärkung der Frauenrechte gehört zu den Schwerpunkten der liechtensteinischen Aussenpolitik. Ein besonderes Augenmerk gilt der Situation von Frauen in Kriegen und bewaffneten Konflikten. Durch die Mitgliedschaft in der UNO-Kommission für die Rechtsstellung der Frau (Commission on the Status of Women [CSW]), die mit der CSW-Versammlung im Frühling 2019 auslief, konnte Liechtenstein in den letzten vier Jahren massgeblich an der Förderung der Frauenrechte und der Gestaltung eines globalen Standards für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung von Frauen mitwirken. Liechtenstein setzte sich im Rahmen seiner Mitgliedschaft insbesondere für den Zugang von Frauen und Mädchen zu Bildung und Jus-

tizsystemen, den Kampf gegen moderne Sklaverei und Menschenhandel und die Verbesserung der CSW-Arbeitsmethoden ein. Im Berichtsjahr reichte Liechtenstein eine erneute Kandidatur für die Jahre 2023 bis 2027 ein.

■ 30 Jahre Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK)

Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten (AAA) stellte das 30-Jahr-Jubiläum der Konvention ins Zentrum seines elften Dialogs mit liechtensteinischen Nichtregierungsorganisationen im Menschenrechtsbereich am 6. November 2019. Den Hauptteil des NGO-Dialogs bildete der Beitrag der österreichischen Vertreterin des UNO-Kinderrechtsausschusses. Der Verein für Menschenrechte (VMR) vertrat die beim VMR angesiedelte Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) und zeigte auf, wo diese im Kinderrechtsbereich Handlungsbedarf in Liechtenstein sieht. Das AAA informierte über aktuelle und geplante Berichterstattungen und die Umsetzung der KRK in Liechtenstein. Weiter co-organisierte das Amt für Auswärtige Angelegenheiten am 21. November 2019 einen Vortrag im Haus Gutenberg, bei dem die Kinderrechte im Zentrum standen.

Sämtliche im Bericht erwähnte Gesetzestexte und Verordnungen können unter www.gesetze.li eingesehen werden.

Erwähnte Berichte und Empfehlungen können auf folgenden Websites abgerufen werden:

- Website des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten (www.aaa.llv.li), Rubrik «Publikationen und Berichte»;
- Website des Landtags (www.landtag.li), Rubrik «Landtagsprotokolle»;
- Website der Regierung (<https://bua.regierung.li/>), Rubrik «Berichte und Anträge der Regierung» sowie
- Website der Liechtensteinischen Landesverwaltung (<https://www.llv.li/inhalt/11076/amtstellen/vernehmlassungen>), Rubrik Vernehmlassungen».

Teil II

Die Menschenrechtssituation in Liechtenstein

Auf den nachfolgenden Seiten werden Daten zu mehr als 90 menschenrechtsrelevanten Themen analysiert. Neben den Daten sind erklärende Texte angefügt, die den Kontext erläutern und eine Einschätzung erleichtern. Es werden langjährige Entwicklungen aufgezeigt, da die Daten in einigen Bereichen mehrere Jahrzehnte zurückreichen. Um den Bezug der in den einzelnen Kapiteln genannten Themen zu den verschiedenen Kategorien von Menschenrechten möglichst gut sichtbar zu machen, wird einleitend zu jedem Themenblock eine grafische Zuordnung zu den besonders relevanten Kategorien von Menschenrechten vorgenommen. Dadurch vermittelt der Bericht grundlegende Informationen für die Einschätzung und die langfristige Beobachtung der Menschenrechtssituation in Liechtenstein. Er bietet aber auch die Grundlage für die Einleitung von allenfalls notwendigen Massnahmen.

Als Datenquellen dienen amtliche Statistiken, interne Datenbestände verschiedener Stellen, Jahresberichte von staatlichen und nicht staatlichen Stellen sowie Informationen aus relevanten Medienberichten und wissenschaftlichen Arbeiten.

Bevölkerung

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		

- Die Staaten sind verpflichtet, Menschenrechte diskriminierungsfrei zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Basierend auf dem Gebot der Gleichbehandlung bedeutet dies, dass Menschen ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder spezifischer Persönlichkeitsmerkmale gleich behandelt werden müssen. Die vom Staat garantierten Rechte müssen allen Menschen gleichermaßen zustehen.
- Eine zentrale Aufgabe des Staates Liechtenstein ist der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Menschenrechte. Diese Rechte gelten sowohl für die Wohnbevölkerung mit liechtensteinischer Nationalität als auch für AusländerInnen, die in Liechtenstein wohnhaft sind. Eine entsprechende Bevölkerungspolitik ist somit Bestandteil einer nachhaltigen und menschengerechten Entwicklungspolitik, die die Menschen vor staatlichen Eingriffen und gesellschaftlichem Druck schützt.

Bevölkerung – Zahlen und Fakten

Zusammensetzung der Bevölkerung.....	23
Geburten	25
Ursachen des Bevölkerungswachstums.....	27
Ausländerinnen und Ausländer nach Staatsbürgerschaft und Sprache.....	28
Heiratsverhalten / Eingetragene Partnerschaften.....	30
Alterspyramide der liechtensteinischen und der ausländischen Bevölkerung	32

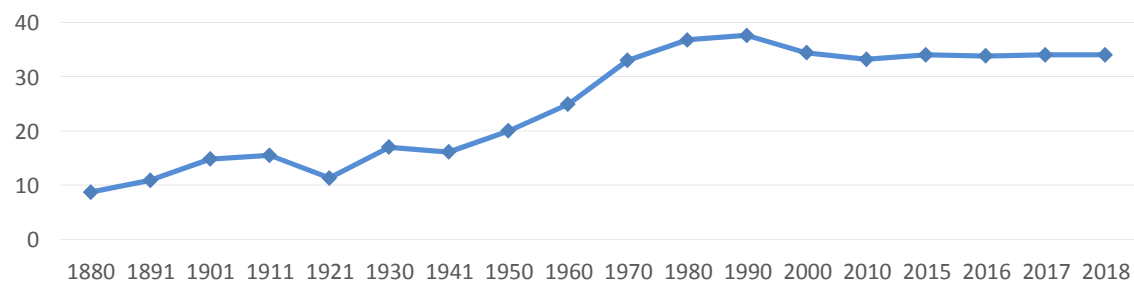
ZUSAMMENSETZUNG DER BEVÖLKERUNG

- Die Hälfte der liechtensteinischen Wohnbevölkerung sind Frauen und etwas mehr als ein Drittel sind AusländerInnen.
- Etwas mehr als die Hälfte der ständigen Bevölkerung Liechtensteins war per Ende 2018 erwerbstätig.
- Ende 2018 besass mehr als die Hälfte der ausländischen Bevölkerung in Liechtenstein die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates (53,1 Prozent). 28,1 Prozent der ausländischen Bevölkerung hatten die schweizerische, 17,3 Prozent die österreichische und 12,7 Prozent die deutsche Staatsbürgerschaft. Das Verhältnis der Herkunftsstaaten hat sich damit in den letzten Jahren kaum verändert.

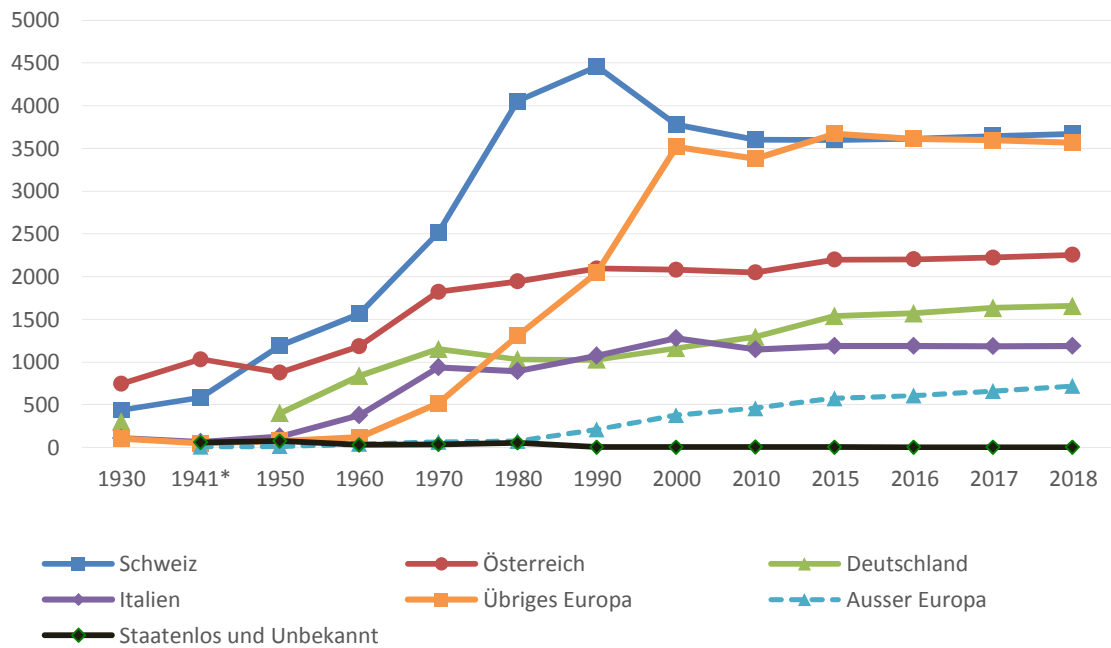
Trotz deutlicher Zunahme von Einbürgerungen in den letzten Jahrzehnten ist der Ausländeranteil infolge anhaltender Zuwanderung auf hohem Niveau geblieben. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre hat sich die Anzahl der Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft um 0,9 Prozent pro Jahr und die Anzahl der Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft um 0,5 Prozent pro Jahr erhöht. Im Vergleich der Zuwanderung über die letzten 25 Jahre hinweg ist festzustellen, dass sich der Ausländeranteil von 37,6 Prozent im Jahr 1990 auf 34 Prozent im Jahr 2018 reduziert hat. Damit ist der Ausländeranteil im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Eine Zuwanderung nach Liechtenstein erfolgte bis in die 1960er-Jahre hinein vorwiegend aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten sowie Italien. In den folgenden Jahren nahm der Anteil an Zuwanderern aus anderen europäischen Ländern, insbesondere auch aus dem Balkan (Nachfolgestaaten Jugoslawiens) und der Türkei, deutlich zu. Von den im Jahr 2018 eingewanderten 160 Personen hatten 27,5 Prozent die liechtensteinische, 15 Prozent die schweizerische, 46,3 Prozent eine EWR-Staatsbürgerschaft und 11,3 Prozent die Staatsbürgerschaft eines Drittstaates. Im Vergleich zum Vorjahr nahm damit der Anteil der eingewanderten liechtensteinischen StaatsbürgerInnen wie auch der Angehörigen von Drittstaaten ab. Insbesondere nahm der Anteil türkischer Staatsangehörige um 6,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr ab, wohingegen sich der Anteil der schweizerischen und EWR-StaatsbürgerInnen erhöhte. 47,3 Prozent der erteilten Bewilligungen zur Wohnsitznahme für ausländische Staatsangehörige entfallen auf Daueraufenthalte, 29,6 Prozent auf Jahresaufenthalte, 22,7 Prozent auf Niederlassungsbewilligungen und 0,4 Prozent auf andere Kategorien.

AusländerInnen in Liechtenstein seit 1880 (Anteil an Wohnbevölkerung in Prozent per Jahresende)



AusländerInnen nach Nationalität seit 1930



* 1941 wurden Deutschland und Österreich unter «Deutsches Reich» gemeinsam erfasst (in der Abbildung Österreich zugeordnet).

Datenquellen	Volkszählung 2015. Bevölkerungsstatistik seit 2000.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Ausländer- und Passamt. Einwohnerregister der Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Bis 2000 jeweils Volkszählungen im Zehnjahresrhythmus. Neuere Daten aus der Bevölkerungsstatistik mit halbjährlicher Aktualisierung

GEBURTEN

- Die durchschnittliche Anzahl Kinder pro Frau (Fertilitätsrate*) ist seit den 1970er-Jahren tendenziell rückläufig.
- Im Jahr 2018 wurden in Liechtenstein 378 Kinder lebend geboren; das sind 11,8 Prozent mehr als im Vorjahr. Von diesen Kindern besitzen 77 Prozent die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.
- 77% der Neugeborenen besitzen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.
- Das Durchschnittsalter der Mütter bei der Geburt ihres Kindes stieg 2018 auf 32 Jahre (2017: 31.3 Jahre).

Konkrete Daten zur Fertilität liegen in Liechtenstein seit Mitte der 1970er-Jahre vor. Diese zeigen in den letzten 40 Jahren ähnlich niedrige Werte wie in der Schweiz. Die Fruchtbarkeitsrate fasst die Fertilität aller gebärfähigen Frauen zusammen und weist die Anzahl der Lebendgeborenen pro Frau aus. In Europa ist eine Fertilitätsrate von 2,1 nötig, um ein Elternpaar in der nächsten Generation zu ersetzen. Die Fertilitätsrate in Liechtenstein betrug im Fünfjahresdurchschnitt 1,52 und liegt unter dem europäischen Durchschnitt. 2018 wies Liechtenstein eine Fertilitätsrate von 1,58 auf, was eine leichte Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr darstellt.

Die Zahl der nichtehelichen Neugeborenen (ledige, geschiedene oder verwitwete Mütter) hat im Verlaufe der Jahrzehnte tendenziell zugenommen. Deren Anteil nahm von unter 5 Prozent in den 1960er- und 1970er-Jahren auf mehr als 15 Prozent in den 2000er-Jahren zu. 2018 betrug der Anteil der nichtehelichen Lebendgeborenen an der Gesamtzahl 21,7 Prozent. Damit reduzierte er sich im Vergleich zum Vorjahr leicht (2017: 22,2 Prozent).

Der hohe Anteil an neugeborenen Kindern mit einer liechtensteinischen Staatsbürgerschaft lässt sich vor allem dadurch begründen, dass Kinder mit auch nur einem Elternteil mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft ebenfalls liechtensteinische StaatsbürgerInnen werden. 2018 waren es insgesamt 289 Neugeborene mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft und 89 Neugeborene mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft.

* Der Begriff «Fertilitätsrate» bezeichnet die Anzahl Kinder pro Frau und wird in deutschsprachigen, internationalen Statistiken auch mit «Fruchtbarkeitsrate» ausgewiesen. Er ist nicht mit der Bezeichnung «Geburtenrate pro 1000 Einwohner» gleichzusetzen.

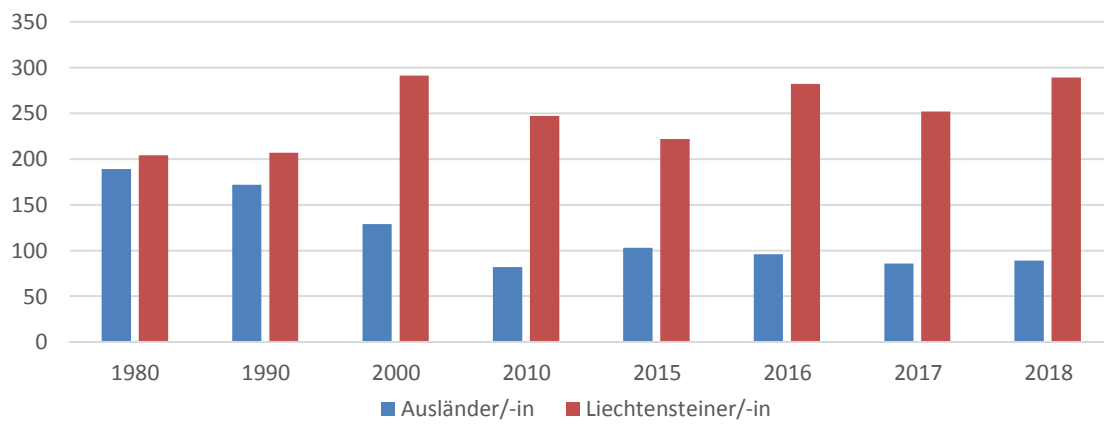
Fertilitätsrate im Ländervergleich seit 1960 (Anzahl Lebendgeborene pro Frau)

	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2015	2016	2017	2018
Liechtenstein	k.A.	k.A.	1.75	1.45	1.58	1.40	1.40	1.61	1.44	1.58
Schweiz	2.44	2.10	1.55	1.59	1.50	1.54	1.54	1.55	1.52	1.52
Österreich	2.69	2.29	1.65	1.46	1.36	1.44	1.49	1.53	1.52	1.48
Deutschland	k.A.	k.A.	k.A.	1.45	1.38	1.39	1.50	1.59	1.57	1.57

Anteil der nichtehelich Neugeborenen im Ländervergleich seit 1960 (in Prozent)

	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2015	2016	2017	2018
Liechtenstein	3.7	4.5	5.3	6.9	15.7	21.3	15.1	22.2	22.2	21.7
Schweiz	k.A.	3.8	4.8	6.1	10.7	18.6	22.9	24.2	25.2	25.7
Österreich	13.0	12.8	17.8	23.5	31.3	40.1	42.1	42.2	42.0	41.2
Deutschland	7.6	7.2	11.9	15.3	23.4	33.3	35.0	35.5	34.7	33.9

Neugeborene nach Staatsbürgerschaft seit 1980



Datenquellen	Zivilstandsstatistik 2018. Statistik Austria. Destatis Deutschland. Statistik Schweiz.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Statistik Austria. Bundesamt für Statistik, Schweiz. Statistisches Bundesamt Deutschland.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

URSACHEN DES BEVÖLKERUNGSWACHSTUMS

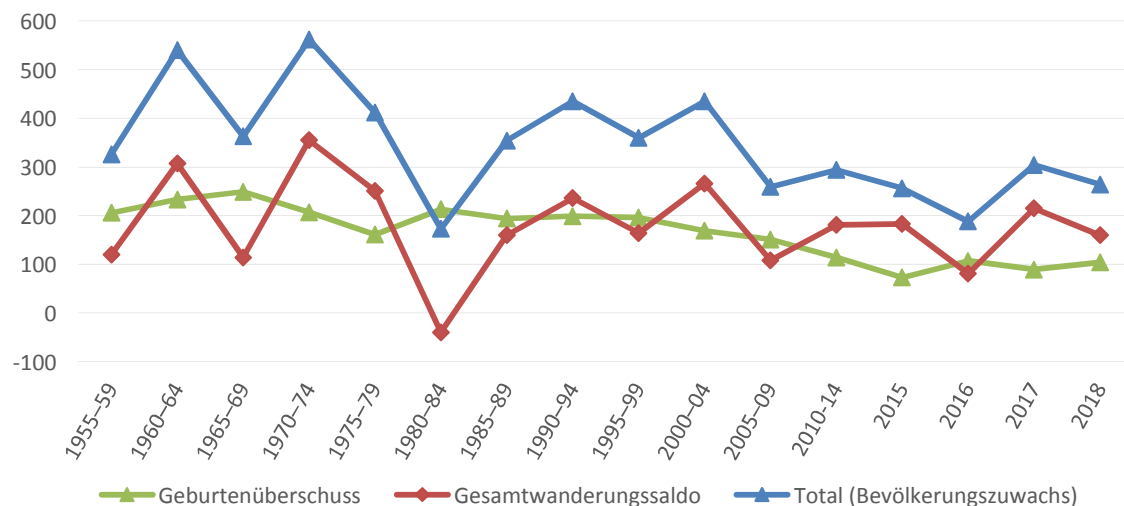
- Im Jahr 2018 erhöhte sich die ständige Bevölkerung Liechtensteins um 264 Personen, was einer Zunahme um 0,7 Prozent entspricht.
- Dieser Bevölkerungszuwachs ist auf einen Geburtenüberschuss von 104 Personen und einen Gesamtwanderungssaldo von 160 Personen im Jahr 2018 zurückzuführen.
- Im Vergleich zum Vorjahr ist der Geburtenüberschuss höher ausgefallen (plus 15 Geburten), der Gesamtwanderungssaldo fiel jedoch um 55 Personen niedriger aus.

Der Geburtenüberschuss oder natürliche Bevölkerungszuwachs ergibt sich aus der Differenz zwischen 378 lebendgeborenen und 274 verstorbenen Personen. Im Vergleich zu 2017 nahm der Geburtenüberschuss um 16,8 Prozent zu und lag leicht über dem Fünfjahresdurchschnitt. Während 2008 der Geburtenüberschuss über die Hälfte des Bevölkerungswachstums ausmachte, spielte in den letzten Jahren der Gesamtwanderungssaldo, bzw. die per Saldo höhere Zuwanderung als Abwanderung, eine grössere Rolle. 2018 waren lediglich knapp 40 Prozent des Bevölkerungswachstums auf den Geburtenüberschuss zurückzuführen, was jedoch im Vergleich zu 2017 eine deutliche Zunahme darstellt (2017: 30 Prozent).

Die Wanderungsbilanz ist deutlichen Schwankungen unterworfen, welche Resultat des wirtschaftlichen Konjunkturverlaufs und der Zulassungspolitik sind. Das Gesamtwanderungssaldo lag in den letzten fünf Jahren zwischen 81 und 230 Personen. 2018 lag der Gesamtwanderungssaldo mit 160 Personen leicht über dem Fünfjahresdurchschnitt, jedoch deutlich unter dem Vorjahreswert (2017: 215 Personen).

Das im Jahr 2018 registrierte Bevölkerungswachstum von 0,7 Prozent (264 Personen) deckt sich mit dem durchschnittlichen Wachstum pro Jahr der vorhergehenden fünf Jahre (seit 2014). Es liegt leicht unter dem Wachstum des Vorjahres von 0,8 Prozent (304 Personen).

Geburtenüberschuss und Gesamtwanderungssaldo seit 1955 (Mittelwert 5-Jahres-Perioden)



Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2018. Zivilstandsstatistik 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER NACH STAATSBÜRGERSCHAFT UND SPRACHE

- **Innerhalb der ausländischen Wohnbevölkerung in Liechtenstein bilden Personen mit schweizerischer Staatsbürgerschaft die grösste Gruppe.**
- **Bei den Personen aus fremdsprachigen Herkunftsländern stellen ItalienerInnen zahlenmässig weiterhin die bedeutendste Gruppe dar.**
- **53,1 Prozent der ausländischen ständigen Bevölkerung waren Angehörige eines EWR-Staates.**
- **Im langfristigen Jahresvergleich (seit 2000) liegt der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung zwischen 33,1 Prozent und 34,4 Prozent.**

Die Zahl der AusländerInnen aus den drei deutschsprachigen Herkunftsländern Schweiz, Österreich und Deutschland nahm zwischen 1980 und 2010 in Summe ab, während die Zahl der fremdsprachigen AusländerInnen in dieser Zeit deutlich zunahm. Von 2010 bis 2018 verzeichneten beide Gruppen von AusländerInnen einen Anstieg und deren jeweiliger Anteil an der gesamten ausländischen Bevölkerung blieb unverändert. 2018 wie 2010 stellten die deutschsprachigen AusländerInnen 58 Prozent und die fremdsprachigen AusländerInnen 42 Prozent der gesamten ausländischen Bevölkerung. Von 13'057 im Jahr 2018 in Liechtenstein wohnhaften AusländerInnen verfügten 7'582 Personen über die Staatsbürgerschaft eines deutschsprachigen und 5'475 über die Staatsbürgerschaft eines fremdsprachigen Staates.

Ende 2018 waren 1'189 Personen mit italienischer Staatsbürgerschaft (einschliesslich Deutschsprechenden Personen aus dem Südtirol) in Liechtenstein registriert. Die zahlenmässig folgenden Herkunftsländer sind Portugal (704 Personen) und die Türkei (555 Personen). Die portugiesische Bevölkerungsgruppe hat in den vergangenen Jahrzehnten besonders stark zugenommen und ist seit 1990 um mehr als das Dreifache angewachsen. Eine annähernd gleich starke Zunahme ist bei der Bevölkerungsgruppe des ehemaligen Jugoslawien festzustellen. Seit den 1980er-Jahren hat sich die Zahl rund verdreifacht. Unter den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sind dabei vor allem der Kosovo (2018: 425 Personen), Bosnien-Herzegowina (2018: 270 Personen) und Serbien (2018: 236 Personen) massgeblich. Weitere zahlenmässig starke Bevölkerungsgruppen aus fremdsprachigen Herkunftsländern sind diejenigen aus Spanien (2018: 372 Personen), Brasilien (2018: 91 Personen), Frankreich (2018: 91 Personen), China (2018: 83 Personen) und den Niederlanden (2018: 69 Personen). Insgesamt leben Menschen aus mehr als 100 Staaten in Liechtenstein.

Der Ausländeranteil der ständigen Bevölkerung in Liechtenstein ist 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 Prozent angestiegen (+116 Personen). Die Zahl von AusländerInnen aus fremdsprachigen Herkunftsländern ist in dieser Periode um rund 0,7 Prozent von 5'438 auf 5'475 Personen angewachsen.

In der Schweiz ist seit 2008 eine Zunahme des Ausländeranteils an der Wohnbevölkerung zu verzeichnen (2008: 21,7 Prozent; 2018: 25,1 Prozent). Ebenfalls gewachsen ist der Ausländeranteil der Wohnbevölkerung in Österreich und in Deutschland. Im Vergleich zur Schweiz fiel die Zunahme hier jedoch deutlich kräftiger aus (Österreich: 2009: 10,3 Prozent, 2019: 16,2 Prozent; Deutschland: 2009: 8,7 Prozent, 2018: 12,2 Prozent).

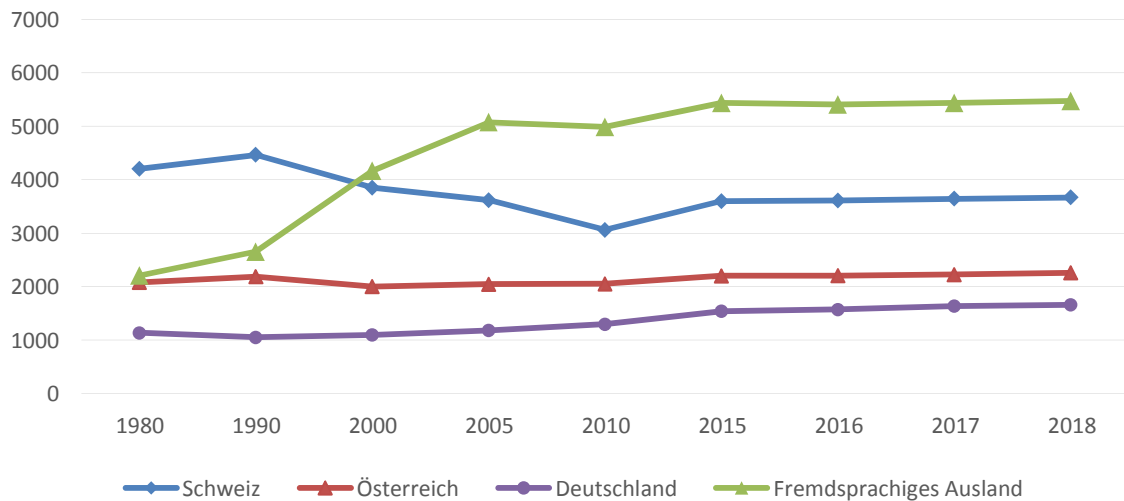
Deutsch gilt in Liechtenstein als Unterrichts- und Amtssprache und die Alltagssprache ist geprägt vom alemannischen Dialekt. Gemäss Volkszählung 2015 sprechen 92,7 Prozent der Bevölkerung zuhause Deutsch. Gleichzeitig gaben 91,5 Prozent Deutsch als Hauptsprache an, was

impliziert, dass von 1,2 Prozent der Bevölkerung zuhause eine Zweitsprache angewandt wird. 2015 sprachen 63 Prozent der in Liechtenstein wohnhaften Portugiesen zuhause Portugiesisch anstatt Deutsch. Bei den Türkischsprachigen betrug dieser Anteil 50 Prozent und bei den Italienischsprachigen 44 Prozent. Die wichtigste zuhause gesprochene Fremdsprache war laut Volkszählung 2015 unverändert Italienisch mit einem Anteil von 1,4 Prozent der gesamten Wohnbevölkerung.

Eine Fremdsprache als zuhause gesprochene Sprache impliziert nicht, dass Deutsch nicht beherrscht wird. Dennoch ist anzunehmen, dass dadurch teilweise Defizite bei der Anwendung der deutschen Sprache entstehen können. In der Schule wird mit dem Sonderunterricht «Deutsch als Zweitsprache» versucht, solche Defizite auszugleichen.

Liechtenstein ist seit 1998 Mitglied der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Ausserdem wird Sprache seit 1. April 2016 im Strafgesetzbuch explizit als unzulässiger Diskriminierungsgrund genannt.

AusländerInnen nach deutschsprachiger und fremdsprachiger Herkunft seit 1980



Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2018. Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Volkszählung 2015. Statista 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Einwohnerregister der Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Bevölkerungsstatistik halbjährliche Publikation. Volkszählung ab 2010 alle fünf Jahre.

HEIRATSVERHALTEN / EINGETRAGENE PARTNERSCHAFTEN

- **Im Jahr 2018 verfügte bei 55,8 Prozent der heiratenden Personen eine Person über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft und die andere Person über eine ausländische Staatsbürgerschaft.**
- **Bei 23,3 Prozent der heiratenden Personen hatten beide PartnerInnen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, während bei 20,9 Prozent beide Personen ausländische StaatsbürgerInnen waren.**
- **2018 heirateten 455 in Liechtenstein wohnhafte Personen, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg von 4,8 Prozent darstellt.**
- **Im Jahr 2018 wurden zwei gleichgeschlechtliche Partnerschaften eingetragen.**

Aufgrund der geografischen Kleinheit Liechtensteins finden im Vergleich zu grösseren Staaten überdurchschnittlich viele Eheschliessungen über die Landesgrenzen hinaus statt. Das Heiratsverhalten ist seit vielen Jahrzehnten gemischtnational geprägt. Betrachtet man das Heiratsverhalten der Männer, so heirateten bereits in den 1950er-Jahren 42 Prozent der liechtensteinischen Männer ausländische Frauen, mehrheitlich aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten. Dieser Anteil stieg bis 2008 mit kleinen Schwankungen bis auf 64,1 Prozent an. In den letzten Jahren war ein Auf und Ab zu verzeichnen, wobei 2018 65,6 Prozent der liechtensteinischen Männer ausländische Frauen heirateten (2017: 56,4 Prozent). Ähnlich verlief die Entwicklung bei den in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Männern, die in den 1950er-Jahren noch mehrheitlich Liechtensteinerinnen heirateten, seit den 1990er-Jahren aber mehrheitlich ausländische Frauen ehelichen. Im Jahr 2018 betrug der Anteil der ausländischen, in Liechtenstein wohnhaften Männer, die eine liechtensteinische Frau heirateten, 37,5 Prozent.

Auch das Heiratsverhalten der Frauen unterlag in den letzten Jahren starken Schwankungen. Im langjährigen Mittel heiraten Liechtensteinerinnen etwas häufiger ausländische Männer. 2018 waren es 57,3 Prozent, womit der jährliche Anteil im Gegensatz zu den beiden Vorjahren über 50 Prozent lag (2017: 46,3 Prozent). Bei ausländischen Frauen mit Wohnsitz in Liechtenstein sind die Schwankungen noch ausgeprägter. In den Jahren 2010 bis 2012 lag der Anteil in Liechtenstein wohnhafter Ausländerinnen, die einen liechtensteinischen Mann heirateten, über 60 Prozent. In den Jahren 2013 und 2014 sank die Quote auf knapp über 40 Prozent ab, um dann ab 2015 wieder auf Werte zwischen 53 und 57 Prozent anzusteigen.

Bezogen auf die Staatsbürgerschaft bedeutet dies, dass viele der mit liechtensteinischen Männern oder Frauen verehelichten AusländerInnen heute die liechtensteinische Nationalität angenommen haben. Viele verzichten aber auch auf eine Einbürgerung, da sie sonst ihre angestammte Staatsbürgerschaft aufgeben müssten. Kinder aus gemischtnationalen Ehen haben meist die Staatsbürgerschaft beider Elternteile.

Im Vergleich mit den Nachbarstaaten war die Zahl an Eheschliessungen pro 1'000 EinwohnerInnen 2018 in Liechtenstein mit 6,3 am höchsten, gefolgt von Österreich mit 5,3, Deutschland mit 4,9 und schliesslich der Schweiz mit 4,8.

Gemäss dem Partnerschaftsgesetz vom 16. März 2011, LGBL 2011 Nr. 350, können sich seit dem 1. September 2011 gleichgeschlechtliche Paare beim Zivilstandsamt registrieren lassen. Im Jahr 2018 liessen zwei Männer (2017: 4 Partnerschaften) sowie zwei Frauen (2017: keine Partnerschaft) ihre jeweilige Partnerschaft rechtlich eintragen.

Seit 2011 sind insgesamt 17 männliche und 7 weibliche Partnerschaften eingetragen worden.

Heiratsverhalten der Männer mit Wohnsitz Liechtenstein seit 1950 (in Prozent)

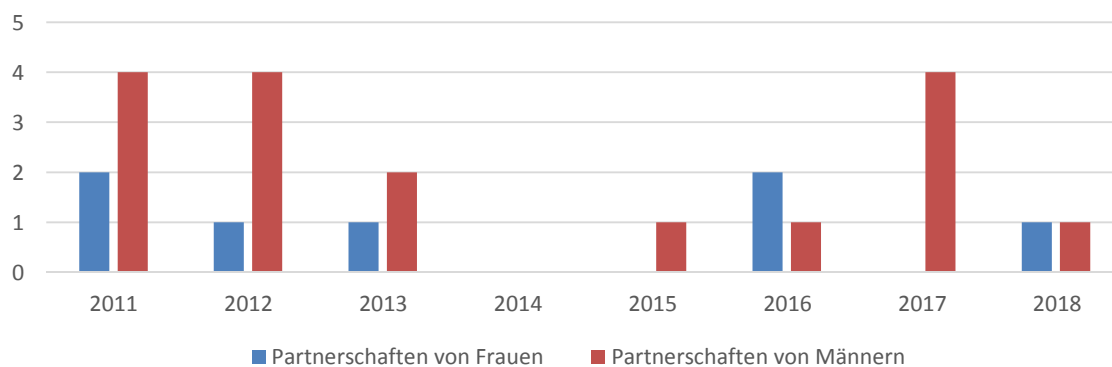
	1950-54	1970-74	1990-94	2000-04	2010	2015	2018
Liechtensteiner							
Frau Liechtensteinerin	57.8	48.4	40.5	45.2	45.9	31.9	34.4
Frau Ausländerin	42.2	51.6	59.5	54.8	54.1	68.1	65.6
Ausländer							
Frau Liechtensteinerin	59.2	50.3	44.8	16.3	50.0	34.4	37.5
Frau Ausländerin	40.8	49.7	55.2	83.7	50.0	65.6	62.5

Heiratsverhalten der Frauen mit Wohnsitz Liechtenstein seit 2000 (in Prozent)

	2000-04	2010	2015	2016	2017	2018
Liechtensteinerin						
Mann Liechtensteiner	48.0	53.2	45.5	52.8	53.7	42.7
Mann Ausländer	52.0	46.8	54.5	47.2	46.3	57.3
Ausländerin						
Mann Liechtensteiner	30.5	63.0	54.9	52.5	57.3	55
Mann Ausländer	69.5	27.0	45.1	47.5	42.7	45

Hinweis: Das Heiratsverhalten der Frauen wurde vor dem Jahr 2000 in der Zivilstandsstatistik nicht separat ausgewiesen.

Eingetragene Partnerschaften nach Geschlecht seit 2011 (Anzahl)



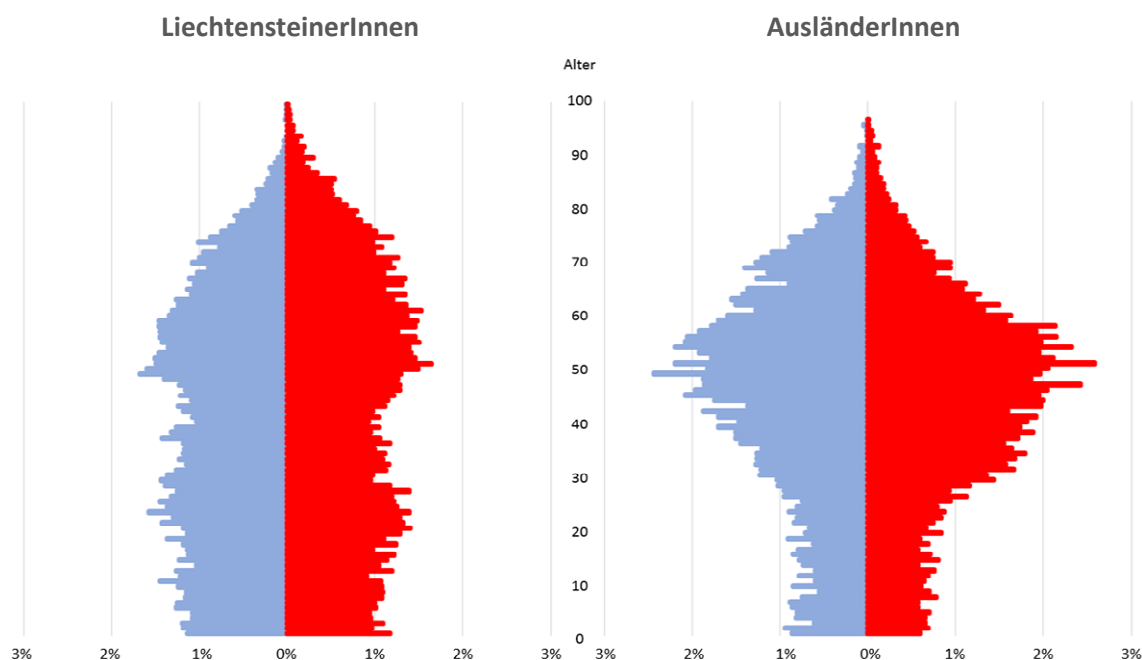
Datenquellen: Zivilstandsstatistik 2018. Sonderauswertung Zivilstandsamt 2019.
 Erhebungsstellen: Zivilstandsamt. Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus: Jährlich.

ALTERSPYRAMIDE DER LIECHTENSTEINISCHEN UND DER AUSLÄNDISCHEN BEVÖLKERUNG

- Bei den Ausländerinnen und Ausländern in Liechtenstein zeigt sich eine Alterspyramide, die sich deutlich von derjenigen der liechtensteinischen Wohnbevölkerung unterscheidet.

Ausländerinnen und Ausländer sind in den Altersklassen der Erwerbstätigen übervertreten, bei den Pensionierten untervertreten. Dies hängt mit der Rekrutierung und Zuwanderung von Personen im erwerbsfähigen Alter zusammen. Die heute Erwerbstätigen bewegen sich jedoch systematisch in Richtung Rentenalter und werden in den folgenden Jahrzehnten zu einer markanten Zunahme von Menschen im Rentenalter beitragen, die wegen der tiefen Geburtenrate kaum auszugleichen sein wird. Damit ein Elternpaar in der nächsten Generation ersetzt werden kann, muss die Geburtenrate gemäss statistischen Berechnungen durchschnittlich bei mindestens 2,1 Kindern pro Frau liegen, wobei Liechtenstein im Fünfjahresdurchschnitt einen Wert von 1,5 ausweist (2018: 1,58). Bei gleichbleibender Geburtenrate resultiert daraus eine deutliche Alterung der Wohnbevölkerung, falls die Gruppe der Erwerbstätigen nicht durch weiteren Zuzug von ArbeitsmigrantInnen gestärkt wird.

Alterspyramide der Männer (blau) und Frauen (rot) (2019) (Prozentanteil in Altersjahren 0 bis 105)



Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2018 sowie Ende Juni 2019. Zivilstandsstatistik 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Einwohnerregister der Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Laufende Erfassung. Jährliche Publikation.

Bildung

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Das Recht auf Bildung umfasst für alle in Liechtenstein wohnhaften Kinder und Jugendlichen den Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung und das Recht auf freien und gleichen Zugang zu weiteren vorhandenen Bildungseinrichtungen. Des Weiteren umfasst es auch das Recht der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder in eine Schule ihrer Wahl zu schicken, sofern diese die staatlichen Minimalstandards erfüllt. Dabei fällt dem Staat auch eine Schutzpflicht wie bspw. die Durchsetzung der Grundschulpflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten zu.
- Das Recht auf Bildung darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind. Dies wäre beispielsweise bei einer kapazitätsbezogenen Begrenzung der Zulassung für bestimmte Studienfächer beim Zugang zu einem Universitätsstudium gegeben.

Bildung – Zahlen und Fakten

Frühkindliche Bildung	34
Primarschule.....	35
Sekundarstufe I.....	37
Sekundarstufe II	39
Berufsausbildung nach Geschlecht.....	44
Tertiäre Bildung	46
Höchste abgeschlossene Ausbildung.....	49
Sonderschulung.....	50
Deutsch als Zweitsprache.....	52
Alphabetisierung und Sprachunterricht für Erwachsene	53

FRÜHKINDLICHE BILDUNG

- Im Schuljahr 2018/2019 erhielten 750 Kinder eine frühkindliche Bildung (Vorschulbildung). 98,1 Prozent davon besuchten einen öffentlichen, 1,9 Prozent einen privaten Kindergarten. Im Zeitvergleich kann hierbei eine abnehmende Tendenz festgestellt werden.
- In Bezug auf den Migrationshintergrund ist festzustellen, dass 2018/2019 bei 278 Kindern auf der Vorschulstufe beide Eltern im Ausland geboren wurden (37,1 Prozent der Vorschulkinder). In 61 Fällen (8,1 Prozent der Vorschulkinder) wurden sowohl das Kind als auch die Eltern im Ausland geboren. Dieses Verhältnis spiegelt sich nicht gänzlich bei der Erstsprache wider. Bei 76 Prozent aller Kindergartenkinder im Schuljahr 2018/2019 ist Deutsch die Erstsprache. Dies entspricht einem leichten Zuwachs gegenüber dem Schuljahr 2017/2018. 23,7 Prozent gaben an, eine andere Sprache als Deutsch als Hauptsprache zu benutzen.

Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Gesetzlich verpflichtet sind lediglich Kinder im letzten Jahr vor Eintritt in die Primarschule, wenn sie noch nicht schulfähig sind (Zurückstellung), sowie fremdsprachige Kinder im letzten Jahr vor dem Eintritt in die Schulpflicht (Art. 21, 23 Abs. 3 SchulG). In ihrer Entwicklung beeinträchtigte und behinderte Kinder haben das Recht, einen heilpädagogischen Kindergarten zu besuchen (Art. 23a Abs. 4 SchulG). Um die Inklusion von Lernenden mit einem Sonderschulungsbedarf weitreichend zu fördern, werden den Regelkindergärten und Regelschulen sonderpädagogische Förder- und Therapieressourcen zur Verfügung gestellt (Sonderschulung in der Regelschule [SiR]).

Im Schuljahr 2018/2019 hatten vier Kinder einen besonderen Förderbedarf (SiR). Dies sind zwei Kinder weniger als noch im Schuljahr 2017/2018. Die Zahl an Kindergartenkindern nahm im Vergleich zum Vorjahr um 1,6 Prozent ab.

Vorschulkinder in Kindergärten nach Nationalität, Schuljahr 2018/2019

	Liechtenstein		CH/AT/DE		Sonstige		Gesamt %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
Öffentlicher Kindergarten	545	74.0 %	74	10.1 %	117	15.9 %	100 %
Privater Kindergarten	5	35.7 %	9	64.3 %	-	0 %	100 %

Vorschulkinder in Kindergärten nach Erstsprache, Schuljahr 2018/2019

	Deutsch	Andere	Keine Angabe	Total
Kindergärten	570	178	2	750
Kindergärten (in %)	76 %	23.7 %	0.3 %	100 %

Datenquellen Bildungsstatistik 2019. Schulgesetz, LGBl. 1972, Nr. 7. Eigene Auswertung.
 Erhebungsstellen Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrythmus Jährlich.

PRIMARSCHULE

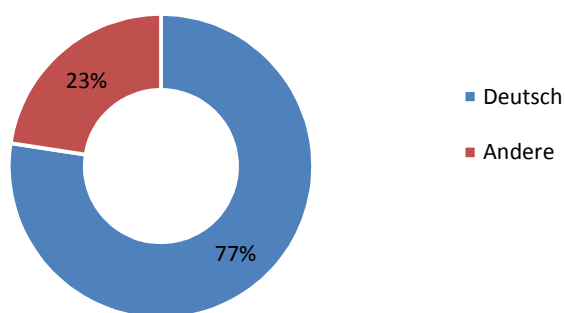
- Im Schuljahr 2018/2019 belief sich die Anzahl der PrimarschülerInnen auf insgesamt 1'936 und lag somit um knapp 1,5 Prozent tiefer im Vergleich zum Vorjahr. Im Zehnjahresvergleich (Schuljahr 2008/2009) ging die Schülerzahl um 9,3 Prozent zurück und setzt damit den demografischen Trend einer Abnahme an Schulkindern in der obligatorischen Schule fort.
- In den Primarschulen wurden 25 Kinder mit besonderem Förderbedarf innerhalb der Regelklassen integrativ unterrichtet. Dies entspricht einer Abnahme von 24,2 Prozent im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018.
- In Bezug auf Migrationshintergrund ist festzustellen, dass 2018/2019 bei 651 Kindern auf Primarschulstufe beide Elternteile im Ausland, das Kind selbst jedoch in Liechtenstein geboren wurden. Das entspricht 33,6 Prozent aller PrimarschülerInnen. Bei 188 Kindern – 9,7 Prozent aller Primarschulkinder – wurden sowohl die Eltern als auch das Kind im Ausland geboren.
- Dieses Verhältnis spiegelt sich bei der Erstsprache nicht wider. 55,7 Prozent der Primarschulkinder mit Migrationshintergrund gaben an, Deutsch als Erstsprache zu sprechen. Gesamthaft sprechen 77,4 Prozent der PrimarschülerInnen Deutsch als Erstsprache. Bei 22,6 Prozent aller Primarschulkinder hingegen ist eine andere Sprache als Deutsch die Hauptsprache, was eine leichte Abnahme im Vergleich zum Vorjahr darstellt.

Die Grundschulbildung (Primarschule) ist in Liechtenstein obligatorisch und umfasst fünf Schuljahre (Art. 27 SchulG). Die meisten SchülerInnen besuchen öffentliche Primarschulen. Liechtenstein weist im internationalen Vergleich relativ kleine Klassen und eine sehr gute Betreuungsrelation im Bereich der Kindergärten und Primarschulen auf, welches wichtige Qualitätsmerkmale eines Bildungssystems darstellen und eine bessere Förderung und Inklusion von fremdsprachigen SchülerInnen sowie von SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen erlauben. Im Schuljahr 2018/2019 waren an liechtensteinischen öffentlichen Kindergärten und Primarschulen durchschnittlich 17,7 Kinder in einer Klasse, im Kleinstaat Luxemburg im Mittel 15,4, in den anderen deutschsprachigen Staaten zwischen 18,4 (Österreich) und 20,9 (Deutschland). Auf eine Lehrkraft kamen in Liechtenstein durchschnittlich 9,9 Kindergarten- oder Primarschulkinder. Das Betreuungsverhältnis reduzierte sich leicht im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr.

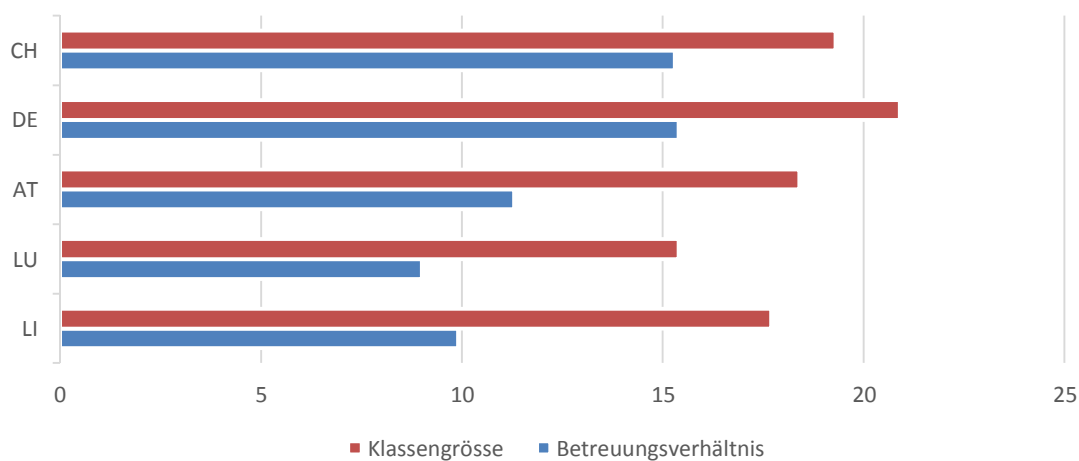
Schulkinder in Primarschulen nach Nationalität, Schuljahr 2018/2019

	Liechtenstein		CH/AT/DE		Sonstige		Gesamt %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
Öffentliche Primarschule	1'422	76.2 %	170	9.1 %	275	14.7 %	100 %
Private Primarschule	23	33.3 %	40	58.0 %	6	8.7 %	100 %

Schulkinder in Primarschulen nach Erstsprache, Schuljahr 2018/2019



Klassengrößen (Anzahl SchülerInnen) und Betreuungsverhältnis (SchülerInnen pro Lehrperson) an öffentlichen Primarschulen, Schuljahr 2018/2019



In Liechtenstein sind die durchschnittliche Klassengröße und das durchschnittliche Betreuungsverhältnis für öffentliche Primarschulen inkl. der Kindergärten angegeben. Klassengröße und Betreuungsverhältnis bei den Primarschulen im Ausland beziehen sich auf das Schuljahr 2017/2018. Alle Angaben sind auf ganze Zahlen gerundet.

Datenquellen	Bildungsstatistik 2019. Schulgesetz, LGBl. 1972, Nr. 7. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SEKUNDARSTUFE I

- **In der Sekundarstufe I nahm im Schuljahr 2018/2019 der Anteil an SchülerInnen mit Migrationshintergrund (Eltern wurden im Ausland geboren oder Kind und Eltern wurden im Ausland geboren) sowohl in der Oberschule wie auch in der Realschule im Vergleich zum Vorjahr zu.**
- **Auf der Sekundarstufe I wird aufgrund des leistungsdifferenzierten Schulsystems der Einfluss der Erstsprache und des Migrationshintergrunds auf die schulische Leistungsfähigkeit von SchülerInnen deutlich. Der Anteil der Lernenden, deren Muttersprache nicht der Unterrichtssprache entspricht bzw. deren Migrationshintergrund besonders prägend ist, nimmt mit dem Leistungsniveau des Schultyps markant ab.**
- **In Bezug auf die Geschlechterverteilung in den verschiedenen Schultypen der Sekundarschule lassen sich für die Oberschule keine grösseren Unterschiede feststellen (49,5 Prozent Mädchen, 50,5 Prozent Knaben). Grössere Unterschiede bestehen hingegen beim Wechsel von der Primarschule in die Oberschule, in die Realschule oder ins Gymnasium. Der Anteil an Primarschulkindern weiblichen Geschlechts, die 2018/2019 an eine Oberschule wechselten, lag bei 44,2 Prozent, der Anteil an Mädchen, die in eine Realschule übertraten, lag bei 48 Prozent. Beim Übertritt in das Gymnasium lag der Anteil der Mädchen bei 41,7 Prozent.**

Die Schulpflicht erstreckt sich in Liechtenstein von der Primarschule bis zum Ende der Sekundarschule I, d. h. sie umfasst insgesamt 9 Schuljahre. Das liechtensteinische Bildungssystem ist mehrgliedrig: Nach der Primarschule (Grundschule, Volksschule) erfolgt eine Einteilung in drei anforderungsmässig unterschiedliche Sekundarschultypen. In aufsteigender Reihenfolge sind dies die Oberschule, die Realschule und das Gymnasium.

Die Anzahl SchülerInnen auf der Sekundarstufe I erhöhte sich im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 um 2,7 Prozent auf 1'544 im Schuljahr 2018/2019.

Der Anteil der SchülerInnen mit Migrationshintergrund in der Oberschule betrug im Schuljahr 2018/2019 57,3 Prozent und somit 2,1 Prozentpunkte mehr als im Schuljahr 2017/2018. An den Realschulen stieg der Anteil der SchülerInnen mit Migrationshintergrund im Vergleich zum Schuljahr 2017/2018 ebenfalls leicht an. Er betrug im Schuljahr 2018/2019 39,2 Prozent (38,9 Prozent im Schuljahr 2017/2018). In der Unterstufe des Gymnasiums wiesen im Schuljahr 2018/2019 40,2 Prozent der SchülerInnen einen Migrationshintergrund auf, was einer Abnahme um 1,3 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Der Anteil der SchülerInnen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, betrug im Schuljahr 2018/2019 in der Oberschule 47,8 Prozent (leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr), in der Realschule 17,4 Prozent (leichte Abnahme im Vergleich zum Vorjahr) und im Gymnasium 9,9 Prozent (leichte Abnahme im Vergleich zum Vorjahr).

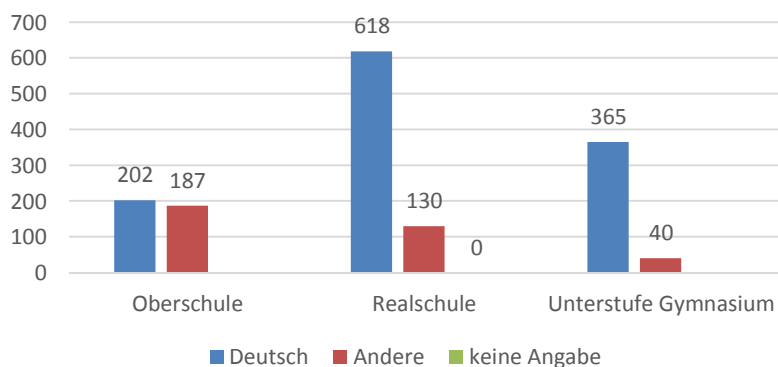
Der Anteil an SekundarschülerInnen, welche im Rahmen der Regelklasse eine sonderschulische Betreuung erhielten, lag 2018/2019 bei 2,1 Prozent. Im selben Schuljahr besuchten hingegen 5,9 Prozent der SekundarschülerInnen eine Sonderschule aufgrund ihres besonderen Förderungsbedarfs. Für die Sekundarstufe bestand im Schuljahr 2018/2019 ein Betreuungsverhältnis (ISCED 2) von 8 SchülerInnen pro Vollzeitäquivalent der Lehrpersonen. Im Vergleich zu den Nachbarstaaten (Schweiz mit 11,7; Österreich mit 8,6 und Deutschland mit 13,2) sind die kleinen Klassen und das tiefe Betreuungsverhältnis positiv auffallend.

SchülerInnen in der Sekundarstufe I nach Schultyp und soziodemografischen Merkmalen (Nationalität und sonderschulische Betreuung), Schuljahr 2018/2019

	Oberschule		Realschule		Unterstufe Gymnasium		Gesamt in %
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
Liechtenstein	226	20.2 %	501	44.9 %	346	34.9 %	100 %
davon SiR	13		1		-		
CH/AT/DE	28	15.5 %	60	33.1 %	45	51.4 %	100 %
davon SiR	1		2		-0		
Sonstige	137	55.7 %	89	36.2 %	14	8.1 %	100 %
davon SiR	15		0		-		

SiR = Sonderschulung in der Regelschule

SchülerInnen in der Sekundarstufe I nach Schultyp und Erstsprache, Schuljahr 2018/2019



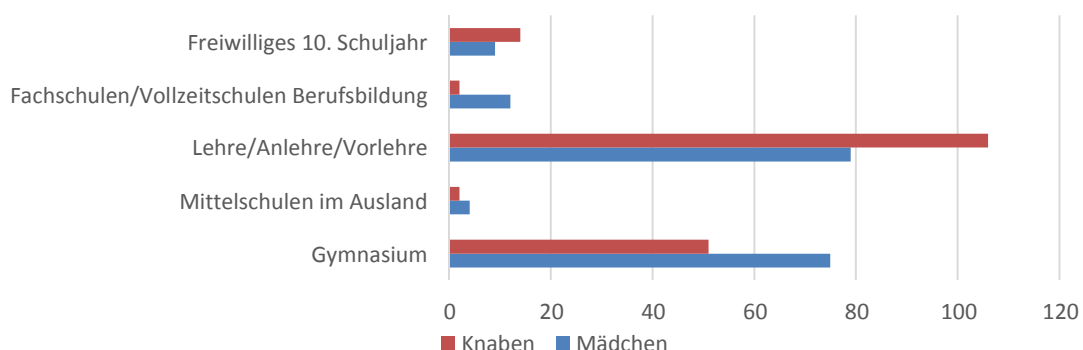
Datenquellen: Bildungsstatistik 2019. Eigene Auswertung.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrythmus: Jährlich.

SEKUNDARSTUFE II

- Gemäss dem mehrgliedrigen liechtensteinischen Schulsystem erfolgt nach dem Abschluss der Sekundarstufe I ein Übergang in berufsbildende oder allgemeinbildende Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II.
- Mit Ende Schuljahr 2018/2019 schlossen in Liechtenstein 379 SchülerInnen die Pflichtschulzeit ab.
- Mit 34,8 Prozent wählte rund ein Drittel der SchulabgängerInnen eine gymnasiale Ausbildung in Liechtenstein oder eine Mittelschule im Ausland, 52,5 Prozent unterschrieben einen Lehrvertrag oder wechselten in eine Vollzeitberufsschule oder eine Fachschule für eine berufliche Ausbildung. 11,3 Prozent der SchulabgängerInnen entschieden sich für ein Zwischenjahr (u.a. Sprachaufenthalt, Sozialjahr), ein Praktikum oder das Freiwillige 10. Schuljahr. Bei 1,3 Prozent der SchülerInnen gab es keine Angaben bzw. bestand noch keine Anschlusslösung mit Ende der Pflichtschule.

Allerdings unterscheidet sich der Bildungsweg zwischen Knaben und Mädchen deutlich, auch wenn für beide Geschlechter die berufliche Ausbildung den bedeutendsten Bildungsweg nach Abschluss der Pflichtschule bildet. Eine berufliche Grundbildung beginnt jeder zweite männliche Pflichtschulabgänger in Liechtenstein, während dies bei knapp 40 Prozent der Mädchen der Fall ist. Den zweitwichtigsten Bildungsweg auf der Sekundarstufe II nimmt der gymnasiale Bildungsweg ein, mit 28 Prozent der Knaben und knapp 38 Prozent der Mädchen der jeweiligen SchulabgängerInnen. Neben dem Übergang in das duale Berufsbildungssystem oder das Gymnasium bilden in Liechtenstein Zwischenlösungen den dritt wichtigsten weiteren Bildungsschritt für SchulabgängerInnen der Sekundarstufe I. Diese Brückenangebote sind für Knaben (knapp 8 Prozent der männlichen Pflichtschulabgänger) von wesentlich höherer Bedeutung als für Mädchen (4,5 Prozent der weiblichen Pflichtschulabgängerinnen). Demgegenüber sind Fachschulen, Vollzeitschulen der Berufsbildung und Mittelschulen von insgesamt nachgeordneter Bedeutung bei der Bildungsentscheidung, wenn diese auch für Mädchen – angesichts wesentlich geringerer Beteiligung an der dualen Ausbildung – deutlich wichtiger sind als für Knaben (8 Prozent vs. 2 Prozent).

Übertritte von der Sekundarstufe I nach Geschlecht, Schuljahr 2018/2019 (Anzahl SchülerInnen)



Freiwilliges 10. Schuljahr

Die Zwischenlösung Freiwilliges 10. Schuljahr gehört formal nicht zur Sekundarstufe II. Vielmehr dient sie jenen PflichtschulabgängerInnen, die sich beruflich noch orientieren müssen, keine Lehrstelle finden oder sich für eine weiterführende Sekundarschule II qualifizieren wol-

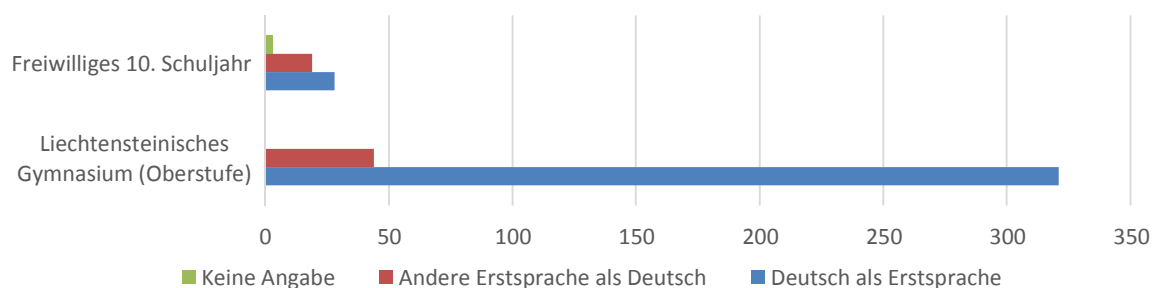
len, als Brückenangebot. Von den 50 SchülerInnen im Freiwilligen 10. Schuljahr 2018/2019 hatten 38 Prozent eine ausländische Staatsbürgerschaft (Schuljahr 2017/2018: 59 SchülerInnen, Ausländeranteil: 56 Prozent).

Wie wichtig das Beherrschen der Unterrichtssprache für den späteren Bildungsweg ist, zeigt die Verteilung der Anteile der SchülerInnen mit der Unterrichtssprache als Erst- und Zweitsprache. Im Freiwilligen 10. Schuljahr 2018/2019 war Deutsch für 56 Prozent der SchülerInnen deren Erstsprache, während sie für knapp 44 Prozent nur die Zweitsprache war. Auf der Oberstufe des Gymnasiums hingegen waren fast 88 Prozent der SchülerInnen deutscher Muttersprache und nur für 12 Prozent der SchülerInnen war Deutsch nicht deren erste Sprache.

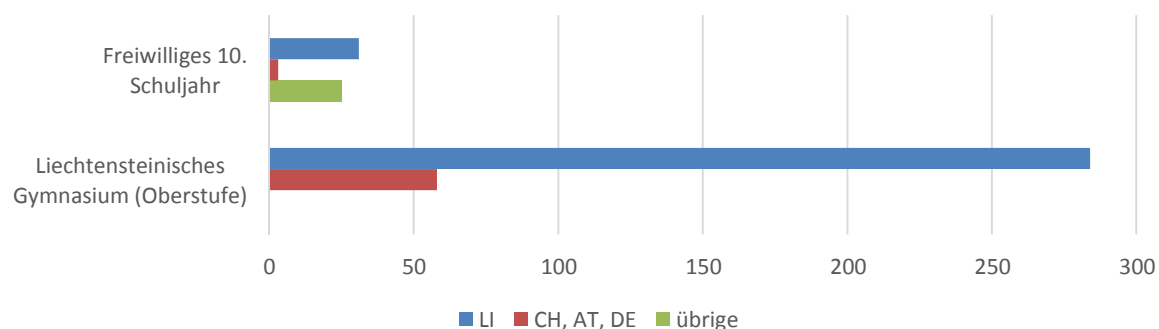
Die Verteilung nach Geschlecht zeigt, dass für das Schuljahr 2018/2019 eine beinahe ausgeglichene Geschlechterbilanz bestand. Von den insgesamt 12 Prozent aller Jugendlichen, die das freiwillige 10. Schuljahr besuchten, waren 48 Prozent Knaben und 52 Prozent Mädchen. Nach dem Abschluss der Sekundarstufe I wählten somit 10 Prozent aller Knaben eine Zwischenlösung in Form des Freiwilligen 10. Schuljahres, eines Sprachaufenthalts oder eines Praktikums, während dies bei Mädchen 12,5 Prozent der Pflichtschulabgängerinnen betraf.

Nach dem Abschluss des Freiwilligen 10. Schuljahres begannen beide Geschlechter mehrheitlich eine berufliche Ausbildung. Für das Schuljahr 2018/2019 wechselten jedoch ausschliesslich Absolventinnen des Freiwilligen 10. Schuljahres an eine vollschulische Weiterbildungseinrichtung (Fachschule, Vollzeitschulen der Berufsbildung, etc.). 2018/2019 wechselte kein Absolvent des Freiwilligen 10. Schuljahres auf das Gymnasium.

SchülerInnen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Erstsprache, Schuljahr 2018/2019



SchülerInnen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Nationalität, Schuljahr 2018/2019



Hinweis: Es wurden nur die in Liechtenstein verfügbaren Schultypen der Sekundarstufe II berücksichtigt.

Berufsbildung

Duale berufliche Grundbildung

Aufgrund der Kleinheit des Landes existieren in Liechtenstein keine Berufs- und Fachschulen. Die entfernungsmässig nächste Berufsschule, die von liechtensteinischen PflichtschulabgängerInnen überwiegend besucht wird, befindet sich grenznah in Buchs im Kanton St. Gallen.

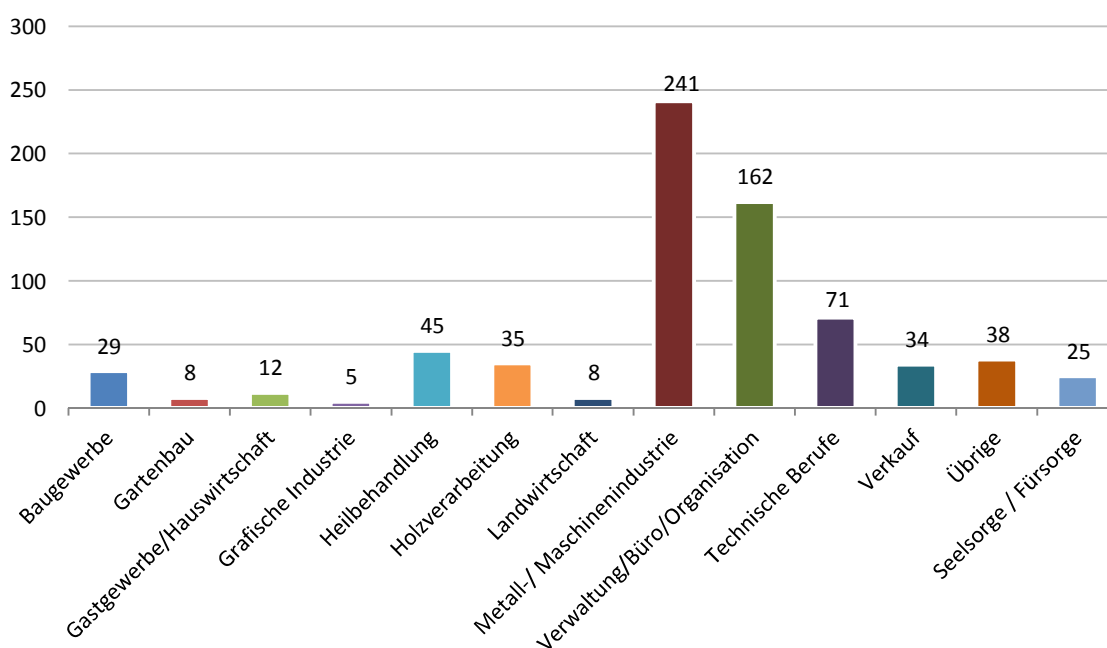
Nach Abschluss der Schulpflicht traten 2018/2019 insgesamt 185 Personen in das erste Lehrjahr ein. Somit waren für das Lehrjahr 2018/2019 insgesamt bei den entsprechenden Ämtern für Berufsbildung und Berufsberatung 866 Lehrverträge mit in Liechtenstein wohnhaften Personen registriert. 86,4 Prozent der Lernenden waren in einem liechtensteinischen Betrieb, 12,1 Prozent in einem Betrieb im Kanton St. Gallen, 1,5 Prozent in einem Betrieb im Kanton Graubünden angestellt.

Besonders viele Lehrverträge entfielen auf die Bildungsfelder Metall- und Maschinenindustrie (267 Verträge) sowie Organisation, Verwaltung und Büro (169 Verträge). In den anderen Bildungsfeldern betrug der Anteil der Lernenden jeweils weniger als 10 Prozent.

Rund 5 Prozent aller Auszubildenden aus Liechtenstein besuchten zusätzlich eine Berufsmaturitätsschule während der Lehrzeit.

Im Jahr 2018 wurden 65 Lehrverträge von Lernenden aus Liechtenstein vorzeitig aufgelöst, wobei die Initiative meistens von den Lernenden ausging.

Lernende aus/in Liechtenstein nach Bildungsfeld, Lehrjahr 2018/2019



Weiterbildung an Berufsschulen

Im Schuljahr 2018/2019 besuchten insgesamt 19 Personen eine Vollzeitberufsschule, wobei der männliche Anteil bei 42,1 Prozent, der weibliche bei 57,9 Prozent lag. Der primäre Zweck dieser Weiterbildung liegt in einer generellen beruflichen Ausbildung, wobei es nicht unmit-

telbares Ziel ist, eine Zulassung zur tertiären Bildungsstufe (Fachhochschule, Universität etc.) zu ermöglichen.

An den Berufsschulen können auch Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung mittels einer Nachholbildung einen Lehrabschluss nachträglich erlangen. 2018/2019 waren am Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs (bzb Buchs) hierfür sechs Personen eingeschrieben. Im Vergleich mit 2011/2012 kann hier eine markante Abnahme am Bildungsangebot festgestellt werden. So waren 2011/2012 noch 73 Personen für eine Nachholbildung registriert.

2018 holten im Bereich Berufsbildung neun Personen aus Liechtenstein einen Lehrabschluss nach (2017: sechs Personen).

Allgemeinbildende Ausbildungsgänge

Weiterbildung an Mittelschulen

In Liechtenstein besteht im Bereich der Mittelschulen die Berufsmaturitätsschule. Weitere Mittelschulen existieren in den angrenzenden Kantonen St. Gallen und Graubünden sowie im Bundesland Vorarlberg, die von Personen aus Liechtenstein im Rahmen der Sekundarschulbildung aufgrund von Bildungsabkommen mit den jeweiligen Staaten besucht werden können. Ziel dieser Ausbildungsgänge ist die Zulassung der AbsolventInnen zum Tertiärbereich des Bildungssystems.

Gegenüber dem Vorjahr 2017/2018 waren mit 158 Personen zwei Personen weniger aus Liechtenstein an Mittelschulen registriert. Davon besuchten 49,4 Prozent Mittelschulen in Österreich, 34,8 Prozent Mittelschulen in Österreich und 15,8 Prozent Mittelschulen in den benachbarten Schweizer Kantonen.

Bei den Mittelschulen stellten Frauen mit einem Anteil von 57 Prozent die Mehrheit der Personen in Weiterbildung.

Im Studienjahr 2018/2019 waren an der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein 114 Personen eingeschrieben (2017/2018: 112 Personen). Seit dem statistisch erfassten Höchststand von 176 Studierenden im Jahr 2014/2015 sind die Zahlen der Studierenden an der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein insgesamt jedoch rückläufig. Dies ist unter anderem auf die Verschiebungen zwischen Vollzeit- und Teilzeitausbildungsmöglichkeiten sowie den hohen Anteil an modularen Studiengängen zurückzuführen. Insgesamt waren von den 114 Personen 48,2 Prozent in Liechtenstein und 46,5 Prozent in der Schweiz wohnhaft, 5,3 Prozent hatten ihren Wohnsitz in Österreich.

2019 schlossen 46 Personen ihre Mittelschulbildung erfolgreich ab (2018: 60 Personen). 22 Personen erhielten ihren Abschluss an der Berufsmaturitätsschule in Liechtenstein, 12 Abschlüsse wurden an Fachmittelschulen bzw. Weiterbildungseinrichtungen in der Schweiz erworben, 12 an Fachmittelschulen in Österreich. Der Frauenanteil lag bei 63 Prozent.

Liechtensteinisches Gymnasium

Im Schuljahr 2018/2019 besuchten insgesamt 365 SchülerInnen die Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums. Hierbei lag der Anteil an Personen mit einer ausländischen Nationalität bei 22,2 Prozent. Der Frauenanteil lag bei 53,2 Prozent. Die durchschnittliche Klassenstärke betrug 18 SchülerInnen.

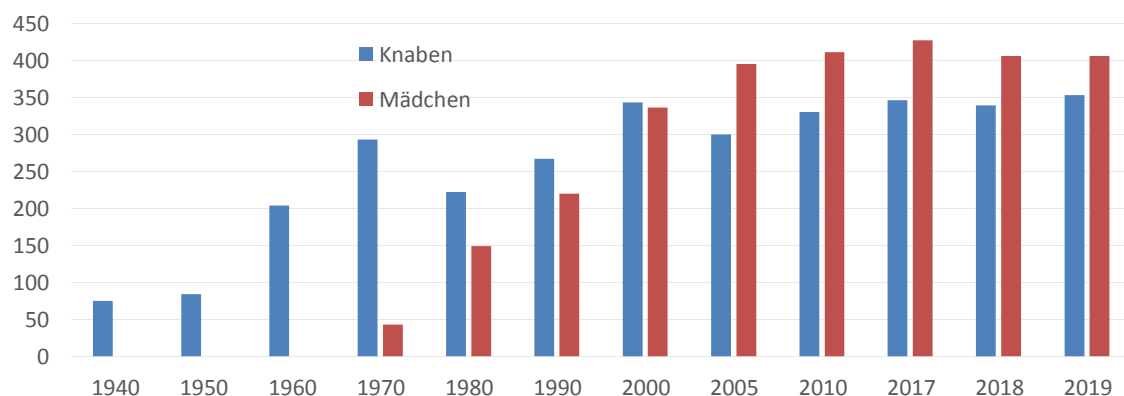
Der Anteil der PflichtschulabgängerInnen, die im Schuljahr 2018/2019 in die Oberstufe des Gymnasiums eintraten, lag bei 33,2 Prozent. Hiervon entfielen 89,7 Prozent auf SchulabgängerInnen der Unterstufe des Gymnasiums, gefolgt von 10,3 Prozent von den Realschulen. Von der Oberschule oder den Privatschulen wechselte niemand auf die Oberstufe des Gymnasiums.

Der geschlechterspezifische Unterschied in der Sekundarstufe I setzt sich auch auf der Sekundarstufe II fort. 39,5 Prozent der Mädchen und 23,1 Prozent der Knaben besuchten nach Ende der Pflichtschulzeit die Oberstufe des Gymnasiums.

2019 schlossen insgesamt 116 Personen mit einer Matura ab. Der grundsätzlich eher hohe Frauenanteil spiegelt sich auch in der Abschlussquote wider und lag bei 59,5 Prozent (Vorjahr: 61,8 Prozent). Im Schuljahr 2001/02 war der Anteil der Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium erstmals höher als derjenige der Knaben, nachdem Mädchen erst ab 1968 zum Gymnasium zugelassen worden waren. Seit 2011 können Maturaprüfungen auch an Privatschulen in Liechtenstein abgelegt werden. Diese Absolventen sind in den Angaben zu den Maturaabschlüssen ebenfalls berücksichtigt.

Knaben und Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium seit 1940

	1940	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2018	2019
Knaben	75	84	204	293	222	267	343	330	339	353
Mädchen	0	0	0	43	149	220	336	411	406	406
Total	75	84	204	336	371	487	679	741	745	770
Mädchen (%)	0 %	0 %	0 %	13 %	40 %	45 %	50 %	56 %	55 %	53 %



Es sind die SchülerInnen des Liechtensteinischen Gymnasiums erfasst, nicht aber GymnasiastInnen an ausländischen Gymnasien und Internaten.

Datenquellen	Bildungsstatistik 2019. Schülerstatistik 2017/2018 sowie 2018/2019. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

BERUFSAUSBILDUNG NACH GESCHLECHT

- Die Anzahl der Mädchen, die nach der obligatorischen Schulbildung eine Lehre begannen, stieg nach 1970 deutlich an. Im Lehrjahr 2018/2019 waren 348 der Lernenden aus Liechtenstein Frauen, was einem Anteil von 40,2 Prozent entspricht.
- Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung ist festzustellen, dass ein Drittel aller weiblichen Lernenden aus Liechtenstein eine kaufmännische Lehre absolvierte, während knapp die Hälfte aller männlichen Lernenden im Bereich der Metall- und Maschinenindustrie in Ausbildung war.
- Zwei Drittel aller Lernenden in Liechtenstein (in- und ausländische Lernende) hatten 2018/2019 ihren Wohnsitz in Liechtenstein.

Betrachtet man alle Lernenden, die in Liechtenstein ihre Lehre absolvieren (dies umfasst auch Lernende mit Wohnsitz im benachbarten Ausland), dann lag der Anteil weiblicher Lehrlinge im Lehrjahr 2018/2019 bei 38 Prozent. Der höchste Frauenanteil wurde 1985/1986 mit 39,4 Prozent verzeichnet, gefolgt von 1992/1993 mit 38,8 Prozent und 2001/2002 mit 38,6 Prozent. In den letzten zehn Jahren bewegte sich der Frauenanteil zwischen 36,2 und 38,3 Prozent und war damit auf mehrheitlich gleichbleibendem Niveau mit geringen Schwankungen. Dies zeigt, dass die Männer bei den Auszubildenden nach wie vor deutlich übervertreten sind. 2018/2019 waren von allen Lernenden in Liechtenstein 61,9 Prozent männlich.

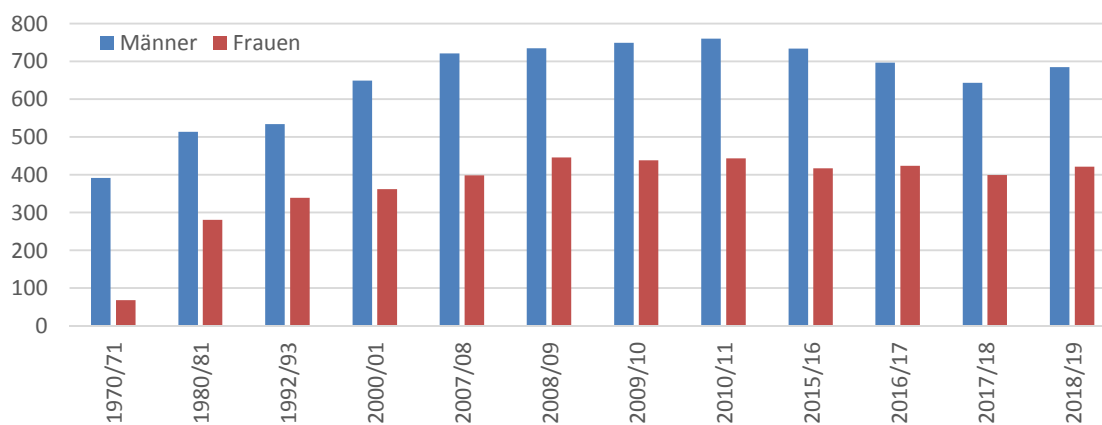
Im Lehrjahr 2018/2019 hatten 67,6 Prozent (2017/2018: 72,3 Prozent) der Lernenden in Liechtenstein ihren Wohnsitz in Liechtenstein, 31 Prozent (2017/2018: 26,4 Prozent) in der Schweiz und knapp 1,4 Prozent in Österreich. Von Lehrlingen mit Wohnsitz in Liechtenstein waren 12,1 Prozent (2017/2018: 12 Prozent) in einem Betrieb im Kanton St. Gallen und 1,5 Prozent (2017/2018: 1,5 Prozent) im Kanton Graubünden tätig.

Bei den Berufspräferenzen zeigt sich nach wie vor ein erheblicher Unterschied zwischen Männern und Frauen. 31,9 Prozent der weiblichen Lernenden aus Liechtenstein absolvierten im Lehrjahr 2018/2019 eine Lehre im kaufmännischen Bereich (Organisation, Verwaltung und Büro), gefolgt von 18,7 Prozent im Bereich der Heilbehandlung und 10,9 Prozent im Bereich Verkauf. Männliche Lernende aus Liechtenstein bevorzugten im Lehrjahr 2018/2019 mit 47,1 Prozent den Bereich der Metall- und Maschinenindustrie. Dies zeigt, dass sich die Berufswahl nach wie vor an den tradierten Vorstellungen weiblicher und männlicher Arbeitswelten orientiert, obwohl der Zugang zu den einzelnen Berufen beiden Geschlechtern offensteht.

Lernende in Lehrbetrieben in Liechtenstein nach Geschlecht seit 1970/1971

	1970/71	1980/81	1992*/93	2000/01	2010/11	2015/16	2017/18	2018/19
Männer	391	514	534	649	760	734	643	685
Frauen	68	280	339	362	443	417	399	421
Frauen (%)	14.8 %	35.3 %	38.8 %	35.8 %	36.8 %	36.2 %	38.3 %	38 %

* 1990 und 1991 nicht getrennt nach Geschlecht erfasst, daher 1992/1993 als Ersatzwert.



Datenquellen

Erhebungsstellen

Aktualisierungsrhythmus

Bildungsstatistik 2019.

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung. Amt für Statistik.

Jährlich.

TERTIÄRE BILDUNG

- **Von den 2018/2019 insgesamt 1'184 gemeldeten Studierenden aus Liechtenstein besuchten 72 Prozent Studiengänge an schweizerischen, weitere 15,7 Prozent Studiengänge an österreichischen Hochschulen oder Universitäten. In Liechtenstein und Deutschland waren es 8 Prozent respektive 4,3 Prozent.**
- **Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete 2018/2019 die Universität Liechtenstein eine deutliche Zunahme an Studierenden von 5 Prozent.**
- **Der Frauenanteil an Studierenden aus Liechtenstein an einer Fachhochschule oder einer Universität lag bei 51,2 Prozent, was über dem Niveau des Vorjahres von 47,3 Prozent liegt.**

Der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Immatrikulation gibt Aufschluss über das Einzugsgebiet der Universität Liechtenstein. Mit 39,4 Prozent bildeten österreichische Studierende im Studienjahr 2019/2019 die grösste Gruppe, gefolgt von Studierenden aus Deutschland (20,8 Prozent) und der Schweiz (knapp 13 Prozent). Der Anteil an Studierenden, deren Wohnsitz im nicht deutschsprachigen Ausland lag, betrug 14,6 Prozent. Nur 12,2 Prozent der Studierenden waren zum Zeitpunkt der Immatrikulation in Liechtenstein wohnhaft.

An den Fachhochschulen entfielen 73,1 Prozent der Studierenden aus Liechtenstein auf die drei Fachrichtungen Lehrkräfteausbildung, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Technik und IT. Bei den Universitäten verteilten sich 61,4 Prozent der Studierenden auf drei verschiedene Fachrichtungen: 23 Prozent Wirtschaftswissenschaften, 21,6 Prozent belegten die Geistes- und Sozialwissenschaften und 16,8 Prozent studierten Rechtswissenschaften. Darauf folgte die Fachrichtung Technische Wissenschaften mit 15,2 Prozent.

Im Studienjahr 2018/2019 lag der Anteil weiblicher Studierender an Fachhochschulen mit einem Anteil von 51,2 Prozent leicht unter dem Wert des Vorjahres mit 53 Prozent. Hingegen war der Frauenanteil an den Universitäten mit 46,5 Prozent leicht über dem Vorjahreswert (2017/2018: 45 Prozent).

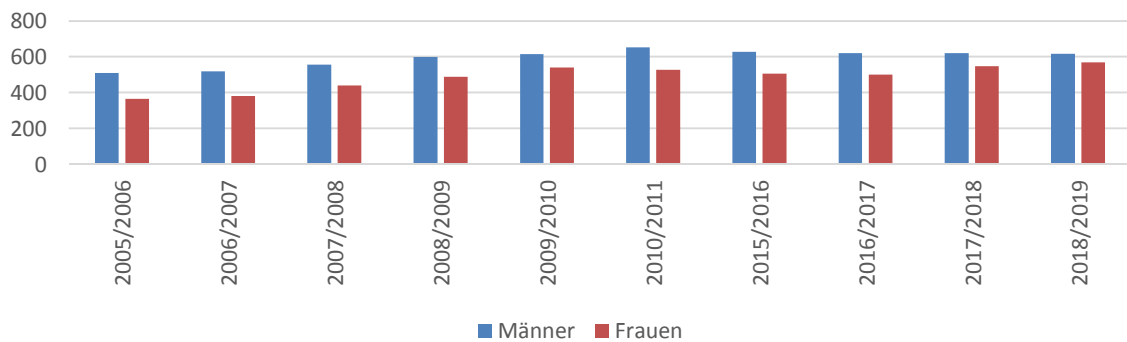
Die Studienwahl bei den Fachhochschulen zeigt einen deutlichen Unterschied zwischen weiblichen und männlichen Studierenden: Während 44,3 Prozent aller weiblichen Fachhochschulstudierenden die Lehrkräfteausbildung belegten, waren es bei den männlichen Studierenden nur 12,6 Prozent. 35 Prozent aller männlichen Studierenden aus Liechtenstein waren im Fachbereich Technik und IT eingeschrieben, aber nur 2 Prozent der Frauen. Sowohl bei den männlichen wie auch bei den weiblichen Studierenden lag die Fachrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen an zweiter Stelle der Fächerwahl (31,1 Prozent der Studenten, 21,4 Prozent der Studentinnen). In den übrigen Studiengängen waren jeweils weniger als 5 Prozent der Studierenden eingeschrieben, die Geschlechterverteilung war somit ausgewogen. Ausnahmen bildeten die Fachbereiche Soziale Arbeit und Gesundheit mit einem Anteil von 80,5 Prozent an weiblichen Studierenden.

An den Universitäten absolvierte fast jede dritte Studentin aus Liechtenstein ein geistes- oder sozialwissenschaftliches Studium, verglichen mit 13,4 Prozent der Studenten. Die zweithäufigste Fächerwahl bei den Studentinnen war der Fachbereich Recht (18,6 Prozent), bei den Studenten waren es 15,2 Prozent. Die am häufigsten gewählte Fachrichtung bei Männern waren die Wirtschaftswissenschaften (27,9 Prozent), gefolgt von den technischen Wissenschaften (18,7 Prozent). Hingegen belegten nur 11,2 Prozent der Studentinnen diese Fachrichtung.

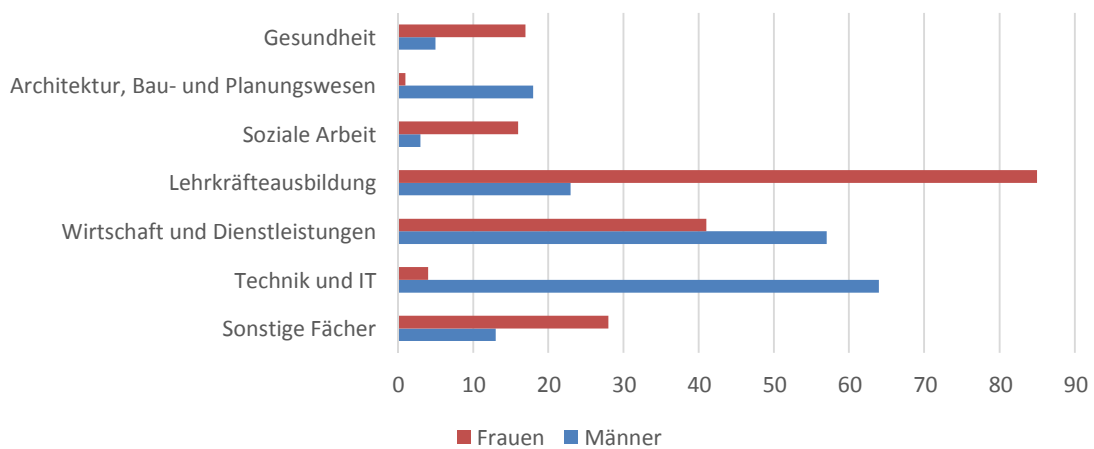
2018 erfolgten 64 Abschlüsse von Studierenden aus Liechtenstein an Fachhochschulen, davon 73,4 Prozent mit einem Bachelor, 23,4 Prozent mit einem Master, 3,2 Prozent mit einem Fachhochschuldiplom. Seit 2013 ist eine tendenzielle Zunahme von Abschlüssen an Fachhochschulen zu verzeichnen.

An Universitäten beendeten 2018 139 Personen aus Liechtenstein erfolgreich ihr Studium (ohne Weiterbildung). Dabei entfielen die meisten Abschlüsse auf die Fachbereiche Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften.

Studierende aus Liechtenstein an Fachhochschulen und Universitäten in Österreich, der Schweiz und Liechtenstein seit 2005/2006 nach Geschlecht

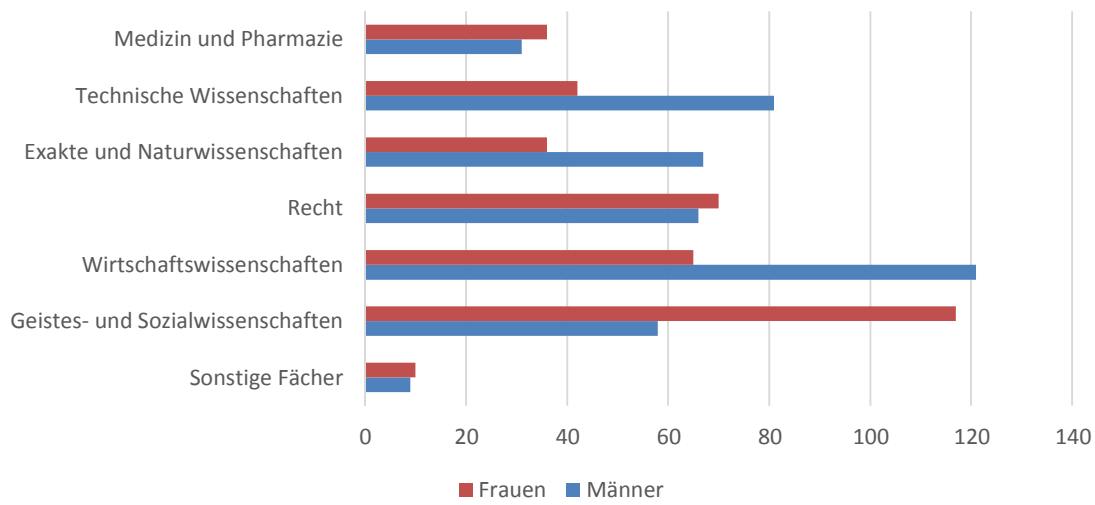


Geschlechtsspezifische Verteilung der Studierenden aus Liechtenstein auf Fächergruppen an Fachhochschulen in der Schweiz und Österreich, Studienjahr 2018/2019*



* Studierende an Fachhochschulen in Deutschland sind zusammen mit den Studierenden an Universitäten in Deutschland erfasst.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Studierenden aus Liechtenstein auf Fächergruppen an Universitäten in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland, Studienjahr 2018/2019 *



* Angaben aus Deutschland umfassen Studierende an Universitäten und Fachhochschulen.

Datenquellen	Bildungsstatistik 2019. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

HÖCHSTE ABGESCHLOSSENE AUSBILDUNG

- Die Volkszählungsdaten aus dem Jahr 2015 zeigen, dass zwischen der höchsten abgeschlossenen Ausbildung von Männern und Frauen Differenzen bestehen, ebenso zwischen Personen mit liechtensteinischer und anderer Staatsangehörigkeit.

Die Zahl der EinwohnerInnen mit Hochschulabschluss nahm gemäss Volkszählungsdaten von 2010 bis 2015 um mehr als ein Viertel zu. Ebenso stiegen in diesem Zeitraum die Abschlüsse an höheren Fachschulen und an Maturitätsschulen stark an.

Der Bevölkerungsanteil mit einem tertiären Abschluss (Höhere Fach- und Berufsausbildung, Höhere Fachschule, Bachelor, Master, Doktorat) nahm in den vergangenen 25 Jahren stetig zu: Im Jahr 1990 lag dieser Anteil bei 12 Prozent, im Jahr 2015 bei 25,6 Prozent, wobei es Unterschiede in Bezug auf das Alter gibt. In der Altersklasse der 25- bis 44-Jährigen verfügten in Liechtenstein 36,4 Prozent, in der Altersgruppe der 45- bis 64-Jährigen 28,6 Prozent und bei den über 65-Jährigen 17,1 Prozent der Bevölkerung über einen tertiären Bildungsabschluss.

Männer sind häufiger tertiär ausgebildet als Frauen. Im Jahr 1990 hatten 18,8 Prozent der männlichen und 4,7 Prozent der weiblichen Wohnbevölkerung eine tertiäre Ausbildung. 25 Jahre später verfügten 33,4 Prozent der Männer und 18,0 Prozent der Frauen über einen tertiären Abschluss. 2015 wiesen erstmals mehr Frauen als Männer in der Altersgruppe der 25- bis 29-Jährigen eine tertiäre Ausbildung auf. So lag die Quote bei den Männern bei 30,9 Prozent und bei den Frauen bei 36,6 Prozent.

Personen mit hohem formalem Bildungsabschluss waren überdurchschnittlich häufig erwerbstätig: Von den Personen mit einer obligatorischen Schule als höchster Ausbildung waren 40 Prozent erwerbstätig, während Personen mit Diplommittelschul- und Maturitätsabschluss zu 54 Prozent einer Erwerbstätigkeit nachgingen.

Höchste abgeschlossene Ausbildung der ständigen Bevölkerung ab 15 Jahren nach Nationalität und Geschlecht, 2015 (Anzahl, Prozent)

	keine Ausbildung	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II	Tertiäre Stufe	ohne Angabe	Total
LiechtensteinerInnen						
Männer	51	1'354	5'010	3'381	255	10'051
Männer (%)	<1 %	13 %	50 %	34 %	3 %	100 %
Frauen	40	2'632	6'042	1'666	223	10'603
Frauen (%)	<1 %	25 %	57 %	16 %	2 %	100 %
AusländerInnen						
Männer	102	1'273	2'279	1'873	143	5'670
Männer (%)	2 %	22 %	40 %	33 %	3 %	100 %
Frauen	150	1'370	2'735	1'266	167	5'688
Frauen (%)	3 %	24 %	48 %	22 %	3 %	100 %

Die tertiäre Stufe umfasst die höhere Fach- und Berufsausbildung, die höhere Fachschule, Fachhochschul- und Universitätsstudiengänge.

Datenquellen	Volkszählung 2015.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Ab 2010 alle fünf Jahre.

SONDERSCHULUNG

- Im Schuljahr 2018/2019 besuchten 91 Pflichtschul Kinder mit einem Sonderschulungsbedarf eine Sonderschule.
- Bei 65 Schulkinder mit einem Sonderschulungsbedarf erfolgte für das Schuljahr 2018/2019 eine Überweisung in Regelschulen wo sonderpädagogische Förder- und Therapieunterstützung zur Verfügung stand.

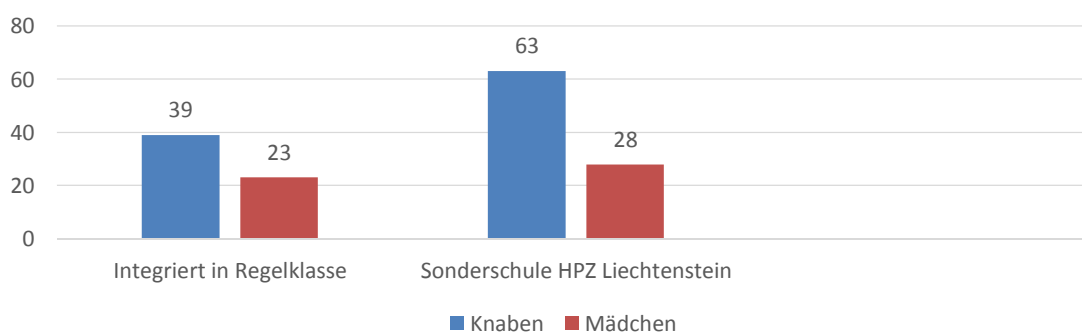
Der Anteil an Schulkindern mit erhöhtem Förderbedarf, welche integrativ in einem Regelkindergarten oder in einer Regelschule (Sonderschulung in Regelklassen [SiR]) Liechtensteins unterrichtet werden, lag 2018/2019 bei 1,6 Prozent aller Pflichtschul Kinder. Der Anteil an Schulkindern, welche sonderpädagogische Förderung in einer Sonderschuleinrichtung erhielten, lag bei knapp 2,6 Prozent aller Pflichtschul Kinder.

In Liechtenstein fungiert die Sonderpädagogische Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Schaan (HPZ) als Sonderschule. Diese betreut Kinder und Jugendliche, deren Förderbedarf mit den sonderpädagogischen Ressourcen der Regelschule (zeitweise) nicht mehr ausreichend Rechnung getragen werden kann. Dies kann bei ausgeprägten Sprachschwierigkeiten oder erheblichen Kognitionsproblemen der Fall sein. Bei Beeinträchtigungen der Mobilität, des Verhaltens oder der Sinnesfunktionen bieten auch Sonderschulen in der Schweiz und Österreich sonderpädagogische Förderungen an.

Hinsichtlich der Geschlechterverteilung der Schulkinder aus Liechtenstein mit Sonderschulung in einem Regelkindergarten oder einer Regelschule waren 69,2 Prozent männlich, 30,8 Prozent weiblich.

46,2 Prozent der Schulkinder mit Sonderschulungsbedarf wiesen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft auf, 30,8 Prozent die österreichische, deutsche oder schweizerische Staatsbürgerschaft, 23 Prozent hatten eine andere Staatsangehörigkeit.

Schulkinder in Sonderschulen oder Sonderschulung in Regelklassen nach Geschlecht, Schuljahr 2018/2019



SchülerInnen in Sonderschulung in Regelklassen bzw. Sonderschulen nach Staatsbürgerschaft, Schuljahre 2010/2011 bis 2018/2019

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2017/18	2018/19
Regelkindergarten/ Regelschule	88	95	87	94	84	81	76	65
Liechtensteiner SchülerInnen		51	47	52	50	50	46	38
Ausländische SchülerInnen		44	40	42	34	31	30	27
Ausländische SchülerInnen (%)		46 %	46 %	45 %	40 %	38 %	40 %	41 %
Heilpädagogisches Zentrum	58	59	57	61	56	58	62	91
Liechtensteiner SchülerInnen		35	35	41	36	41	35	42
Ausländische SchülerInnen		24	22	20	20	17	27	49
Ausländische SchülerInnen (%)		41 %	39 %	33 %	36 %	29 %	44 %	54 %
Ausländische Sonderschule	22	22	11	14	7	12	14	13
Liechtensteiner SchülerInnen		16	10	11	6	8	13	11
Ausländische SchülerInnen		6	1	3	1	4	1	2
Ausländische SchülerInnen (%)		27 %	9 %	21 %	14 %	33 %	7 %	15 %

Datenquellen Schulamt. Amt für Statistik (separate Erhebungen). Bildungsstatistik 2019.
 Erhebungsstellen Heilpädagogisches Zentrum. Schulamt. Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus Jährlich (Bildungsstatistik).

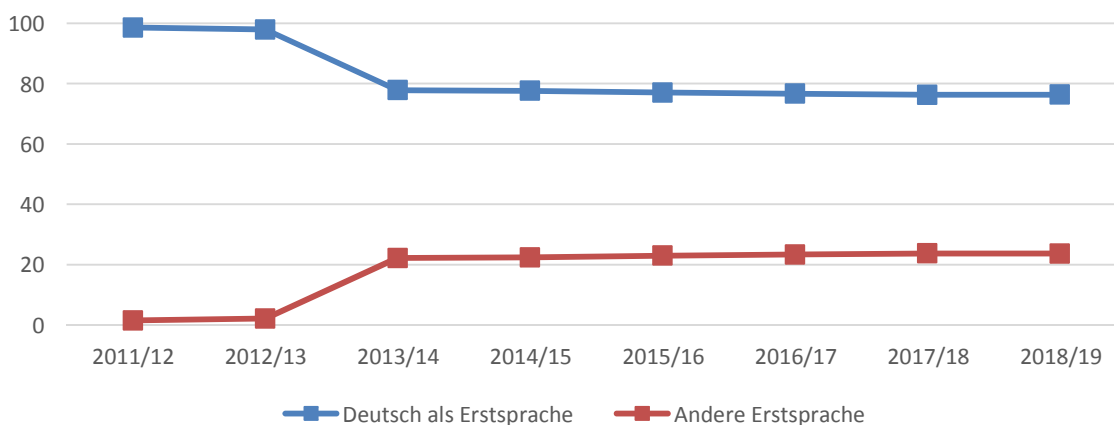
DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE

- Für SchülerInnen mit fremdsprachigem Hintergrund wird auf allen Schulstufen Deutsch als Zweitsprache angeboten, um die Integration zu fördern und das Bildungspotenzial Fremdsprachiger besser ausschöpfen zu können.
- Im Schuljahr 2018/2019 gaben 76,9 Prozent aller schulpflichtigen Kinder in Liechtenstein Deutsch als Erstsprache an. Bei 22,9 Prozent der Schulkinder war eine andere Sprache ihre Erstsprache und sie mussten Deutsch erst lernen (keine Angabe: 0,2 Prozent).
- In den verschiedenen Schulen der Sekundarstufe I, in welche die Schulkinder anhand ihrer Leistungen zugewiesen werden, zeigte sich, dass der Anteil an Schulkindern mit Erstsprache Deutsch in der Oberschule bei 51,7 Prozent, in der Realschule bei 82,6 Prozent und im Gymnasium bei 90,1 Prozent lag.

Um den Bedürfnissen von SchülerInnen mit fremdsprachigem Hintergrund besser gerecht zu werden, wird ein Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IKDaZ) für zugezogene Kinder ab acht Jahren angeboten. Ziel dieser besonderen schulischen Massnahme ist es, Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse in die Regelschule einzugliedern.

Die Anzahl an Schulkindern der IKDaZ-Klassen stieg von 16 im Schuljahr 2017/2018 auf 22 Schulkinder im Schuljahr 2018/2019. Hierbei wurden insgesamt 3 IKDaZ-Klassen geführt. Dabei lag der Anteil Mädchen bei 45,5 Prozent, jener der Buben bei 54,5 Prozent. Der Anteil an ausländischen Schulkindern in den IKDaZ-Klassen lag im Schuljahr 2018/2019 bei 95 Prozent und somit deutlich höher als im Schuljahr 2017/2018, wo er noch 79 Prozent ausgemacht hatte.

Entwicklung der Schüleranteile in Kindergärten bis Sekundarstufe I mit Deutsch als Erstsprache und einer anderen Erstsprache, Schuljahre 2011/2012 bis 2018/2019 (in Prozent)



Datenquellen	Bildungsstatistik 2019. Schülerstatistik 2018/2019. Eigene Auswertung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ALPHABETISIERUNG UND SPRACHUNTERRICHT FÜR ERWACHSENE

- **Trotz allgemeiner neunjähriger Schulpflicht existiert auch in Liechtenstein funktionaler Analphabetismus. Zudem bestehen bei MigrantInnen aus fremdsprachigen Ländern oft ungenügende Kenntnisse der Landessprache. Das Land Liechtenstein fördert beide Gruppen durch die Finanzierung entsprechender Kurse.**
- **2018 wurden von der Erwachsenenbildung Stein Egerta im Bereich «Deutsch als Zweitsprache» 35 Deutschkurse angeboten, die von der Grundstufe bis zum Niveau B2 alle Sprachniveaus abdeckten.**
- **Für Erwachsene werden mit Unterstützung der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein Kurse angeboten, um den funktionalem Analphabetismus zu bekämpfen.**

Unter funktionalem Analphabetismus bzw. Illettrismus wird die unterentwickelte oder trotz Schulbildung verlernte Fähigkeit im Umgang mit schriftlichen Informationen, die für die Lebensbewältigung in der Wissensgesellschaft unabdingbar sind, verstanden. Schätzungen in vergleichbaren Ländern wie der Schweiz ([Adult Literacy & Lifeskill Survey. Lesen und Schreiben im Alltag. Bundesamt für Statistik, 2006](#)) oder Deutschland ([leo. Level-One Studie zur Größenordnung des Analphabetismus, 2011](#)) rechnen damit, dass rund 10 Prozent der Bevölkerung von Lese- und/oder Schreibschwäche betroffen sind. Dies würde bedeuten, dass ca. 4'000 in Liechtenstein ansässige Personen über keine ausreichenden Lesekenntnisse verfügen, um sich im Alltag zurechtzufinden.

Das Ausländer- und Passamt beteiligt sich während der ersten fünf Jahre ab der Einreise eines erwachsenen Migranten/einer erwachsenen Migrantin an den Kosten von Sprachkursen. Nach Ablauf von fünf Jahren ab der Einreise können weitere Sprachkurse nur gefördert werden, sofern dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Dieses Angebot ist Teil der Bemühungen um eine bestmögliche Integration der nicht deutschsprachigen Bevölkerung in Liechtenstein, da gute Sprachkenntnisse zentral für die Absolvierung einer Ausbildung sind und somit die Chance auf eine qualifizierte Arbeitsstelle erhöhen.

Vor diesem Hintergrund werden Deutschkurse von anerkannten liechtensteinischen Sprachschulen, welche auf das Niveau A1, A2 oder B1 des europäischen Sprachenportfolios und damit auf eine selbstständige, elementare Sprachverwendung abzielen, gefördert. Personen, die dieses Niveau beherrschen, können sich in einfachen routinemässigen Situationen verständigen, können die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen umschreiben, und sie verstehen Sätze und Ausdrücke, die mit Lebensbereichen von unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (Arbeitsplatz, Schule, Familie).

Datenquellen	Jahresbericht Erwachsenenbildung Stein Egerta 2018. Bundesamt für Statistik, Schweiz. Grotlüschen/Riekmann 2011.
Erhebungsstellen	Stiftung Erwachsenenbildung. Erwachsenenbildung Stein Egerta.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Bürgerrecht, Aufenthaltsstatus, Asyl

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		

- Menschenrechte umfassen in Bezug auf nationale Bürgerrechte auch den Schutz vor einer zwangsweisen Ausweisung / Zurückweisung eines Menschen in Staaten, «in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde» (Genfer Flüchtlingskonvention [GFK], Art. 33; Liechtenstein ist Vertragsstaat der GFK).
- Die Regelung schützt sowohl anerkannte Flüchtlinge als auch Asylsuchende und wird als Non-Refoulement-Prinzip bezeichnet. Dieses Prinzip ist mittlerweile Teil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts und somit sind alle Staaten daran gebunden.
- Der Zugang zur liechtensteinischen Staatsbürgerschaft für ausländische Personen ist aus menschenrechtlicher Perspektive beispielsweise für die Ausübung der politischen Rechte relevant.
- Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Nationalität zugewanderter Personen und dem erteilten Aufenthaltsstatus und den damit gewährten Rechten in Liechtenstein. Dieser Zusammenhang existiert ebenfalls im Hinblick auf die Bestimmungen zum Familiennachzug, der auf dem Recht auf Achtung des Familienlebens basiert.

Bürgerrecht, Aufenthaltsstatus, Asyl – Zahlen und Fakten

Einbürgerungen.....	55
Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern.....	57
Asylgesuche.....	59
Asyl- und Schutzgewährung.....	61
Weg- und Ausweisung von Personen.....	63
Familiennachzug.....	65
Staatenlose.....	67

EINBÜRGERUNGEN

- Die Zahl der Einbürgerungen von in Liechtenstein wohnhaften AusländerInnen lag 2018 bei 139 Personen und damit 5,4 Prozent tiefer als im Vorjahr.
- Wie in den Vorjahren war auch 2018 die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigen Wohnsitzes mit 69,8 Prozent die häufigste Einbürgerungsart.
- Ordentliche Einbürgerungen, bei denen eine Bürgerabstimmung auf Gemeindeebene stattfindet, machten 2018 lediglich 13,7 Prozent aller Einbürgerungen aus. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies jedoch eine deutliche Zunahme dar (2017 waren es 3,4 Prozent).

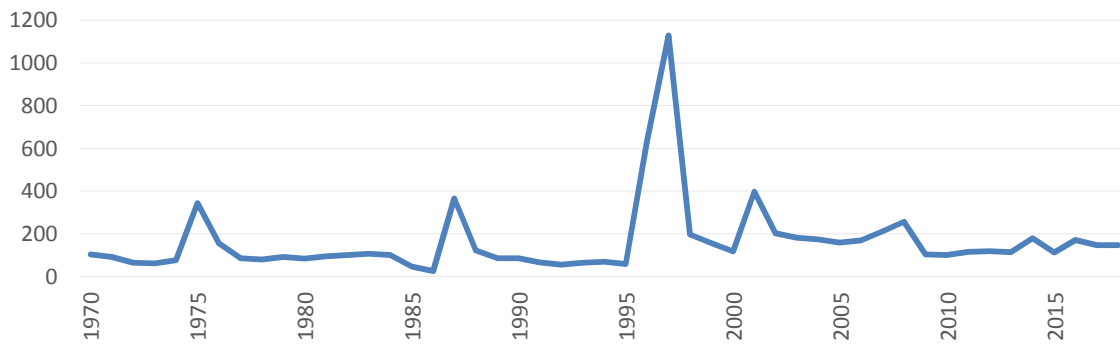
In der Vergangenheit kam es in Liechtenstein aufgrund von Gesetzesänderungen immer wieder zu Einbürgerungswellen. Mitte der 1970er-Jahre fanden vermehrt Rückbürgerungen von ehemals infolge Heirat ausgebürgerten Liechtensteinerinnen statt. Ende der 1980er- und Anfang der 1990er-Jahre wurden vermehrt ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter eingebürgert, insbesondere auch aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs (StGH) aus dem Jahr 1997, das dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau Rechnung trug. Seit 2000 ermöglicht die damalige Gesetzesänderung eine erleichterte Einbürgerung bei längerfristigem Wohnsitz (30 Jahre, wobei die Wohnsitzjahre bis zum 20. Altersjahr doppelt angerechnet werden). Dies führte zu einer neuerlichen Zunahme an Einbürgerungen.

Das geltende Recht sieht acht Einbürgerungsarten vor, durch die ausländische Personen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhalten können. Im Jahr 2018 erfolgte eine Einbürgerung in 19 Fällen im ordentlichen Verfahren (Bürgerabstimmung), in 21 Fällen infolge Eheschliessung (10 ausländische Frauen liechtensteinischer Männer und 11 ausländische Männer liechtensteinischer Frauen) sowie in 97 Fällen durch die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigen Wohnsitzes. Des Weiteren erfolgte eine Einbürgerung durch Adoption (Legitimation) und an eine Person wurde die liechtensteinische Staatsbürgerschaft aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs vergeben (ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter).

Das Verfahren, wonach die stimmberechtigte Gemeindebevölkerung über die Einbürgerung einer ausländischen Person entscheidet, muss aus menschenrechtlicher Perspektive kritisch betrachtet werden. Es wirft Fragen in Bezug auf das Recht der Achtung des Privatlebens und das Diskriminierungsverbot auf, weil weder die Stimmberechtigten noch die Gemeindevorsteherchaft den Urnenentscheid begründen müssen. Des Weiteren ist es als eine Verletzung von Verfahrensrechten zu sehen, da das Gesetz im Falle einer als willkürlich und diskriminierend empfundenen Ablehnung keine gerichtliche Beschwerdemöglichkeit vorsieht. Es stellt somit auch eine Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde dar. Weil negative Einbürgerungsentscheide nicht begründet werden, liegt auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor, welcher die Begründungspflicht umfasst.

Wer sich in Liechtenstein einbürgern lässt, muss grundsätzlich auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten, da das nationale Gesetz die doppelte Staatsbürgerschaft nicht vorsieht. 2018 wurde eine Gesetzesvorlage der Regierung zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft im Landtag in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung und die Schlussabstimmung sind für 2020 geplant.

Einbürgerungen im Inland seit 1970



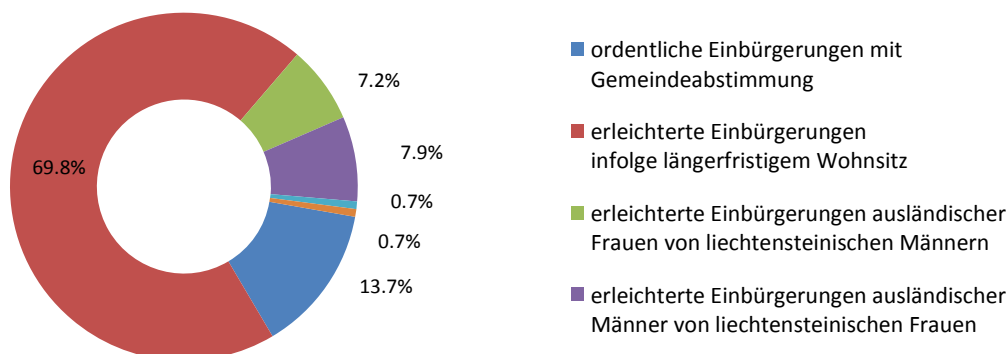
1974: Zunahme der Einbürgerungen aufgrund vermehrter Rückbürgerungen von ehemals infolge Heirat aus- gebürgerten Liechtensteinerinnen. 1997: Die erleichterte Einbürgerung von Männern mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die mit einer Liechtensteinerin verheiratet sind, ist ab 1996 möglich.

Einbürgerungen im In- und Ausland seit 2005

	2005	2010	2015	2017	2018
Total der Einbürgerungen (Inland)	159	100	112	147	139
– ordentliche Einbürgerungen mit Gemeindeabstimmung	3	2	19	5	19
– erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigen Wohnsitzes	103	64	68	123	97
– erleichterte Einbürgerungen ausländischer Frauen von liechtensteinischen Männern	17	10	15	9	10
– erleichterte Einbürgerungen ausländischer Männer von liechtensteinischen Frauen	12	8	8	8	11
– Einbürgerungen aufgrund des StGH-Urteils	18	5	2	0	1
– Einbürgerungen aufgrund von Adoption	1	5	0	2	1
Total der Einbürgerungen (Ausland)	211	127	48	37	22

In obiger Tabelle wird zwischen den Einbürgerungen von in Liechtenstein wohnhaften Personen (Einbürgerung Inland) und im Ausland wohnhaften Personen (Einbürgerung Ausland) unterschieden. Die Einbürgerung im Ausland wohnhafter Personen basierend auf dem StGH-Urteil (Verleihung: Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau) nimmt seit 1997 (1'109 Einbürgerungen) stetig ab.

Einbürgerungen im Inland 2018 (in Prozent)



Datenquellen: Einbürgerungsstatistik 2018.
Erhebungsstellen: Amt für Statistik, Zivilstandsamt.
Aktualisierungsrythmus: Jährlich.

AUFENTHALTSSTATUS VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN

- **Der Anteil ausländischer Personen in Liechtenstein blieb im Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 unverändert bei 34,0 Prozent.**
- **2018 verfügten 47,3 Prozent der ausländischen Wohnbevölkerung über eine Daueraufenthaltsbewilligung, 29,6 Prozent über eine Jahresaufenthaltsbewilligung und 22,7 Prozent über eine Niederlassungsbewilligung. Der Anteil Personen mit einer anderen Bewilligung lag bei 0,4 Prozent.**
- **Der Aufenthaltsstatus hängt eng mit den Wohnsitzjahren und der Nationalität zusammen.**

Im Ausländerrecht wird zwischen drei Gruppen von AusländerInnen unterschieden: SchweizerInnen, EWR-BürgerInnen und BürgerInnen aus Drittstaaten. Wenn AusländerInnen neu in Liechtenstein Wohnsitz nehmen, bekommen sie eine Aufenthaltsbewilligung. Nach längerer Aufenthaltsdauer erlangen die Zugewanderten die Niederlassungsbewilligung beziehungsweise den Daueraufenthalt. Für Drittstaatsangehörige gelten dabei strengere Regelungen als für BürgerInnen aus der Schweiz und den EWR-Staaten.

Seit dem 1. Januar 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich seit fünf Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben. Analog gilt auch für SchweizerInnen, dass bei Vorliegen eines mehr als einjährigen Arbeitsvertrages und wenn die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist, die Aufenthaltsbewilligung in der Regel auf fünf Jahre ausgestellt wird. Schweizerische Staatsangehörige können nach fünf Jahren die Niederlassung erhalten und sind damit den liechtensteinischen LandesbürgerInnen mit Ausnahme der politischen Rechte wie z. B. des Wahl- und Stimmrechts gleichgestellt.

Drittstaatsangehörige erhalten hingegen eine Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr mit jährlicher Verlängerung. Zudem ist bei Drittstaatsangehörigen ein besonderer Nachweis des Arbeitgebers erforderlich, dass die Stelle nicht anders besetzt werden konnte (Inländervorrang). Drittstaatsangehörigen kann nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Diese Bewilligung ist jedoch an Voraussetzungen geknüpft wie beispielsweise die Erfüllung von Integrationsbedingungen in Form eines Sprach- und Staatskundetests. Ausserdem dürfen schweizerische und EWR-Staatsangehörige ihre Kinder bis zum Alter von 21 Jahren nach Liechtenstein nachziehen lassen, Drittstaatsangehörige hingegen nur bis zum Alter von 18 Jahren.

Niedergelassene, Dauer- und Jahresaufenthalter nach Staatsbürgerschaft 2018

	Nieder- gelassene		Dauer- aufenthalter		Jahres- aufenthalter		Total	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Schweiz	1'770	48,4	979	26,8	905	24,8	3'654	100
EWR-Länder	32	0,5	4'829	69,7	2'066	29,8	6'927	100
- Österreich	12	0,5	1605	71,1	639	28,3	2256	100
- Deutschland	120	6,8	1028	58,3	616	34,9	1764	100
- Italien	2	0,2	953	80,2	234	19,7	1189	100
- Portugal		0	503	71,4	201	28,6	704	100
- Spanien	1	0,3	255	68,5	116	31,2	372	100
- Kroatien	2	1,7	102	84,3	17	14,0	121	100
- Frankreich		0	62	68,1	29	31,9	91	100
- Niederlande		0	50	72,5	19	27,5	69	100
- Griechenland		0	43	82,7	9	17,3	52	100
- Grossbritannien		0	39	68,4	18	31,6	57	100
- Slowenien	2	4,3	37	78,7	8	17,0	47	100
- Andere	1	0,3	152	48,6	160	51,1	313	100
Drittstaatsangehörige	1'167	48,2	365	15,1	890	36,7	2'422	100
Übriges Europa	1'069	62,0	201	11,7	454	26,3	1724	100
- Türkei	371	66,8	112	20,2	72	13,0	555	100
- Serbien	150	63,6	12	5,1	74	31,4	236	100
- Bosnien-Herzegowina	203	75,2	14	5,2	53	19,6	270	100
- Kosovo	238	56,0	24	5,6	163	38,4	425	100
- Mazedonien	94	65,7	8	5,6	41	28,7	143	100
- Andere	13	11,9	45	41,3	51	46,8	109	100
Afrika	18	13,8	16	12,3	96	73,8	130	100
Amerika	33	12,0	88	32,1	153	55,8	274	100
Asien	47	16,5	58	20,4	180	63,2	285	100
Ozeanien		0	2	22,2	7	77,8	9	100
Total	2'969	22,7	6'173	47,3	3'861	30,0	13'057	100

Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2018. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009.348.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend. Jährliche Publikation.

ASYLGESUCHE

- **Im Jahr 2018 beantragten 165 Personen in Liechtenstein Asyl. Dies entspricht einer Zunahme von 8,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.**
- **Insgesamt reduzierte sich die Anzahl registrierter Asylbewerber und vorläufig Aufgenommener per Ende 2018 um 29 Personen auf 80 Personen.**
- **21,8 Prozent der Asylgesuche stammten von Personen mit serbischer Staatsbürgerschaft. Die zweithäufigste Nationalität der Personen, die im Jahr 2018 einen Asylantrag stellten, war mit 15,8 Prozent die georgische Staatsbürgerschaft.**

Nach dem starken Anstieg der Asylgesuche im Jahr 2009 verlief die Entwicklung weitestgehend gleichbleibend bis 2012. Danach kam es zu einer leichten Abnahme an Asylbewerbern, wobei ab dem Jahr 2014 Liechtenstein erneut einen deutlichen Anstieg zu verzeichnen hatte. 2015 wurden seit 2009 die meisten Asylbewerber und vorläufig Aufgenommenen in Liechtenstein mit insgesamt 121 Personen gezählt. Das zweitstärkste Jahr war 2018 mit insgesamt 165 Personen.

2018 verzeichnete Liechtenstein gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg an Asylgesuchen von 8,6 Prozent (13 Asylgesuche). Insgesamt wurden im Jahr 2018 165 Asylgesuche in Liechtenstein gestellt. Dieser abermalige Anstieg steht im Gegensatz zu den Abnahmetrends in den umliegenden Staaten. Grund hierfür ist die Sekundärmigration innerhalb Europas, d. h. es handelte sich vorwiegend um Personen, die bereits in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch gestellt hatten. Durch den Zugang zur Eurodac-Datenbank konnte der für das jeweilige Verfahren zuständige Staat rasch festgestellt werden und die betroffene Person überstellt werden.

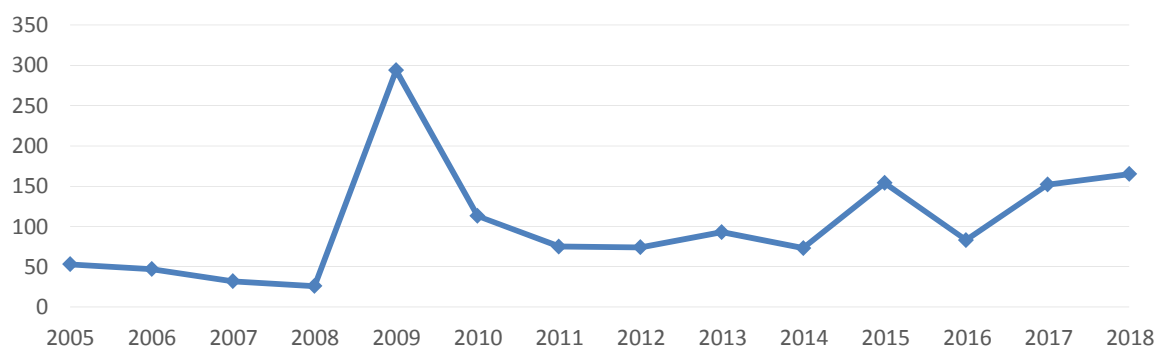
Im Jahr 2018 wurde sechs Personen Asyl gewährt, fünf davon im Rahmen der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz. Zwei Personen wurden als Flüchtlinge anerkannt. Dies sind Personen, denen die Regierung Asyl gewährt, was das Recht auf Jahresaufenthaltsbewilligungen für Liechtenstein mit einschliesst.

Insgesamt befanden sich Ende Dezember 2018 58 Asylsuchende und 22 vorläufig Aufgenommene (Bewilligung F) in Liechtenstein.

Spitzenreiter bei den Herkunftsländern der Asylsuchenden 2018 waren mit Abstand Serbien (36 Gesuche), gefolgt von Georgien (26) und Weissrussland (25). 2018 kamen 87 Asylsuchende aus sicheren Heimat- und Herkunftsländern, was fast 53 Prozent aller Asylgesuche in 2018 ausmachte.

Von den 165 Asylanträgen im Jahr 2018 stammten 120 von Männern und 45 von Frauen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Staatsbürgerschaften der Asylsuchenden auf. In den einzelnen Ländergruppen werden dabei nur die zahlenmässig relevantesten Staaten separat aufgeführt.

Asylgesuche seit 2005



Asylsuchende nach Staatsbürgerschaft in Ländergruppen seit 2008

Ländergruppe	2008	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
EWR	6	5	2	4	41	9	1	2	2	2
Übriges Europa	12	80	47	53	21	36	83	40	104	84
- Albanien	-	-	-	1	3	7	9	5	3	0
- Belarus	4	4	-	-	2	2	3	3	8	25
- Bosnien-Herzegowina	-	-	1	14	-	1	-	-	-	1
- Kosovo	1	3	20	2	6	5	8	2	-	0
- Mazedonien	1	38	-	2	-	-	20	2	15	10
- Russland	3	32	14	12	9	5	4	-	5	2
- Serbien	1	3	11	12	-	12	22	16	64	36
- Türkei	2	-	-	1	-	-	-	-	1	0
- Ukraine	-	-	1	9	1	4	17	12	8	10
Afrika	4	19	7	3	9	13	22	14	16	34
- Ägypten	-	2	-	-	-	1	-	-	-	3
- Algerien	-	-	1	2	2	1	2	2	-	6
- Eritrea	-	-	-	-	-	-	4	3	3	2
- Marokko	-	-	-	-	3	-	2	1	2	5
- Nigeria	-	11	3	1	-	1	-	1	3	6
- Somalia	-	3	2	-	2	10	8	6	7	10
Amerika	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Asien	3	8	17	13	21	15	47	27	30	45
- Afghanistan	-	-	3	3	1	1	8	1	2	5
- China	-	-	1	-	4	2	12	6	4	5
- Georgien	1	-	2	1	-	-	-	3	4	26
- Irak	-	3	-	1	1	-	8	2	3	1
- Syrien	-	2	-	1	2	1	1	5	11	3
Total	26	113	75	74	93	73	154	83	152	165

Datenquellen	Migrationsstatistik 2018. Statistik Flüchtlingshilfe 2018. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Asylverordnung, LGBl. 2012.153. Rechenschaftsbericht der Regierung 2018.
Erhebungsstellen	Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ASYL- UND SCHUTZGEWÄHRUNG

- **Im Jahr 2018 wurden weniger Asylgesuche (165) als Abgänge aus dem Asylverfahren (194) verzeichnet.**
- **Liechtenstein verzeichnete im Jahr 2018 rund 4,3 Asylgesuche pro 1'000 EinwohnerInnen. Damit zeigt sich in Liechtenstein ein deutlich anderer Trend als in den meisten anderen Dublin-Staaten sowie der Schweiz, in denen die Anzahl der Asylgesuche 2018 deutlich zurückging.**
- **Insgesamt sind die Fallzahlen von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in Liechtenstein sehr niedrig.**
- **2018 wurden insgesamt 101 anerkannte Flüchtlinge in 46 Haushalten mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt.**

Das Asylrecht und die Schutzgewährung sind mit dem Asylgesetz und der Asylverordnung gesetzlich geregelt. Asylsuchenden wird nach der Prüfung ihres Gesuchs eine Aufnahme als Schutzbedürftige, eine vorläufige Aufnahme oder Asyl gewährt oder sie werden weggewiesen.

Asyl umfasst nach Art. 1 des Asylgesetzes den Schutz und die Rechtsstellung, die ausländischen Personen aufgrund ihres Status als Flüchtling in Liechtenstein gewährt werden. Dies schliesst das Recht auf Anwesenheit in Liechtenstein ein. Als Flüchtlinge gelten ausländische Personen, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimat- oder Herkunftsstaates befinden. Neben der Definition von «Flüchtlingen» regelt das Asylgesetz auch die Bedeutung der Begriffe «Asylsuchende» (ausländische Personen, über deren Asylgesuch noch nicht entschieden wurde), «vorläufig Aufgenommene» (ausländische Personen, denen kein Asyl gewährt wird, deren Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist) sowie «Schutzbedürftige» (ausländische Personen, denen aufgrund einer Entscheidung der Regierung für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, bspw. Krieg, vorübergehend Schutz gewährt wird).

2018 wurden insgesamt 101 anerkannte Flüchtlinge in 46 Haushalten (2017: 94 Personen) mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Es handelt sich hierbei um anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsbewilligung für Liechtenstein. Neben der wirtschaftlichen Sozialhilfe wurden auch die Kosten für die Teilnahme an Arbeits- und Integrationsprojekten vom Staat getragen. Um die sprachliche Integration zu verbessern, wurden für anerkannte Flüchtlinge in 29 Haushalten die Kosten für Deutschkurse übernommen.

Asylsuchende in Liechtenstein werden in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht und von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein betreut. Sie werden grundsätzlich zur Erwerbstätigkeit angehalten, wobei der Lohn von der Flüchtlingshilfe verwaltet und erst nach der Erledigung des Asylverfahrens unter Abzug allfälliger Selbstbehalte ausbezahlt wird. Asylsuchende sind in das liechtensteinische Sozialversicherungssystem integriert und erhalten Sozialunterstützung des Staates. Kinder werden im Rahmen der obligatorischen Schulzeit spätestens 30 Tage nach Einreichung des Asylgesuchs in das Schulsystem integriert.

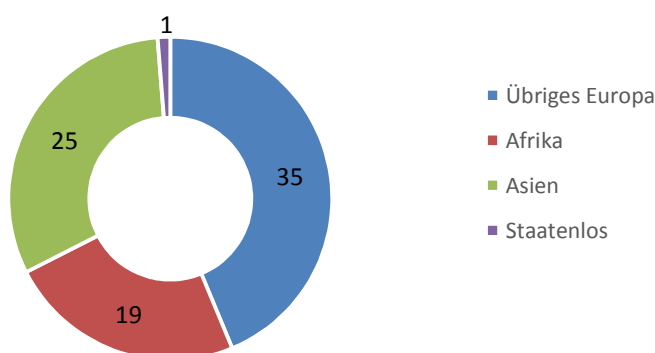
Insgesamt betreute die Flüchtlingshilfe Liechtenstein 2018 269 Personen aus 30 Nationen mit 41'762 Übernachtungen. Damit wurde ein neuer Höchststand seit 2010 erreicht. Im Frühjahr 2018 waren dadurch die beiden Asylunterkünfte in Vaduz und Triesen sowie die verschiedenen Wohnungen, welche für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene zur Verfügung stehen, voll belegt. Mit Jahresende 2018 entspannte sich die Situation wieder, zahlreiche

Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten mussten aufgrund von Unzulässigkeitsentscheiden oder negativen Asylentscheiden das Land wieder verlassen.

Als Flüchtlinge anerkannte und vorläufig aufgenommene Asylsuchende sowie abgelehnte Asylgesuche nach Staatsbürgerschaft der Asylsuchenden (2018)

Staatsbürgerschaft	Als Flüchtlinge anerkannt	Vorläufig Aufgenommene	Letztinstanzlich abgelehnte Asylgesuche
Albanien			5
China	1	2	
Eritrea		1	
Kongo	1		
Mazedonien			3
Pakistan			1
Serbien			43
Somalia		1	
Tschechien			1
Total	2	4	53

Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene nach Staatsbürgerschaft (2018)



Datenquellen	Migrationsstatistik 2018. Asylgesetz, LGBI. 2012.029. Asylverordnung, LGBI. 2012.153. Rechenschaftsbericht der Regierung 2018. Jahresbericht 2018 Amt für Soziale Dienste. Jahresbericht Flüchtlingshilfe Liechtenstein 2018.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste. Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

WEG- UND AUSWEISUNG VON PERSONEN

- **Ausländische Staatsangehörige können aus Liechtenstein weggewiesen oder für eine bestimmte Zeit ausgewiesen werden, wenn sie keine erforderliche aufenthaltsrechtliche Bewilligung besitzen.**
- **Ausweisungsgründe nach Ausländergesetz sind eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens sowie ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- oder Ausland oder eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit.**
- **2018 wurden zwei Personen für den Vollzug der Wegweisung in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft genommen und eine Person ausgeschafft.**

Bei Asylsuchenden, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, wird grundsätzlich die Wegweisung verfügt, ausser der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar. Zudem können Asylsuchende weggewiesen werden, wenn ein anderer Staat für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig ist (Dublin-Abkommen).

Die 2018 in Kraft getretene Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) regelt unter anderem die zuständige Behörde, die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen sowie die Kostentragung für den Vollzug der Weg- und Ausweisungen. Die Verordnung definiert zudem verschiedene Vollzugsstufen, die je nach den konkreten Umständen und dem Verhalten, das von der rückzuführenden Person zu erwarten ist, zur Anwendung kommen.

Im Jahr 2018 wurden 17 Personen in die gemäss Dublin-Abkommen jeweils zuständigen Staaten überstellt. 102 Personen zogen ihren Asylantrag zurück und reisten aus. 69 Personen tauchten unter, meist vor der Eröffnung eines negativen Asylentscheids. Die grosse soziale Kontrolle in Liechtenstein verunmöglicht das Untertauchen in die Anonymität weitgehend, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese Personen Liechtenstein verliessen. Eine Person musste im Jahr 2018 begleitet ausgeschafft werden.

Weggang von Asylsuchenden nach Art des Abgangs/der Ausreise seit 2010

Art des Abgangs/ der Ausreise	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anerkennung als Flüchtling		2	18	1	2	2	19	17	2
Humanitäre Gründe*						4	14		3
Kontrollierte Ausreise	39	12	19	18	8	27			1
Rückübernahme, Überstellung	22	17	15	12	3	15	5	13	17
Rückzug des Asylantrags**	34	14	4	23	17	29	65	48	102
Briefliches Gesuch abgelehnt***	1		1						
Untergetaucht	19	27	31	37	14	27	22	45	69
Anderer Grund	1							1	
Total	116	72	88	91	73	100	125	124	194

- * Eine Aufnahme aus humanitären Gründen kann vorläufig Aufgenommenen erteilt werden, welche zwar die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen, bei denen aber aufgrund fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Diese Personen erhalten Jahresaufenthaltsbewilligungen.
- ** Der Rückzug von Asylgesuchen wird erst seit 2009 systematisch erhoben.
- *** Bis 31. Mai 2012 konnten bei den schweizerischen und liechtensteinischen Botschaften Asylgesuche schriftlich eingereicht werden.

Datenquellen	Migrationsstatistik 2018. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Rechenschaftsbericht der Regierung 2018. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen, LGBl. 2018.031.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

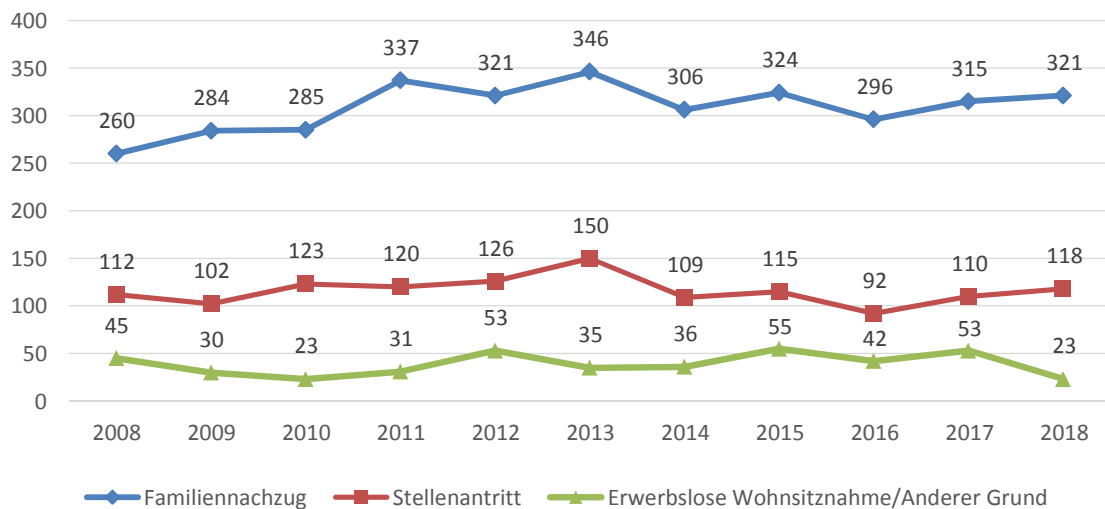
FAMILIENNACHZUG

- Im Jahr 2018 wurden von insgesamt 478 Aufenthaltsbewilligungen 321 aufgrund von Familiennachzug erteilt. Dies entspricht 67,2 Prozent und somit einer geringfügigen Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr.
- Die gesetzliche Regelung des Familiennachzugs erfolgt im Ausländergesetz sowie im Personenfreizügigkeitsgesetz einschliesslich der diesbezüglichen Verordnungen.

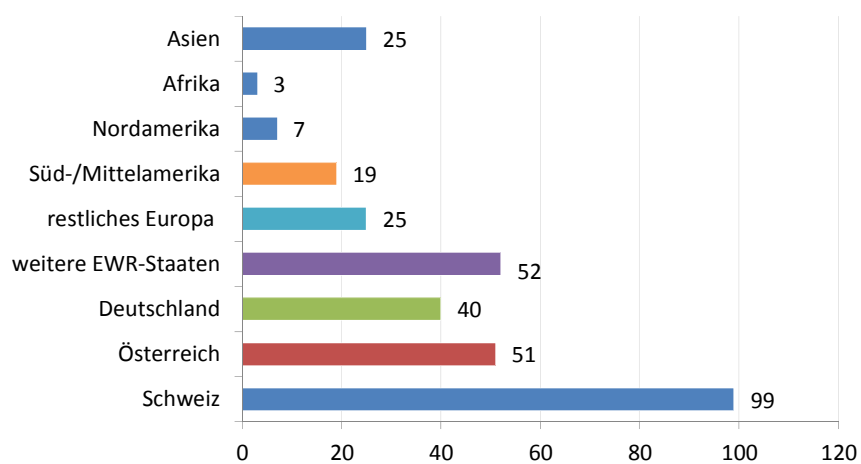
Generell soll der Familiennachzug die Zusammenführung aller Familienangehörigen (auch Adoptivkinder) bezwecken und zur gemeinsamen Wohnsitznahme berechtigen. Für den Nachzug von Familienangehörigen von schweizerischen und EWR-Staatsangehörigen gelten andere Bestimmungen als für den Nachzug von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen.

Während schweizerische und EWR-Staatsangehörige mit einer Bewilligung zur Wohnsitznahme jederzeit ihre Familienangehörigen nachziehen lassen können, werden Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen wesentlich striktere Bedingungen auferlegt. Für Drittstaatsangehörige gelten Fristen, in denen der Familiennachzug geltend gemacht werden muss. Zudem hat die gesuchstellende Person nachzuweisen, dass sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt und finanziell für ihre Familienangehörigen aufkommen kann. Die Familienangehörigen müssen zudem seit 2009 ein bereits im Herkunftsland erworbenes Sprachniveau A1 in deutscher Sprache vorweisen.

Zulassungen für Aufenthalt in Liechtenstein nach Zulassungsgrund seit 2008



Familiennachzug im Jahr 2018 nach Staatsbürgerschaft (Anzahl Personen)



Datenquellen	Migrationenstatistik 2018. Sonderauswertung. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBl. 2008.350. Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009.348. Personenfreizügigkeitsverordnung, LGBl. 2009.350.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

STAATENLOSE

- **Der Besitz einer Staatsangehörigkeit ist für die uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft unerlässlich und eine grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung diplomatischen Schutzes.**
- **Die Anzahl von Staatenlosen in Liechtenstein ist in den letzten 15 Jahren konstant sehr niedrig, d. h. unter sechs Personen. Im Jahr 2018 war eine Person als staatenlos in Liechtenstein registriert.**

Nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 ist «ein «Staatenloser» eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht». Einer staatenlosen Person fehlt das Bündnis mit einem Staat, das die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen Rechte und Pflichten von Staat und BürgerInnen regelt. So sind beispielsweise politische Rechte, das Recht auf Einreise in einen Staat und der dortige Aufenthalt oft ausschliesslich Staatsangehörigen vorbehalten. Staatenlose sehen sich daher mit vielerlei Problemen konfrontiert.

Im internationalen Recht ist die Frage von Staatenlosen insbesondere durch das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (welche nicht Flüchtlinge sind) sowie das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Fälle von Staatenlosigkeit geregelt. Beide Übereinkommen unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen werden vom UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) betreut. Das Übereinkommen von 1954 bezweckt vor allem, den Status von staatenlosen Personen zu regeln, ihnen ohne Diskriminierung die fundamentalen Rechte und Freiheiten zu gewähren und sie damit im Wesentlichen den Flüchtlingen gleichzustellen. Das Übereinkommen von 1961 soll insbesondere denjenigen Personen die Möglichkeit des Erwerbs beziehungsweise der Aufrechterhaltung der Staatsbürgerschaft einräumen, die sonst staatenlos würden und eine effektive Verbindung zum Staat durch Geburt, Abstammung oder Niederlassung haben.

Durch die Revision des Landesbürgerrechtsgesetzes, die am 10. Dezember 2008 in Kraft trat, sind die Voraussetzungen für die Annahme der beiden Übereinkommen von 1954 und 1961 geschaffen worden. Liechtenstein ist ihnen am 25. September 2009 beigetreten (Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunde).

Staatenlose in Liechtenstein seit 2005

	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Staatenlose	6	4	2	1	2	2	1	0	1	1

Datenquellen	Bevölkerungsstatistik 2018. Amt für Auswärtige Angelegenheiten.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Website des UNHCR Deutschland.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

Erwerbstätigkeit

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Das Recht auf Arbeit und andere arbeitsbezogene Rechte sind unter anderem in Art. 19 der Verfassung des Fürstentum Liechtensteins und im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 6–8, in Liechtenstein am 10.03.1999 in Kraft getreten) enthalten. Als Freiheitsrecht verankert das Recht auf Arbeit den Anspruch, seine Arbeit frei wählen zu können und seinen Lebensunterhalt verdienen zu dürfen. Der Staat trägt durch berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme (siehe u.a. das Berufsbildungsgesetz, LGBL. 1976 Nr.55) zudem zur Gebrauchmachung dieser Freiheit bei. Die angewandte Wirtschafts- und Sozialpolitik zielt dabei auf eine Vollbeschäftigung ab. Der Pakt verankert auch das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen. Das Verbot der Diskriminierung, beispielsweise gegen Frauen, hat der Staat durch das Gleichstellungsgesetz (LGBL. 1999 Nr. 96) bei seinen eigenen Angestellten, aber auch in der Privatwirtschaft sichergestellt.
- Somit ist unter dem Recht auf Arbeit in Liechtenstein nicht ein subjektives Recht eines Einzelnen auf einen konkreten Arbeitsplatz zu verstehen. Vielmehr geht es bei der Realisierung des Rechts auf Erwerbstätigkeit um die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik des Staates, einen gesetzlichen Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses sowie den Schutz bei Arbeitslosigkeit und vor Diskriminierung.
- Das Recht auf Arbeit dient nicht nur der Existenzsicherung, sondern es spielt auch in Bezug auf die soziale Identität der Menschen in einer Gesellschaft eine grosse Rolle, da sich der Grossteil der erwachsenen Bevölkerung über die Teilnahme am Erwerbsleben definiert, da soziale Anerkennung wesentlich davon abhängt.

Erwerbstätigkeit – Zahlen und Fakten

Beschäftigte nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht	69
Zupendlerinnen und Zupendler aus dem Ausland	71
Sozioprofessionelle Kategorien	72
Erwerbsmuster in Paarhaushalten	73
Erwerbsmuster von alleinerziehenden Müttern und Vätern.....	74
Lohnunterschiede nach Geschlecht und Nationalität.....	75
Löhne nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht.....	77
Flexibilisierung der Arbeit.....	79
Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub	81
Kindertagesstätten, Tagesmütter, Tagesstrukturen.....	83

BESCHÄFTIGTE NACH STAATSBÜRGERSCHAFT UND GESCHLECHT

- Im Jahr 2018 wurden 39'635 in Liechtenstein Beschäftigte gezählt. Davon waren 40,5 Prozent Frauen, 70 Prozent besaßen eine ausländische Staatsbürgerschaft.
- Damit erhöhte sich 2018 die Anzahl Beschäftigter in Liechtenstein um 2,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (Beschäftigungswachstum 2017: 3,2 Prozent).
- Ende 2018 waren in Liechtenstein 55,6 Prozent aller Beschäftigten Zupendelnde aus dem Ausland.
- Von allen Teilzeitbeschäftigten im Jahr 2018, welche gesamthaft 28,3 Prozent aller Beschäftigten ausmachten, war nach wie vor die grosse Mehrheit (70,9 Prozent) Frauen.

Die Zahl der Beschäftigten hat in Liechtenstein seit dem Zweiten Weltkrieg kontinuierlich zugenommen. Ein Grossteil der im anhaltenden Wirtschaftsaufschwung geschaffenen Arbeitsplätze konnte nur durch Zuwanderung von AusländerInnen sowie eine zunehmende Beschäftigung von GrenzgängerInnen besetzt werden. Das Verhältnis zwischen in Liechtenstein Beschäftigten mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft und in Liechtenstein Beschäftigten mit ausländischer Staatsbürgerschaft ist seit 2010 praktisch konstant.

Die Zahl der Beschäftigten in Liechtenstein stieg 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 974 Personen bzw. 2,5 Prozent an, was im mehrjährigen Trend liegt. Der Frauenanteil an den Beschäftigten 2018 im Vergleich zum Vorjahr nahm leicht ab (27,9 Prozent).

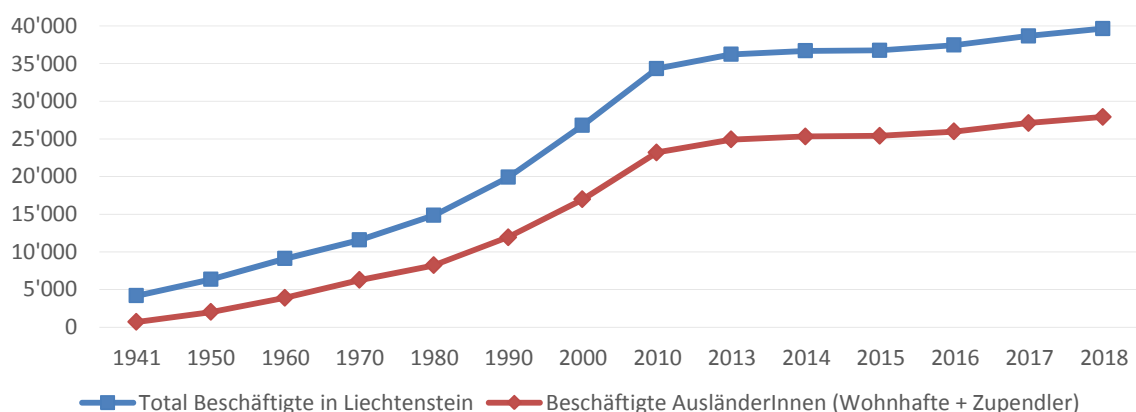
Der Anteil erwerbstätiger Frauen nahm bis 2000 stetig zu. Seit 2000 ist jedoch eine Stagnation bei rund 40 Prozent feststellbar. Von den 15'882 erwerbstätigen Frauen im Jahr 2018 arbeiteten 50,1 Prozent Teilzeit, bei den erwerbstätigen Männern hatte lediglich ein Anteil von 13,8 Prozent ein Teilzeitpensum. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten erhöhte sich von 2009 bis 2018 kontinuierlich von 21,3 Prozent auf 28,3 Prozent erhöht.

Ausländische Beschäftigte in Liechtenstein seit 1941

	1941	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010*	2015	2017	2018
Total Beschäftigte	4'161	6'338	9'096	11'569	14'840	19'905	26'797	34'334	36'755	38'661	39'635
AusländerInnen (in FL Wohnhafte + Zupendler)	676	2'007	3'893	6'240	8'212	11'933	16'960	23'187	25'399	27'090	27'897
Anteil AusländerInnen	16 %	32 %	43 %	54 %	55 %	60 %	63 %	68 %	69 %	70 %	70 %

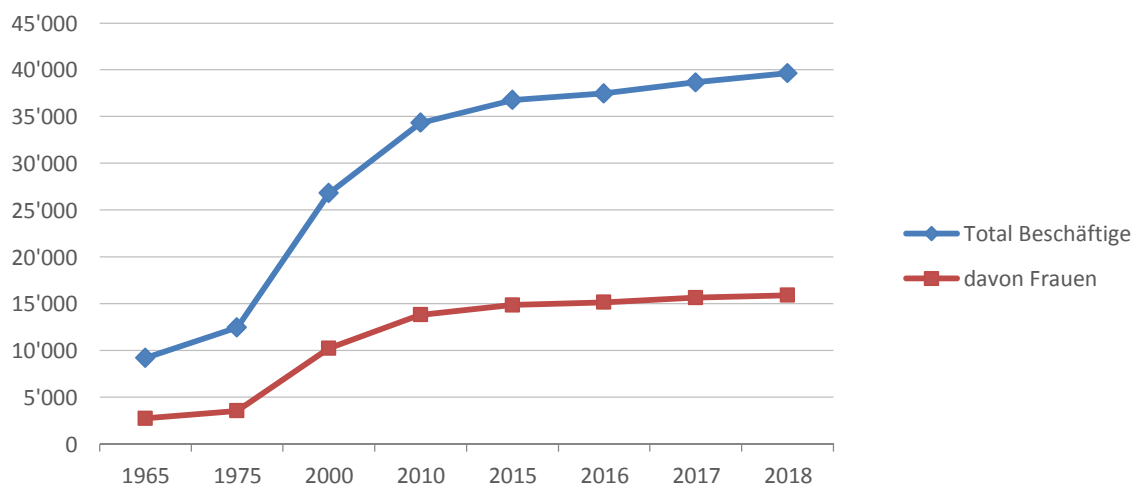
* Veränderte Grundgesamtheit durch EU-Vorgabe: Ab 2010 Beschäftigte mit einem Beschäftigungsgrad von 2 Prozent und mehr. Bis 2009 Beschäftigte mit einem Beschäftigungsgrad von 15 Prozent und mehr.

Ausländische Beschäftigte in Liechtenstein seit 1941



Weibliche Beschäftigte in Liechtenstein seit 1965*

	1965	1975	2000	2010**	2015	2016	2017	2018
Total Beschäftigte	9'183	12'441	26'797	34'334	36'755	37'453	38'661	39'635
davon Frauen (Anzahl)	2'731	3'539	10'216	13'809	14'849	15'133	15'641	15'882
davon Frauen (Prozent)	29.7 %	28.4 %	38.1 %	40.2 %	40.4 %	40.4 %	40.5 %	40,1 %



* 1965 und 1975 Betriebszählung (ohne landwirtschaftliche Betriebe), 2000 ff. Beschäftigungsstatistik.

** Veränderte Grundgesamtheit durch EU-Vorgabe: Ab 2010 Beschäftigte mit einem Beschäftigungsgrad von 2 Prozent und mehr. Bis 2009 Beschäftigte mit einem Beschäftigungsgrad von 15 Prozent und mehr.

Datenquellen	Betriebszählungen. Beschäftigungsstatistik 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ZUPENDLERINNEN UND ZUPENDLER AUS DEM AUSLAND

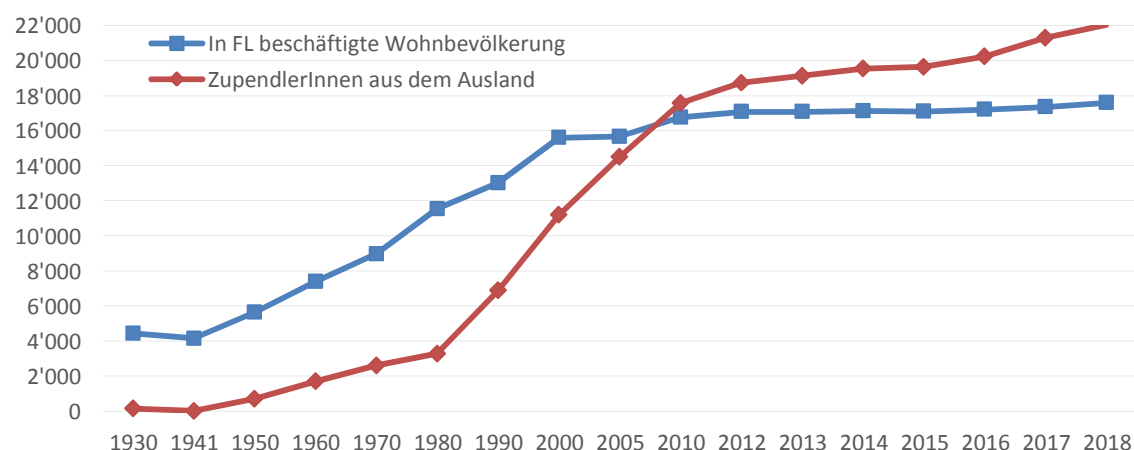
- Der Anteil der ZupendlerInnen an den in Liechtenstein Beschäftigten erhöhte sich von 51 Prozent im Jahr 2008 auf 56 Prozent im Jahr 2018 kontinuierlich.
- Die Mehrheit dieser ZupendlerInnen wohnte 2018 unverändert in der Schweiz (56,5 Prozent). In Österreich waren 39,5 Prozent wohnhaft, 2,9 Prozent in Deutschland und 1,1 Prozent in anderen Staaten.

Bereits seit 1980 nimmt die Anzahl ZupendlerInnen stark zu. Beim Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR (1995) konnte mit den Vertragspartnern ausgehandelt werden, dass die Zuwanderung nach Liechtenstein kontingentiert wird. Dies entsprach auch dem politischen Willen, den Ausländeranteil in der Wohnbevölkerung nicht weiter ansteigen zu lassen. Der wachsende Bedarf an Arbeitskräften wurde daher zunehmend durch die Beschäftigung von ZupendlerInnen aus dem benachbarten Ausland gedeckt. Die Zahl jener Arbeitskräfte, die täglich nach Liechtenstein an den Arbeitsplatz kommen und abends das Land wieder verlassen, nahm seit 1980 von rund 3'000 auf 22'038 im Jahr 2018 zu. Die Wohnsitznahme in der Schweiz und in Österreich ist EWR-BürgerInnen europarechtlich gestattet, wenn sie einen Arbeitsplatz in Liechtenstein nachweisen können. Seit dem Jahr 2007 werden mehr als die Hälfte aller Arbeitsplätze in Liechtenstein von ZupendlerInnen aus dem Ausland besetzt.

In Liechtenstein beschäftigte Personen nach Wohnort seit 1930*

Wohnort	1930	1941	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010*	2017	2018
Liechtenstein	4'436	4'151	5'638	7'396	8'968	11'543	13'020	15'605	16'764	17'362	17'597
Ausland	150	10	700	1'700	2'601	3'279	6'885	11'192	17'570	21'299	22'038
Anteil ZupendlerInnen	3 %	0 %	11 %	19 %	22 %	22 %	35 %	42 %	51 %	55.1 %	55.6 %

* Veränderte Grundgesamtheit durch EU-Vorgabe: Ab 2010 ZupendlerInnen mit einem Beschäftigungsgrad von 2 Prozent und mehr. Bis 2009 ZupendlerInnen mit einem Beschäftigungsgrad von 15 Prozent und mehr.



Datenquellen Beschäftigungsstatistik 2018.
 Erhebungsstellen Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus Jährlich.

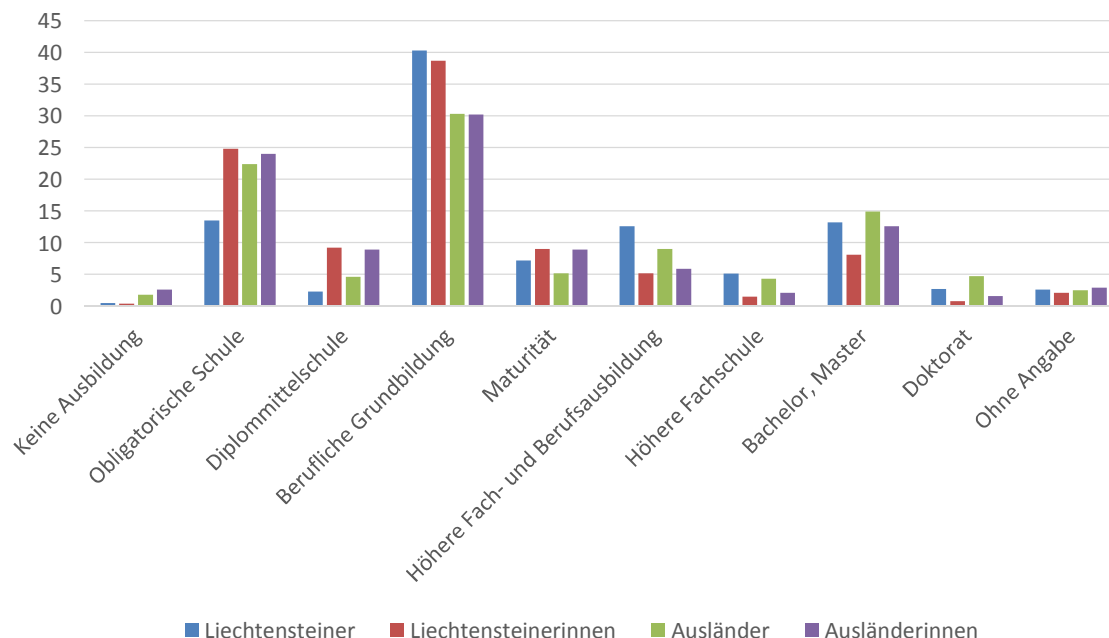
SOZIOPROFESSIONELLE KATEGORIEN

- **Volkszählungsdaten belegen, dass liechtensteinische und ausländische Männer in tertiären Ausbildungssegmenten überrepräsentiert sind (Höhere Fach- und Berufsausbildung, Höhere Fachschule, Bachelor, Master, Doktorat), die Frauen hingegen eine höhere Maturitätsquote aufweisen.**

Eine Betrachtung nach Geschlechtern zeigt deutliche Differenzen. 21,6 Prozent der erwerbstätigen Männer gehörten den drei Kategorien «oberstes Management», «freie und gleichgestellte Berufe» sowie «andere Selbstständige» an. Bei den Frauen lag der Anteil an diesen drei Kategorien mit 10,9 Prozent wesentlich tiefer. Im Bereich «akademische Berufe und oberes Kader» zeigte sich ein ausgewogeneres Bild. Etwas mehr als ein Drittel der erwerbstätigen Männer und knapp ein Drittel der erwerbstätigen Frauen arbeiteten in diesem Bereich.

Bei den Berufskategorien, welche eine höhere Ausbildung voraussetzen, war kein wesentlicher Unterschied zwischen LiechtensteinerInnen und AusländerInnen zu erkennen. 29,6 Prozent der erwerbstätigen liechtensteinischen und 27,1 Prozent der erwerbstätigen ausländischen Staatsangehörigen waren den Kategorien «oberstes Management», «freie und gleichgestellte Berufe», «andere Selbstständige» sowie «akademische Berufe und oberes Kader» zugeordnet. Grosse Differenzen zeigten sich hingegen im Bereich der ungelerten Angestellten und ArbeiterInnen. Hier waren 15,0 Prozent der AusländerInnen und nur 5,1 Prozent der LiechtensteinerInnen einzuordnen.

Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität 2015 (Ständige Bevölkerung ab 15 Jahren, in Prozent)



Datenquellen: Volkszählung 2015. Eigene Berechnungen.
 Erhebungsstellen: Amt für Statistik.
 Aktualisierungsrhythmus: Seit 2010 alle fünf Jahre.

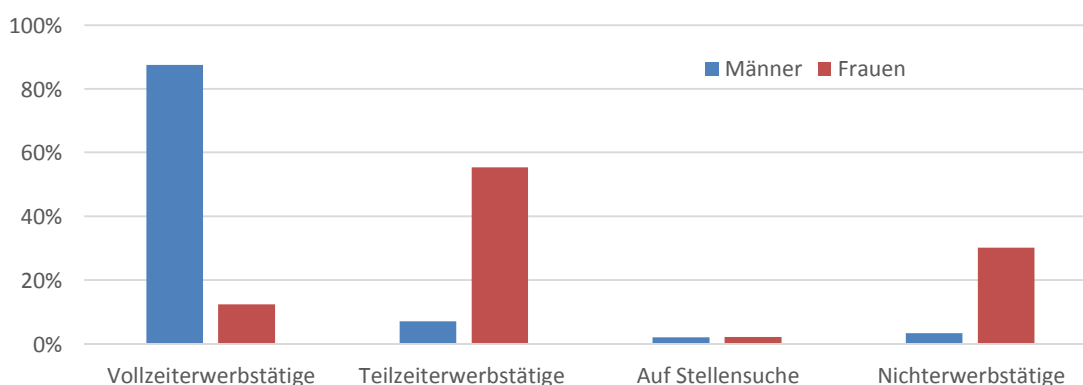
ERWERBSMUSTER IN PAARHAUSHALTEN

- Die Volkszählung aus dem Jahr 2015 ergab, dass unverändert eine klare Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in Paarhaushalten besteht. Über 80 Prozent der Männer gingen 2015 einer Vollzeitbeschäftigung nach, während es nur knapp über 10 Prozent der Frauen waren. Berücksichtigt wurden hierbei Paarhaushalte mit minderjährigen Kindern, einschliesslich Erwerbsloser (2015: 3'322 Paare mit Kindern unter 18 Jahren).
- Basierend auf einer Umfrage zum Verhalten junger Familien aus Liechtenstein 2018 konnte festgestellt werden, dass Frauen und Männer eher keine egalitäre Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit auf Vater und Mutter als Idealvorstellung sehen, sondern eine moderate Annäherung. Beide Geschlechter erachten die Umsetzung der Erwerbstätigkeit im Teilzeitpensum als schwierig.

Insgesamt waren 2015 96,7 Prozent der Männer und 69,9 Prozent der Frauen in Paarhaushalten mit Kind(ern) unter 18 Jahren erwerbstätig. Betrachtete man die Paarhaushalte mit minderjährigen Kindern nach dem Arbeitsmarktstatus des Mannes und der Frau, so ergab das Bild eine klare Rollenverteilung zwischen den beiden Geschlechtern. 87,5 Prozent der Männer gingen einem Vollzeiterwerb nach, während es bei den Frauen lediglich 12,4 Prozent waren. Eine oder mehrere Teilzeiterwerbstätigkeiten hatten 7,0 Prozent der Männer und 55,3 Prozent der Frauen inne. Nicht erwerbstätig waren 3,3 Prozent der Männer und 30,1 Prozent der Frauen.

Anfang 2018 wurde eine Umfrage zum Verhalten und zu den Bedürfnissen junger Familien aus Liechtenstein anhand einer Onlinebefragung aller in Liechtenstein wohnhaften Eltern mit Kindern unter 12 Jahren und anschliessenden Fokusgruppengesprächen durchgeführt. Die Umfrage zeigte, dass in Paarhaushalten mit Kindern bis 12 Jahren die Zufriedenheit mit dem Arbeitspensum am grössten ist, wenn der Mann ein sehr hohes Stellenpensum aufweist und die Frau ein Teilzeitpensum. Dabei sind Frauen mit einem Pensum von rund 40 Prozent am häufigsten sehr zufrieden mit der Situation, Männer sind mit einem Pensum von rund 80 Prozent am zufriedensten.

Arbeitsmarktstatus in Paarhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren (2015; in Prozent; Total: 3'322 Paare)



Datenquellen: Volkszählung 2015. Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft, 2018.
Erhebungsstellen: Amt für Statistik. Liechtenstein-Institut.
Aktualisierungsrythmus: Seit 2010 alle fünf Jahre.

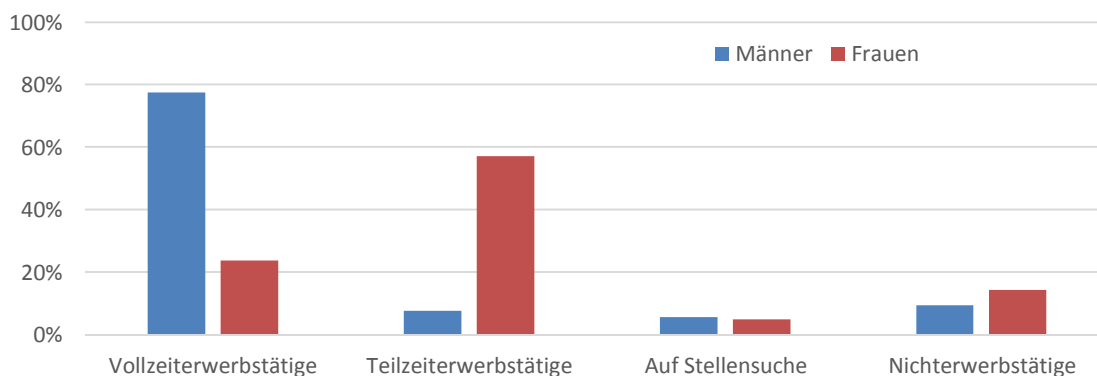
ERWERBSMUSTER VON ALLEINERZIEHENDEN MÜTTERN UND VÄTERN

- Gemäss der Volkszählung 2015 gab es 584 alleinerziehende Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren. Davon waren 531 Mütter und 53 Väter alleinerziehend. Im Vergleich zu 2010 nahm die Zahl der alleinerziehenden Elternteile um 5,8 Prozent ab.

Unter den alleinerziehenden Elternteilen mit Kindern waren 52,2 Prozent geschieden, 19,5 Prozent ledig, 21,4 Prozent verheiratet, aber getrennt lebend, und 6,8 Prozent verwitwet. Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen alleinerziehenden Männern und Frauen. Von den alleinerziehenden Vätern war knapp die Hälfte geschieden und ca. 10 Prozent ledig. Bei den alleinerziehenden Müttern lag der Anteil mit Zivilstand geschieden bei 52,5 Prozent und jener der ledigen Frauen bei knapp über 20 Prozent, was doppelt so vielen alleinerziehenden, ledigen Müttern wie Vätern entspricht.

Im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten weisen alleinerziehende Mütter eine deutlich höhere Erwerbsquote auf. Im Segment mit Kindern bis 18 Jahre waren ca. 10 Prozent der Frauen in Paarhaushalten vollzeiterwerbstätig, hingegen waren es doppelt so viele alleinerziehende Mütter.

Arbeitsmarktstatus von Alleinerziehenden mit ledigen Kindern unter 18 Jahren (2015; in Prozent; Total: 53 Männer und 531 Frauen)



Datenquellen	Volkszählung 2015.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Seit 2010 alle fünf Jahre.

LOHNUNTERSCHIEDE NACH GESCHLECHT UND NATIONALITÄT

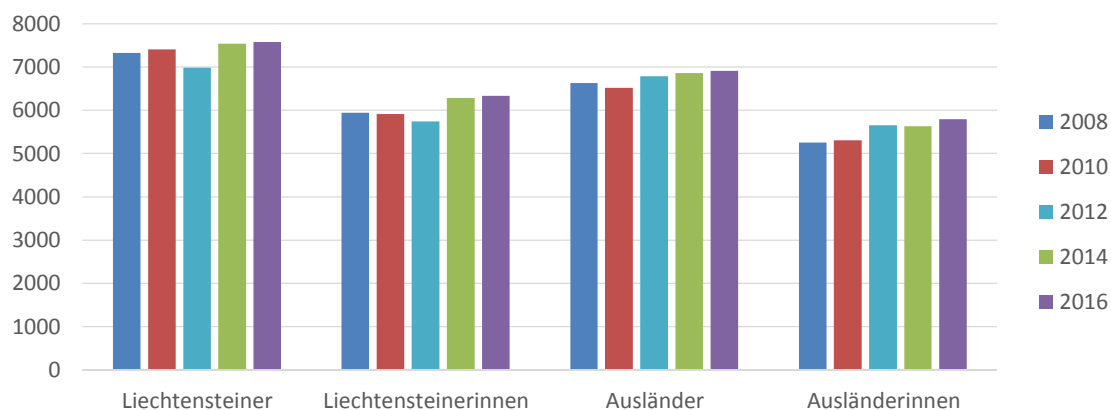
- **2016 lag der monatliche Bruttolohn (Median) der Frauen 15,2 Prozent unter demjenigen der Männer. Der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in Liechtenstein verringerte sich seit 2014 zwar (2014: 16,5 Prozent), war jedoch noch immer grösser als jener in der Schweiz. Dort lag er 2016 bei 12 Prozent (privater und öffentlicher Sektor).**
- **Nach Geschlecht betrachtet war der Lohnunterschied zwischen ausländischen und liechtensteinischen Frauen mit 9,3 Prozent niedriger als zwischen ausländischen und liechtensteinischen Männern mit 9,6 Prozent.**
- **Im Hinblick auf die Nationalität fielen die Lohnunterschiede bei den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern (ca. 23 Prozent) deutlich geringer aus als bei den Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (ca. 31 Prozent)**

Der mittlere Bruttomonatslohn der Frauen belief sich 2016 auf CHF 5'976 (2014: CHF 5'873), während er bei den Männern CHF 7'050 (2014: CHF 7'036) erreichte. Da die Frauenlöhne zwischen 2014 und 2016 stärker anstiegen als die Männerlöhne, verringerte sich die Lohndifferenz zwischen Männern und Frauen um 1,3 Prozentpunkte. Im Vergleich zum Jahr 2014 erhöhten sich die Frauenlöhne um 1,8 Prozent, während die Männerlöhne nur um 0,2 Prozent anstiegen.

Zwischen 2014 und 2016 verringerte sich erneut der Lohnunterschied zwischen LiechtensteinerInnen und AusländerInnen. Der mittlere Bruttolohn der LiechtensteinerInnen war 2016 7,3 Prozent höher als derjenige der AusländerInnen. Dieser Lohnunterschied hatte 2014 noch 7,9 Prozent betragen. Es bestehen jedoch deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Branchen und Funktionen, die teilweise auch vom Gesamtbild der Lohnstruktur abweichen.

Bei der Betrachtung der Lohnunterschiede nach Staatsbürgerschaft war ein Lohnvorsprung des Medianlohns von 37 Prozent bei Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft im Bereich des obersten Managements gegenüber liechtensteinischen Staatsangehörigen zu verzeichnen. Ebenso war ein Lohnvorsprung bei Personen mit ausländischer Nationalität in den akademischen Berufen und oberem Kader von neun Prozent festzustellen. In allen anderen Funktionsbereichen hatten LiechtensteinerInnen einen höheren Medianlohn im Jahr 2016. In der Branche «Finanz- und Versicherungsdienstleistungen» lag der Medianlohn von LiechtensteinerInnen um 15 Prozent tiefer als derjenige von AusländerInnen. In den Branchen «Verkehr und Lagerei» und «Unterhaltung, Sonstige Dienstleistungen» war der Medianlohn von LiechtensteinerInnen hingegen um 29 bzw. 23 Prozent höher.

Monatlicher Bruttolohn (Median) von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten 2008 bis 2016 (pro Monat in CHF)



Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.

Datenquellen	Lohnstatistik 2016. Sonderpublikationen zur Lohnstatistik 2016 (ausgegeben Juli 2019).
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Die nächste Ausgabe erscheint 2020.

LÖHNE NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN UND GESCHLECHT

- **Zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen und auch innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige bestehen deutliche Lohnunterschiede.**
- **Der grösste Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern wurde 2016 im Wirtschaftszweig «Finanz- und Versicherungsdienstleistungen» mit 46 Prozent verzeichnet.**
- **Einzig in den Wirtschaftszweigen «Herstellung von Holzwaren, Papier und Druckerzeugnisse» und «Bau» war der Durchschnittslohn bei den Frauen höher als bei den Männern.**

Der Medianlohn war im Dienstleistungssektor am höchsten und im Landwirtschaftssektor am tiefsten. Im Dienstleistungssektor nahm der Medianlohn zwischen 2014 und 2016 um 1,8 Prozent auf CHF 6'667 zu, während er im Industriesektor nur um 0,6 Prozent auf CHF 6'556 anstieg. Im Landwirtschaftssektor ging der Medianlohn um 4,4 Prozent zurück, nachdem in diesem Sektor zwischen 2012 und 2014 noch ein Anstieg um 5,6 Prozent verzeichnet worden war. Mit CHF 3'787 lag der Medianlohn im Landwirtschaftssektor somit 43 Prozent unter dem gesamtwirtschaftlichen Medianlohn. In allen Sektoren besteht eine deutliche Lohndifferenz zwischen Männern und Frauen. Im Dienstleistungssektor, in dem der monatliche Bruttolohn der Männer 26 Prozent über demjenigen der Frauen lag, war dieser Unterschied am grössten.

Auch innerhalb der einzelnen Sektoren variierten die Löhne zwischen den einzelnen Branchen sowie zwischen den Geschlechtern beträchtlich. Im Dienstleistungssektor war der monatliche Bruttomedianlohn im Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbereich am höchsten (CHF 8'898), gefolgt vom Unterrichtswesen (CHF 8'786), der Branche Rechtsberatung und Treuhandwesen (CHF 8'125) und der öffentlichen Verwaltung (CHF 8'033). Den tiefsten Medianlohn im Dienstleistungssektor wies unverändert das Gastgewerbe mit CHF 4'220 auf.

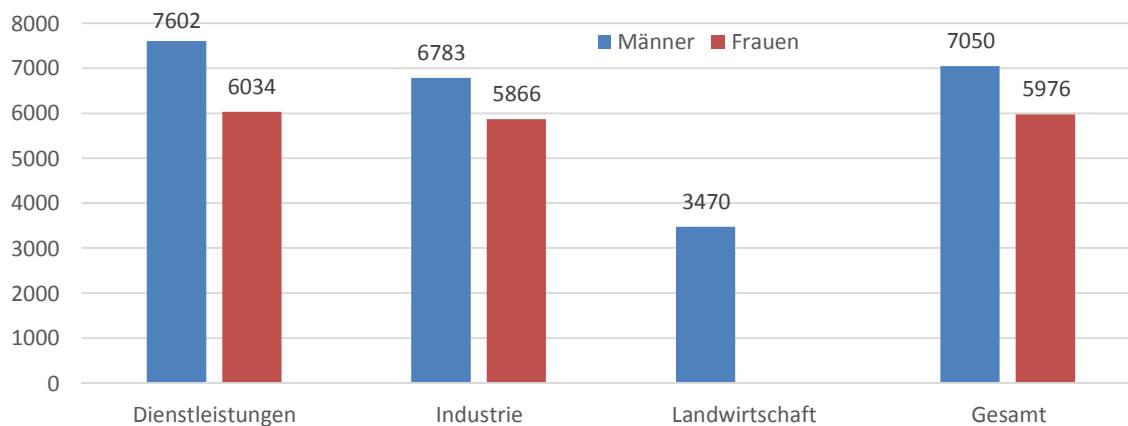
Die Lohndifferenzen zwischen den Geschlechtern waren je nach Branche sehr unterschiedlich. In der Branche «Verkehr und Lagerei» war der Medianlohn der Frauen 2016 um 10 Prozent höher als jener der Männer, wobei die Lohndifferenz 2014 noch bei 2 Prozent gelegen hatte. Auch im Baugewerbe war der Medianlohn von Frauen 2016 um 0,6 Prozent höher als derjenige der Männer. Obwohl der Lohnunterschied in diesem Gewerbe im Vergleich zu 2014 leicht zunahm, war er noch immer relativ gering. Der Medianlohn der Frauen war im Finanz- und Versicherungsdienstleistungssektor mit 36 Prozent, in der «Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung» mit 34 Prozent und im Gesundheitswesen mit 31 Prozent tiefer als derjenige der Männer. In der öffentlichen Verwaltung war der Medianlohn der Frauen 2016 um 20,8 Prozent tiefer als derjenige der Männer. Das stellte einen leichten Rückgang im Lohnunterschied dar, denn 2012 und 2014 war der Medianlohn der Frauen jeweils 23 Prozent tiefer als derjenige der Männer.

Selbstständig erwerbstätige Frauen sowie Frauen in akademischen Berufen verdienten im Mittel 24 Prozent bzw. 22 Prozent weniger als die Männer in gleicher Position/Funktion. Dieser geschlechterspezifische Unterschied war in den Berufsgruppen der ungelernten Angestellten mit 12 Prozent und bei den qualifizierten nichtmanuellen Berufen mit 10 Prozent deutlich geringer.

Betrachtet man die Verteilung aller Löhne auf der Lohnskala, so verringerten sich seit 2014 die Abstände zum Medianlohn leicht und die Lohnschere schloss sich daher etwas. In der Branche mit dem tiefsten Medianlohn (Land- und Forstwirtschaft) sowie mit dem höchsten Medianlohn

(Finanz- und Versicherungsdienstleistungen) nahm der Abstand zum Medianlohn der Gesamtwirtschaft zu. Bei den Branchen mit den nächsthöheren bzw. nächsttieferen Medianlöhnen verringerte sich dieser Abstand jedoch.

Monatlicher Bruttolohn (Median) der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten nach Sektoren 2016 (in CHF)



Der Bruttomonatslohn der in der Landwirtschaft tätigen Frauen wurde in der Lohnstatistik 2016 nicht aufgeführt, da weniger als 50 Prozent gesicherte Daten vorlagen.

Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.

Datenquellen	Lohnstatistik 2016. Sonderpublikationen zur Lohnstatistik 2016 (ausgegeben Juli 2019).
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Steuerverwaltung.
Aktualisierungsrhythmus	Die nächste Ausgabe erscheint 2020.

FLEXIBILISIERUNG DER ARBEIT

- **Die Teilzeitbeschäftigung wurde auch im Jahr 2018 stärker von Frauen als von Männern genutzt: 50,1 Prozent der erwerbstätigen Frauen arbeiteten Ende 2018 in Teilzeit, dagegen nur 13,8 Prozent der erwerbstätigen Männer.**
- **Liechtenstein verfügt bereits über ein Netz von ausserfamiliären Betreuungsangeboten für Kinder, wie beispielsweise Kindertagesstätten oder Tagesstrukturen in den Gemeinden, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern.**
- **Mit 1. September 2019 wurde das geänderte Finanzierungskonzept für ausserhäusliche Kinderbetreuungseinrichtungen von der Regierung eingeführt. Neu erfolgt die staatliche Subventionierung im Sinne einer Gleichbehandlung einkommens- und leistungsabhängig und entspricht den Vorgaben des Landtags.**
- **2019 hat das Ministerium für Gesellschaft eine Broschüre zur Familienförderung in Liechtenstein publiziert. Darin enthalten sind Ausführungen zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerb.**

Neben den öffentlichen Betreuungsangeboten existieren auch einige betriebsinterne oder von Betrieben unterhaltene Kinderhorte. Die Landesverwaltung, die Firma Hilti AG, die Firma Ivoclar Vivadent sowie der Liechtensteinische Bankenverband verfügen über solche betriebs- bzw. verbandsinternen Betreuungseinrichtungen. Mit Anfang September 2019 legten die Landesverwaltung und der Liechtensteinische Bankenverband ihr Kinderbetreuungsangebot für Mitarbeitende zusammen, um dadurch eine bessere Auslastung der Kindertagesstätte und Nutzung von Synergien zu erzielen. Die Firma Swarovski AG bietet ihren Beschäftigten ein Netzwerk KiTa und Unterstützung bei der Kinderbetreuung an.

Im Rahmen der Diskussionen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde die ungleiche Behandlung der Betreuungseinrichtungen bei der staatlichen Subventionierung sowie die geringere Unterstützung der Leistungen von Tagesmüttern thematisiert. Mit September 2019 wurde ein neues, streng leistungs- und einkommensabhängiges Subventionierungssystem eingeführt. Dieses gilt für alle öffentlichen, ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen. Familien mit geringen Einkommen werden von der Systemumstellung profitieren, da der Staat nun einen höheren Anteil des Tarifs übernimmt. Für Familien mit hohem Jahreseinkommen können durch die Umstellung aber auch höhere Kosten entstehen. Im Rahmen der Gleichbehandlung der Betreuungseinrichtungen werden neu auch die Leistungen der Tagesmütter einkommens- und leistungsabhängig subventioniert.

Zudem können Eltern beim Amt für Soziale Dienste finanzielle Hilfe für die Betreuungskosten beantragen, wenn sie berufsbedingt auf die Betreuung ihrer Kinder durch Tagesstätten oder Tagesmütter angewiesen sind. Der Eigenbetrag, der von den Eltern für die Betreuung getragen werden muss, hängt vom Jahreseinkommen ab.

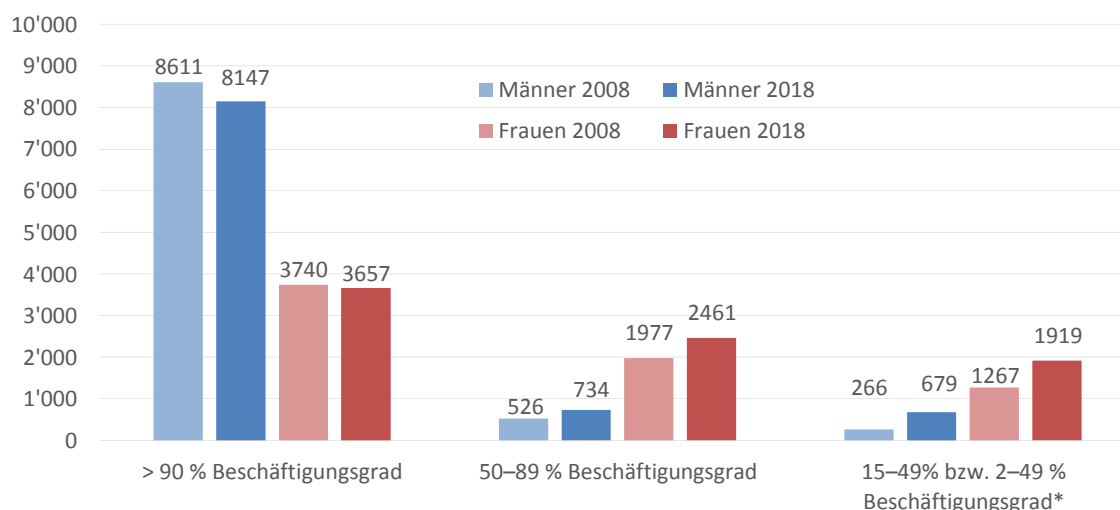
Das Angebot an ausserfamiliären Betreuungsangeboten unterstützt nicht nur Alleinerziehende, sondern erleichtert im Allgemeinen die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Neben den ausserfamiliären Betreuungsangeboten sind die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch das familienfreundliche Steuersystem günstig ausgestaltet. Ein weiteres Element zugunsten der Flexibilisierung der Erwerbstätigkeit stellen Teilzeitbeschäftigungen dar. Diese ermöglichen insbesondere Frauen mit Familie, die sonst aus ihrem Beruf aussteigen würden, die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit. Frauen

stellten auch im Jahr 2018 den grössten Anteil aller Teilzeitbeschäftigten dar (70,9 Prozent). Dies stellte jedoch im Vergleich zu den beiden Vorjahren eine leichte Reduktion dar (2016: 73,4 Prozent, 2017: 72,7 Prozent). In der Tendenz ist der Frauenanteil an den Teilzeitbeschäftigten in den vergangenen zehn Jahren rückläufig. Bei den Beschäftigten (erwerbstätige EinwohnerInnen und ZupendlerInnen aus dem Ausland) mit einem Pensum von weniger als 50 Prozent reduzierte sich der Frauenanteil in dieser Zeit von 79,8 auf 67,9 Prozent. Der Frauenanteil bei den Beschäftigten mit einem Pensum von 50 bis 89 Prozent ging von 76,3 auf 73 Prozent zurück.

Im selben Zeitraum stieg der Anteil an männlichen teilzeitbeschäftigten Einwohnern Liechtensteins an, wohingegen der Anteil von vollbeschäftigten Männern aus Liechtenstein (d. h. Beschäftigungsgrad > 90 Prozent) abnahm.

Der Vergleich der Erwerbsquoten von Männern und Frauen (wohnhaft und beschäftigt in Liechtenstein) zwischen 15 und 64 Jahren zeigte ebenfalls deutliche Unterschiede. Bei den Männern lag die Erwerbsquote Ende 2018 bei 80,6 Prozent (2017: 80 Prozent), bei den Frauen bei 67,8 Prozent (2017: 66,9 Prozent).

Teilzeitbeschäftigung von Männern und Frauen 2008/2018 (ohne ZupendlerInnen)



* Zur Anpassung an die europäische Definition gelten in der statistischen Erfassung seit 2010 Personen nicht erst ab einem Beschäftigungsgrad von 15 Prozent, sondern bereits ab 2 Prozent als Beschäftigte. Entsprechend sind für 2008 Personen mit einem Beschäftigungsgrad von 15–49 Prozent erfasst und 2017 mit einem Beschäftigungsgrad von 2–49 Prozent.

Datenquellen	Beschäftigungsstatistik 2008/2010/2018. Bevölkerungsstatistik 2018. Rechenschaftsbericht der Regierung 2018. Jahresbericht, Amt für Soziale Dienste.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Regierung. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

MUTTERSCHAFTSZULAGEN, MUTTERSCHAFTS- UND ELTERNURLAUB

- **2018 wurden 100 Anträge auf Mutterschaftszulage gestellt und 56 davon bewilligt. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl Anträge 2018 um 25 Prozent. Die durchschnittliche Höhe der ausgerichteten Mutterschaftszulagen betrug 2018 wie auch im Vorjahr CHF 2'932. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Mutterschaftszulagen belief sich auf CHF 164'214, was eine Zunahme von 27,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr darstellte.**
- **Seit 2013 hat jeder Elternteil das Recht auf vier Monate unbezahlten Elternurlaub. Zur Inanspruchnahme dieses Elternurlaubs liegen keine Zahlen vor.**

Jede erwerbstätige Mutter hat ein Anrecht auf 20 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub, wovon mindestens 16 Wochen unmittelbar nach der Geburt liegen müssen. Die Frauen erhalten in dieser Zeit mindestens 80 Prozent ihres Bruttolohns unter Einberechnung regelmässiger Nebenbezüge.

Die Mutterschaftszulage, für deren Ausrichtung seit 2007 das Amt für Gesundheit zuständig ist, besteht seit 1982. Mütter, die während der Schwangerschaft nicht erwerbstätig waren und daher keinen Anspruch auf Taggelder der Krankengeldversicherung oder Lohnzahlungen des Arbeitgebers haben, haben Anspruch auf Mutterschaftszulage. Auch Mütter, die während der Schwangerschaft erwerbstätig waren, bei denen die Leistungen der Krankenkasse bzw. des Arbeitgebers jedoch nicht die Höhe der Mutterschaftszulagen erreichen, haben Anspruch auf eine der Differenz entsprechende Mutterschaftszulage. Die Mutterschaftszulage ist pro Geburt einmalig und die Höhe berechnet sich nach dem Gesamterwerb beider Ehepartner bzw. nach jenem der Mutter, wenn diese alleinstehend ist. Maximal werden CHF 4'500 ausbezahlt und der Anspruch auf Ausrichtung der Mutterschaftszulage erlischt drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Da zwischen Geburtsjahr und Antragstellung eine Differenz von bis zu drei Jahren bestehen kann, unterliegt die Anzahl Anträge auf Mutterschaftszulage über die Jahre betrachtet starken Schwankungen.

Aufgrund der Umsetzung einer EWR-Richtlinie hat seit 2013 jeder Elternteil das Recht auf vier Monate unbezahlten Elternurlaub. Dieser Anspruch kann von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes geltend gemacht werden, bei Adoptionen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes. Der Urlaub steht beiden Elternteilen separat zu und kann nicht übertragen werden. Damit soll für Väter ein verstärkter Anreiz entstehen, den Urlaub zu beanspruchen. Bei der Rückkehr zum Arbeitsplatz kann der Arbeitnehmer eine Änderung der Arbeitszeit beantragen, die vom Arbeitgeber zu prüfen und zu beantworten ist. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Gewährung, wobei der Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf einen Arbeitsplatz zu gleicher Arbeitszeit wie vor dem Elternurlaub davon unberührt bleibt. Arbeitgeber können zudem einen Aufschub des Elternurlaubs verlangen, falls dieser betrieblichen Interessen entgegensteht.

Liechtenstein hält sich bei der Umsetzung des Elternurlaubs an die Minimalanforderungen der EWR-Richtlinie. Der Umstand, dass der Urlaub weiterhin unbezahlt bleibt, führt Kritikern zufolge zu einer Nichtinanspruchnahme des Urlaubs, da sich kaum eine Familie einen Lohnausfall von vier Monaten leisten könne. Es findet keine statistische Erfassung zur Inanspruchnahme des unbezahlten Elternurlaubs statt und viele Unternehmen erheben diesbezügliche Zahlen nicht separat. Gemäss Einschätzung der LIHK-internen Fachgruppe Personal, in der die Personalverantwortlichen aus zehn LIHK-Mitgliedsunternehmen vertreten sind, ist eine leicht stei-

gende Tendenz bei den Anfragen nach unbezahltem Elternurlaub seit 2014 zu verzeichnen. Die weit überwiegende Zahl komme von Müttern, in den letzten Jahren gebe es jedoch auch vermehrt Anfragen von Vätern.

Mutterschaftszulagen seit 2010

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Geburten in Liechtenstein	329	395	357	340	372	325	378	338	378
Anträge auf Mutterschaftszulage	109	123	98	108	87	87	87	80	100
Anzahl ausbezahlter Mutterschaftszulagen	70	68	48	69	55	55	59	44	56
Total Auszahlungen in CHF	202'954	184'712	124'746	191'597	143'440	178'338	196'400	129'000	164'214

Datenquellen	Jahresbericht Mutterschaftszulage 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit. Website Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra). Gesetz betr. Mutterschaftszulage, LGBl. 1982.008. Auskunft der LIHK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

KINDERTAGESSTÄTTEN, TAGESMÜTTER, TAGESSTRUKTUREN

- **Seit 1. September 2019 ersetzt ein einkommens- und leistungsabhängiges Modell die bisherige staatliche Pauschalförderung der Einrichtungen ausserhäuslicher Kinderbetreuungen. In den Genuss der staatlichen Förderung kommen alle privaten Einrichtungen und Tagesfamilienorganisationen, welche den von der Regierung festgesetzten Kriterien entsprechen und ihre Leistungen öffentlich anbieten. Betriebskindertagesstätten sind von der Subventionierung ausgeschlossen. Damit erfolgt eine Unterstützung gemäss effektiv geleisteten Betreuungseinheiten.**
- **Im Dezember 2019 beschloss die Regierung die Abänderung der Kinderbetreuungs-Beitrags-Verordnung (KBBV). Diese Abänderung wurde insbesondere aufgrund der Neuregelung der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung erforderlich (AKBV).**
- **2018 erhielten folgende Einrichtungen eine Landesförderung: Verein für Kinderbetreuung Planken, Verein Kindertagesstätten Liechtenstein, Verein Kindertagesstätten Pimbolino Gamprin, Verein Kinderoasen Vaduz und Mauren, SiNi Kid'z Highway Schaan, K-Palace Mauren und Kokon Kids Care 24.7 Ruggell.**
- **Die grösste Kinderbetreuungsorganisation ist der Verein Kindertagesstätten Liechtenstein (Kita) mit zehn Kindertagesstätten und acht Tagesstrukturen in Liechtenstein. Darin wurden per Ende 2018 insgesamt 690 Kinder betreut.**

Im Rahmen der behördlichen Aufsichtsfunktion des Amtes für Soziale Dienste über die Kinderbetreuungseinrichtungen werden von den Mitarbeitenden des Kinder- und Jugenddienstes Aufsichtsbesuche in Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt. 2018 wurde dabei festgestellt, dass die Betreuungsqualität den geforderten Standards entspricht.

Im Dezember 2019 wurde das Amt für Soziale Dienste (ASD) von Eltern und Mitarbeiterinnen über einen angeblichen unangemessenen Umgang mit betreuten Kindern in der Kindertagesstätte Kokon Kids Care in Ruggell informiert. Das ASD nahm in Folge Abklärungen und Befragungen der betroffenen Eltern, Mitarbeiterinnen und Betreiberinnen vor. Es wurden in Bezug auf die vorgebrachten Vorfälle widersprüchliche Aussagen festgestellt. Die Kindertagesstätte stellte vorübergehend den Betrieb ein. Im Hinblick auf die Weiterführung des Betriebes ermahnte das ASD nach eigenen Angaben die betreffende Kindertagesstätte mit Schreiben vom 23. Dezember 2019, konkret definierte Voraussetzungen zur Sicherstellung der Qualität der Kinderbetreuung zu erfüllen. In einer Mitteilung liess das ASD verlauten, dass die Betreuungsqualität regelmässig überprüft werde und nötigenfalls würden weitere Massnahmen in die Wege geleitet.

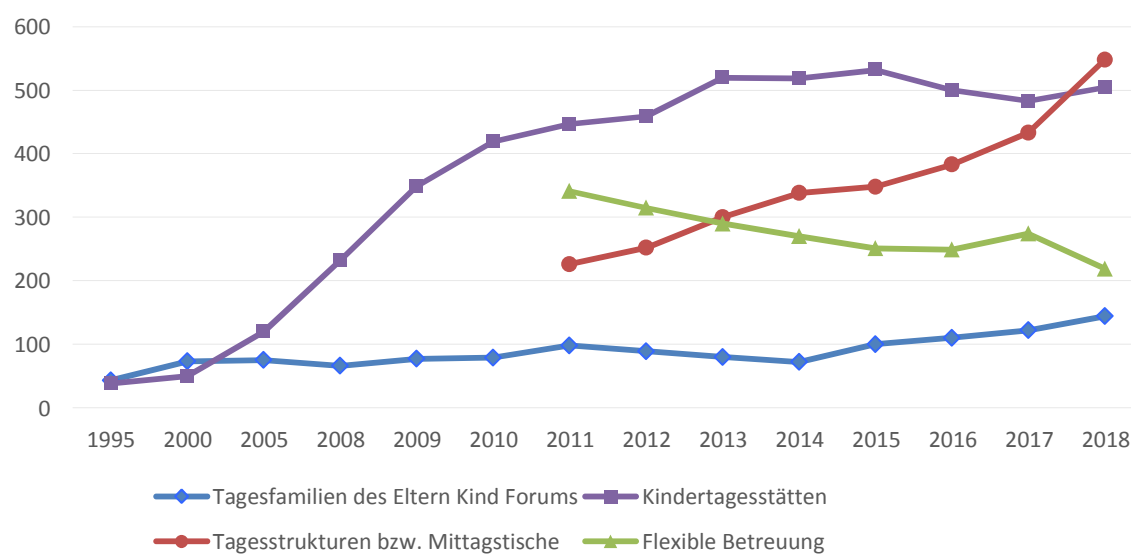
Mit Stichtag 31. Dezember 2018 gab es 31 Kinderbetreuungseinrichtungen in Liechtenstein. Die Angebote der Einrichtungen reichen von der Kindertagesstätte (altersgemischte Gruppen von Kindern ab 4 Monaten) über die Tagesstruktur (für Kinder im Kindergarten- und Schulalter) und den Mittagstischangeboten (für Kindergarten- oder Schulkinder) bis zur flexiblen Betreuung. Die Einrichtungen betreuten 2018 insgesamt 1'421 Kinder. Die Anzahl der Kinder, die stunden- oder tageweise betreut wurden, erhöhte sich somit wie schon in den Vorjahren. Von den 1'421 Kindern standen 1'202 (2017: 1'044) in regelmässiger und 219 (2017: 274) in flexibler Betreuung. Die regelmässige Betreuung aller Kinder in Betreuungseinrichtungen verteilt sich auf ca. 42 Prozent in Tagesstätten, ca. 46 Prozent Schul- und Kindergartenkinder in Tagesstrukturen bzw. beim Mittagstisch, ca. 12 Prozent Kinder bei Tagesmüttern des Eltern

Kind Forums und jeweils weniger als 0,5 Prozent in einer Spielgruppe kombiniert mit Ganztagsbetreuung sowie bei privaten, vom Amt für Soziale Dienste beauftragten Tagesmüttern. Für 23 Kinder konnte 2018 kein geeigneter Betreuungsplatz (gewünschte Gemeinde und/oder individuelles Betreuungsangebot) gefunden werden.

Rechtliche Grundlage für die ausserhäusliche Kinderbetreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen ist die Kinderbetreuungsverordnung. Sie regelt das Bewilligungsverfahren für ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen in privaten Betreuungs- und Pflegeverhältnissen, das Bewilligungsverfahren und die Anforderungen in Bezug auf den Betrieb von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sowie die Aufsicht über die ausserhäusliche Betreuung und Pflege von Kindern.

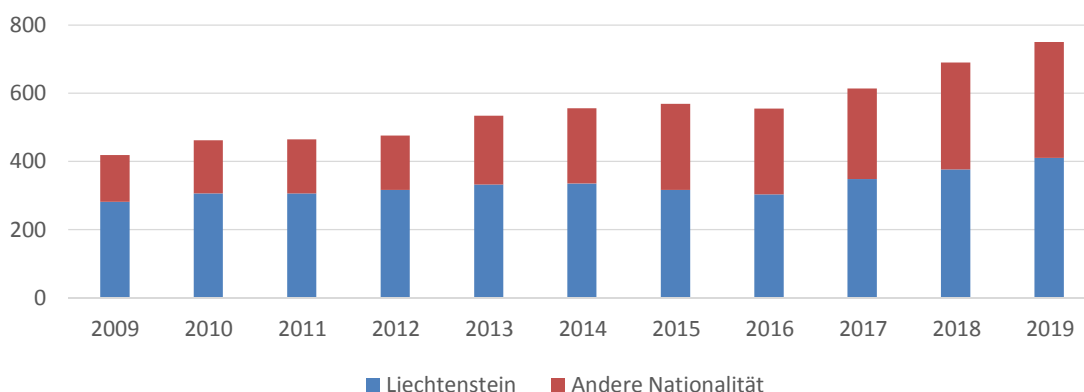
Bei der finanziellen Unterstützung für ausserhäusliche Tagesbetreuung handelt es sich um eine Einzelfallförderung nach Massgabe gesetzlicher Bestimmungen. 2018 erhielten insgesamt 60 Elternteile für 89 anspruchsberechtigte Kinder finanzielle Hilfen für die ausserhäusliche Betreuung durch Kindertagesstätten (32 Kinder), durch das Eltern Kind Forum (8 Kinder) und die Tagesschule (11 Kinder). 38 Kinder wurden aus sozialpädagogischen Gründen ausserhäuslich betreut. Die Ausgaben beliefen sich gesamthaft auf CHF 124'495 (Vorjahr CHF 118'924).

Betreute Kinder bei Tagesmüttern, in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen seit 1995



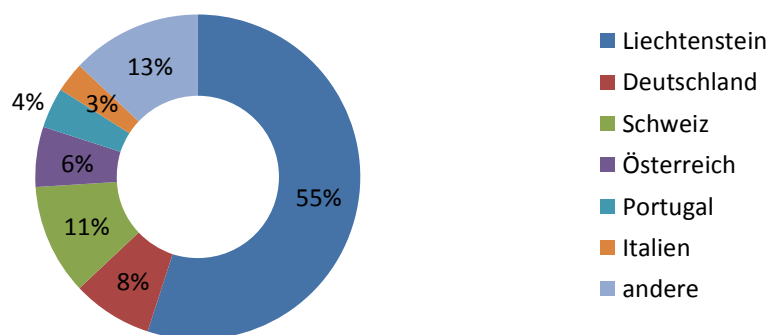
Im Jahr 2018 konnten im Verein Kindertagesstätten Liechtenstein alle Kinder in einer Kindertagesstätte angenommen werden. Mit Dezember 2019 standen insgesamt 39 Kinder (67 Kinder im Vorjahr) auf der Warteliste für einen Betreuungsplatz im Jahr 2020 in einer der Betreuungseinrichtungen des Verein Kindertagesstätten Liechtenstein (Kita). Die meiste Nachfrage verzeichneten hierbei die Kita Vaduz sowie die Kita Triesen.

Vom Verein Kindertagesstätten Liechtenstein betreute Kinder nach Nationalität seit 2009*



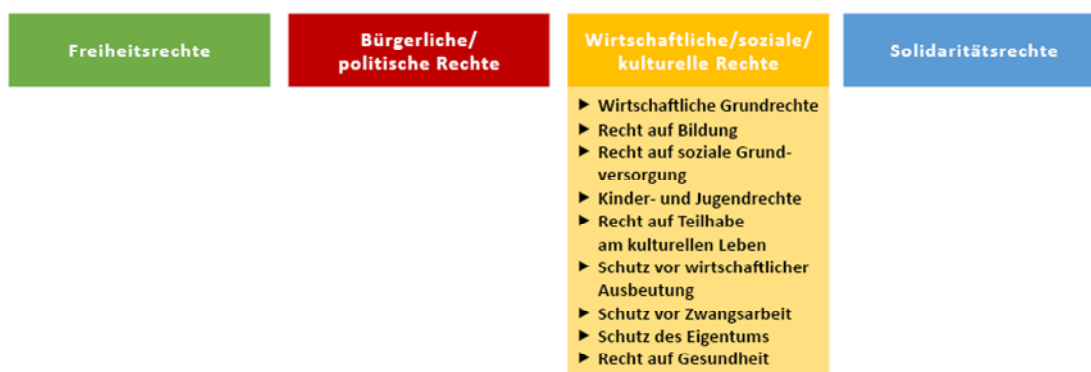
* Die Zahlen für 2015 enthalten erstmals auch Angaben der betrieblichen Kindertagesstätten. Die Angaben umfassen sowohl regelmässige wie auch flexible Betreuung durch den Verein Kindertagesstätten Liechtenstein.

Vom Verein Kindertagesstätten Liechtenstein betreute Kinder nach Nationalität (2019, in Prozent)



Datenquellen	Jahresbericht 2018 des Amtes für Soziale Dienste. Jahresbericht Verein Kindertagesstätten Liechtenstein 2018. Sonderauswertung Verein Kindertagesstätten Liechtenstein 2019. Jahresbericht Eltern Kind Forum 2018. Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029. Kinderbetreuungsverordnung, LGBl. 2009.104.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Schulamt. Verein Kindertagesstätten Liechtenstein. Eltern Kind Forum.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Gesundheit



- Das Recht auf Gesundheit beinhaltet für die liechtensteinische Bevölkerung ein Recht auf verfügbare, quantitativ ausreichende und qualitativ genügende öffentliche Gesundheitseinrichtungen sowie diskriminierungsfreien Zugang zu den vorhandenen Gesundheitseinrichtungen. Der Bevölkerung soll das höchste Mass an körperlicher und geistiger Gesundheit ermöglicht werden.
- Der Staat ist gemäss Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte somit verpflichtet, eine wirksame Gesundheitsversorgung sicherzustellen und Massnahmen gegen Umweltverschmutzung sowie bei Epidemien zu ergreifen. Siehe auch Art. 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD), Art. 12 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und Art. 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (CRC) sowie Art. 18 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein.
- Ebenso untersagt der Pakt den Staaten, die Umwelt in gesundheitsschädigender Weise zu verschmutzen. Die Verursachung von gesundheitsschädlichen Umwelteinflüssen durch private Haushalte und Unternehmungen sollte durch die Gesundheitsgesetzgebung weit möglichst eliminiert werden.
- Das Recht auf ein Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit ist eng mit den anderen Menschenrechten verknüpft. So tangieren beispielsweise Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf Nahrung, Unterkunft oder Leben sowie angemessene Haftbedingungen auch das Recht auf Gesundheit.

Gesundheit – Zahlen und Fakten

Sterblichkeit und Lebenserwartung.....	87
Gesundheitsversorgung.....	89
Krankheiten.....	92
Drogen- und Alkoholmissbrauch.....	94
Gesunde Umwelt (Wasserqualität, Luftqualität, Abfall).....	95

STERBLICHKEIT UND LEBENSERWARTUNG

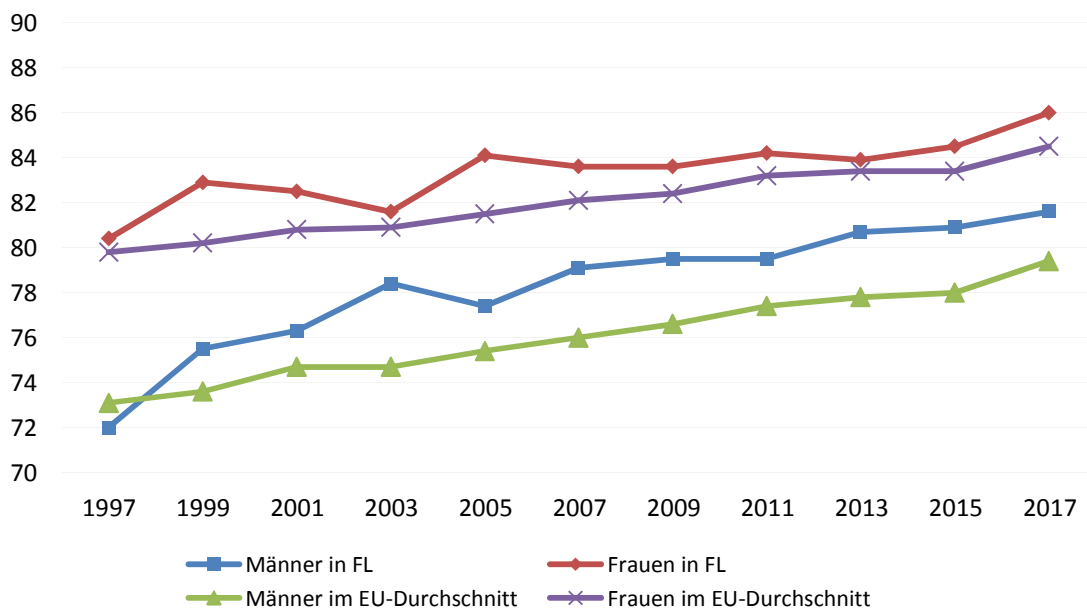
- Die Zivilstandsstatistik erfasst die Lebensdauer bzw. das Durchschnittsalter der Verstorbenen. Dieses ist seit den 1960er-Jahren deutlich angestiegen.
- 2018 verstarben in Liechtenstein 274 Personen. Deren Durchschnittsalter betrug 77,7 Jahre, wobei jenes der Frauen um 8,3 Jahre höher lag als das Durchschnittsalter der verstorbenen Männer.
- Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich das Durchschnittsalter der verstorbenen Personen insgesamt um 1,9 Jahre.

Das Durchschnittsalter der verstorbenen Männer lag 2018 bei 73,8 Jahren, bei den Frauen bei 82,1 Jahren, was einem Unterschied von mehr als acht Jahren zwischen der Lebensdauer der Frauen und der Männer entspricht.

Das durchschnittlich erreichte Alter ist nicht zu verwechseln mit der Lebenserwartung bei Geburt. Seit 2002 konnte eine tendenzielle Zunahme der Lebenserwartung bei Geburt festgestellt werden. Seit 2013 pendelte sich jedoch die Zunahme ein und blieb weitgehend unverändert. Die neuesten verfügbaren Daten zeigten für das Jahr 2017 einen Anstieg der Lebenserwartung bei Geburt für Frauen um 3,7 Jahre auf 86 Jahre und für Männer um 4,5 Jahre auf 81,6 Jahre (Angaben zur Lebenserwartung gemäss Eurostat-Berechnungen).

Die Säuglings- und Müttersterblichkeit bewegt sich auf sehr tiefem Niveau. In den Jahren 2007 bis 2017 starben insgesamt 12 Kinder im Alter von 0 bis 9 Jahren (das entspricht etwa 0,5 Prozent aller Sterbefälle in Liechtenstein in diesem Zeitraum).

Lebenserwartung bei Geburt seit 1997 (in Jahren)*



* Der EU-Durchschnitt beinhaltet auch eine zunehmende Anzahl an Mitgliedstaaten, wodurch sich die Berechnung des Durchschnitts veränderte. Aktuell beinhaltet der EU-Durchschnitt die EU-28.

Die Lebenserwartung stellt eine hypothetische Grösse dar und ist nicht zu verwechseln mit der durchschnittlichen Lebensdauer der während eines Jahres Verstorbenen. Sie wird anhand der mittleren Zahl der Jahre, die ein Neugeborenes voraussichtlich leben wird, wenn die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Sterbebedingungen während seines ganzen Lebens bestehen bleiben (altersspezifische Sterbewahrscheinlichkeit), berechnet.

Todesursachen nach Geschlecht 2018

	Männer		Frauen		Total	
Infektionen	5	5.5 %	1	3.3 %	6	4.4 %
Krebskrankheiten	30	23.6 %	19	22.1 %	49	22.9 %
Kreislaufsystem, Diabetes mellitus	55	30.7 %	54	38.5 %	109	34.5 %
Demenz	–	0.0 %	3	0.8 %	3	0.4 %
Atmungsorgane	18	15.7 %	11	14.8 %	29	15.3 %
Verdauungsorgane	5	3.9 %	5	1.6 %	10	2.8 %
Altersschwäche	4	2.4 %	19	9.0 %	23	5.6 %
Unfälle, Gewalt	9	9.4 %	4	1.6 %	13	5.6 %
Andere	9	5.5 %	6	5.7 %	15	5.6 %
Ursache unbekannt*	8	3.1 %	9	2.5 %	17	2.8 %
Total	143	100 %	131	100 %	274	100 %

* Vorwiegend bei Meldungen aus dem Ausland.

Datenquellen	Zivilstandsstatistik 2018. Bevölkerungsstatistik 2018. Erhebungen der Weltbank.
Erhebungsstellen	Zivilstandsamt. Amt für Statistik. Weltbank.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

GESUNDHEITSVERSORGUNG

- Ende 2018 verfügten 493 Personen über eine Bewilligung zur Ausübung eines Gesundheitsberufes in Liechtenstein (Vorjahr: 494 Personen).
- 2018 gingen die Bruttoleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) pro Person erneut leicht zurück und lagen im Vergleich zum Vorjahr um 2,4 Prozent tiefer (2018: CHF 4'220 pro versicherte Person).
- Mit 2018 wurde der neue Kostenteiler des Liechtensteinischen Landesspitals wirksam und führte zu einer Entlastung der OKP. Neu übernimmt der Staat 55 Prozent der stationären Spitalleistungen von OKP-Versicherten, 45 Prozent erbringt die OKP selbst (2017 lag der Schlüssel bei 77 Prozent OKP und 23 Prozent Staat).
- Die prämienpflichtigen Versicherten bezahlten 2018 gegenüber dem Vorjahr 0,6 Prozent mehr für Prämien (durchschnittlich CHF 3'893 Jahresprämie) sowie 3,1 Prozent mehr für die Kostenbeteiligung (durchschnittlich CHF 630 an Kostenbeteiligung pro erwachsene Person und Jahr).

Jede Person, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein hat oder in Liechtenstein einer Erwerbstätigkeit nachgeht, muss sich individuell auf Krankenpflege versichern, mit Ausnahme der ZupendlerInnen. Versicherte Personen bezahlen eine Kopfprämie, wobei Kinder unter 16 Jahren von der Prämienleistung befreit sind und die Prämienbeiträge von 16- bis 20-Jährigen höchstens die Hälfte derjenigen von erwachsenen Versicherten betragen dürfen.

Der Staatsbeitrag je OKP-versicherter Person lag 2018 bei durchschnittlich CHF 905. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Reduktion von 8,4 Prozent dar. Die Aufteilung der Prämienreduktion zwischen Versicherten und Arbeitgebern sowie die tieferen Ausgaben für Prämienverbilligungen, wobei der Staat Beiträge an einkommensschwache Versicherte entrichtet, blieben in dieser Berechnung unberücksichtigt.

In Summe stiegen die Staatsbeiträge 2018 um acht Prozent im Vergleich zum Vorjahr an. Dies war vor allem dem höheren Staatsbeitrag an die Spitalleistungen und der Zunahme an Prämienverbilligungen geschuldet. Unverändert blieb der Betrag zur Unterstützung des Krankenkassenverbands.

Die Aufwendungen für das Landesspital beliefen sich 2018 auf CHF 11,1 Mio., was einer Zunahme von CHF 2,8 Mio. im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Dies ist auf die Erhöhung des Staatsbeitrages sowie die Anpassung der Globalkreditvereinbarung zurückzuführen. An ausländische Spitäler wurden Beiträge in Höhe von CHF 20,4 Mio. ausbezahlt. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 2,4 Mio. im Vergleich zum Vorjahr und war auf eine deutliche Patientenzunahme in den Spitälern im Gebiet Rheintal-Werdenberg-Sarganserland sowie eine höhere durchschnittliche Fallschwere am Kantonsspital St. Gallen zurückzuführen.

Von den 2018 gezählten 2'857 Personen mit einer berechtigten Prämienverbilligung waren 2'220 alleinstehend/alleinerziehend. Das heisst, dass acht von zehn Personen mit Prämienverbilligung alleinstehend/alleinerziehend waren.

Seit 2004 besteht eine Bedarfsplanung mit einer zahlenmässigen Beschränkung von Ärztinnen und Ärzten, die zur obligatorischen Krankenversicherung zugelassen sind. Im Jahr 2018 wiesen 122 Ärztinnen und Ärzte eine vom Amt für Gesundheit erteilte Bewilligung zur Berufsausübung auf. 85 Ärztinnen und Ärzte verfügten 2018 über eine OKP-Zulassung und insgesamt 1'517 Ärzte waren im In- und Ausland zulasten der OKP tätig. Der Zugang zu Fachärztinnen und Fachärzten ist uneingeschränkt. Zahnmedizinische Leistungen werden nur krankheitsbe-

zogen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet. Ansonsten sind die Kosten privat oder über eine Zusatzversicherung zu tragen.

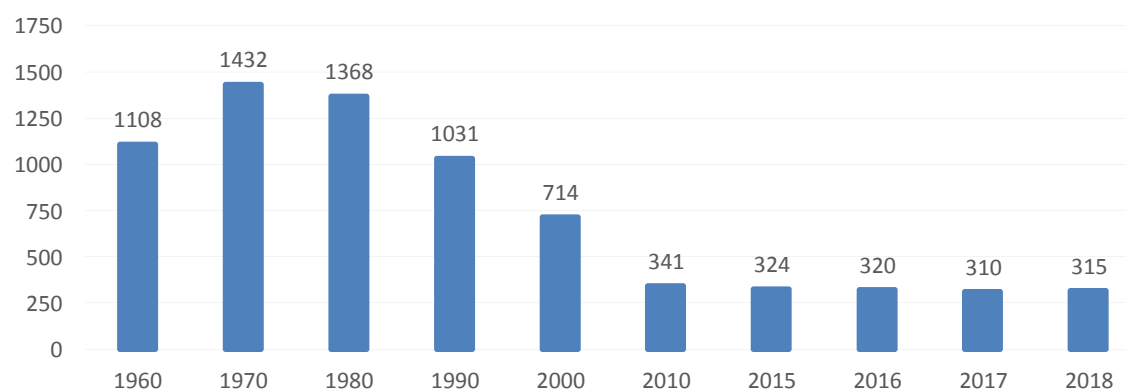
In der langjährigen Betrachtung ist eine markante Zunahme der Ärztedichte in Liechtenstein zu beobachten. Während Anfang der 1990er-Jahre ein Quotient von 1'000 EinwohnerInnen pro praktizierenden Arzt ermittelt wurde, stieg die Dichte an ärztlichem Fachpersonal kontinuierlich an. Ende 2018 waren es mit 122 bewilligten Ärztinnen und Ärzten knapp vier Mal so viele. Dadurch reduzierte sich die durchschnittliche Anzahl der EinwohnerInnen pro Arzt von 966 im Jahr 1995 auf 315 Ende 2018.

Für notwendige Betreuung zuhause stellt die Familienhilfe Liechtenstein und die Lebenshilfe Balzers ambulante Pflege und Betreuung zur Verfügung. Die Kapazitäten wurden hierbei ab 2014 kontinuierlich erhöht. Es bestehen zwar unverändert zwei Anbieter, jedoch wurden die Personalressourcen aufgestockt. 2018 standen 52 Pflegefach- und Pflegehilfskräfte zur Verfügung. Dies stellte gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 6,1 Prozent dar.

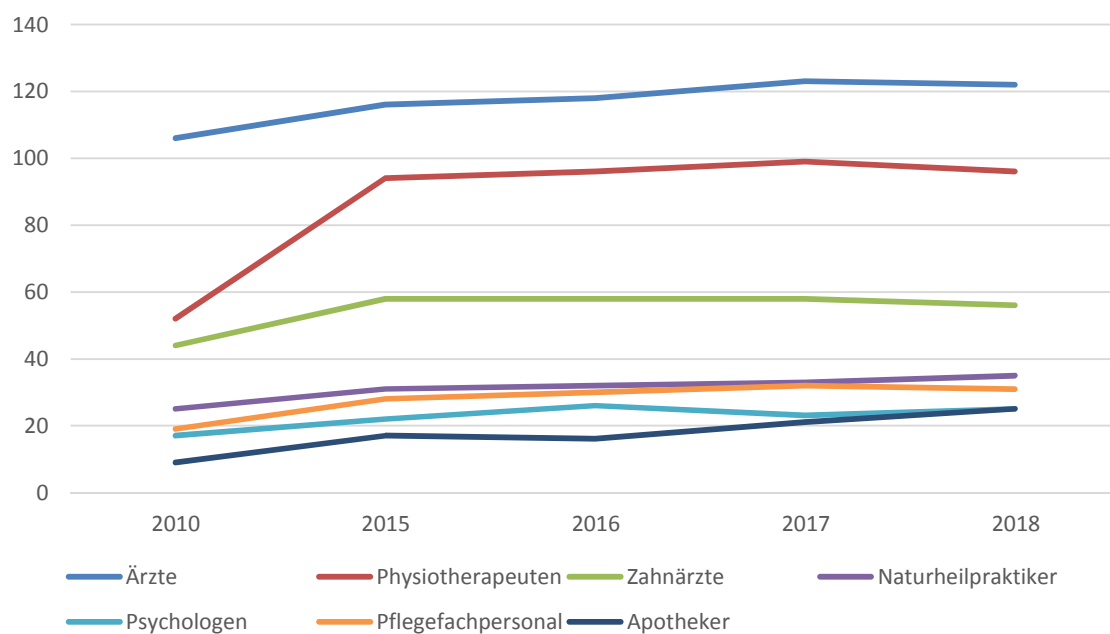
Der stationären Grundversorgung dient das Liechtensteinische Landesspital. Es gibt aber auch zusätzliche Vereinbarungen mit rund 30 Spitälern, Kliniken, Therapie- und Rehabilitationszentren im Ausland. Im Bereich der Langzeitpflege stehen sechs Pflegeheime zur Verfügung. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet bei Inanspruchnahme einen Beitrag zu den Kosten. Ferner ist ein ärztlicher Notfalldienst organisiert.

Das Amt für Gesundheit erarbeitete, unterstützte und koordinierte 2018 wieder verschiedene Angebote im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention (z. B. kostenlose Online-Plattform Liechtenstein.bewegt für Bewegungsanbieter und -suchende, Wettbewerbe WALK'N'BIKE TO SCHOOL, Veranstaltungen zum betrieblichen Gesundheitsmanagement oder zur strukturellen Bewegungsförderung etc.). Die Informationen, Kampagnen, Projekte oder zielgruppen- und themenspezifischen Massnahmen beabsichtigen, das Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung zu fördern und den Einzelnen in seinen Bemühungen um eine gesunde Lebensweise zu unterstützen.

EinwohnerInnen pro Arzt/Ärztin seit 1960



Anzahl Bewilligungen in den dominierenden Gesundheitsberufen seit 2009



Datenquellen	Krankenkassenstatistik 2018. Statistisches Jahrbuch 2019. Krankenversicherung. Gesundheitsvorsorgestatistik 2018. Eigene Erhebung.
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit. Liechtensteinischer Krankenkassenverband. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

KRANKHEITEN

- **Im Jahr 2019 nahm die Anzahl meldepflichtiger Chlamydienerkrankungen im Vergleich zum Vorjahr deutlich zu.**
- **Die meldepflichtigen Erkrankungsfälle von Hepatitis B und C bewegten sich 2019 auf Vorjahresniveau.**
- **Grundsätzlich verzeichnet Liechtenstein sehr geringe Fallzahlen an meldepflichtigen Erkrankungen: die Anzahl meldepflichtiger, übertragbarer Krankheiten betrug 2019 in Liechtenstein insgesamt 223.**

Die Zahl der meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten bewegte sich ab 2008 in einer Bandbreite zwischen 75 und 395 Fällen. Über die Jahre bestehen Schwankungen der Fallzahlen, die sich teilweise aus der kleinen Grundgesamtheit ergeben, sodass eine Kumulierung oder das Ausbleiben von Krankheitswellen zu starken Ausschlägen nach oben oder unten führen können.

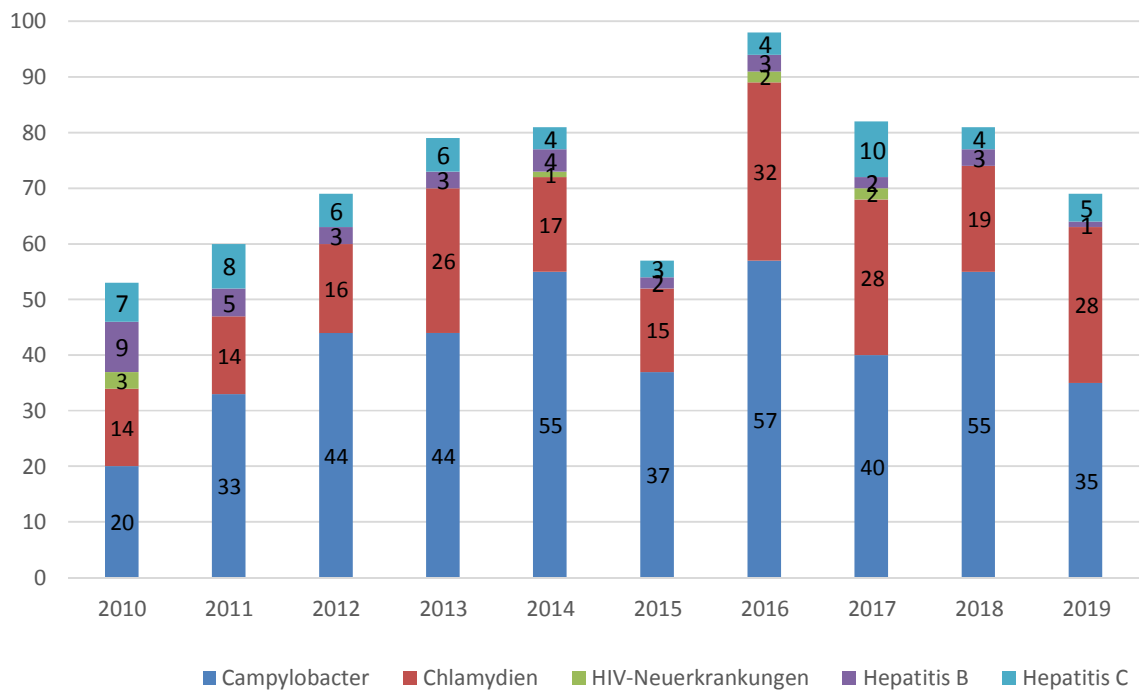
Die Anzahl von Campylobacter Erkrankungen unterliegt jährlichen Schwankungen. Sie wird durch den Verzehr von Lebensmitteln, die mit Campylobacter Bakterien belastet sind, ausgelöst. Campylobacter sind in Europa die häufigsten bakteriellen Erreger von Durchfall-Erkrankungen.

Die Zahl an Chlamydien-Infektionen nahm ab 2013 in ganz Europa zu. Gemäss Schätzungen waren 2019 in der Schweiz circa 3 bis 10 Prozent der sexuell aktiven Bevölkerung infiziert, wobei vorwiegend Jugendliche und Frauen unter 24 Jahren hiervon betroffen waren. In Liechtenstein wurden 2019 28 Chlamydien-Infektionen gemeldet. Dies stellte im Vergleich zum Vorjahr eine deutliche Zunahme in Höhe von 47 Prozent dar.

Im Bereich der Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Erkrankungen, welche in einem engen Zusammenhang mit Drogenkonsum und sexueller Übertragung stehen, gab es 2019 sechs Meldungen beim Amt für Gesundheit.

Aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz sind die Bestimmungen des schweizerischen Epidemiegesetzes in Liechtenstein anwendbar. Daher wird vom schweizerischen Bundesamt für Gesundheit festgelegt, welche Krankheiten meldepflichtig sind.

Meldungen von übertragbaren Krankheiten seit 2010 im Detail (Fälle pro Jahr)



Datenquellen: Sonderauswertung Amt für Gesundheit 2019. Statistisches Jahrbuch 2019. Bundesamt für Gesundheit, Schweiz.
 Erhebungsstellen: Amt für Gesundheit.
 Aktualisierungsrythmus: Laufend.

DROGEN- UND ALKOHOLMISSBRAUCH

- Im Jahr 2018 wurde eine starke Zunahme der Betäubungsmitteldelikte von 46 Prozent im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. 82 Prozent aller Betäubungsmitteldelikte fielen in den Bereich des Eigenkonsums – vorwiegend von Cannabis, aber auch Kokain.
- Insgesamt wurden 713 Straftatbestände polizeilich registriert, was im Vergleich zum Vorjahr (2017: 490) einen Anstieg von 46 Prozent darstellt.

Gleichzeitig stieg die Zahl der Tatverdächtigen um 34 Prozent auf 202 Personen (2017: 151) an. Diese starke Zunahme ist auf grössere Verfahren wegen des Verdachts von Cannabis- und/oder Kokainhandel zurückzuführen, bei denen zahlreiche Konsumenten identifiziert werden konnten. Die meisten Verzeigungen erfolgten 2018 wegen Eigenkonsum (585), was einer starken Zunahme im Vergleich zu 2017 (435) entspricht. 117 Anzeigen (2017: 50) wurden wegen Produktion, Anbau, Kauf oder Verkauf von Drogen verzeichnet und in elf Fällen konnte ein Schmuggel von Betäubungsmitteln nachgewiesen werden.

Die Kommission für Suchtfragen berät als interdisziplinär zusammengesetztes Gremium die Regierung und koordiniert die Tätigkeiten verschiedener Ämter in Bezug auf Sucht- und Drogenfragen. 2017 wurden verschiedene Programme und Projekte im Bereich Tabak- und Alkoholprävention umgesetzt. Unter anderem wurden das Projekt «AKTION.TROCKEN-App», das eine Reflexion des eigenen Alkoholkonsums anregt, oder die Sensibilisierungskampagne «SmokeFree» durchgeführt.

Im Bereich der Drogenprävention liegt ein Fokus der Landespolizei auf der Verhinderung von Viktimisierung (Oper von Straftätern zu werden) im Jugendbereich. Hierzu wurden im Jahr 2018 Informationsbroschüren zu spezifischen Deliktsphänomenen (Drogen, Cybermobbing etc.) verteilt und Vorträge an Schulen oder bei Organisationen gehalten.

Drogendelikte seit 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	140	238	330	324	257	432	378	276	446	490	713
Anbau/Produktion	3	2	1	3		*	*	*	*	*	*
Handel/Verkauf	16	42	54	108	43*	67	57	40	60	50	117
Schmuggel	4	7	13	13	7	7	5	3	5	5	11
Eigenkonsum	115	184	248	192	207	358	316	233	381	435	585
Schwere Fälle	0	3	13	8	0	0	0	0	0	0	0
Drogentote	2	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0

* Die Angaben zu Anbau/Produktion sind seit 2012 in den Zahlen unter Handel/Verkauf integriert. Eine Differenzierung wird nicht mehr publiziert. Es handelt sich um eine verdichtete Statistik.

Datenquellen	Jahresbericht der Landespolizei 2018. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Gesundheit. Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

GESUNDE UMWELT (WASSERQUALITÄT, LUFTQUALITÄT, ABFALL)

- Liechtenstein verfügt über ein hohes Qualitätsniveau im Bereich Wasser, Luft und Abfallentsorgung, auch wenn noch nicht alle national gesetzten Qualitätsziele vollständig erreicht worden sind.
- Aus der Bewertung der Umweltindikatoren zur allgemeinen Biodiversität konnte 2018 eine leicht positive Entwicklung im Themenbereich Klima und eine negative Entwicklung im Bereich Biodiversität und Wasser festgestellt werden. Die Indikatoren zu Luft, Abfall, umweltbezogene Abgaben sowie Boden, Landschaft und Wald zeigten keine wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr.

Wasser

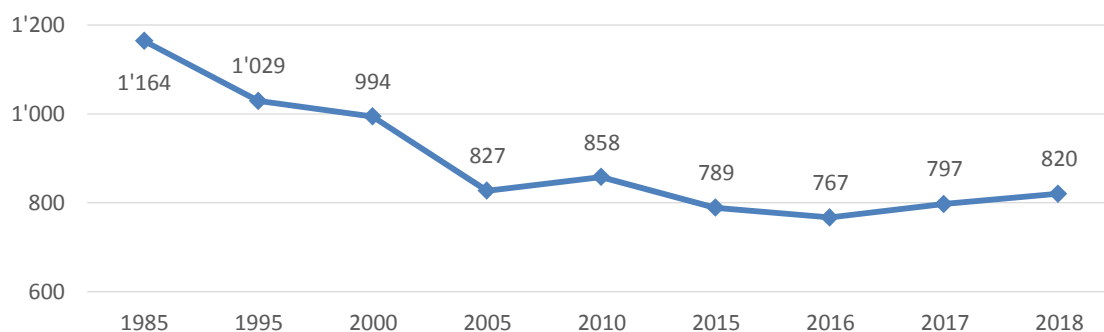
Der Trinkwasserverbrauch pro EinwohnerIn und Tag (inkl. Industrie- und Dienstleistungsunternehmen) lag im Jahr 2018 bei 820 Litern (2017: 797 Liter) und ist somit im Vergleich zu den Vorjahren erneut angestiegen.

Insgesamt wurden im Jahr 2018 8,19 Mio. m³ Trinkwasser (2017: 7,90 Mio. m³) verbraucht. Im Jahr 2018 stammte das Trinkwasser zu 55,8 Prozent aus Grund- und zu 44,2 Prozent aus Quellwasser, was ungefähr der Verteilung des Vorjahres entspricht. Die Industrie benötigte im Jahr 2018 3,9 Mio. m³ und die Haushalte und das Gewerbe (inkl. öffentliche Brunnen und Netzverluste) 4,3 Mio. m³ Trinkwasser.

Die Qualität des Grundwassers in Liechtenstein ist generell gut. Die chemischen Qualitätsziele gemäss Gewässerschutzverordnung wurden im Jahr 2018 eingehalten. Im Jahr 2018 wurden bei den sechs Grundwasserpumpwerken Jahresmaximalwerte von 2,8 mg/l bis 9,3 mg/l festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Jahresmaximalwerte bei vier von sechs Grundwasserpumpwerken und reduzierten sich bei zwei Grundwasserpumpwerken. Nitrat wird als Dünger in der Landwirtschaft sowie auf Grünflächen in Siedlungsgebieten eingesetzt und gilt als mengenmässig wichtigster unerwünschter Zusatzstoff im Trinkwasser.

Die Chlorid-Konzentrationen, welche einen Hinweis auf eine zivilisatorische Belastung des Grundwassers geben, lagen 2018 über den Werten des Vorjahres, aber weit unterhalb des Qualitätsziels der Gewässerschutzverordnung. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Werte im Jahr 2018 bei drei von fünf Messstandorten. Auch die Wasserqualität bei Fließgewässern war insgesamt als gut zu bewerten. Bei der Ammonium-Stickstoff-Konzentration (diese gibt Aufschluss über den Eintrag von Nährstoffen durch Abschwemmung und Auswaschung aus landwirtschaftlich genutzten Böden) und der Konzentration des gelösten organischen Kohlenstoffs (Vorkommen auf natürliche Weise als Folge des Abbaus von organischem Material und der Auswaschung aus Böden) wurden die Qualitätsziele im Jahr 2018 teilweise nicht erreicht.

Durchschnittlicher Wasserverbrauch seit 1985 (Liter pro EinwohnerIn und Tag)



Die Grafik zeigt den Gesamtwasserverbrauch inkl. gewerblichen Verbrauchs umgerechnet auf EinwohnerInnen Liechtensteins.

Abfall

Der Abfall wird einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) zugeführt, die von einem regionalen Zweckverband betrieben wird. Wiederverwertbare Abfälle werden in speziellen Deponien der Gemeinden gesammelt. Ebenso werden Sonderabfälle jeglicher Art einer möglichst umwelt- und gesundheitsschonenden Entsorgung zugeführt. Für die Anlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage sind Abfallsackgebühren bzw. Grünabfuhrgebühren zu bezahlen. Dem Verursacherprinzip entsprechend soll die Bevölkerung damit zur Ressourcenschonung angehalten werden. Im Jahr 2018 nahmen die Siedlungsabfälle um 2'974 t auf insgesamt 30'601 t (2017: 33'575 t) ab. Die Siedlungsabfälle setzten sich im Jahr 2018 aus 8'264 t verbrannten Abfällen (Kehricht inkl. Sperrgut), 22'318 t separat verwerteten Abfällen und 19 t Sonderabfällen von Haushalten zusammen. Die separat verwerteten Siedlungsabfälle bestanden wiederum aus 15'840 t Wertstoffen und 6'477 t kompostierbaren Abfällen. Von den kompostierbaren Abfällen entfielen 1'987 t auf die Grünabfuhr und 4'491 t auf das Grüngut.

Pro EinwohnerIn wurden in Liechtenstein im Jahr 2018 803 kg Siedlungsabfälle erzeugt, was 85 kg pro EinwohnerIn weniger als im Vorjahr waren. Bei den Wertstoffen wurden im Jahr 2018 pro EinwohnerIn 416 kg Wertstoffe gesammelt, wohingegen es im Vorjahr 462 kg pro EinwohnerIn waren. Somit lag 2018 die Abfallrecyclingquote bei 64,6 Prozent, was eine leichte Verschlechterung gegenüber 66,1 Prozent im Jahr 2017 darstellt.

Abfälle und Anlieferung an Sammelstellen seit 1972 (in Tonnen)

	1972	1980	1990	2000	2010	2015	2017	2018
Anlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage:								
Siedlungsabfälle (verbrannter Abfall)	4'901	8'439	10'643	7'788	8'662	8'504	8'318	8'264
Industrieabfälle	1'307	1'786	3'687	1'643	2'100	1'539	1'108	984
Grünabfuhr	-	-	1'564	1'532	1'518	1'337	2'212	1'987

Separatsammlung in den Gemeinden:

Papier und Karton	1'836	4'437	5'430	6'521	6'288	6'153
Alteisen	9'373	16'475	10'829	8'259	8'617	6'919
Ganzglas und Glas	504	681	839	1'350	1'341	1'505
Altöl und Speiseöl	22	15	14	15	19	21
Weissblechdosen	12	43	48	127	158	180

Luft

Die Stickstoffdioxid-Belastung der Luft, die 2018 an 15 Standorten mittels Passivsammlern gemessen wurde, reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr. Stickoxide werden vor allem bei Verbrennungsprozessen in Motoren und Feuerungen gebildet und sind Vorläufersubstanzen für die Ozon- und Feinstaubbildung. Obwohl der Ausstoss von Stickoxiden abnahm, wurde der von staatlicher Seite vorgegebene Zielwert zur Stickoxidemission von 2010 noch nicht erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Stickstoffdioxid-Belastung 2018 an einem der vier ausgewählten Messstandorte. An den anderen drei Standorten war die Stickstoffdioxid-Belastung unverändert zum Vorjahr. An verkehrsreichen Standorten wurden die höchsten Werte gemessen. Spitzenreiter war hierbei der Lindenplatz in Schaan mit einem Jahresmittelwert von 25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Der amtliche Grenzwert für die Stickstoffdioxid-Konzentration liegt bei 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Im Jahr 2018 lag der Jahresmittelwert der Feinstaubkonzentration bei der Messstation in Vaduz bei 14 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Damit war der Wert gleich hoch wie im Vorjahr. Der Grenzwert für die Feinstaubkonzentration liegt bei 20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Feinstaub sind kleinste Partikel, die tief in die Lunge gelangen und sogar ins Blut übergehen können. Ein Zusammenhang zwischen der Feinstaubbelastung und Atemwegserkrankungen ist in zahlreichen Studien belegt. Die Feinstaubbelastung wird in Liechtenstein von der permanenten Messstation in Vaduz (Landesbibliothek) und einer mobilen Messstation, welche die Feinstaubkonzentration an einem verkehrsbelasteten Standort jeweils während eines Jahres aufzeichnet, erfasst.

Die Ozon-Belastung erhöhte sich 2018 erneut deutlich. Der Stunden-Immissionsgrenzwert, der in einem Jahr lediglich einmal überschritten werden dürfte (aktuell: 120 $\mu\text{g}/\text{m}^3$), wurde seit Beginn der Messungen 1990 in jedem Jahr um ein Vielfaches überschritten. Im Jahr 2018 wurde der Stunden-Immissionsgrenzwert am Standort der Landesbibliothek in Vaduz insgesamt während 404 Stunden (2017: 178 Stunden) überschritten. Auch der Ozon-Mittelwert erhöhte sich über die Vegetationsperiode (April bis September) im Vergleich zum Vorjahr. Ozon ist ein Reizgas, das auf die Atemwege und Schleimhäute wirkt. Es wird unter Sonneneinstrahlung gebildet. Im Sommer mit viel Sonneneinstrahlung ist die Belastung daher besonders hoch.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Ammoniak-Konzentration im Jahr 2018 an allen drei Messstandorten. Die Hauptquellen für Ammoniak sind die Nutztierhaltung und die Ausbringung von Mist. Hohe Ammoniak-Konzentrationen sind für Pflanzen, Tiere und Menschen schädlich.

Datenquellen	Umweltstatistik 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Umweltschutz. Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Integration

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	

- Basierend auf Art. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) besteht die Freiheit der Wahl des Wohnorts für jede Person, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält. Dieser Anspruch kann eingeschränkt werden und somit mit Auflagen zur Integration verbunden sein.
- Gemäss dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat jeder Mensch das Recht, nach seinen Vorlieben aktiv oder passiv am kulturellen Leben teilzunehmen. Grundsätzlich besteht ein Verbot für staatliche Eingriffe in dieses Freiheitsrecht und der Staat ist verpflichtet, dagegen vorzugehen, wenn Private oder nicht staatliche Organisationen Individuen an der Teilnahme am kulturellen Leben hindern. Zudem ist der Staat verpflichtet, die institutionellen und materiellen Voraussetzungen für die volle Realisierung des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben zu schaffen.
- Die Vereinigungsfreiheit ist unter anderem im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Sie schützt die Freiheit von Individuen, privatrechtliche Vereinigungen wie beispielsweise Vereine mit sozialer, kultureller oder sportlicher Zielsetzung zu gründen, ihnen beizutreten und in ihnen mitzuwirken. Dieser Schutz garantiert auch, dass niemand gegen seinen Willen Mitglied einer solchen Vereinigung sein oder an sie Beiträge leisten muss, sowie die Freiheit von Vereinigungen, ihre Mitglieder auszuwählen und sie auszu-schliessen. Der Staat ist grundsätzlich verpflichtet, die Rechte hinsichtlich Gründung, Bestand und Tätigkeit organisierter Vereine sowie den freien Beitritt zu diesen nicht zu behindern. Der Staat muss zudem die landesrechtlichen Grundlagen für eine möglichst freie Gründung dieser Zusammenschlüsse schaffen.

Integration – Zahlen und Fakten

Deutschkenntnisse bei Zuzug	100
Staatskunde- und Sprachtest	101
Freiwilligenarbeit und Vereine	103

DEUTSCHKENNTNISSE BEI ZUZUG

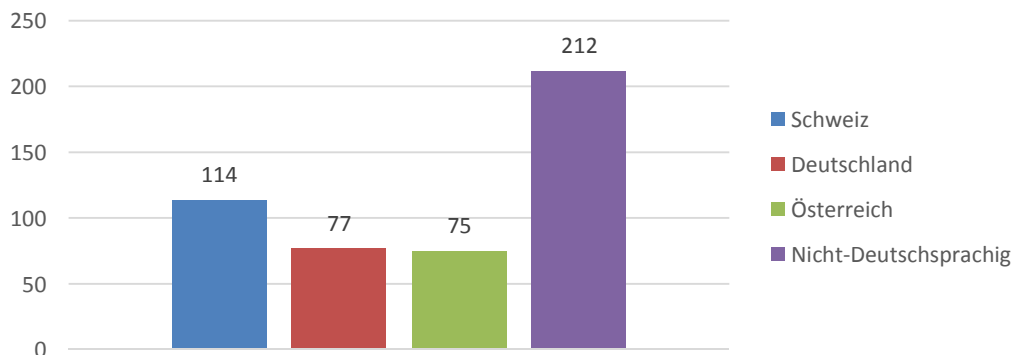
- Von den im Jahr 2018 registrierten 478 eingewanderten ausländischen Personen hatten 55,6 Prozent eine Staatsangehörigkeit eines (mehrheitlich) deutschsprachigen Landes (Schweiz, Österreich, Deutschland). Im Vorjahr lag diese Quote leicht höher (2017: 57,5 Prozent).

Von insgesamt 478 eingewanderten ausländischen Personen im Jahr 2018 hatten 23,8 Prozent die schweizerische (2017: 22,4 Prozent), 16,1 Prozent die deutsche (2017: 18,8 Prozent) und 15,7 Prozent die österreichische Staatsbürgerschaft (2017: 16,3 Prozent).

Gemäss Ausländergesetz müssen Angehörige von Drittstaatsangehörigen (Drittstaaten sind alle Staaten abgesehen von der Schweiz und den EWR-Staaten) für den Familiennachzug ein bereits im Herkunftsland erworbenes Deutschsprachniveau A1 vorweisen, um eine Einreisebewilligung zu erhalten. Zudem wird von Drittstaatsangehörigen zum Erhalt der Niederlassung verlangt, dass sie ein Sprachniveau von A2, verbunden mit einem erfolgreich absolvierten Staatskundetest, aufweisen.

Das Ausländer- und Passamt unterstützt Ausländer während der ersten fünf Jahre ab Einreise und unter besonderen Umständen auch länger bei den Lernbemühungen und beteiligt sich finanziell an Deutschkursen (Niveau A1, A2 oder B1), die von einer der anerkannten liechtensteinischen Sprachschulen angeboten werden. Die Gesamtförderung der Sprachkurse belief sich im Jahr 2018 auf CHF 94'760.

Einwanderung von ausländischen Staatsangehörigen nach Herkunftsland 2018 (Anzahl Personen)



Datenquellen	Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBl. 2008.350. Migrationsstatistik 2018.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend. Jährlich.

STAATSKUNDE- UND SPRACHTEST

- Gemäss Art. 6 des Ausländergesetzes von 2008 sind AusländerInnen verpflichtet, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen.
- Dies wird als Integrationsschritt verstanden, der es den AusländerInnen ermöglichen soll, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

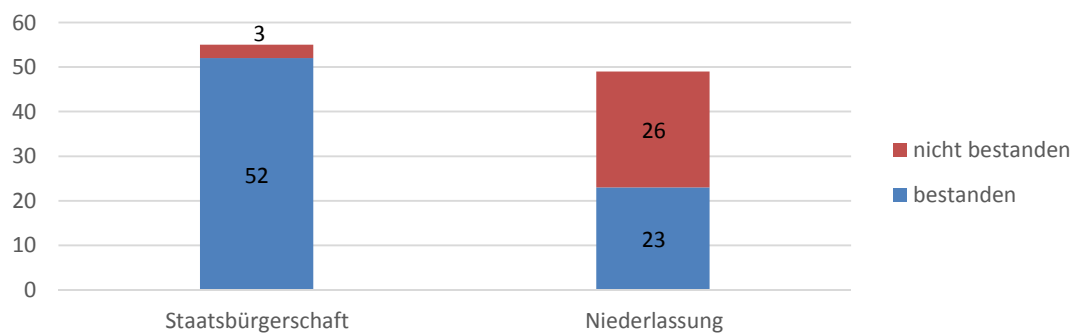
Bei Drittstaatsangehörigen und Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen werden Sprachkenntnisse für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung bzw. der Einreisebewilligung vorausgesetzt. Bei diesen Personen wird gemäss Ausländer-Integrations-Verordnung von 2008 mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, wonach binnen fünf Jahren das Sprachniveau A2 nachgewiesen werden muss. Ferner ist auch eine Staatskundeprüfung erfolgreich zu absolvieren, um Grundkenntnisse im Staatsaufbau und in der Rechtsordnung Liechtensteins zu erhalten. Zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung werden ebenfalls das Sprachniveau A2 sowie eine Staatskundeprüfung verlangt. Für eine Einbürgerung muss das Sprachniveau B1 und die Staatskundeprüfung nachgewiesen werden. Die Staatskundeprüfung für den Erhalt der Niederlassung umfasst 21 Fragen mit jeweils drei Antwortmöglichkeiten und die Prüfung für den Erhalt der Staatsbürgerschaft enthält 27 solcher Fragen. Das Ausländer- und Passamt stellt einen Teil der Fragen der Staatskundeprüfung in einem Fragenkatalog zur Vorbereitung zur Verfügung. Im Jahr 2019 wurden an vier Terminen Staatskundeprüfungen abgehalten.

Die Broschüre «Willkommen in Liechtenstein» bietet MigrantInnen eine erste Einstiegshilfe mit Basisdaten zu Liechtenstein und relevanten Adressen. Sie informiert Zuziehende über zentrale Punkte des Aufenthaltsrechts, die Einreisebestimmungen und gibt eine Übersicht über die medizinische Versorgung und das Schulwesen etc. Die Broschüre wird gemeinsam von der Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra), vom Amt für Soziale Dienste und vom Ausländer- und Passamt in Deutsch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Türkisch herausgegeben.

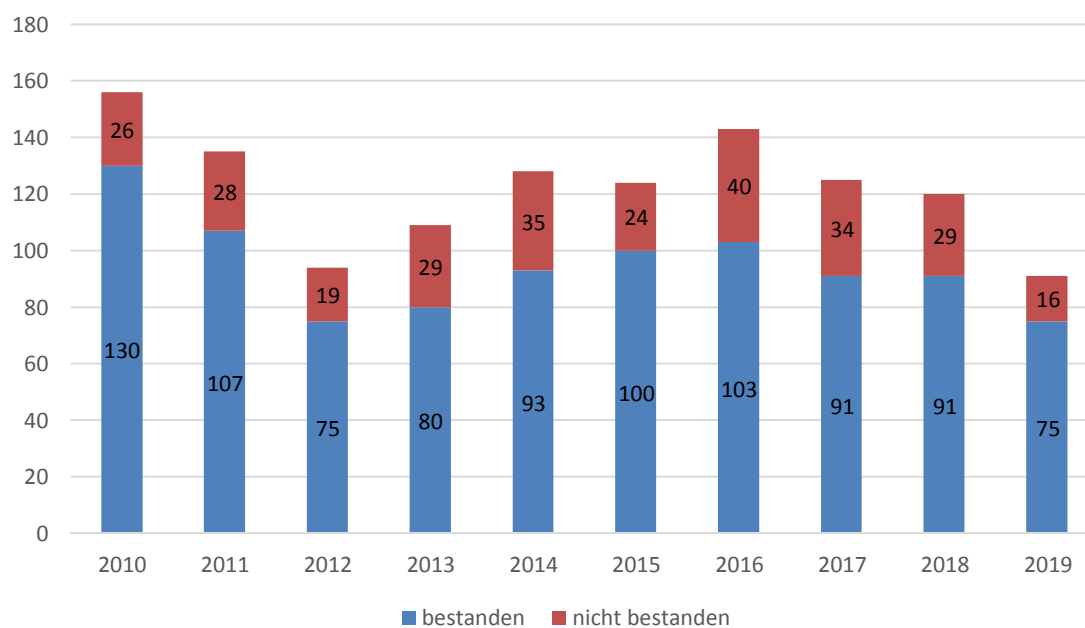
TeilnehmerInnen an Staatskundeprüfungen seit 2010

Staatskundeprüfungen	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
TeilnehmerInnen	156	135	94	109	128	124	143	125	120	91
für Staatsbürgerschaft	75	64	54	64	70	62	83	68	60	55
für Niederlassung	81	71	40	45	58	62	60	57	60	36
bestanden	130	107	75	80	93	100	103	91	91	75
nicht bestanden	26	28	19	29	35	24	40	34	29	16

TeilnehmerInnen an Staatskundeprüfungen im Jahr 2019 nach Antragsgrund und Resultat



TeilnehmerInnen an Staatskundeprüfungen seit 2010 nach Resultat



Datenquellen	Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Ausländer-Integrations-Verordnung LGBl. 2008.316. Bürgerrechtsgesetz, LGBl. 1960.023 (Abänderung nach LGBl. 2008.306). Ausländer- und Passamt (separate Erhebung).
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Informations- und Kontaktstelle für Frauen (infra).
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

FREIWILLIGENARBEIT UND VEREINE

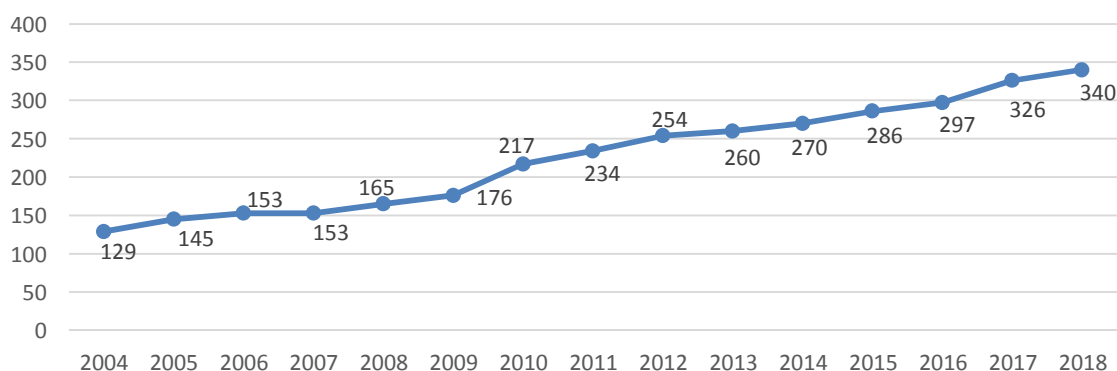
- In Liechtenstein hat sich die Zahl der Vereine, die im Handelsregister eingetragen sind, seit 2004 kontinuierlich erhöht. Im Jahr 2018 waren insgesamt 340 Vereine registriert (2017: 326 Vereine). Die tatsächliche Anzahl an existierenden Vereinen liegt jedoch höher, da nicht alle ins Handelsregister eingetragen und dadurch von der Statistik erfasst sind.
- Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung von Vereinen zeigt sich an verschiedensten Beispielen durch konkrete Einzelhandlungen (beispielsweise Förderung sozialer Projekte) bis hin zu längerfristigen Massnahmen (beispielsweise Social-Responsibility-Strategien).
- Durch eine vielfältige Vereinslandschaft kann der Austausch und die Verständigung zwischen Einzelnen und Gruppen sowie die soziale Mitgestaltung gefördert werden.

Traditionell ist Liechtenstein ein Land mit reger Vereinstätigkeit. Unter anderem existieren Vereine in den Bereichen Sport, Kultur oder soziales Engagement. Die Vereinsorganisation hat sich dabei von dorfinernen Vereinen in Richtung dorfübergreifende Vereine entwickelt.

Ein überwiegender Teil der Vereine und Verbände ist dem Bereich Sport zuzuordnen. Den höchsten Mitgliederbestand der Sportvereine und -verbände verzeichnete der Alpenverein mit 2'905 Mitgliedern im Jahr 2018. Es folgen der Fussballverband mit 2'198 Mitgliedern (letzte verfügbare Zahlen von 2017), der Skiverband mit 2'157 Mitgliedern (letzte verfügbare Zahlen von 2017), der Tennisverband mit 1'823 (letzte verfügbare Zahlen von 2017) und der Turn- und Leichtathletikverband mit 1'196 Mitgliedern (letzte verfügbare Zahlen von 2017).

Freiwilligenarbeit ist ein wichtiger Teil vieler Vereine. So lancierte der Fussballverband (LFV) 2018 in Wahrnehmung seiner Gesellschafts- und Sozialverantwortung eine Corporate-Social-Responsibility-Strategie 2018–2021. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf den Bereich Inklusion (Teilhabe) gelegt: Ein «Unified Team», das aus Spielern mit einer Beeinträchtigung und ohne eine Beeinträchtigung besteht, trainiert regelmässig gemeinsam. Ebenso unterzeichneten Special Olympics Liechtenstein, der FC Vaduz und der Liechtensteiner Fussballverband im Juni 2018 eine Kooperationsvereinbarung.

Im Handelsregister eingetragene Vereine seit 2004 (Anzahl Vereine)



Datenquellen	Statistisches Jahrbuch 2019. Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Website Liechtensteiner Fussballverband. Website Alpenverein Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Justiz

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Die Rechtsgarantien aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche 1982 in Liechtenstein in Kraft getreten sind, sowie die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein mit einem breiten Katalog an Grundrechten bilden die Grundlage für die Rechtsprechung zu Grund- und Menschenrechten. Ihre Wirkung ist in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu finden. Sie reichen vom Recht auf Leben als unbedingter Anspruch auf Schutz jedes und jeder Einzelnen vor einer willkürlichen Tötung bis zum Schutz vor Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe. Dabei umfassen sie auch die Bereiche des Freiheitsentzugs und die Verwahrung inklusive das Recht auf Zugang zu medizinischer Behandlung.
- Des Weiteren hat der Staat in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass es keine Strafe ohne Gesetz und somit keine rückwirkenden Strafgesetze gibt und eine angeklagte Person solange als unschuldig gilt, bis ein Schuldspruch des Gerichts vorliegt. Dieses Prinzip ist in der Verfassung des Fürstentums Liechtensteins verankert.

Justiz – Zahlen und Fakten

Kriminalität	105
Strafvollzug.....	107
Jugendgewalt / Übertretungen nach Jugendgesetz.....	109
Rassendiskriminierung, rassistisch motivierte Straftaten.....	110
Diskriminierung	112
Häusliche Gewalt.....	113
Sexueller Missbrauch von Kindern	115
Vernachlässigte Kinder	117
Opferhilfe.....	118

KRIMINALITÄT

- **Die Landespolizei erfasste 2018 1'136 Straftaten auf der Basis des Strafgesetzbuches. Die Zahl stieg im Vergleich zum Vorjahr an (2017: 1'006).**
- **Die Aufklärungsquote, welche neben den Tatbeständen des Strafgesetzbuches auch diejenigen des Betäubungsmittelgesetzes berücksichtigt, stieg 2018 um 3 Prozentpunkte auf 73 Prozent und stellt im internationalen Vergleich eine sehr hohe Quote dar.**

2018 begingen insgesamt 511 Personen eine Straftat gemäss Strafgesetzbuch, was einer Zunahme um 13 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Von den ermittelten Tatverdächtigen hatten insgesamt 34 Prozent die Liechtensteiner Staatsbürgerschaft und 66 Prozent eine ausländische Nationalität. Dies entspricht etwa derselben Nationalitätenverteilung wie im Vorjahr. Die überdurchschnittliche Delinquenzrate von AusländerInnen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wird in anderen Staaten unter anderem mit dem tieferen sozioökonomischen Status und geringerer gesellschaftlicher Integration erklärt. Hierzu gibt es für Liechtenstein keine eigenen Studien, es können aber vergleichbare Ursachen vermutet werden. Ausserdem ist gerade im Falle Liechtensteins zu beachten, dass nicht alle tatverdächtigen AusländerInnen in Liechtenstein wohnhaft sind, womit die Wohnbevölkerung als Bezugsgrösse irreführend ist.

Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung ergab sich ein ähnliches Bild wie in den vergangenen Jahren. Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger war 2018 mit 19 Prozent deutlich geringer als jener der männlichen.

Der Anteil der ermittelten Tatverdächtigen unter 18 Jahren (Kinder und Jugendliche) belief sich 2018 auf 14 Prozent. Damit verdoppelte sich der Wert im Vergleich zum Jahr 2016 (2016: 7 Prozent).

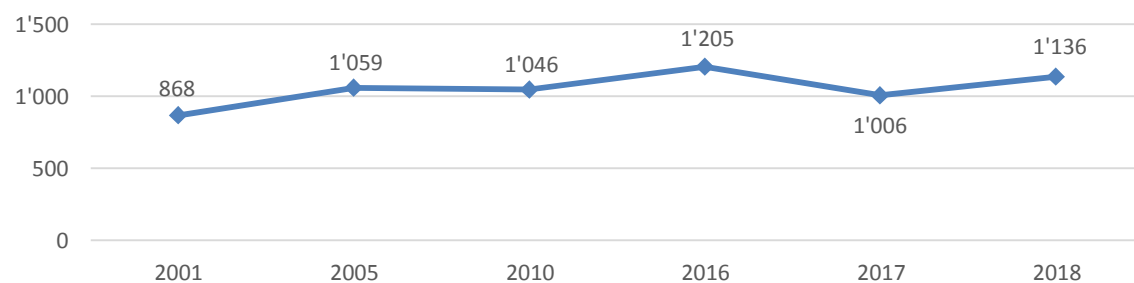
2018 nahm die Anzahl der verzeichneten Vermögens- und Eigentumsdelikte wie auch der Wirtschaftsdelikte wieder zu. Ebenfalls stiegen Sexual- als auch Drogendelikte. Hingegen gab es keine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr bei den Gewaltdelikten. 2018 verringerten sich die Migrationsdelikte stark.

Straftatbestände nach Kriminalitätsfeldern und ermittelten Tatverdächtigen 2018*

Kriminalitätsfeld	Total Anzahl Tatbestände	Geklärte Tatbestände		Ermittelte Tatverdächtige		
		Anzahl	Prozent	Total	davon Jugendliche	davon AusländerInnen
Vermögens- und Eigentumsdelikte	488	189	39	165	34	107
Nebenstrafrecht	184	169	92	180	21	115
Wirtschaftsdelikte	223	165	74	177	4	144
Gewaltdelikte	00	165	83	137	11	78
Drogendelikte	713	685	96	202	66	89
Migrationsdelikte	18	11	61	15	0	13
Sexualdelikte	3	39	91	27	2	22
Urkundendelikte	32	19	59	21	1	16
Politisch/religiös motivierte Delikte	3	0	0	0	0	0
Gemeingefährliche Delikte	5	4	80	3	0	2

* In obiger Tabelle wurden Tatbestände zu Kriminalitätsfeldern zusammengefasst. Somit kann ein Tatbestand mehreren Kriminalitätsfeldern zugewiesen werden. Die Summe der Tatverdächtigen der Kriminalstatistik entspricht daher nicht dem Total der tatverdächtigen Personen.

Straftaten nach Strafgesetzbuch seit 2001 (Anzahl registrierter Straftaten)



Datenquellen: Jahresbericht Landespolizei 2018.
 Erhebungsstellen: Landespolizei.
 Aktualisierungsrythmus: Jährlich.

STRAFVOLLZUG

- **Beginnend mit 1. Januar 2018 wurde die strategische Neuausrichtung des Landesgefängnisses umgesetzt. Seither werden in erster Linie nur noch Untersuchungs-, Ausschaffungs- und Auslieferungshaft sowie die Verbüssung von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen im Landesgefängnis Vaduz vollzogen.**
- **Für Haftstrafen und den Massnahmenvollzug erfolgt eine Überstellung in österreichische Haftanstalten.**

Sobald ein Urteil rechtskräftig ist, wird die Verlegung ins Ausland zum Vollzug einer Freiheitsstrafe veranlasst. So waren 2018 insgesamt neun Häftlinge während 3'187 Hafttagen in österreichischen Anstalten zum Vollzug ihrer Strafen oder Massnahmen untergebracht. Das sind drei Personen weniger als im Vorjahr, jedoch mit mehr Hafttagen (2017: 3'107 Hafttage).

Mit dem Kanton St. Gallen ist vereinbart, dass die Strafanstalt Saxerriet für den Entlassungsvollzug von Liechtensteiner Häftlingen genutzt werden kann. Dort waren im Jahr 2018 drei Personen während 488 Tagen für den Entlassungsvollzug inhaftiert.

Im Landesgefängnis in Vaduz waren 2018 insgesamt 63 Personen inhaftiert. Dies sind zehn Personen weniger als im Vorjahr. Davon betrug der Frauenanteil nur wenig über 3 Prozent (2 Frauen). Die Anzahl der Hafttage verringerte sich gegenüber dem Vorjahr deutlich. So wurden 3'780 Hafttage in Vaduz verbüsst, während es im Vorjahr noch 4'783 waren. Hauptgründe für eine Inhaftierung im Landesgefängnis waren 2018 Verstösse gegen das Strafgesetzbuch, gefolgt von jenen gegen das Ausländergesetz, d.h. Ausschaffungen, Polizeihaft sowie Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen.

Die unabhängige Vollzugskommission zum Strafvollzug, die seit Anfang 2008 existiert, ist für die Einhaltung der Vorschriften im Strafvollzug zuständig. 2018 zog die Vollzugskommission grundsätzlich eine positive Gesamtbilanz. Die Kommission stattete dem Landesgefängnis Vaduz im Jahr 2018 fünf unangemeldete Besuche ab. Die Anzahl der Inhaftierten variierte bei den Besuchen zwischen acht und 14 Häftlingen, worunter sich sowohl Strafgefangene und Untersuchungsgefangene als auch Auslieferungs- und Ausschaffungshäftlinge befanden.

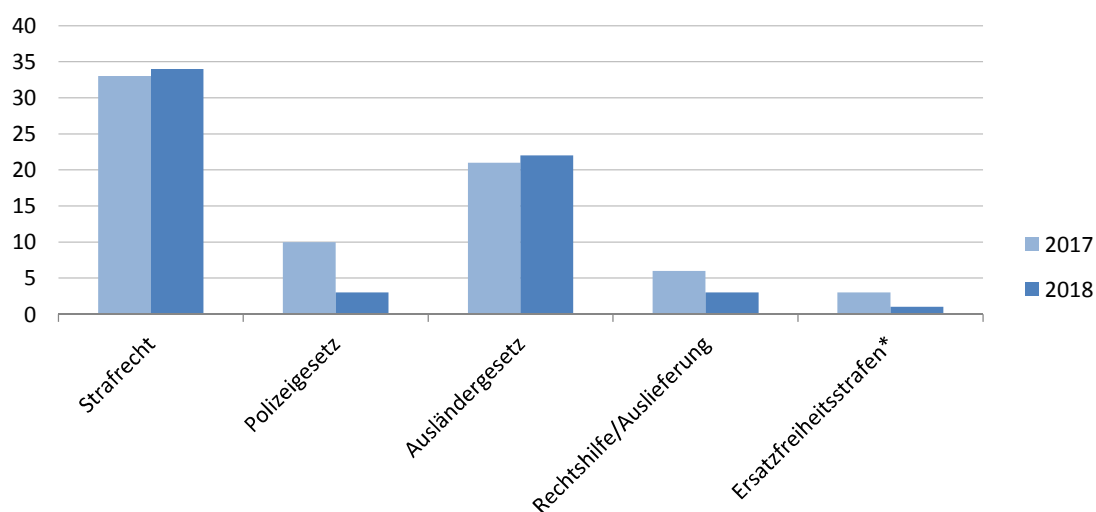
Ebenfalls fand 2018 ein unangemeldeter Besuch der zwei Haftunterbringungsräume am Grenzübergang Schaanwald/Tisis statt. Hierbei gab es keine Beanstandungen seitens der Vollzugskommission.

Die Vollzugskommission konnte sich anlässlich ihrer Besuche einen guten Überblick über die Haftbedingungen verschaffen und bestätigte, dass die Bedingungen für Personen, denen in Liechtenstein die Freiheit entzogen wird, im Grossen und Ganzen sehr gut sind. Kritikpunkte, die seitens der Vollzugskommission angeführt wurden, umfassen unter anderem die uneinheitliche Kompetenzregelung innerhalb der für Inneres, Justiz und Wirtschaft zuständigen Ministerien. Hier wiederholte die Vollzugskommission ihre Empfehlung, den Strafvollzug gänzlich dem Amt für Justiz zu unterstellen.

Inhaftierungen im Landesgefängnis seit 2011

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Inhaftierungen total	71	60	68	53	53	72	73	63
davon Männer	68	57	65	49	50	68	69	61
davon Frauen	3	3	3	4	3	4	4	2
Hafttage total	4'619	3'630	3'089	3'255	3'052	3'620	4'783	3'780
davon Männer	4'590	3'624	2'819	3'178	2'919	3'354	4'583	3'723
davon Frauen	29	6	270	77	134	266	200	57

Inhaftierungen im Landesgefängnis nach Delikten/Gründen im Vorjahresvergleich (2017/2018)



*Ersatzfreiheitsstrafe: Eine Freiheitsstrafe, die vollzogen wird, wenn eine vom Gericht verhängte Geldstrafe nicht geleistet wird.

Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2018. Jahresbericht 2018 des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Unabhängige Vollzugskommission zum Strafvollzug.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

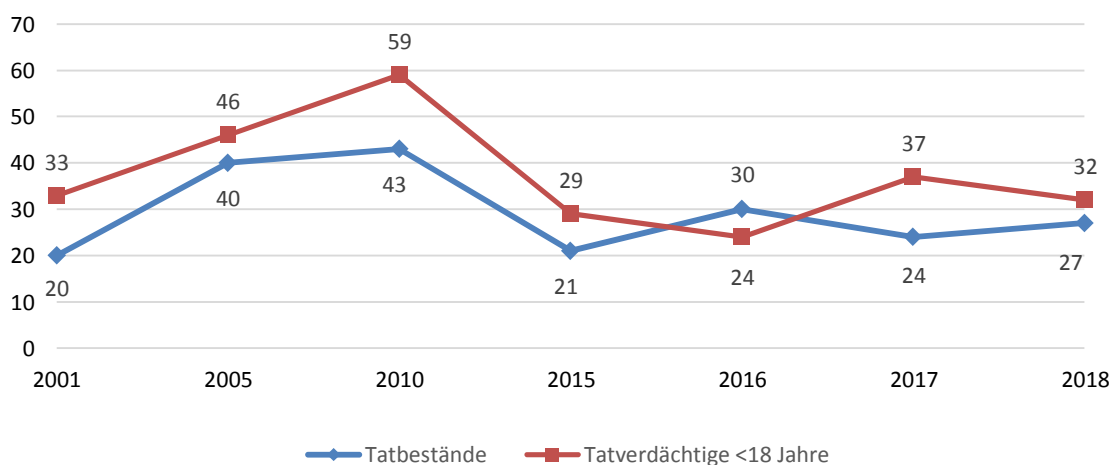
JUGENDGEWALT / ÜBERTRETUNGEN NACH JUGENDGESETZ

- Im Jahr 2018 wurden 32 minderjährige Tatverdächtige ermittelt, welche insgesamt 27 Gewalttatbestände zu verantworten hatten. Damit reduzierte sich die Zahl an minderjährigen Tatverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr (2017: 37), während sich die Anzahl an Gewalttaten im gleichen Zeitraum leicht erhöhte (2017: 24).
- Im Bereich des Nebenstrafrechts wurde 2018 insbesondere bei den Übertretungen nach dem Jugendgesetz eine deutliche Zunahme der Tatbestände verzeichnet. Diese stiegen im Vergleich zum Vorjahr von 15 auf insgesamt 50 Tatbestände an. Ein Grund dafür sind die vermehrten Kontrollen im Bereich des Jugendschutzes.

Bei der Geschlechterverteilung überwiegt der Anteil an männlichen Tatverdächtigen mit über 84 Prozent. 2018 waren nur fünf der Tatverdächtigen weiblichen Geschlechtes und vier Personen hatten das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht, die restlichen 28 waren im Alter von 14 bis 18 Jahren. Sachbeschädigungen machten einen grossen Teil der Tatbestände aus, gefolgt von Körperverletzungen.

Betrachtet man die Nationalität der minderjährigen Tatverdächtigen, so zeigt sich, dass 2018 75 Prozent der Taten durch liechtensteinische Jugendliche verübt wurden. Dies ist eine Steigerung um 18 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr (2017: 57 Prozent).

Entwicklung der Jugendgewalt seit 2001 (Anzahl Tatbestände und Tatverdächtige)



Datenquellen	Separate Erhebung. Jahresbericht der Landespolizei 2018.
Erhebungsstellen	Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

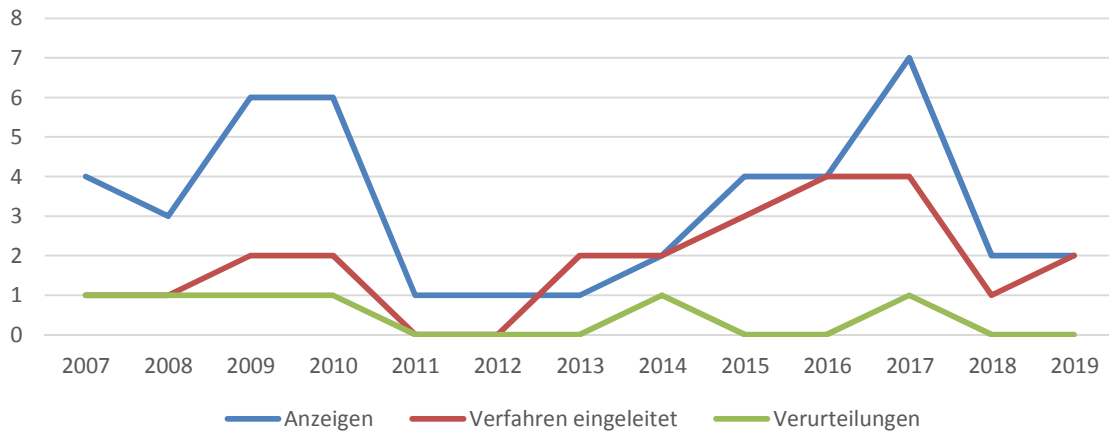
RASSENDISKRIMINIERUNG, RASSISTISCH MOTIVIERTE STRAFTATEN

- **Wie in den Jahren zuvor kann auch das Jahr 2019 im Bereich des Rechtsextremismus als ruhiges Jahr bezeichnet werden. Es waren keine Vorfälle im Bereich Rechtsextremismus zu verzeichnen.**
- **Die Staatsanwaltschaft musste 2019 zwei Verfahren wegen Rassendiskriminierung einleiten. Beide Verfahren wurden eingestellt, es kam zu keiner Verurteilung.**
- **Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) zeichnete 2018 in ihrem fünften Länderbericht ein differenziertes Bild des staatlichen und zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus und Intoleranz in Liechtenstein und zeigte Liechtenstein in einigen Bereichen konkreten Handlungsbedarf auf. Die von der Regierung 2018 geschaffene Arbeitsgruppe «Integrationsstrategie» trägt im Rahmen ihres Auftrags, eine neue Integrationsstrategie zu erarbeiten, auch zur Umsetzung der dringlichen Empfehlung der ECRI bei.**

Die ECRI veröffentlichte 2018 den fünften Länderbericht über Liechtenstein. Darin wurden Liechtensteins Fortschritte in der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz aufgezeigt, welche insbesondere in den strafrechtlichen Bestimmungen gegen Rassismus und im erfolgreichen behördlichen Vorgehen gegen rechtsextreme Gewalt sowie in der Gründung des Vereins für Menschenrechte und dem weitgehenden Verzicht auf Hassrede durch Personen des öffentlichen Lebens begründet waren. Der Bericht zeigte aber auch gewisse Spannungsfelder wie beispielsweise die Rechte religiöser Minderheiten, die politische Teilhabe von AusländerInnen sowie die schulischen Erfolge von Kindern mit Migrationshintergrund auf. Ebenso wurde die Verwendung von Hassrede in Leserbriefen in liechtensteinischen Tageszeitungen negativ erwähnt.

Die extremistische Szene in Liechtenstein verhielt sich im Jahr 2019 ähnlich ruhig wie in den Vorjahren. Flugblattaktionen und ähnliche öffentlichkeitswirksame Ereignisse wurden nicht registriert. Für die Landespolizei gilt in Bezug auf jede Form von Extremismus ein Null-Toleranz Ansatz. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von einer nicht bekannten Dunkelziffer an rassistisch motivierten Straftaten ausgegangen werden muss, da nicht alle rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zur Anzeige gebracht werden. Einzelne Ereignisse können von einem Jahr zum anderen starke Schwankungen in der Statistik auslösen, sodass daraus kein genereller Trend abgeleitet werden kann. Die Entwicklungstendenz ist insgesamt unklar. Teilweise wird von einer Abnahme rechtsextremer Gewalt in den letzten Jahren, teilweise aber auch von einer Verlagerung ins Ausland und damit einer geringeren Visibilität im Inland ausgegangen.

Anzeigen, eingeleitete Verfahren und Verurteilungen wegen Rassendiskriminierung und rassistisch motivierten Straftaten seit 2007



Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2018. Separate Erhebung Staatsanwaltschaft 2019. Separate Erhebung Landgericht 2019. Fünfter Länderbericht der Antirassismus-Kommission des Europarats (ECRI). Monitoringbericht 2018 (Extremismus in Liechtenstein). Eser Davolio/Drilling 2009.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Staatsanwaltschaft. Landgericht. Regierung.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

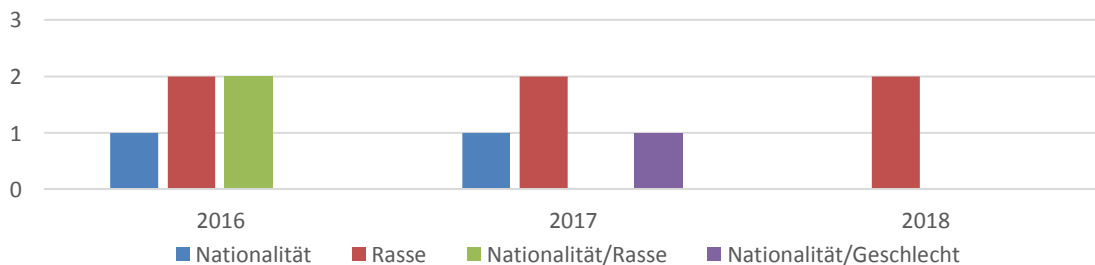
DISKRIMINIERUNG

- 2018 gab es zwei Verfahren beim Landgericht wegen Diskriminierung. In einem Fall wurde ein Strafantrag gestellt, ein Verfahren wurde eingestellt.
- 2019 waren analog zu 2018 keine rechtskräftigen Verurteilungen nach § 283 StGB (strafrechtliches Diskriminierungsverbot) beim Landgericht zu verzeichnen.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist dies eine deutliche Reduktion. 2017 waren durch die Landespolizei vier Tatbestände zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gebracht worden. Hierbei ging es in zwei Fällen um rassistisch motivierte Diskriminierung und in jeweils einem Fall um Diskriminierung aufgrund der Nationalität bzw. des Geschlechts der betroffenen Person.

Im Zeitraum von 2016 bis 2019 kam es einzig im Jahr 2017 zu einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund eines Verstosses gegen § 283 StGB (Diskriminierung aufgrund der Rasse, Ethnie und Nationalität).

Diskriminierungstatbestände mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft seit 2016



Datenquellen	Strafgesetzbuch, LGBl. 2016.014. Jahresbericht Landespolizei 2018. Separate Erhebung. Landgericht.
Erhebungsstellen	Landgericht. Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

HÄUSLICHE GEWALT

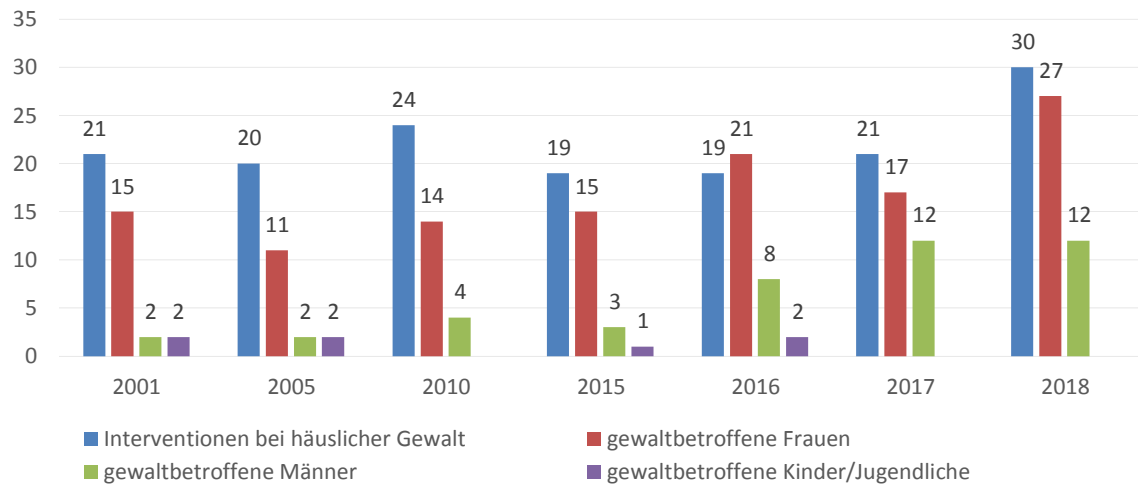
- Die Anzahl polizeilicher Interventionen im Bereich häuslicher Gewalt lag 2018 um rund einen Drittel höher als 2017. Insgesamt gab es 30 Fälle von häuslicher Gewalt.
- Von Gewalt in Familie und Partnerschaft sind vor allem Frauen betroffen. Ihr Anteil machte 2018 etwa zwei Drittel aus.
- 2018 wurden keine Wegweisungen oder Betretungsverbote ausgesprochen.
- In Bezug auf häusliche Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen wurden 2018 keine Anzeigen bei der Polizei registriert

2018 wurde nur in einem Fall der häuslichen Gewalt eine Anzeige erstattet, im Vorjahr waren es noch 21 Anzeigen. 2018 wurden keine polizeilichen Wegweisungen ausgesprochen oder polizeiliche Betretungsverbote verhängt.

Das Frauenhaus Liechtenstein bietet gewaltbetroffenen Frauen Schutz, Unterkunft und Unterstützung an. Im Jahr 2018 wurden im Frauenhaus insgesamt 16 Frauen und 17 Kinder stationär betreut. Davon hatten elf Frauen und acht Kinder ihren Wohnsitz in Liechtenstein und fünf Frauen und neun Kinder ihren Wohnsitz in der Schweiz. Zusätzlich zu den stationären Betreuungen wurden 14 Frauen persönlich beraten und begleitet. Weitere 24 Personen erhielten intensive telefonische Beratungen. In 75 Prozent der vom Frauenhaus Liechtenstein betreuten Fälle (zwölf Personen) handelte es sich bei der Täterschaft um den Ehemann, in 13 Prozent um den Lebenspartner (zwei Personen) und in jeweils sechs Prozent um den Vater/Bruder bzw. den Ex-Mann/Ex-Lebenspartner. Nach dem Aufenthalt im Frauenhaus wechselten 2018 ca. 31 Prozent der Frauen in andere Institutionen, 25 Prozent kehrten zu ihrem Partner zurück, weitere 25 Prozent kehrten in die Wohnung ohne Partner zurück und 19 Prozent bezogen eine eigene Wohnung.

Der Verein für Männerfragen.li führt Rechtsberatungen sowie Coaching für Männer in beruflich wie privat schwierigen Lebenssituationen durch. Hierbei konzentriert sich die angebotene Beratung im Bereich Gewalt vorrangig auf Täter und Täterinnen, die nicht polizeilich erfasst sind, sondern aus eigenem Antrieb Hilfe in Form von Beratung suchen. Darüber hinaus wird betroffenen Männern wie auch deren nächsten Angehörigen eine vorübergehende Unterkunft im Familien- und Väterhaus angeboten. Im Bereich der rechtlichen Erstberatung wurden im Jahr 2018 Fragen im Kontext von Scheidung/Trennung, Kindeswohl und häusliche Gewalt erörtert. Die Inanspruchnahme der Rechtsberatung stieg wie in den Vorjahren an, beim Coaching wurde eine Abnahme der Nachfrage vermerkt.

Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt seit 2001



Hinweis: 2017 und 2018 wurden keine Interventionen der Landespolizei in Bezug auf gewaltbetroffene Kinder/Jugendliche registriert.

Art der Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt seit 2007

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Interventionen der Landespolizei total	36	25	32	24	27	20	16	30	19	19	21	30
davon Vermittlungsgespräch/polizeiliche Beratung	19	16	20	17	17	12	14	26	19	18	21	30
davon Wegweisungen	10	7	9	6	9	7	1	3	0	1	0	0
davon Betretungsverbote	7	2	3	1	1	1	1	1	0	0	0	0
Betretungsverbote für Männer	7	2	3	1	1	1	1	-	-	-	-	-
Betretungsverbote für Frauen	0	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-	-

Datenquellen Landespolizei (separate Erhebung). Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Polizeigesetz, LGBl. 1989.048. Jahresbericht Landespolizei 2018. Jahresbericht Frauenhaus Liechtenstein 2018. Website Männerfragen.li.

Erhebungsstellen Landespolizei. Frauenhaus Liechtenstein. Männerfragen.li

Aktualisierungsrhythmus Jährlich.

SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

- Die Tatbestände wegen sexuellem Missbrauch von Personen die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Unmündiger) blieben 2018 im Vergleich zum Vorjahr mit jeweils fünf Fällen gleich.

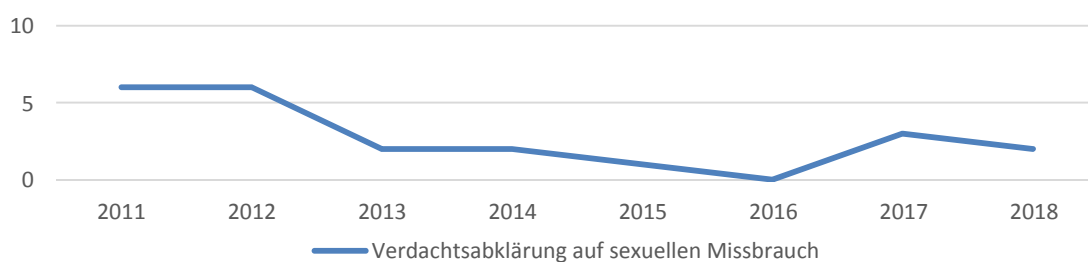
Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen besteht beim Amt für Soziale Dienste der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe. Im Bereich der Kindeswohlgefährdung verzeichnete der Fachbereich 2018 insgesamt 37 Problemstellungen wovon sich zwei Meldungen auf sexuellem Missbrauch an Kindern bezogen. Dies ist eine Verdachtsabklärung weniger als im Vorjahr.

Für den Problembereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen wurde eine eigene Fachgruppe gegründet (Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen). Sie befasste sich 2018 mit sechs Verdachtsfällen. In einem Fall war mehr als ein Kind bzw. Jugendlicher betroffen. Die Betroffenen waren zwischen fünf und 20 Jahre alt. Neben der Beratung leistete die Fachgruppe Öffentlichkeits-, Sensibilisierungs- und Vernetzungsarbeit.

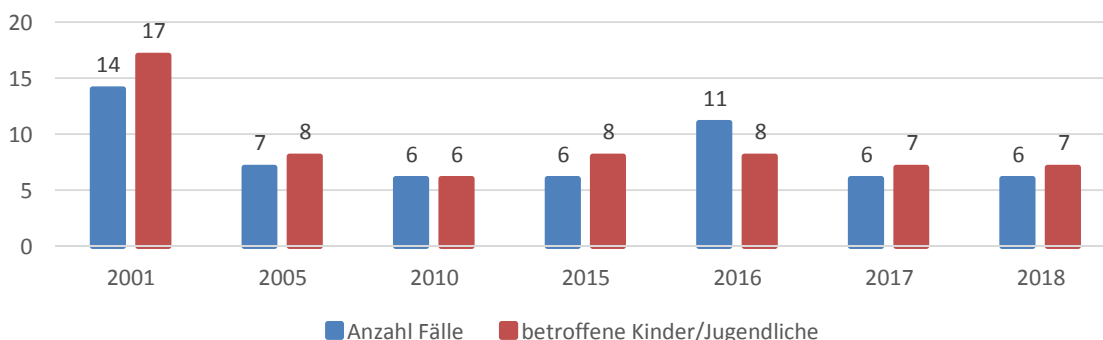
Die Anzahl der gemeldeten Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch an Kindern beim Amt für Soziale Dienste und die von der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen behandelten Abklärungen können voneinander abweichen, da keine Verpflichtung zur gegenseitigen Fallmeldung besteht.

Die in Liechtenstein registrierten Fälle variieren in der Zahl sehr stark über die Jahre. Wegen der geringen Fallzahl darf aus dem Jahresvergleich kein allgemeiner Trend abgeleitet werden. Ausserdem kann aus der Statistik auch nicht die Tragweite der einzelnen Fälle herausgelesen werden.

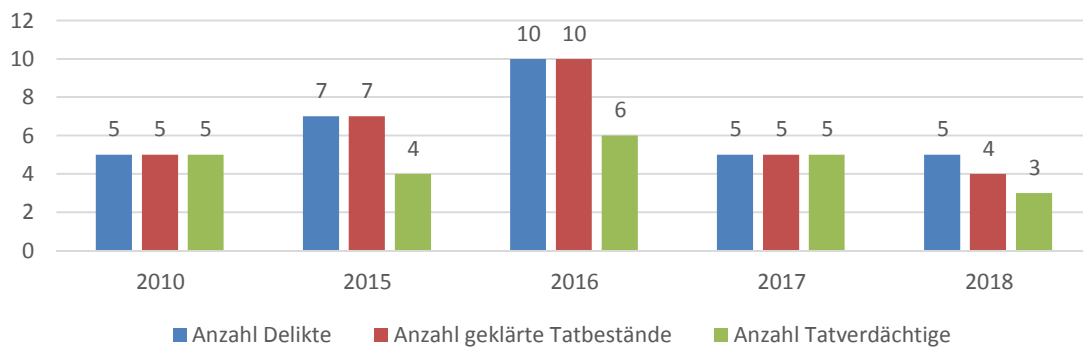
Vom Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe des Amts für Soziale Dienste behandelte Fälle von sexuellem Missbrauch seit 2011



Von der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen behandelte Fälle seit 2001



Sexualdelikte gegen Unmündige seit 2010



Datenquellen	Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Tätigkeitsberichte der Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste, Rechenschaftsbericht der Regierung. Jahresbericht Landespolizei 2018.
Erhebungsstellen	Staatsanwaltschaft. Amt für Soziale Dienste. Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

VERNACHLÄSSIGTE KINDER

- Im Falle von Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen wird von Amts wegen der Kinder- und Jugenddienst eingeschaltet.
- Im Bereich der Kindeswohlgefährdung verzeichnete das Amt für Soziale Dienste 2018 insgesamt 37 Problemstellungen, wovon sich 13 Fälle auf Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen bezogen. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Reduktion der Meldefälle von 35 Prozent dar.

Die Zuständigkeit im Bereich der Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung liegt hauptsächlich beim Amt für Soziale Dienste. Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen ist öfters die Folge einer psychischen Erkrankung, Suchterkrankung oder Intelligenzminderung eines Elternteils oder beider Elternteile, oft in Verbindung mit sozialen und finanziellen Problemen der Familie. Die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe umfasst beispielsweise sozialpädagogische Familienbegleitung als Erziehungshilfe vor Ort, zeitweilige Betreuung in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter, Psychotherapien der Eltern oder des Kindes, Controlling durch den Kinderarzt, den Einsatz der Familienhilfe oder die Prüfung auf Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Falls erforderlich werden Auflagen und Weisungen erteilt, die das Kindeswohl wiederherstellen, etwa ärztliche oder psychiatrische Behandlung, in akuten und schweren Fällen auch eine Platzierung der Kinder an privaten Pflegeplätzen oder in Einrichtungen.

Verdacht auf Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern seit 2010

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Vernachlässigung	13	12	19	18	12	11	7	k. A.*	k. A.*
Verdacht auf Vernachlässigung/ Verwahrlosung	11	6	13	13	7	8	13	20	13

* Hinweis: Seit 2017 führt das Amt für Soziale Dienste keine Differenzierung zwischen Verdacht auf Vernachlässigung und Vernachlässigung mehr in seinen Statistiken.

Datenquellen	Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029. Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrythmus	Jährlich.

OPFERHILFE

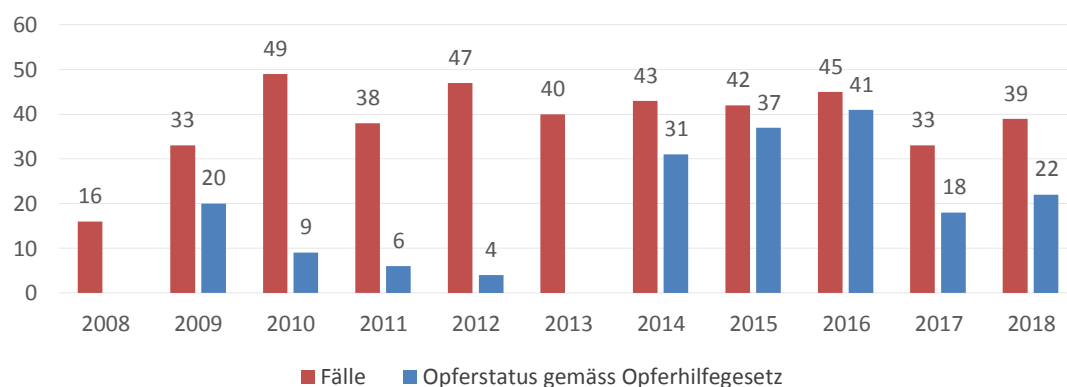
- **Im Jahr 2018 feierte die Opferhilfestelle Liechtenstein ihr 10-jähriges Bestehen.**
- **Im Jahr 2018 wurden von der Opferhilfestelle Liechtenstein 39 Personen betreut und beraten. Dies stellte im Vergleich zum Jahr 2017 eine Zunahme von 18 Prozent dar.**
- **In Folge erhöhte sich auch die Anzahl an Beratungen von 83 im Jahr 2017 auf 111 Beratungsfälle im Jahr 2018.**
- **Bei den verschiedenen Deliktarten war in den Bereichen der Körperverletzung, der Drohung/Nötigung, der häuslichen Gewalt, des Stalking, der Vergewaltigung und sexuellen Gewalt eine Zunahme im Vergleich zu 2017 zu verzeichnen.**
- **Im Jahr 2018 wurden keine Beiträge für Schadenersatzleistungen geleistet**
- **Finanzielle Hilfe im Bereich unaufschiebbare und längerfristige Hilfe erfolgte 2018 in Höhe von insgesamt CHF 5'850 und entsprach somit einer Abnahme in Höhe von knapp 77 Prozent im Vergleich zu 2017.**

Für Beratung, Information und Hilfe gemäss Opferhilfegesetz (OHG) von 2007 ist die beim Amt für Justiz angesiedelte Opferhilfestelle zuständig. Die Opferhilfe bietet bedarfsorientierte Unterstützung in Form von Beratung, finanzieller Hilfe, psychosozialer Begleitung, Vermittlung von Fachpersonen für alle Opfer von Straftaten sowie auch deren Angehörige. Die Angebote sind vertraulich, parteilich für das Opfer und kostenlos.

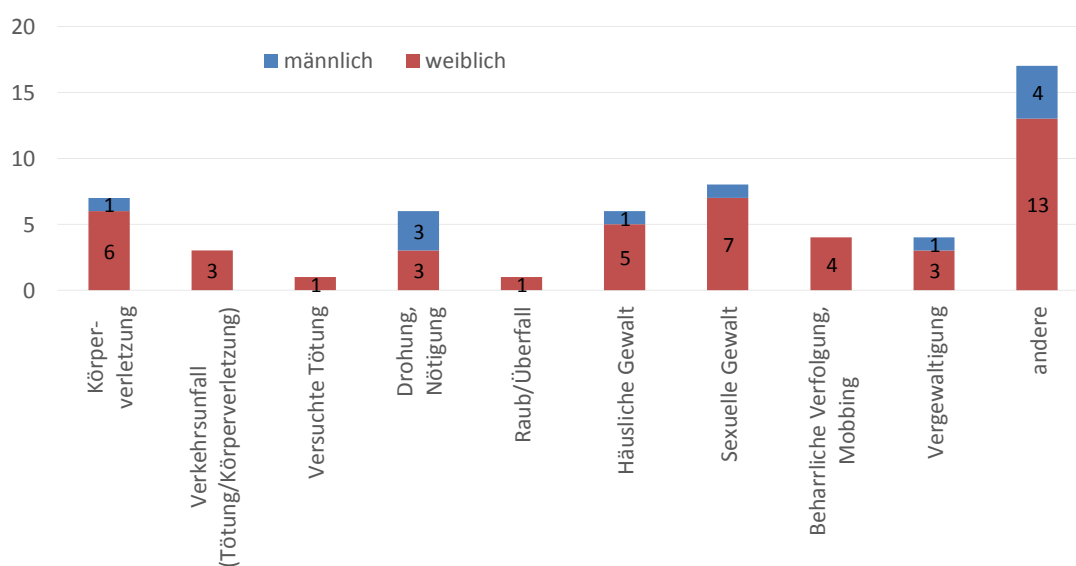
Anspruch auf Opferhilfe haben in Liechtenstein wohnhafte Personen, die durch eine Straftat in körperlicher, psychischer oder sexueller Hinsicht unmittelbar beeinträchtigt worden sind und Hilfe bei der Bewältigung der Situation benötigen. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Personen (Institutionen), die durch erfolgte oder versuchte Hilfeleistung gegenüber Opfern unmittelbar in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden sind. Dies gilt auch, wenn keine Strafanzeige erfolgt ist oder bei fehlender Täterschaft (flüchtig, unbekannt u.a.).

Die von der Opferhilfestelle betreuten Fälle umfassten zu 80 Prozent weibliche und zu 20 Prozent männliche Opfer. Bei den Altersstufen konnte 2018 eine Konzentration im Bereich der 30- bis 64-jährigen Personen festgestellt werden. Bei Kindern unter 10 Jahren waren keine Fälle registriert, bei Jugendlichen bis 17 Jahre insgesamt drei Fälle (2017: 1 Fall).

Opferhilfefälle seit 2008



Opferhilfefälle nach Delikten und Betroffenen, 2018



Datenquellen	Rechenschaftsbericht der Regierung 2018. Opferhilfegesetz, LGBl. 2007.228. Amtshaftungsgesetz, LGBl. 1966.024. Jahresbericht Opferhilfestelle.
Erhebungsstellen	Opferhilfestelle.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

Menschen mit Behinderung

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

- Menschen mit Behinderungen besitzen die gleichen Menschenrechte wie Menschen ohne Behinderungen. Die Gesellschaft ist daher gefordert, für Menschen mit Lernbehinderung, körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung oder psychischen Problemen Bedingungen zu schaffen, die eine möglichst umfassende Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.
- Die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erfolgte in Liechtenstein durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGlG) aus dem Jahr 2006. Im Unterschied zu Deutschland, Österreich und der Schweiz ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein nicht auf Verfassungsebene geregelt. Durch das BGlG sollen Diskriminierung und Marginalisierung im Alltagsleben verhindert und somit eine weitestgehende Integration ermöglicht werden.
- Im Sozialversicherungsrecht sieht das Gesetz über die Invalidenversicherung finanzielle Unterstützung für beeinträchtigte Menschen im erwerbsfähigen Alter vor. Das Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen unterstützt speziell Menschen mit dieser Sinnesbehinderung.
- Liechtenstein hat die als weltweiter Massstab geltende Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen als einer von wenigen Staaten noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert. Ziel der Konvention ist eine umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen, d. h. deren uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Die nationale Gesetzgebung hierzu stimmt in weiten Teilen mit den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention überein.
- In Liechtenstein existieren mehrere Vereinigungen und Selbsthilfeorganisationen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Der Liechtensteiner Behinderten-Verband beheimatet das gesetzlich vorgesehene Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Das Heilpädagogische Zentrum bietet Sonderschulen, beschützte Werkstätten, begleitete Wohnformen wie auch Therapien an. Zahlreiche weitere Organisationen kümmern sich um die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderung – Zahlen und Fakten

Menschen mit Behinderungen	121
Invalidität.....	123
Sachwalterschaft.....	125

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

- Die Zahl der Menschen mit Behinderungen ist statistisch nicht exakt erfasst und ausserdem abhängig davon, welcher Grad an Behinderung in die Berechnung einfließt. Nimmt man die Schweiz aufgrund ähnlicher Lebensbedingungen als Vergleichsgrösse, kann man in Liechtenstein von 5'500 bis 6'500 Menschen mit Behinderungen ausgehen.
- Aktivmitglieder des Behinderten-Verbandes und BezügerInnen von Leistungen der Invalidenversicherung umfassen nur einen Teil der Menschen mit Behinderungen.

Laut dem Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) waren 2018 539 Mitglieder registriert. 37 Aktivmitglieder traten neu ein. 17 Mitglieder traten aus, 24 verstarben. Im Vergleich zum Vorjahr veränderte sich die Anzahl an Aktivmitgliedern nur geringfügig. Aktivmitglied kann werden, wer geburts-, unfall- oder krankheitsbehindert ist.

In Liechtenstein bestehen verschiedene Institutionen, die mit der Integration von Menschen mit Behinderungen beauftragt sind. Hervorzuheben sind dabei das Amt für Soziale Dienste, der Liechtensteiner Behinderten-Verband, das Schulamt, der Verein für Betreutes Wohnen, der Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein sowie die Familienhilfe Liechtenstein/SPITEX. Zudem sind verschiedene weitere Organisationen und Institutionen mit Anliegen und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen befasst, unter anderem der Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein, die Gruppe «Trialog», die Selbsthilfegruppe «unanders», Special Olympics Liechtenstein sowie der Verein für Menschenrechte. Ferner ist auch die Vernetzungsgruppe Sichtwechsel, bestehend aus Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, zu erwähnen.

Der psychiatrisch-psychologische Dienst des Amtes für Soziale Dienste betreute 2018 insgesamt 268 (Vorjahr: 264) KlientInnen. Davon entfielen 59 Prozent auf männliche und 41 Prozent auf weibliche Klienten. Den grössten Anteil stellten KlientInnen mit Störungen durch psychotrope Substanzen dar, also Missbrauch oder Abhängigkeit von Suchtmitteln. Dabei sind insbesondere Alkohol und Cannabis als führende Substanzen zu nennen. Der Anstieg der Fallzahlen 2018 lässt sich u.a. mit der höheren Anzahl an behördlichen Abklärungsaufträgen erklären, welche die Staatsanwaltschaft an den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) des Amtes für Soziale Dienste stellte. Insgesamt waren es 2018 215 behördliche Abklärungsaufträge, was einer Zunahme von knapp fünf Prozent entspricht.

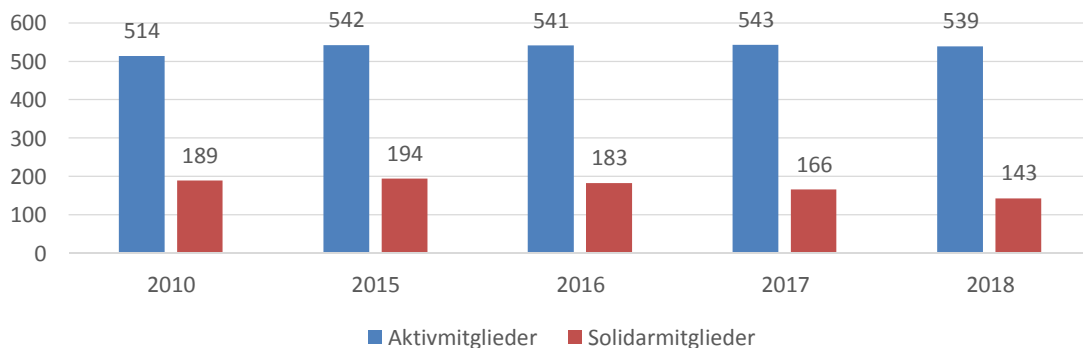
2018 waren insgesamt 41 Personen aufgrund einer Zwangseinweisung in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht. Davon wurden 40 Personen bei Gefahr in Verzug (akute Selbst- oder Fremdgefährdung) und eine Person nach einem Antrag auf Unterbringung – dieser erfolgte durch das Amt für Gesundheit – zwangseingewiesen. Eine Zwangseinweisung ist eine gerichtliche Massnahme, welche auf Antrag der Amtsärztin/des Amtsarztes oder des Amtes für Soziale Dienste vom Landgericht beschlossen werden kann.

Gemäss Art. 24 des Sozialhilfegesetzes zieht das Amt für Soziale Dienste fallbezogen private Sozialhilfeträger zur Mitarbeit heran. 2018 waren dies unter anderem die Therapeutische Wohngemeinschaft in Mauren des Vereins für Betreutes Wohnen (VBW), das Mobile Sozialpsychiatrische Team des VBW, das Sozialpsychiatrische Tageszentrum des VBW, das Heilpädagogische Zentrum.

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist nicht auf Verfassungsebene geregelt. Das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGlG) aus dem Jahr 2006 verfolgt jedoch das Ziel einer möglichst umfassenden Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Alltagsleben. Diskriminierung und Marginalisierung von Menschen mit Behinderungen sollen möglichst vermieden werden. Beim Liechtensteiner Behinderten-Verband ist basierend auf dem BGlG eine Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen eingerichtet.

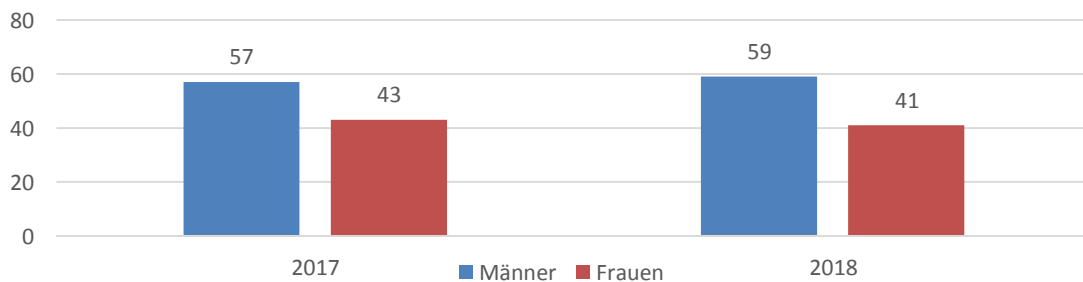
Am 26. September 2018 fand eine erste nationale Konferenz betreffend die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention statt. Hierzu hatte das Ministerium für Gesellschaft geladen. Experten aus Österreich und der Schweiz berichteten an diesem Anlass über die Konsequenzen der Ratifizierung, die daraus erwachsenden Verpflichtungen sowie die entsprechenden Erfahrungen in Österreich bzw. der Schweiz.

Anzahl Mitglieder des Liechtensteinischen Behindertenverbands seit 2010

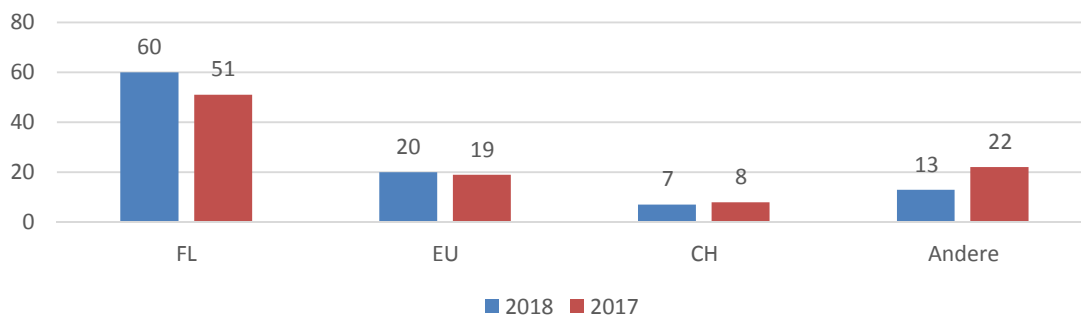


Hinweis: Aktivmitglieder des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes sind Personen, welche geburts-, unfall- oder krankheitsbedingt eine Behinderung haben.

Anzahl KlientInnen des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes nach Geschlecht (in Prozent)



Anzahl KlientInnen des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes nach Staatsbürgerschaft (in Prozent)



Datenquellen	Marxer/Simon 2007. Behindertengleichstellungsgesetz und -verordnung, LGBl. 2006.243 und 2006.287. Jahresbericht 2018 des Amtes für Soziale Dienste. Jahresbericht 2018 des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes.
Erhebungsstellen	Liechtensteiner Behinderten-Verband. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

INVALIDITÄT

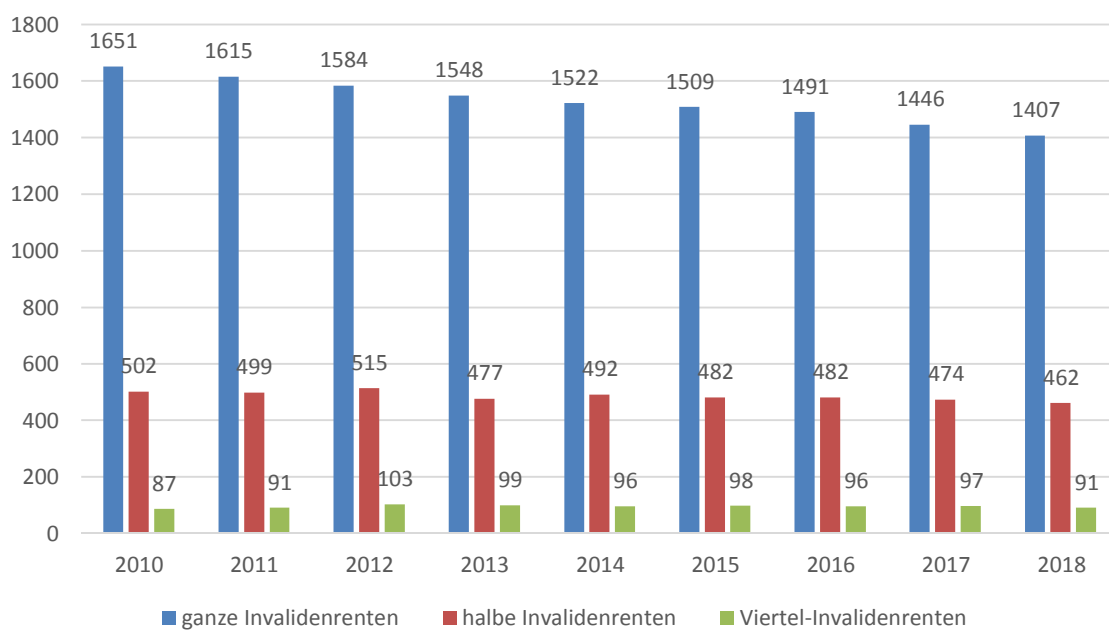
- **2018 wurden 1'407 ganze Invalidenrenten, 462 halbe Invalidenrenten und 91 Viertel-Invalidenrenten ausbezahlt.**
- **In allen drei Bereichen sank die Zahl der Rentenbezüge im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt stellt dies eine Reduktion von 2,8 Prozent im Vergleich zu 2017 dar.**
- **Im langfristigen Vergleich kann somit der Trend einer Reduktion der Rentenbezüge festgestellt werden.**
- **Etwas mehr als die Hälfte der Renten (knapp 51 Prozent) ging an Bezügerinnen und Bezüger mit Wohnsitz im Ausland.**

Rechtliche Grundlage stellt das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) aus dem Jahr 1960 dar. Als Invalidität gilt dabei eine durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder länger dauernde Erwerbsunfähigkeit. Die Zielsetzung ist, Menschen mit Behinderungen so weit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. An erster Stelle stehen Eingliederungsmassnahmen. Sie dienen dazu, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder zu erhalten. Erst an zweiter Stelle steht die Invalidenrente. Rentenanspruch entsteht erst, wenn die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr andauert und die Eingliederung erfolglos oder aussichtslos ist.

Im Jahr 2018 wurden an 1'960 Personen Invalidenrenten durch die AHV-IV-FAK ausbezahlt, der Grossteil als ganze Renten, teilweise als halbe oder Viertelrenten (gewichtete Stammrenten: 1'661). Der Bezug der Invalidenrente setzt voraus, dass die Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres durchschnittlich mindestens 40 Prozent betragen hat. Ebenso entsteht der Rentenanspruch frühestens ab dem Zeitpunkt, in welchem die bezugsberechtigte Person das 18. Altersjahr erreicht hat.

Die Anspruchsberechtigung ist nicht an den Wohnsitz gebunden. Fast die Hälfte aller Invalidenrenten wird an BezügerInnen mit Wohnsitz im Ausland überwiesen. In Bezug auf die ausbezahlten Finanzbeträge an Invalidenrenten flossen 2018 von in Summe bezahlten Invalidenrenten in Höhe von CHF 36,88 Mio. ca. 30 Prozent an die knapp 51 Prozent im Ausland wohnhaften InvalidenrentenbezügerInnen. Dem steht gegenüber, dass mehr als die Hälfte der von Versicherten und Arbeitgebern eingezahlten Beiträge aus Löhnen von ZupendlerInnen stammt. Diese im internationalen Vergleich ungewöhnliche Situation widerspiegelt den liechtensteinischen Arbeitsmarkt.

Anzahl InvalidenrentenbezügerInnen nach Rentenhöhe seit 2010



Wohnsitz der BezügerInnen von Invalidenrenten seit 2011

Wohnsitz	2011		2013		2014		2015		2016		2017		2018	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Liechtenstein	1'113	50.5	1'092	51.4	1'051	49.8	1'039	49.7	1'033	49.9	996	49.4	963	49.1
Ausland	1'092	49.5	1'032	48.6	1'059	50.2	1'050	50.3	1'036	50.1	1'021	50.6	997	50.9
Total	2'205	100	2'124	100	2'110	100	2'089	100	2'069	100	2'017	100	1'960	100

Datenquellen AHV-IV-FAK Jahresbericht 2018.
 Erhebungsstellen AHV-IV-FAK.
 Aktualisierungsrhythmus Jährlich.

SACHWALTERSCHAFT

- **Wenn ein Mensch mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit nicht in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden, braucht er eine gesetzliche Vertretung.**
- **Im Jahr 2018 betreute der Sachwalterverein Liechtenstein insgesamt 96 Klienten und Klientinnen. Dies stellt eine Zunahme von neun Personen im Vergleich zum Vorjahr dar.**

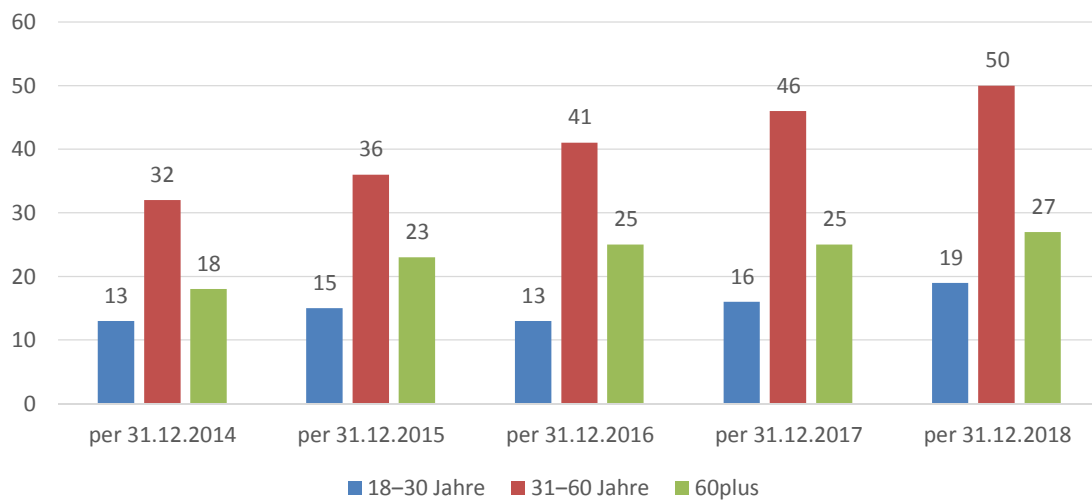
2010 wurden ein neues Sachwalterrecht sowie das Vereinssachwaltergesetz (VSG) beschlossen. Dazu hatte das zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr zeitgemässe und revisionsbedürftige «Vormundschafts- und Beistandsrecht» geführt. Damit verbunden wurde 2011 der Sachwalterverein gegründet. Der Sachwalterverein ist somit die durch das VSG legitimierte Stelle zur organisatorischen und fachlichen Übernahme von Sachwalterschaften. Ein Sachwalter wird vom Landgericht durch Beschluss bestellt.

Zur Bewältigung der Aufgaben arbeitet der Sachwalterverein eng mit Netzwerkpartnern zusammen. Dazu zählen die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK), der Verein für Betreutes Wohnen (VBW), die Familienhilfe, die Liechtensteinische AHV-IV-FAK, das Landgericht, das Amt für Soziale Dienste (ASD) sowie weitere soziale Institutionen.

Per 31. Dezember 2018 hatte der Sachwalterverein von insgesamt 184 Fällen 96 Mal die Sachwalterschaft inne (Vorjahr: 87). In allen anderen Fällen lag die Sachwalterschaft bis auf wenige Ausnahmen bei Angehörigen bzw. bei Personen, die den Betroffenen nahestehen. Die Zahl der Neuzugänge stieg auch 2018 an und erreichte mit 22 Fallübernahmen einen neuen Höchstwert. Neun Sachwalterschaften wurden infolge Todes beendet, bei drei Personen konnte die Sachwalterschaft aufgehoben und in einem Fall an einen Angehörigen übergeben werden. Daraus ergibt sich die Zunahme um neun Sachwalterschaften. 2018 wurden die meisten Zugänge der vom Sachwalterverein übernommenen Sachwalterschaften in der Altersgruppe 60plus verzeichnet, wobei demenzielle Erkrankungen in dieser Gruppe den Hauptgrund für eine gesetzliche Vertretung darstellten.

Die Zahl der erledigten Clearingaufträge des Sachwaltervereins, d. h. auf Antrag des Landgerichts erstellte Abklärungsberichte, ob zu einer Sachwalterschaft Alternativen bestehen, stieg um 35 Prozent von 45 im Jahr 2017 auf 61 im Jahr 2018 an. Auch die Beratungen nahmen 2018 weiter zu.

Anzahl KlientInnen des Sachwaltervereins nach Altersklasse seit 2014



Datenquellen	Jahresbericht 2018 des Sachwaltervereins. Sonderauswertung Fürstliches Landgericht.
Erhebungsstellen	Sachwalterverein. Fürstliches Landgericht.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Politik

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 		

- Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein garantiert einen breiten Katalog an Grund- und Freiheitsrechten, darunter in Art. 40 der Verfassung explizit das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen. Art. 31 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein hält die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau fest.
- Unter den gültigen Staatsverträgen sind vor allem die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu beachten.
- Mit der Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist Liechtenstein zudem verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu treffen und ihr in gleicher Weise wie dem Mann insbesondere das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern zu gewährleisten (Art. 7).
- Eine politische Partizipation der in Liechtenstein wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer ist nicht vorgesehen. Sie können weder an Abstimmungen noch an Wahlen teilnehmen. Diese Regel ist in vielen Staaten gegeben und widerspricht nicht den Vorgaben relevanter Staatsverträge.
- Zum Stimm- und Wahlrecht ist das 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten heranzuziehen, welches von Liechtenstein 1995 ratifiziert wurde. Dieses formuliert etwas offener und spricht in Art. 3 von der freien «Äusserung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften».

Politik – Zahlen und Fakten

Politische Rechte und Partizipation.....	128
Direkte Demokratie	130
Frauen in der Politik.....	131

POLITISCHE RECHTE UND PARTIZIPATION

- Über die letzten Jahre pluralisierte sich das Parteiensystem in Liechtenstein. 2013 zogen erstmals vier Parteien in den Landtag ein.
- 2018 spaltete sich die Oppositionspartei DU, drei ihrer fünf Abgeordneten bildeten eine eigene Fraktion. In der laufenden Mandatsperiode trägt sie im Landtag die neutrale Bezeichnung «Neue Fraktion», während sie sich als Partei «Demokraten pro Liechtenstein» (DpL) vereinsmässig organisierte.
- Seit Herbst 2018 besteht der Landtag somit aus fünf Parteien und einem Parteiloosen, einem ehemaligen FBP-Abgeordneten, der sich aber im Herbst 2019 wieder der FBP-Fraktion anschloss.
- Der Jugendrat Liechtenstein, von Privatpersonen als Verein gegründet, ist eine Plattform für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 28 Jahren, welche die Förderung der politischen Partizipation zum Ziel hat.

Die Stimmbeteiligung an Landtagswahlen lag in den 1980er-Jahren noch bei über 90 Prozent, nahm in den folgenden zwei Jahrzehnten aber ab und fiel in den letzten beiden Wahljahren 2013 und 2017 erstmals unter die 80-Prozent-Marke. Im internationalen Vergleich liegt die Wahlbeteiligung in Liechtenstein noch immer auf einem beachtlich hohen Niveau.

Der Verein Jugendrat Liechtenstein zählte Anfang 2018 insgesamt 55 Mitglieder. Auch 2019 wurden diverse Workshops in Partnerschaft mit «aha Liechtenstein» zu «Politik zum Anfassen» durchgeführt. Dabei wird SchülerInnen in einfachen Schritten die Politik nähergebracht.

EinwohnerInnen und Wahlberechtigte seit 1950*

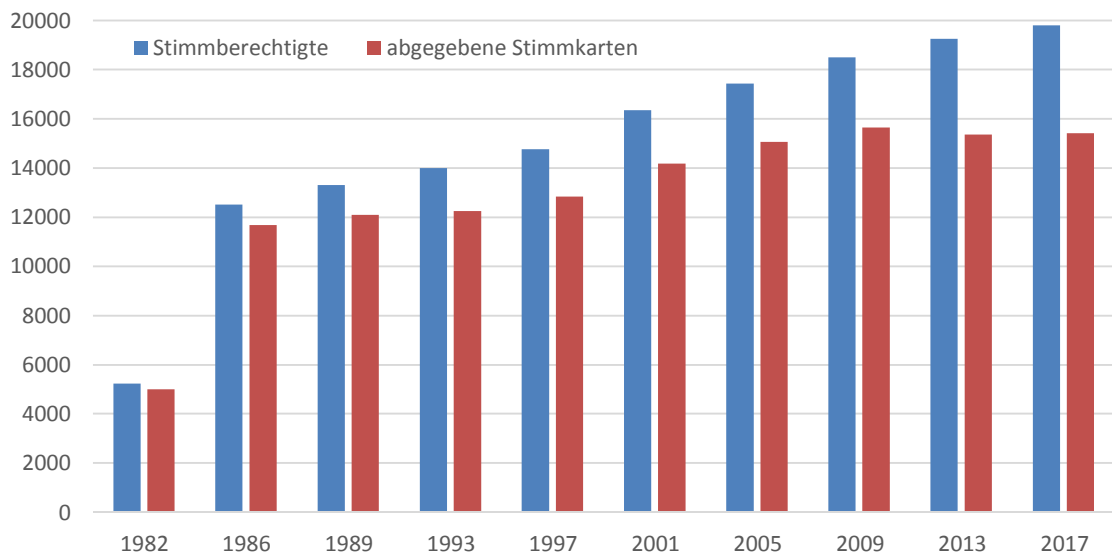
	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2015	2017	2018
Wohnbevölkerung	13'757	16'628	21'350	25'215	29'032	32'863	36'149	37'622	38'114	38'278
Wahlberechtigte*	3'265	3'580	4'312	5'067	13'642	16'173	18'892	19'747	19'806	20'196
Anteil Wahlberechtigte	24 %	22 %	20 %	20 %	47 %	49 %	52 %	52.5 %	52 %	53 %

* Wahlberechtigte bei zeitnah durchgeführten Wahlen und Abstimmungen (bei Jahren ohne Wahlen und Abstimmungen geschätzt). EinwohnerInnen jeweils Jahresende. Wahlberechtigt sind liechtensteinische Staatsangehörige ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Liechtenstein. Das Frauenstimmrecht wurde erst 1984 eingeführt.

Stimmberechtigte und Stimmbeteiligung an Landtagswahlen seit 1993

	1993	1997	2001	2005	2009	2013	2017
Stimmberechtigte	13'999	14'086	14'765	16'350	17'428	19'251	19'806
Stimmbeteiligung	87.5 %	85.3 %	86.9 %	86.5 %	84.6 %	79.8 %	77.8 %

Stimmberechtigte und Stimmgabe an Landtagswahlen seit 1982



Datenquellen www.landtagswahlen.li, www.gemeindewahlen.li, Website Jugendrat Liechtenstein.
Erhebungsstellen Regierungskanzlei, Verein Jugendrat Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus Nach Wahlen.

DIREKTE DEMOKRATIE

- **2019 fand eine Volksabstimmung zum Finanzbeschluss des Landtags vom 5. September 2019 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für den Neubau eines Landesspitals (inklusive Grundstücksumwidmung) statt.**

Liechtenstein gewährt seinen Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl an direktdemokratischen Mitsprachemöglichkeiten. Die wichtigsten Instrumente sind dabei das Referendum gegen Beschlüsse des Landtages, die Gesetze oder die Verfassung betreffen, ferner auch Finanzbeschlüsse oder Beschlüsse zu Staatsverträgen sowie die Volksinitiative zur Abänderung von Gesetzen oder der Verfassung. Auch auf kommunaler Ebene (Gemeinden) existieren direktdemokratische Mitspracherechte.

Gegen jeden vom Landtag gefassten, von ihm nicht als dringlich erklärten Gesetzesbeschluss, ebenso gegen jeden vom Landtag nicht als dringlich erklärten Finanzbeschluss, sofern er eine einmalige neue Ausgabe von mindestens CHF 500'000 oder eine jährlich wiederkehrende neue Ausgabe von CHF 250'000 verursacht, kann das Referendum ergriffen werden. Auch kann der Landtag solche Vorlagen von sich aus einer Volksabstimmung unterbreiten.

Die rechtliche Grundlage für die direktdemokratischen Rechte ist einerseits in der Verfassung, andererseits im Volksrechtegesetz von 1973 niedergelegt. Sie bestehen seit dem Erlass der Verfassung von 1921, wurden aber in der Folgezeit noch weiter gestärkt. So wurde 1992 das Staatsvertragsreferendum eingeführt. Auf der anderen Seite sind die Schwellenwerte für ein Finanzreferendum zwar mehrfach angehoben worden, im Vergleich zum Staatshaushalt jedoch markant gesunken.

Am 24. November 2019 fand auf Anordnung des Landtages eine Volksabstimmung zum Finanzbeschluss vom 5. September 2019 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredits für den Neubau eines Landesspitals und die Genehmigung der Umwidmung des Vaduzer Grundstücks Nr. 2506 vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen statt. Die Vorlage wurde bei einer Stimmbeteiligung von 72,7 Prozent mit 56,2 Prozent der gültigen Stimmen angenommen.

Landesweite Volksabstimmungen seit 2014

	Art	Vorlage	Ja %	Nein %	Stimm- beteiligung %	Annahme der Vorlage
2014	Initiative	Pensionskasse Win-win	43.9	56.1	71.5	Nein
2014	Initiative	Pensionskasse Win-win50	49.8	50.2	71.5	Nein
2015	Referendum	Kranken- versicherung	53.2	46.8	66.5	Ja
2016	Initiative	Familienzulagen	17.6	82.4	66.2	Nein
2018	Referendum	Tour de Ski	40.7	59.3	69.8	Nein
2019	Landtags- begehren	Neubau Landesspital	56.2	43.8	72.7	Ja

Datenquellen	www.abstimmung.li
Erhebungsstellen	Regierungskanzlei.
Aktualisierungsrythmus	Nach landesweiten Volksabstimmungen.

FRAUEN IN DER POLITIK

- **Nach wie vor sind die Frauen in der Politik in Liechtenstein untervertreten. Der bereits vorher geringe Frauenanteil im Landtag sank mit den Landtagswahlen von 2017 weiter und liegt aktuell bei 12 Prozent (1986: 6,6 Prozent, 2013: 20 Prozent).**
- **Die Gemeinderatswahlen 2019 ergaben in zwei Gemeinden (Ruggell und Triesen) weibliche Vorsteher. Damit sind aktuell 18 Prozent der Gemeindevorsteher in Liechtenstein weiblich.**
- **Bei den Gemeinderäten steigerte sich der Frauenanteil mit der Legislaturperiode 2019 bis 2023 von vormals 18,7 Prozent auf aktuell 40,6 Prozent.**

Auf Landesebene wurde das Stimm- und Wahlrecht der Frauen erst 1984 eingeführt, wobei die Frauen in einzelnen Gemeinden bereits ab 1976 wählen und abstimmen konnten. In der Mandatsperiode 2017 bis 2021 sind lediglich drei von 25 Landtagsabgeordneten Frauen. In der vorangegangenen Mandatsperiode waren es fünf Frauen gewesen. In der Regierung stellen Frauen in der laufenden Mandatsperiode wie in der vorangegangenen zwei von fünf Mitgliedern.

Auf Gemeindeebene stellen die Frauen in der Mandatsperiode 2019 bis 2023 43 Mitglieder, die Männer 61 Mitglieder des Gemeinderates. Dies entspricht einer Frauenquote von 41,3 Prozent auf Gemeindeebene und stellt im Vergleich zur vorherigen Periode eine deutliche Steigerung des Frauenanteils dar (2015–2019: 18,7 Prozent). In zwei Gemeinden ist eine Frau Gemeindevorsteherin, in neun Gemeinden wird dieses Amt von einem Mann bekleidet. Dies stellt im Vergleich zur Vorperiode eine Verdoppelung des Frauenanteils dar.

In den Kommissionen und Beiräten zeigte sich 2019 ebenfalls ein starkes männliches Übergewicht. Der diesbezügliche Frauenanteil lag per Jahresende bei 25 Prozent (2018: 28 Prozent). Hierbei ist anzumerken, dass nicht alle Kommissionen und Beiräte im Jahr 2019 vollständig besetzt waren.

Seitens der liechtensteinischen Regierung wie auch seitens privater Organisationen gibt es Bemühungen, die Stellung von Frauen in der Politik zu stärken.

Der Politiklehrgang für Frauen, eine Initiative des Amtes für Soziale Dienste (Fachbereich Chancengleichheit) und des Referats für Frauen und Gleichstellung der Vorarlberger Landesregierung fand auch 2019 statt. Mit dem Lehrgang sollen Frauen befähigt und ermutigt werden, ihre Anliegen und Potenziale in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit einzubringen.

Im Herbst 2019 wurde erfolgreich eine Unterschriftensammlung für die Volksinitiative «Halbe-Halbe» durchgeführt. Ziel der Initiative, über welche 2020 eine Volksabstimmung durchgeführt wird, ist eine Anpassung der Verfassung um eine Regelung, mit welcher der Staat die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien sicherzustellen hat. Das Kollektiv «Frauen*streik Liechtenstein» setzte 2019 ein Zeichen gegen den Stillstand in der Gleichstellungspolitik.

Der Verein Frauennetz startete im Februar 2019 eine neue parteiübergreifende Initiative zur Förderung des Frauenanteils in der Politik («Vielfalt in der Politik»). Engagierte Frauen setzen sich dafür ein, dass künftig die politischen Gremien mit Frauen und Männern ausgewogen besetzt sind und alle Bewohner des Landes faktisch gleiche Chancen haben, sich an politischen Prozessen zu beteiligen.

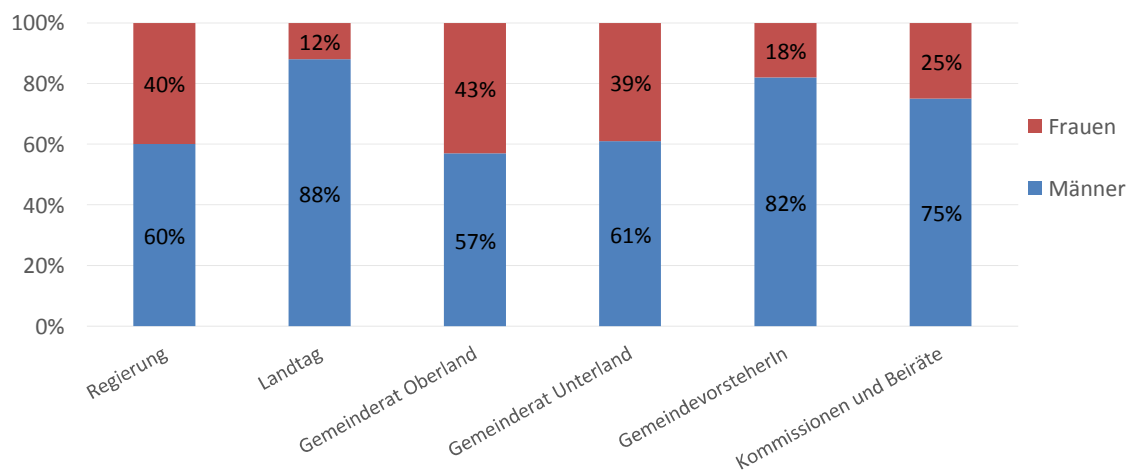
Der Frauenanteil im Landtag sowie in der Regierung und auf lokaler Ebene (Gemeinderat) gilt als Indikator für die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der Ziele für nachhaltige Ent-

wicklung. In Liechtenstein deutet dieser auf eine bisher geringe Bereitschaft der Gesellschaft hin, sich von Frauen vertreten zu lassen und sie an Entscheidungen und politischer Macht zu beteiligen. Die angemessene Vertretung von Frauen im Parlament und in den Gemeinderäten würde hingegen den Einbezug der Geschlechterperspektive in politischen Entscheidungen fördern, was für die Realisierung der Gleichstellung von Frau und Mann von grosser Bedeutung ist.

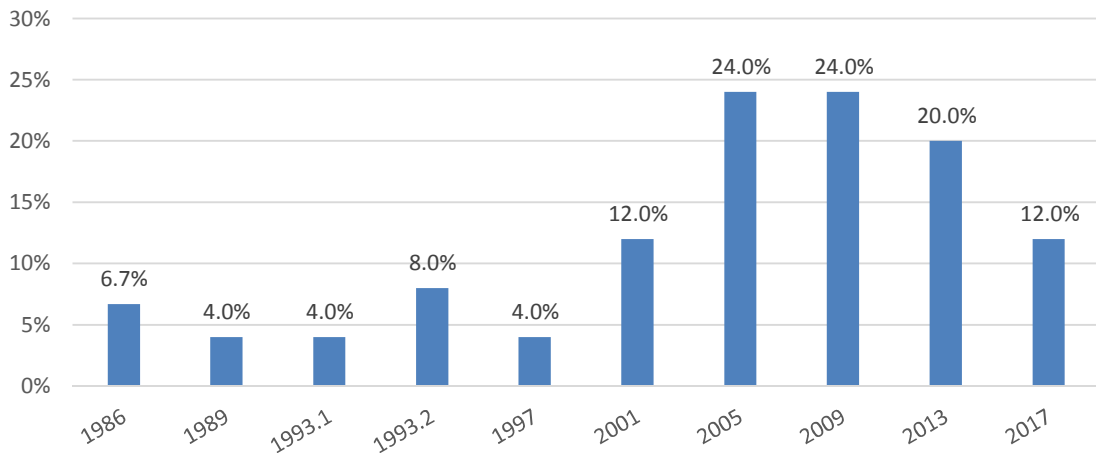
Vertretung von Männern und Frauen in politischen Gremien per 31. Dezember 2019

	Männer		Frauen		Total	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Regierung	3	60	2	40	5	100
Landtag	22	88	3	12	25	100
Gemeinderat Oberland	39	59	27	41	60	100
Gemeinderat Unterland	27	61	17	39	44	100
GemeindevorsteherInnen	9	82	2	18	11	100
Kommissionen und Beiräte	221	75	84	25	338*	100

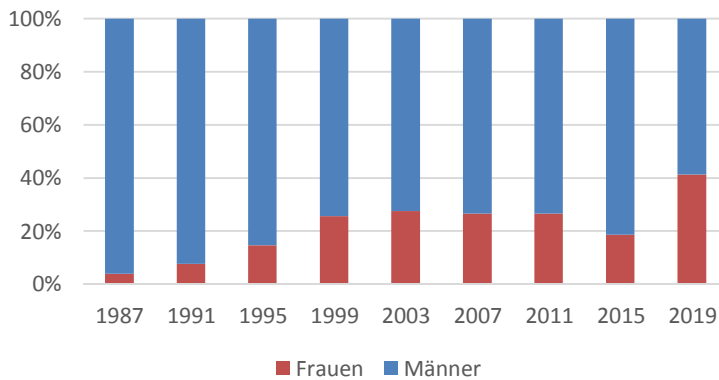
* Die vakanten bzw. abgelaufenen Kommissions- und Beiratssitze wurden nicht ins Total eingerechnet. Ebenso sind Ersatzmitglieder und Mitglieder ohne Stimmrecht nicht berücksichtigt.



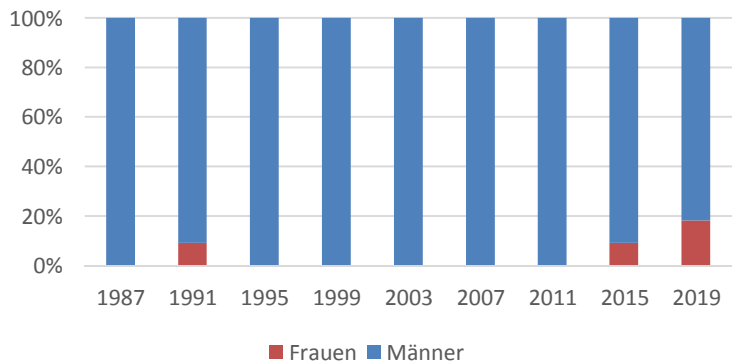
Frauenanteil im Landtag (inkl. Stellvertreterinnen) seit 1986



Anteil von Frauen und Männern in Gemeinderäten der elf Gemeinden (ohne VorsteherInnen) seit 1987



Anteil Frauen und Männer unter den elf VorsteherInnen der Gemeinden seit 1987



Datenquellen

Statistisches Jahrbuch. Amtliche Wahlergebnisse. Staatskalender (www.staatskalender.li). Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2019.

Erhebungsstellen

Landtag. Parteien. Regierung. Fachbereich Chancengleichheit. Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Länderbericht CEDAW. Amt für Statistik.

Aktualisierungsrhythmus

Laufend.

Religion



- Die Religionsfreiheit schützt den Menschen in seinem religiösen oder weltanschaulichen Glauben. Das heisst, jeder Mensch hat das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu wählen, einer Religionsgemeinschaft seiner Wahl anzugehören und dies durch Ausübung religiöser Kulte zu bekunden. Dies umfasst auch das Recht, keinen Glauben zu haben oder keiner Religionsgemeinschaft anzugehören sowie die Religion zu wechseln.
- Die Religionsfreiheit darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind. Dies wäre beispielsweise dann gegeben, wenn der Staat aufgrund seiner diesbezüglichen Neutralitätspflicht ein Verbot zur Anbringung von religiösen Symbolen an öffentlichen Schulen erlassen würde.

Religion – Zahlen und Fakten

Römisch-katholische Konfession	135
Nicht-katholische Konfessionen und andere Religionsgemeinschaften	138

RÖMISCH-KATHOLISCHE KONFESSION

- **Obwohl der Bevölkerungsanteil, der sich der römisch-katholischen Konfession zuordnet, in den letzten Jahrzehnten rückläufig war, betrachtet sich die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung Liechtensteins weiterhin als dieser Konfession zugehörig.**

Die Religionsfreiheit ist in Art. 37 der Liechtensteinischen Verfassung, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit von «jedermann» gewährleistet, verankert. Die katholische Kirche geniesst jedoch einige Privilegien im Vergleich zu den anderen Religionsgemeinschaften (Anerkennung, finanzielle Förderung, Prägung des kulturellen Geschehens mit Fest- und Feiertagen, Religionsunterricht, Friedhöfe). Allerdings werden seit längerem Schritte zur Gleichstellung durch eine geplante Verfassungs- und Gesetzesrevision diskutiert.

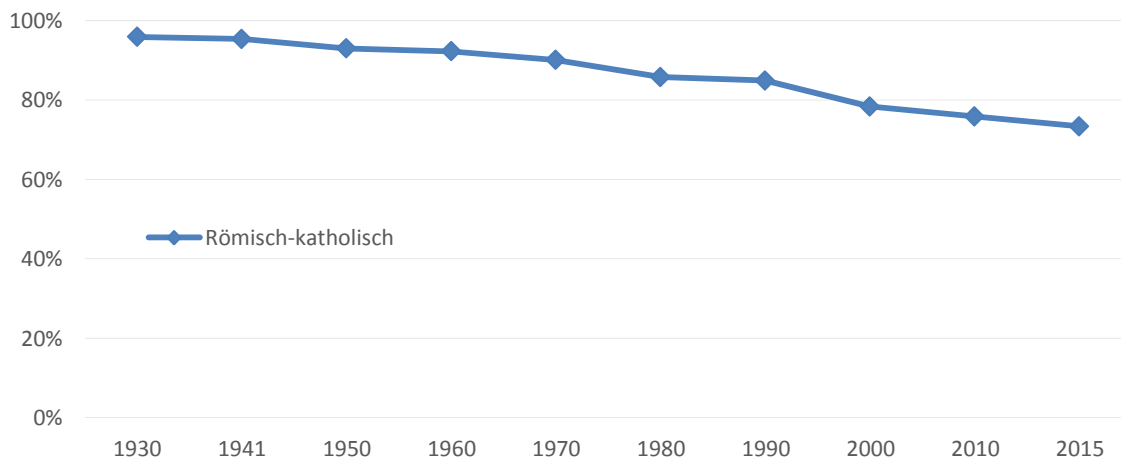
Das Religionsgemeinschaftengesetz wurde vom Landtag 2012 verabschiedet. Die Verfassungsänderung wurde anlässlich dieser Sitzung vom Landtag in erster Lesung behandelt. Die zweite Lesung der Verfassungsänderung wurde aufgeschoben, um eine einheitliche Behandlung der Verfassungsänderung und des noch offenen Abkommen mit dem Heiligen Stuhl sicherzustellen. Diese sieht eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften vor, ist aber aufgrund der Vielzahl von noch zu klärenden Fragen derzeit blockiert. Im November 2019 hielt die Regierung auf die Kleine Anfrage eines Landtagabgeordneten, ob die Regierung dem Landtag die Verfassungsänderung sowie das Religionsgemeinschaftengesetz ohne Abkommen mit dem Heiligen Stuhl (Konkordat) vorlegen werde, fest, dass eine einvernehmliche, vertragliche Lösung einer gesetzlichen Lösung vorzuziehen sei. Jedoch hätte in den vergangenen vier Jahren nicht in allen Gemeinden eine Vereinbarung mit der katholischen Kirche erzielt werden können. Da die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche auf einem Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl basiere, stünde dies aktuell nicht mehr zur Diskussion. Die Regierung sehe derzeit keinen akuten Handlungsbedarf, da in den meisten Gemeinden praktikable Regelungen mit der katholischen Kirche hätten gefunden werden können.

Liechtenstein ist aufgrund seiner Geschichte kulturell von der römisch-katholischen Konfession geprägt. Infolge arbeitsbedingter Zuwanderung und Heirat zwischen Liechtensteinerinnen und Ausländern respektive Liechtensteinern und Ausländerinnen hat sich die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung jedoch allmählich gewandelt. Während aus Österreich und den klassischen Rekrutierungsländern des Mittelmeerraumes vor allem KatholikInnen nach Liechtenstein kamen, migrierten aus der Schweiz und aus Deutschland auch ProtestantInnen nach Liechtenstein. Ab den 1970er-Jahren erfolgte aus Ost- und Südosteuropa sowie der Türkei zudem eine verstärkte Zuwanderung von Menschen orthodoxer Konfession oder muslimischen Glaubens.

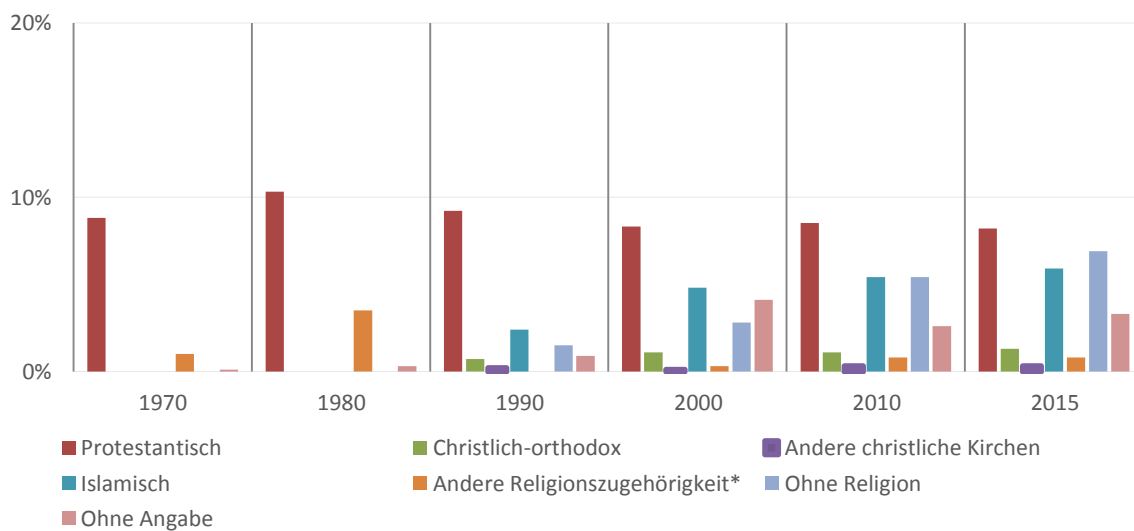
Zahlen und Daten zur Religionszugehörigkeit in Liechtenstein sind aus Gründen des Datenschutzes nur beschränkt verfügbar. Religionsdaten werden nur bei Volkszählungen oder spezifischen Umfragen erhoben. In der Volkszählung, die letztmalig 2015 durchgeführt wurde, ist die Religionszugehörigkeit erfasst. Allerdings ordnete sich darin die Bevölkerung mittels Fragebogen selbst einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu und die Daten basieren daher auf dem Auskunftswillen und dem subjektiven Zugehörigkeitsgefühl der betroffenen Personen. Mit 73,4 Prozent ordnete sich die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung Liechtensteins 2015 der römisch-katholischen Kirche zu, was im Vergleich zu den Erfassungen in früheren Jahren

einen Rückgang darstellt. Im Vergleich zu 1990 hat jedoch der Anteil der Personen, die angeben, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören, stark zugenommen und auch die Zuordnung zur christlich-orthodoxen, zur muslimischen und anderen Konfessionen ist angestiegen.

Wohnbevölkerung mit römisch-katholischer Konfession seit 1930 (in Prozent)

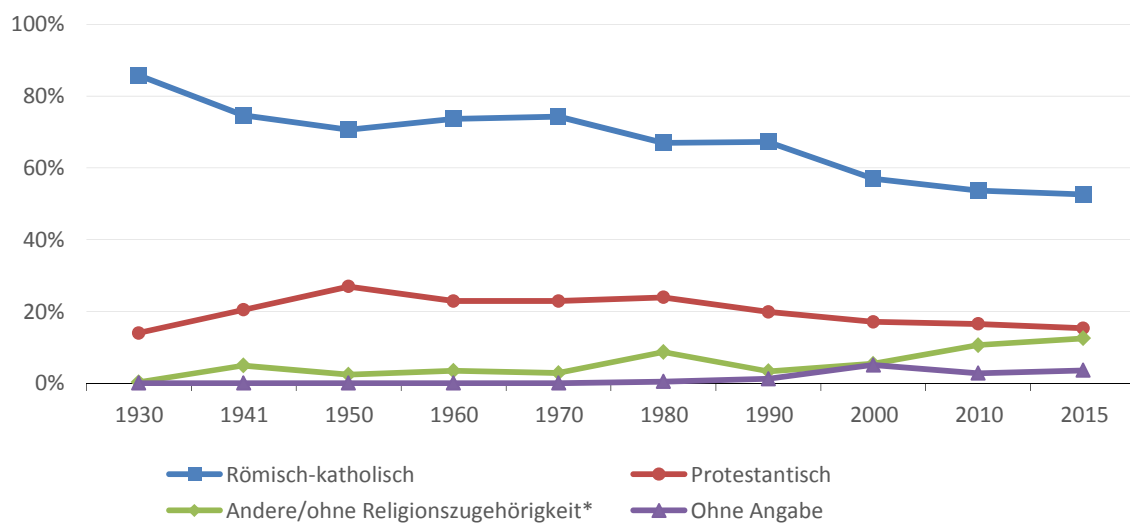


Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung seit 1970 ohne römisch-katholisch (in Prozent)



* Von 1930 bis 1980 wurden Konfessionslose, Christlich-Orthodoxe, Muslime und Juden nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe «Andere» zugewiesen.

Konfessionszugehörigkeit der AusländerInnen seit 1930 (in Prozent)



* Von 1930 bis 1980 wurden Konfessionslose, Christlich-Orthodoxe, Muslime und Juden nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe «Andere» zugewiesen.

Datenquellen	Volkszählungen 2015. Studie «Islam in Liechtenstein», 2017.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Liechtenstein-Institut.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre.

NICHT-KATHOLISCHE KONFESSIONEN UND ANDERE RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

- Ein wachsender Anteil der Bevölkerung ordnet sich einer nichtkatholischen oder keiner Glaubensgemeinschaft zu.
- Basierend auf der Volkszählung 2015 ordnete sich der grösste Anteil der liechtensteinischen Bevölkerung nach der katholischen Kirche der protestantischen Glaubensgemeinschaft zu. 3'071 Personen gaben an, den protestantischen Kirchen, darunter der evangelisch-reformierten und der evangelisch-lutherischen, anzugehören. Des Weiteren fühlten sich 2'215 Personen der islamischen Glaubensgemeinschaft zugehörig und 2'623 Personen gaben an, keine Religionszugehörigkeit zu haben.

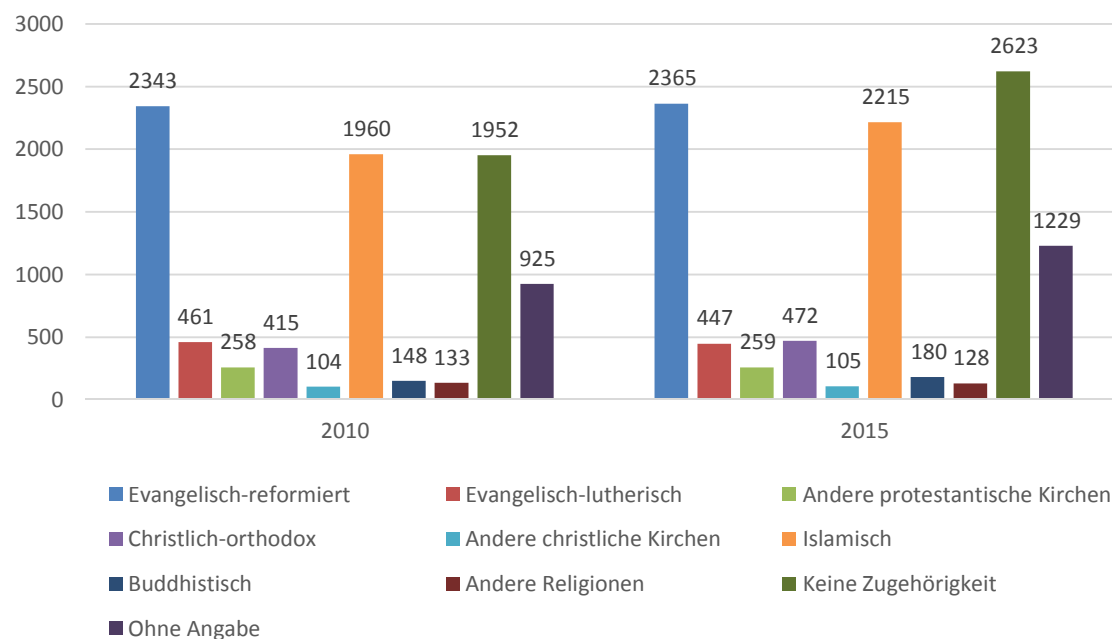
Im Vergleich zur Volkszählung 2010 stieg besonders die Anzahl der Personen, die angaben, keine Religionszugehörigkeit zu haben (7 Prozent) oder dazu keine Angaben machten (3,3 Prozent), an. Daneben wuchs auch die Zahl der Personen, die sich der christlich-orthodoxen Kirche (1,3 Prozent) und der islamischen Glaubensgemeinschaft (5,9 Prozent) zuordnen.

Viele Glaubensgemeinschaften verfügen bereits über eigene Gebetsräume und Kirchen, so die evangelische und die evangelisch-lutherische Gemeinschaft (in welcher auch die orthodoxen Kirchen ihren Gottesdienst abhalten). Mit der Gründung des Türkischen Vereins entstand 1974 die erste Moscheegemeinde in Liechtenstein mit Sitz in Eschen. Diese Moscheegemeinde spaltete sich um 1990 auf und es existieren heute zwei liechtensteinische Moscheegemeinden mit unterschiedlichen Standorten. In den vergangenen Jahren sah sich die islamische Glaubensgemeinschaft mit Schwierigkeiten konfrontiert, eine geeignete Gebetsstätte bzw. Moschee zu beziehen. Auch mit den existierenden Gebetsräumen der islamischen Gemeinschaften und der türkischen Vereinigung ist diese Fragestellung nicht völlig vom Tisch. Ein Stillstand besteht zudem in der Frage nach einer muslimischen Begräbnisstätte, seitdem der Bau eines muslimischen Friedhofs 2016 abgelehnt wurde. Die Themen einer würdigen Gebetsstätte für Muslime und der Möglichkeit einer muslimischen Bestattung im Land bleiben daher bestehen.

In Bezug auf religiöse Schulbildung wird in der Sekundarstufe das Unterrichtsfach «Religion und Kultur» angeboten, welches überkonfessionell angelegt ist. Auf Primarschulstufe besteht das Angebot für einen evangelischen Religionsunterricht schon seit vielen Jahrzehnten. Der islamische Religionsunterricht auf Primarschulstufe, der seit 2007 als Integrationsprojekt angeboten wurde, erhielt am 1. August 2017 mit der Abänderung der Verordnung über den Lehrplan eine rechtliche Verankerung. Seither kann das Schulamt einen Wahlunterricht für Kinder mit islamischem Glaubensbekenntnis organisieren. Die Kosten für das Wahlfach werden vom Schulamt getragen und die entsprechenden Lehrkräfte werden von drei muslimischen Religionsgemeinschaften bereitgestellt. Im Schuljahr 2018/2019 nahmen 66 PrimarschülerInnen in sechs Gemeinden am islamischen Religionsunterricht teil (Schuljahr 2017/2018: 65 SchülerInnen).

Die Liechtensteinische Verfassung gewährleistet die Glaubens- und Religionsfreiheit. Die Grundsatzfragen zur Trennung von Staat und Kirche und zur Stellung der nichtkatholischen Religionsgemeinschaften wurden jedoch 2018 nicht geklärt. Allerdings zeigen die dargelegten Entwicklungen wie auch die im Auftrag der Regierung 2017 erstellte Studie «Islam in Liechtenstein», die als erstes Grundlagenwerk zum muslimischen Leben in Liechtenstein gesehen werden kann, die Relevanz und Gewichtung dieser Themen.

Konfessions- und Religionszugehörigkeit der Bevölkerung 2010 und 2015 im Vergleich (ohne Katholiken)



Datenquellen	Volkszählung 2015. Erhebung Schulamt. Studie «Islam in Liechtenstein», 2017. Rechenschaftsbericht der Regierung 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Schulamt. Liechtenstein-Institut. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung. Weitere Erhebung ungewiss.

Soziale Lage



- Das Recht auf soziale Sicherheit ist in verschiedenen Menschenrechtsabkommen verankert, wie beispielsweise in Art. 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder Art. 9 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- Das Recht auf soziale Sicherheit beinhaltet den Anspruch der liechtensteinischen Wohnbevölkerung auf Sicherstellung eines konstanten, angemessenen Lebensstandards im Bedarfsfall, wie beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder Hilfsbedürftigkeit oder im Alter. Ebenso wird darunter auch ein Recht auf bezahlbaren Wohnraum, erschwingliches Gesundheitswesen und die Jugendfürsorge verstanden. Der Staat hat hierzu entsprechende Massnahmen vorzusehen und die entsprechenden Mittel bereitzustellen (Sozialversicherungen, direkte Sozialhilfe etc.).
- Das Recht auf soziale Sicherheit orientiert sich immer an den Möglichkeiten eines Landes.

Soziale Lage – Zahlen und Fakten

Index der menschlichen Entwicklung.....	141
Einkommenschwäche und soziale Unterstützung.....	142
Mindestsicherung des Lebensunterhalts.....	145
Arbeitslosigkeit.....	147
Ergänzungsleistungen.....	150
Kinder- und Jugendhilfe.....	152
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ).....	155
Alleinerziehende.....	157
Sexuelle Orientierung.....	159

INDEX DER MENSCHLICHEN ENTWICKLUNG

- Liechtenstein ist der Gruppe der Länder mit sehr hoher menschlicher Entwicklung zugeordnet und liegt somit in der höchsten der vier Kategorien.
- Im aktuellsten Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) von 2018 wird Liechtenstein mit seinem Index der menschlichen Entwicklung im Jahr 2017 auf Rang 17 (2016: Rang 15) von 189 (Vorjahr: 188) untersuchten Staaten und Territorien angeführt.

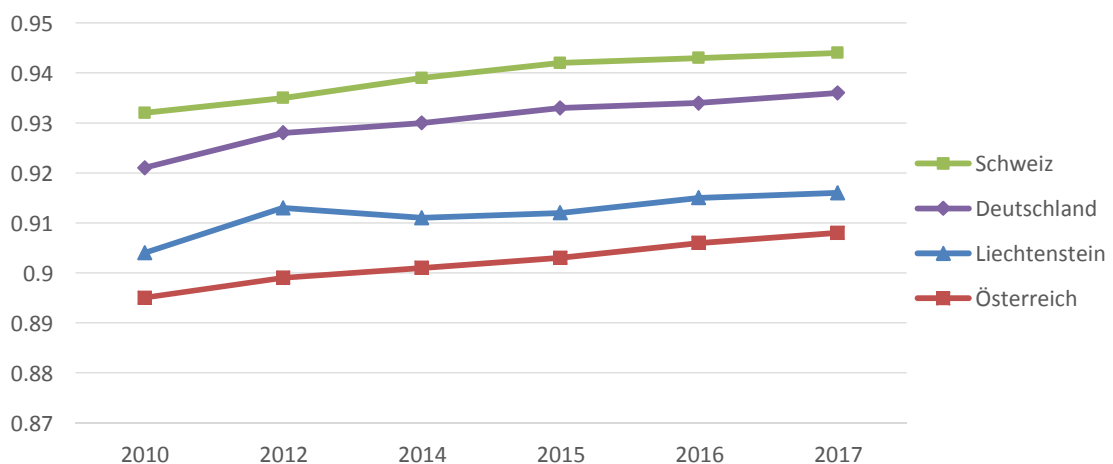
Die Datenlage ist im Falle Liechtensteins allerdings relativ lückenhaft, was sich negativ auf die Ermittlung des Human Development Index (Index der menschlichen Entwicklung) auswirkt. Die Schweiz liegt bei vollständiger Datenlage auf Rang zwei, was wohl annäherungsweise auch der liechtensteinischen Realität entsprechen dürfte.

Der Index der menschlichen Entwicklung wird seit 1990 vom Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) als Messinstrument für die menschliche Entwicklung weltweit verwendet und regelmässig in den Berichten über die menschliche Entwicklung (Human Development Report) veröffentlicht.

Um den neuen Herausforderungen und Analysemöglichkeiten für die globale menschliche Entwicklung Rechnung zu tragen, arbeitet das UNDP zurzeit an neuen Indikatoren und einer neuen Generation von Berichten über die menschliche Entwicklung.

Als Indikatoren der Entwicklung werden die Lebenserwartung bei Geburt (= Indikator für Gesundheit), die vorgesehenen Schuljahre und die durchschnittlichen Schuljahre (= zusammen Indikator für Bildung) sowie die reale Kaufkraft der EinwohnerInnen (= Indikator für Lebensstandard) herangezogen.

UNO-Index der menschlichen Entwicklung seit 2010



Quelle: Human Development Indices and Indicators: 2018 Statistical Update.

Datenquellen	Human Development Indices and Indicators: 2018 Statistical Update.
Erhebungsstellen	UNDP (http://hdr.undp.org/en/content/human-development-index-hdi).
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

EINKOMMENSCHWÄCHE UND SOZIALE UNTERSTÜTZUNG

- **Der Medianerwerb (mittlerer Erwerb) der liechtensteinischen Haushalte lag 2018 bei CHF 52'093 pro steuerpflichtiger Person. Der Anteil steuerpflichtiger Haushalte in der niedrigsten Vermögens- und Erwerbsklasse stieg im Jahr 2018 leicht an.**
- **Das Amt für Soziale Dienste betreute im Bereich Soziale Dienste im Jahr 2018 insgesamt 814 KlientInnen. Dies stellt im Vergleich zu 2017 eine Reduktion um acht Prozent dar**
- **Laut dem Armutsbericht von 2008 lag die Quote einkommensschwacher Haushalte in Liechtenstein im Jahr 2004 bei 11 Prozent. Neuere Studien und Steuerdatenauswertungen liegen nicht vor.**

Im Rahmen der Antwort auf eine Interpellation vom 4. Juni 2018 äusserte sich die Regierung dahingehend, dass sie derzeit nicht beabsichtige, einen dritten Armutsbericht in Auftrag zu geben. Sie sehe die Erstellung eines dritten Armutsberichts dann als erwägenswert an, wenn die Veränderung bestimmter Bedingungen und Faktoren eine entscheidende Änderung der Einkommenssituation und -verteilung sowie der Armutsgefährdung erwarten lasse.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Sozialen Dienstes liegt insbesondere in der Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe und persönlicher Hilfe. Wirtschaftliche Sozialhilfe umfasst die finanzielle Unterstützung zur Deckung des Existenzbedarfes.

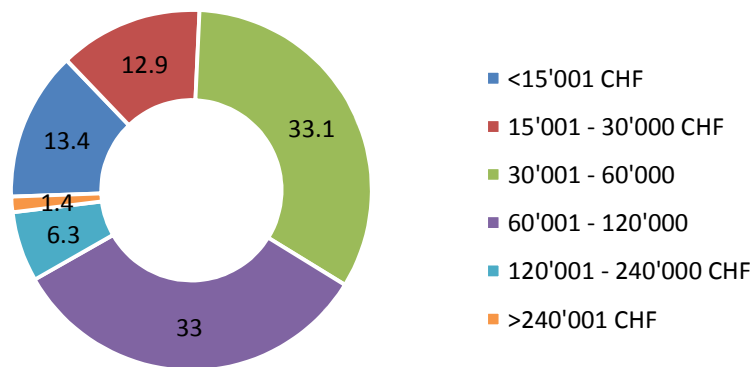
Liechtenstein ist ein Wohlfahrtsstaat mit einem sehr hohen Lebensstandard und einem gut ausgebauten sozialen Netz. Im Jahr 2018 betreute das Amt für Soziale Dienste insgesamt 1'434 Personen. Dies stellt im Vergleich zu 2017 eine leichte Reduktion von knapp 3 Prozent dar. Diese Reduktion ist ausschliesslich auf die sinkende Anzahl an KlientInnen im Bereich Sozialer Dienst (-8 Prozent) zurückzuführen, da im Bereich Kinder- und Jugenddienst (+3 Prozent) und auch im Bereich des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (+1,5 Prozent) leichte Zunahmen zu verzeichnen waren. Beim finanziellen Aufwand ist 2018 eine Aufwandserhöhung im Vergleich zu 2017 in Höhe von 6,6 Prozent an wirtschaftlicher Sozialhilfe festzustellen. Dieser Anstieg ist auf die Steigerung der Kosten in der Krankenversicherung, geringere Einnahmen bei den Rückerstattungen (Verrechnung Nachzahlung Sozialversicherungen/Ergänzungsleistungen, Erbschaften) sowie bei den Prämienverbilligungen, auf eine höhere Vermittlung in das Arbeitsprojekt der öffentlichen Hand und eine längere durchschnittliche Bezugsdauer der unterstützten Haushalte zurückzuführen.

Die Hauptgründe für die Inanspruchnahme des Sozialen Dienstes im Jahr 2018 waren Arbeitslosigkeit (140 unterstützte Haushalte), Erwerbsbeeinträchtigung (83 unterstützte Haushalte) und ungenügendes Einkommen (112 unterstützte Haushalte). Bei der Betrachtung der KlientInnen bezüglich Alter, Zivilstand, Geschlecht und Staatsbürgerschaft ergaben sich keine wesentlichen Verschiebungen im Vergleich zum Vorjahr. Einzig im Bereich Zivilstand nahm der Anteil an ledigen Personen mit Unterstützungsbedarf um knapp sieben Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu.

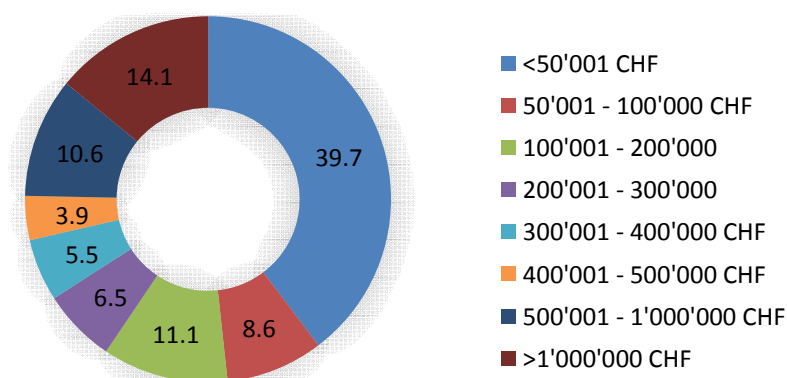
Gemäss EU-Richtlinien ist die zentrale Kennziffer zur Armutsmessung die Quote einkommensschwacher Haushalte. Als einkommensschwach und damit von relativer Armut betroffen gelten diejenigen Haushalte, die über ein Einkommen verfügen, das 60 Prozent oder weniger des Medianeinkommens entspricht. Das Medianeinkommen bezeichnet dabei den Wert, bei dem die Hälfte der Haushalte mit ihrem Einkommen darüber und die Hälfte darunter liegt.

Im Jahr 2017 betrug der Medianerwerb der Haushalte CHF 93'770. Im Vergleich zu 2012 sank der Medianerwerb der Haushalte somit um 1,7 Prozent. Betrachtet man die Haushalte 2017 nach Erwerbsklasse im Vergleich zu 2012, so zeigt sich eine Zunahme der Anzahl Haushalte in der untersten Erwerbsklasse (< CHF 15'001) von 0,5 Prozent auf 3,5 Prozent. Der Anteil der mittleren Erwerbsklasse (CHF 15'001–120'000) nahm geringfügig um 0,4 Prozent auf 60,5 Prozent ab und der Anteil der oberen Erwerbsklasse (> CHF 120'001) ging ebenfalls um 0,1 Prozent auf 36 Prozent zurück. Bei der Betrachtung der sozialen Lage ist auch das vorhandene Vermögen zu beachten. So hatten 2017 nur 1,3 Prozent der steuerpflichtigen Personen ein Einkommen der obersten Erwerbsklasse und dabei ein steuerpflichtiges Vermögen von weniger als CHF 50 001. Weitaus häufig sind hingegen Fälle von geringem Erwerb und hohem Vermögen. So hatten 2017 17,8 Prozent der steuerpflichtigen Personen einen Erwerb unter CHF 60 001, während ihr Vermögen mehr als CHF 100 000 betrug. Neben staatlichen Stellen leisten auch Stiftungen und karitative Organisationen wertvolle und unverzichtbare Beiträge an von Einkommensschwäche betroffene Haushalte. So sprach beispielsweise die Caritas Liechtenstein 2018 in 526 Fällen (2017: 480) finanzielle Unterstützung zu. Dies entspricht einer Zunahme an Gesuchen um finanzielle Unterstützung von 9,6 Prozent im Zeitraum von 2017 bis 2018.

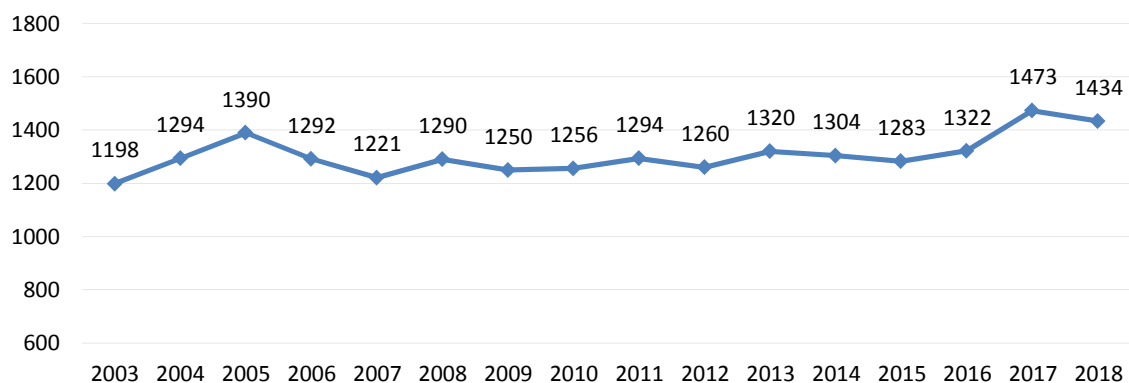
Anteil Erwerbsklassen an den Gesamthaushalten 2017 (in Prozent)



Anteil Vermögensklassen an den Gesamthaushalten 2017 (in Prozent)



Personen (Einzelpersonen, Referenzpersonen von Klientensystemen), welche Hilfe des Amts für Soziale Dienste in Anspruch nehmen (seit 2003)



Hinweis: Die aufgrund der Erfassungssystematik bereinigte Klientenanzahl ist erst ab 2017 verfügbar. Für 2017 lautete die Anzahl vor der bereinigten Erfassungssystematik 1'377 Personen. Neu sind in den Klientenzahlen auch die Bereiche «Erstabklärung» und «Einmaliger Kontakt» enthalten.

Datenquellen	Zweiter Armutsbericht, 2008. Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste 2018. Jahresbericht der Caritas Liechtenstein 2018. Steuerstatistik 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Caritas Liechtenstein. Steuerverwaltung. BuA Nr. 20/2019.
Aktualisierungsrhythmus	Armutsbericht: unregelmässig, keine aktuelleren Zahlen verfügbar. Alle anderen: jährlich.

MINDESTSICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS

- Die Zahl der durch wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützten Haushalte nahm 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 9,5 Prozent ab.
- Die Sozialhilfequote in Liechtenstein betrug 2018 2,4 Prozent und lag um 0,3 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert.
- Bei acht Haushalten (Vorjahr: sieben Haushalte) handelte es sich um sogenannte «Working poor»-Fälle, denen das Haushaltseinkommen zur Deckung des Existenzminimums nicht genügte, obwohl die Klienten einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit mit vollem Einkommen nachgingen.
- Die Anzahl der SozialhilfebezügerInnen reduzierte sich 2018 in den Hauptproblematiken (Arbeitslosigkeit, Erwerbsbeeinträchtigung und ungenügendes Einkommen) im Vergleich zu 2017.

Personen, die in eine finanzielle Notlage geraten und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen nicht bestreiten können, haben Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, die das soziale Existenzminimum sicherstellt. Zuständig hierfür ist das Amt für Soziale Dienste. Die finanzielle Unterstützung dient dazu, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten sowie Kosten in Bezug auf die Gesundheit (z. B. Krankenkassenprämien) abzudecken. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach Anzahl Personen im Haushalt abgestuft und beträgt aktuell für eine Person CHF 1'110 (für zwei Personen CHF 1'700; für vier Personen CHF 2'375).

Im Jahr 2018 erhielten insgesamt 581 Haushalte (2017: 642) finanzielle Hilfe in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Es wurden damit 913 (2017: 1'020) Personen finanziell unterstützt, wovon 49,6 Prozent Einpersonenhaushalte, 23,9 Prozent Zweipersonenhaushalte und 26,5 Prozent Drei- bis Siebenpersonenhaushalte waren. Trotz der Abnahme der Klientenzahlen wurde 2018 ein Anstieg der Kosten im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet (+4 Prozent). Der Anteil der Personen in der Bevölkerung, die Sozialhilfe benötigten (Sozialhilfequote), lag im Jahr 2018 bei 2,4 Prozent und somit um 0,3 Prozentpunkte tiefer als im Vorjahr. Von den insgesamt 913 unterstützten Personen waren 225 (24,6 Prozent) unter 18 Jahre alt.

Die drei Hauptproblematiken, die zur Inanspruchnahme von wirtschaftlicher Sozialhilfe führten, blieben dieselben wie im Vorjahr, nämlich Arbeitslosigkeit (-31,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr), Erwerbsbeeinträchtigung (-13,8 Prozent) und ungenügendes Einkommen (-12,5 Prozent). Im Bereich des ungenügenden Einkommens waren 2018 49 Haushalte (52 Haushalte im Vorjahr) aufgrund zu geringer Beiträge der Sozialversicherungen (u.a. Renten, Ergänzungsleistungen, IV-, Krankenkassen- und Unfallversicherungstaggelder) auf den Erhalt der wirtschaftlichen Sozialhilfe angewiesen, um das soziale Existenzminimum zu decken.

Zur Mindestsicherung tragen auch Ergänzungsleistungen für RentnerInnen und Invalide der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK bei. Auf diese wird in einem spezifischen Unterkapitel detaillierter eingegangen.

EmpfängerInnen wirtschaftlicher Sozialhilfe nach demografischen Merkmalen seit 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl Klientendossiers für wirtschaftliche Sozialhilfe	478	439	440	451	487	522	533	587	630	642	581
Herkunft											
Liechtenstein	51 %	60 %	60 %	56 %	56 %	58 %	58.2 %	56 %	54 %	52%	51%
EU	20 %	16 %	16 %	19 %	18.2 %	17 %	17.8 %	18 %	19 %	19%	19%
Schweiz	6 %	7 %	7 %	6 %	6.8 %	5 %	4.7 %	5 %	5 %	5%	4%
Drittstaaten	23 %	17 %	17 %	18 %	19.1 %	20 %	19.3 %	21 %	22 %	24%	26%
unbekannt	-	-	-	1 %	-	-	-	-	-	-	-
Zivilstand*											
geschieden	19 %	31 %	30 %	36.4 %	25.1 %	26.2 %	24.0 %	23 %	24 %	29%	27%
getrennt	17 %				9.9 %	9 %	9.4 %	10 %	7 %	1%	1%
ledig	40 %	40 %	43 %	43.6 %	43.9 %	45.2 %	47.3 %	47 %	50 %	43%	46%
verheiratet	24 %	27 %	24 %	18.2 %	18.7 %	18.2 %	18.0 %	18 %	17 %	24%	24%
verwitwet	1 %	2 %	3 %	1.8 %	2.1 %	1.3 %	1.3 %	2 %	2 %	2%	1%
Sozialhilfebedürftige Alleinerziehende	18 %	15 %	15 %	13.7 %	12.5 %	13.2 %	11.4 %	11 %	9.8 %	7.6%	8.6%
Datenquellen Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste 2018. AHV-IV-FAK Jahresbericht 2018. Sonderauswertung Amt für Soziale Dienste 2019.											
Erhebungsstellen Amt für Soziale Dienste. AHV-IV-FAK.											
Aktualisierungsrhythmus Jährlich.											

ARBEITSLOSIGKEIT

- Die Arbeitslosenquote ist im Jahresdurchschnitt 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte auf 1,7 Prozent gesunken.
- Bei Männern lag die Arbeitslosenquote bei 1,5 Prozent, wohingegen die Quote bei den Frauen um 0,4 Prozentpunkte höher bei 1,9 Prozent lag.
- Bei Betrachtung der Altersklassen lag 2018 analog zum Vorjahr die höchste Arbeitslosenquote bei den 15- bis 24-Jährigen (2,1 Prozent).
- Bei Personen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft lag die Arbeitslosigkeit mit 2,5 Prozent um 1,3 Prozentpunkte höher als bei Personen mit liechtensteinerischer Staatsbürgerschaft.

Auf das gesamte Jahr 2018 betrachtet, wurde im Vergleich zum Vorjahr bei den Arbeitslosen im Alter bis 24 Jahre (-30 Prozent) und bei jenen im Alter von 25 bis 49 Jahre (-1 Prozent) ein Rückgang verzeichnet. Hingegen stieg die Anzahl Arbeitsloser im Alter über 49 Jahre 2018 leicht an (+2,1 Prozent). Im Jahresdurchschnitt 2018 waren somit 11,7 Prozent weniger Personen auf Stellensuche als 2017.

Zum Jahresende 2018 waren somit 139 Personen (2017: 160 Personen) mit liechtensteinerischer (42,8 Prozent) und 186 Personen (2017: 183 Personen) mit ausländischer Staatsbürgerschaft (57,2 Prozent) arbeitslos.

Die Arbeitslosenquote der Frauen lag 2018 im Jahresdurchschnitt mit 1,9 Prozent (2017: 2 Prozent) leicht höher als diejenige der Männer mit 1,5 Prozent (2017: 1,8 Prozent). Die Arbeitslosenquote der Frauen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Der Geschlechtervergleich der Arbeitslosen in den verschiedenen Altersgruppen zeigt, dass die Jugendarbeitslosigkeit (Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen) bei den Frauen um 0,7 Prozentpunkte höher lag als bei den Männern.

Von allen arbeitslosen Frauen waren 56,6 Prozent (2017: 53,8 Prozent) zwischen 25 und 49 Jahre alt, bei den Männern ein vergleichbarer Anteil von 57,9 Prozent (2017: 56,2 Prozent). Der Anteil der 50-jährigen und älteren Arbeitslosen belief sich bei den Frauen auf 28,3 Prozent (2017: 29,1 Prozent), bei den Männern auf 29,5 Prozent (2017: 25,9 Prozent).

90,4 Prozent (2017: 90,8 Prozent) der arbeitslosen Männer hatten vormals eine Vollzeitstelle. Bei den arbeitslosen Frauen lag dieser Wert bei 61 Prozent (2017: 62 Prozent). Dies widerspiegelt teilweise das unterschiedliche Beschäftigungsspektrum von Männern und Frauen. 2018 arbeiteten 85,2 Prozent (2017: 86,6 Prozent) der in Liechtenstein wohnhaften und erwerbstätigen Männer Vollzeit. Bei den Frauen waren es lediglich 45,5 Prozent (2017: 46,3 Prozent).

Nach Altersklassen betrachtet lag die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote bei den 15- bis 24-Jährigen mit 2,1 Prozent am höchsten, verglichen mit 1,7 Prozent bei den 25- bis 49-Jährigen und 1,4 Prozent bei den über 50-jährigen Arbeitslosen. In Bezug auf die Anzahl arbeitslos gemeldeter Personen waren 12,9 Prozent (2017: 17,5 Prozent) der Arbeitslosen im Alter von 15 bis 24 Jahren, 57,5 Prozent (2017: 55,1 Prozent) im Alter von 25 bis 49 Jahren und 29,5 Prozent (2017: 27,4 Prozent) 50 Jahre und älter. Der Vorjahresvergleich zeigt, dass sich der Anteil der Arbeitslosen der jüngsten Altersklasse reduzierte (2016 auf 2017 war noch ein Anstieg zu verzeichnen), der Anteil der beiden anderen Altersgruppen (25 bis 49 Jahre und 50 Jahre und älter) erhöhte sich hingegen.

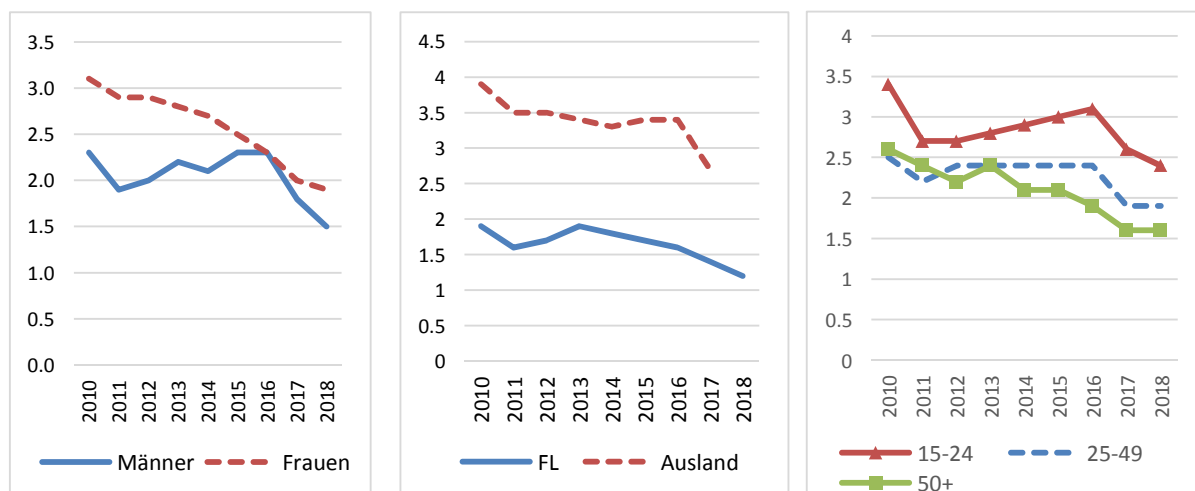
In Liechtenstein besteht eine obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV). Beitragspflichtig sind sämtliche ArbeitnehmerInnen als auch Lehrlinge, die in Liechtenstein oder für einen Arbeitgeber mit Sitz bzw. Niederlassung in Liechtenstein tätig sind. Der Beitragssatz in der Höhe von 1 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes wird zur Hälfte von den ArbeitnehmerInnen und zur Hälfte von den Arbeitgebern getragen. Die Arbeitslosenversicherung ist gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz zuständig für die Ausrichtung von Entschädigungen (Taggeld) an anspruchsberechtigte Arbeitslose und Kurzarbeitende.

Arbeitslosenquote nach Geschlecht, Alter und Nationalität seit 2007 (in Prozent)

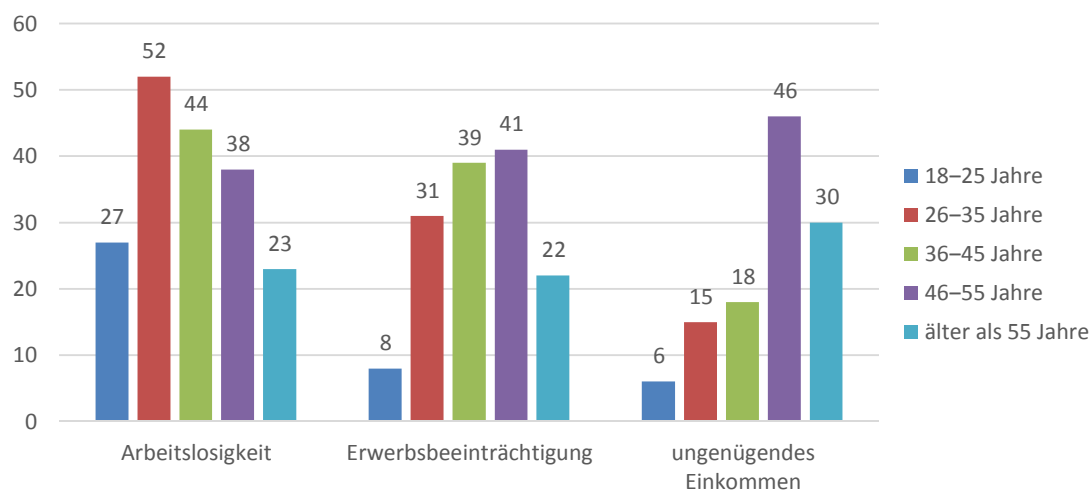
Jahr	Gesamt	Männer	Frauen	15- bis 24-Jährige	25- bis 49-Jährige	50+	LiechtensteinerInnen	AusländerInnen
2007	2.9	2.6	3.3	4.1	2.6	2.7	2.2	3.8
2008	2.3	2.0	2.7	3.3	2.0	2.4	1.9	2.9
2009	2.8	2.5	3.3	4.0	2.7	2.6	2.2	4.0
2010	2.6	2.3	3.1	3.4	2.5	2.6	1.9	3.9
2011	2.3	1.9	2.9	2.7	2.2	2.4	1.6	3.5
2012	2.4	2.0	2.9	2.7	2.4	2.2	1.7	3.5
2013	2.5	2.2	2.8	2.8	2.4	2.4	1.9	3.4
2014	2.4	2.1	2.7	2.9	2.4	2.1	1.8	3.3
2015	2.4	2.3	2.5	3.0	2.4	2.1	1.7	3.4
2016	2.3	2.3	2.3	3.1	2.4	1.9	1.6	3.4
2017	1.9	1.8	2.0	2.6	1.9	1.6	1.4	2.7
2018	1.7	1.5	1.9	2.1	1.7	1.4	1.2	2.5

Die Arbeitslosenquote berechnet sich als Verhältnis der Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (für den Erwerb zur Verfügung stehende Personen) in Liechtenstein. Als Erwerbspersonen gelten alle im Inland wohnhaften, erwerbstätigen EinwohnerInnen (inklusive WegpendlerInnen; ohne ZupendlerInnen) und die Arbeitslosen. Mit 2014 wurde die Berechnung der Arbeitslosenquote nach der alten Definition eingestellt.

Arbeitslosenquote nach Geschlecht, Nationalität und Alter seit 2010 (in Prozent)



Anzahl KlientInnen des Amts für Soziale Dienste nach Arbeitslosigkeitsproblemstellung und Alter (2018)



Bei der Anzahl der KlientInnen des Amts für Soziale Dienste ist es überwiegend die Gruppe der 26- bis 35-jährigen Personen, welche mit Problemen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit zu kämpfen hat, wohingegen die Gruppe der 46- bis 55-jährigen die am meisten betroffenen Fälle einer Erwerbsbeeinträchtigung oder von ungenügendem Einkommen darstellen.

Datenquellen	Arbeitslosenversicherungsgesetz, LGBl. 2010.452. Arbeitslosenstatistik 2018. Jahresbericht 2018 des Amts für Soziale Dienste. Beschäftigungsstatistik 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Arbeitsmarkt Service Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Laufende Erfassung. Arbeitslosenzahlen monatlich. Arbeitslosenstatistik jährlich. Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste jährlich.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

- Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen beliefen sich 2018 auf rund CHF 12,5 Mio. (2017: CHF 11,7 Mio.) und lagen damit um 6,9 Prozent höher als im Jahr 2017.
- Der Beitrag der ausgerichteten Hilflosenentschädigung sank im Vergleich zum Vorjahr um 1,9 Prozent und betrug rund CHF 4,5 Mio. (2017: CHF 4,6 Mio.).
- Der Beitrag an gewährtem Pflegegeld betrug 2018 rund CHF 10,1 Mio. Dies bedeutet einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von 6,1 Prozent (2017: CHF 9,5 Mio.).
- Die Zahl der IV-RentnerInnen in Liechtenstein war in den letzten Jahren rückläufig (2018: -2,7 gewichtete Stammrenten im Vergleich zum Vorjahr), 2018 waren ca. 20 Prozent von ihnen auf Ergänzungsleistungen angewiesen. Dies stellt eine Reduktion von 14,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr dar.

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen regelt heute vier verschiedene Leistungsarten. Die «klassischen» Ergänzungsleistungen werden BezügerInnen von Invaliditäts- und Altersrenten zugesprochen, um ihnen ein ausreichendes Mindesteinkommen zu gewährleisten. Für die Berechnung der individuellen Ergänzungsleistungen ist die Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben entscheidend. Seit der Gesetzesänderung von 2016 werden bei den Einkünften und Vermögenswerten auch Beträge angerechnet, auf die der Antragsteller in den vorangegangenen zehn Jahren (vor 2016 fünf Jahre) verzichtet hat. Zusätzlich erfolgte im Oktober 2017 eine Praxisänderung der AHV-IV-FAK im Bereich der Ergänzungsleistungen, die darauf abzielt, Ergänzungsleistungen zu reduzieren. Zudem wird erwartet, dass bei Ehepaaren der nicht rentenbeziehende Partner eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, wenn dies zumutbar ist.

Per 2018 erfolgten 154 Neuanträge auf Ergänzungsleistungen, wovon 72 Prozent eine Zusprache aufgrund Erfüllung der Voraussetzungen erhielten. Somit bezogen per Ende Dezember 2018 830 Personen (2017: 841 Personen) Ergänzungsleistungen (davon 507 BezügerInnen als Ergänzung zur AHV und 323 BezügerInnen in Ergänzung zur Invalidenversicherung [IV]). In Summe nahm die Zahl der Ergänzungsleistungsbezüger somit um 1,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr ab. Dies ist auf den starken Rückgang an BezügerInnen von Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung zurückzuführen. Das heisst, dass sich die Anzahl BezügerInnen in Ergänzung zur IV um 14,6 Prozent reduzierte, während die Zahl der BezügerInnen in Ergänzung zur AHV um 9,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zunahm. Die maximale Höhe der Ergänzungsleistungen für Alleinstehende lag 2018 bei CHF 33'264, für Ehepaare bei CHF 49'890, für Personen mit Kindern bzw. Ehepaare in Heimen bei CHF 55'680. Die Kosten der Ergänzungsleistungen werden zu je 50 Prozent vom Land und den Gemeinden getragen.

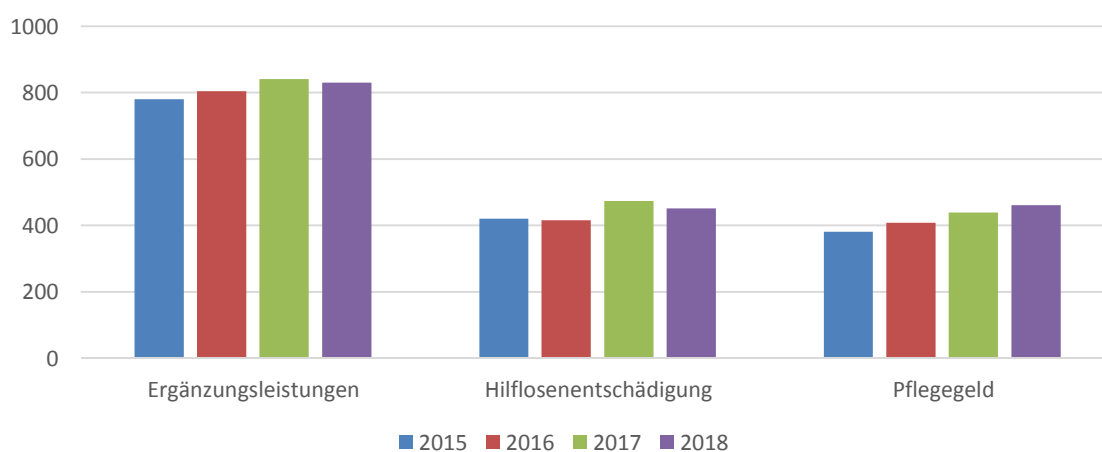
Die Hilflosenentschädigung und das Pflegegeld sind ebenfalls im Gesetz über Ergänzungsleistungen geregelt. Hilflosenentschädigung kann von Personen im Heim oder zuhause beantragt werden, die bei der alltäglichen Lebensverrichtung Dritthilfe benötigen. Es wird dabei zwischen drei Schweregraden der Hilflosigkeit unterschieden. Im Vorjahresvergleich haben die Anzahl BezügerInnen von Hilflosenentschädigungen um 4,7 Prozent und die Summe der ausgerichteten Beträge um 1,9 Prozent abgenommen. Im Vorjahr war in beiden Bereichen noch eine deutliche Zunahme zu verzeichnen gewesen, Zusätzlich zu den Hilflosenentschädigungen kann Pflegegeld für die häusliche Betreuung beantragt werden, wenn ein gesundheitsbedingter Betreuungs- und Pflegebedarf zuhause besteht. Es existieren verschiedene Pflegestufen, welche sich an der Pflegebedürftigkeit (Stunden pro Tag) des gepflegten Angehörigen orientieren. 2017 bezogen insgesamt 461 Personen Pflegegeld, was einen Anstieg von 5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Somit kann seit 2015 ein jährlicher Anstieg an Pflegegeldbe-

zöger festgehalten werden. Auch der Betrag des ausgerichteten Pflegegeldes stieg 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 6,1 Prozent auf ca. CHF 10,1 Mio. In Anbetracht der alternden Bevölkerung und der damit verbundenen Notwendigkeit einer Pflege durch Betreuungsperson ist die Beanspruchung dieser Leistung nicht verwunderlich.

BezügerInnen von Ergänzungsleistungen seit 2008

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Total BezügerInnen	647	666	633	672	699	725	778	780	804	841	830
davon zur AHV	373	372	363	377	402	422	428	424	478	463	467
davon zur IV	274	294	270	295	297	303	350	356	326	378	323

BezügerInnen von Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung und Pflegegeld seit 2015



Datenquellen	AHV-IV-FAK Jahresbericht 2018.
Erhebungsstellen	AHV-IV-FAK. Website der AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

KINDER- UND JUGENDHILFE

- Die Kinder- und Jugendhilfe betreute im Jahr 2018 482 KlientInnen, was einen Anstieg von knapp 3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr darstellt.
- 2018 musste sich die Kinder- und Jugendhilfe mit 37 Fällen im Bereich Kindeswohlgefährdung bzw. Verdachtsabklärung befassen.
- Die Anzahl von Problemen von Kindern und Jugendlichen im Bereich «Sucht/Substanzmittelmissbrauch» ist von 35 im Jahr 2017 auf 66 im Jahr 2018 angestiegen. Dieser Anstieg kann zu einem Teil mit der gezielten Polizeiarbeit, welche 2018 zu einem Anstieg von Diversionen im Zuge von Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz führten, erklärt werden.
- Das standardisierte Cannabisprogramm des Amtes für Soziale Dienste («Candis»), welches vor allem bei Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Rahmen der Diversion zur Anwendung kommt, konnte 2018 mangels personeller Ressourcen nicht durchgeführt werden.
- In Bezug auf Kinder- und Jugendschutz stellen insbesondere der steigende Konsum von sozialen Medien (WhatsApp, Snapchat, Instagram etc.) und Games sowie das sinkende Einstiegsalter dieses Konsums zunehmende Herausforderungen dar.

Der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste ist für die Gewährleistung des staatlichen Anteils an der Grundversorgung im Kinder- und Jugendbereich zuständig. Der Bereich unterteilt sich in die Fachbereiche Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung, Schutz und Sucht.

Die Zunahme der Fallzahlen in der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2018 verteilt sich auf alle Problemgruppen. Eine Mehrheit von 55 Prozent der KlientInnen der Kinder- und Jugendhilfe war männlich und die am häufigsten betroffene Altersgruppe waren Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren (2018: 25 Prozent) gefolgt von Kindern bis fünf Jahre (2018: 24 Prozent). 66 Prozent der KlientInnen hatten die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, 17 Prozent eine EU-Staatsbürgerschaft und 6 Prozent die schweizerische Staatsbürgerschaft. Mit der Zahl der KlientInnen nahm auch die Anzahl Hilfeleistungen im Vergleich zum Vorjahr zu. Der grösste Teil an Hilfeleistungen erfolgte im Bereich Beratung, Case Management (43,9 Prozent) und in behördlichen Dienstleistungen (28,5 Prozent). Der Anteil der ambulanten Hilfe betrug 10,4 Prozent, die Unterbringung in Einrichtungen und Pflegefamilien 7,7 Prozent und sonstige Hilfen machten 9,3 Prozent aus.

Die Aufwendungen für Pflegeverhältnisse und Platzierungen im Inland als auch im Ausland nahmen wiederholt zu. 2018 erfolgten insgesamt 61 Platzierungen durch den Kinder- und Jugenddienst (2017: 55 Fälle). Elf Kinder/Jugendliche wurden in Pflegefamilien platziert, 22 Kinder und Jugendliche wurden stationär in entsprechenden Einrichtungen im Ausland und 28 Kinder/Jugendliche stationär im Inland untergebracht.

Die Sozialpädagogische Jugendwohngruppe in Vaduz war über das gesamte Jahr ausgelastet und erreichte ihre Kapazitätsgrenze. Die Kinderwohngruppe verzeichnete jedoch einen Betriebsabbau und wurde Ende Oktober 2018 geschlossen. Die vergleichsweise hohe Platzierungszahl von 61 Kindern und Jugendlichen im Jahr 2018 ist mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine zufällige Häufung im Rahmen der natürlichen Schwankungsbreite im langfristigen Jahresvergleich zurückzuführen.

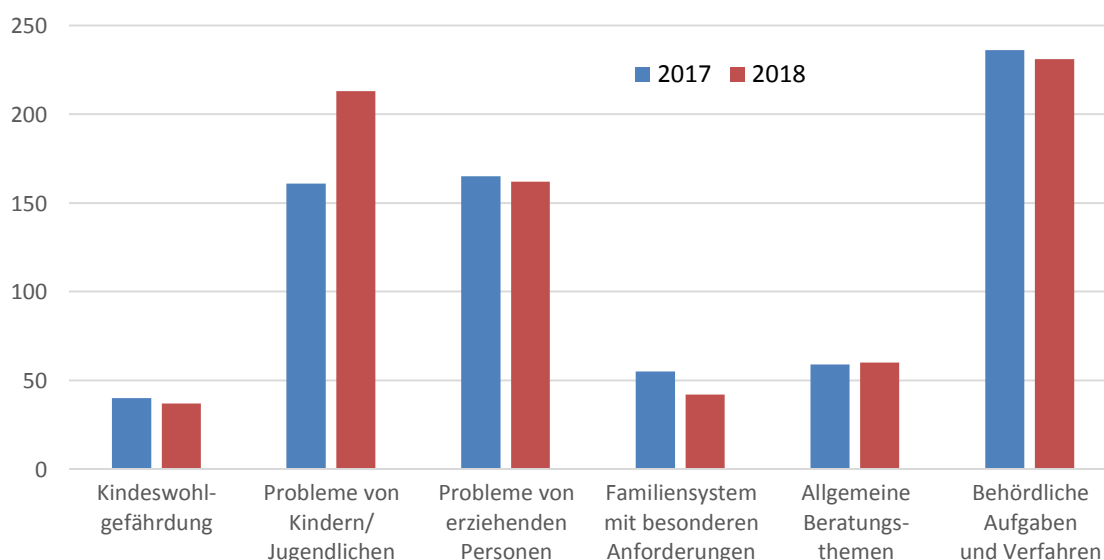
Im Jahr 2018 erhielten 60 Eltern finanzielle Hilfe für die ausserhäusliche Betreuung von 89 anspruchsberechtigten Kindern. Bei 38 Kindern wurde aus sozialpädagogischen Gründen eine ausserhäusliche Betreuung vorgenommen. Dies stellt eine Zunahme von 65 Prozent im Vergleich zum Vorjahr dar. Insgesamt nahmen die Ausgaben für die finanzielle Unterstützung für ausserhäusliche Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen um knapp 4,7 Prozent auf CHF 124'495 im Jahr 2018 zu. Bei der staatlichen Förderung der Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung wurde 2018 das Budget erhöht und eine Gleichstellung der Förderbeiträge für die förderungsberechtigten Betreuungsplätze umgesetzt. Mit September 2019 erfolgt die Umstellung von Pauschalförderung pro förderungsberechtigtem Betreuungsplatz auf einkommensabhängige Förderung gemäss effektiv geleisteten Betreuungseinheiten.

Im Fachbereich Förderung, Schutz und Sucht wurde per 1. Januar 2018 das Eltern Kind Forum (EKF) in Vaduz beauftragt, eine landesweit tätige Koordinations- und Beratungsstelle Frühe Förderung zu führen. Die Stelle bietet Unterstützung, Beratung, Koordination, Information und Sensibilisierung im Bereich der Frühen Förderung. Erste Erfahrungen zeigten, dass sowohl bei den Gemeinden wie bei Fachpersonen die Thematik auf grosses Interesse stösst.

In 12 Fällen war der Kinder- und Jugendschutz mit gesetzlichen Verstössen gegen Jugendschutzbestimmungen befasst. Sechs Fälle betrafen Übertretungen der Bestimmungen wegen Alkohol- und Nikotinkonsum, eine Meldung betraf die Verletzung der sexuellen Integrität eines Minderjährigen und fünf Meldungen betrafen Beschädigungen und Gewaltanwendungen der Jugendlichen an Sachgegenständen oder Diebstahl.

Neu wurde 2018 das Programm Multifamilienarbeit an der Timeout-Schule mit einer freischaffenden Psychotherapeutin und einer Fachperson des Vereins für Betreutes Wohnen gestartet. Ziel ist es, Jugendliche unter Nutzung der familiären Ressourcen wieder hin zur Schulfähigkeit zu führen und positive Entwicklungen nachhaltig abzusichern.

Erfasste Problemstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe 2017 und 2018



Bei den erfassten Problemstellungen handelt es sich nicht um die Anzahl betreuter Personen. Mehrfachnennungen der Problemstellung pro betreute Person sind möglich.

Massnahmen betreffend Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beim Amt für Soziale Dienste seit 2011 (Anzahl Fälle)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Platzierungen in Einrichtungen im Inland	32	31	41	39	31	32	26	39
Platzierungen in Einrichtungen im Ausland	14	10	8	13	11	15	15	22
Obsorgefälle (Vormundschaft) beim Amt für Soziale Dienste	7	5	5	5	4	6	7	6
Platzierungen in Pflegefamilien	10	11	11	13	14	12	14	11

Es handelt sich um die Anzahl Platzierungen, die aufgrund von Wechseln innerhalb der Massnahmen/Fallmerkmale nicht zwangsmässig der Anzahl Personen entspricht.

Datenquellen	Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste 2018. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (in der aktuellen Fassung). Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029. Sonderauswertung Kinder- und Jugenddienst, Amt für Soziale Dienste.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

OMBUDSSTELLE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (OSKJ)

- **Im Jahr 2018 gingen bei der OSKJ insgesamt 18 Beschwerden (2017: 19 Fälle) betreffend Kinderrechte ein.**
- **Die am häufigsten betroffenen Themenbereiche waren dabei Obsorge-Konflikte, familiäre Gewalt inklusive Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung sowie Beschwerden im Zusammenhang mit der Integration von Familien mit Migrationshintergrund.**

Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) ist eine neutrale, weisungsunabhängige und kostenlose Anlauf- und Beschwerdestelle in Kinder- und Jugendfragen, die seit Beginn des Jahres 2017 in den Verein für Menschenrechte integriert ist.

Der Auftrag der OSKJ stützt sich auf das Kinder- und Jugendgesetz (KJG), Art. 96 ff., LGBl. 2009.029. Die Ombudsstelle vermittelt bei Konflikten zwischen Privatpersonen und öffentlichen Institutionen im Bereich von Kinder- und Jugendfragen. Die Leitung der OSKJ kann in Verfahren vor Gerichten, Behörden oder anderen Einrichtungen im Interesse von Kindern und Jugendlichen mit einer Beschwerde, Anregung oder Eingabe vorstellig werden. Eine weitere Aufgabe der OSKJ ist die Überwachung und Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention sowie weiterer internationaler Schutzbestimmungen für Kinder. Zudem ist die OSKJ in Kooperations- und Vernetzungsprojekten engagiert, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, erarbeitet Stellungnahmen und pflegt internationale Kontakte.

Die von der Ombudsstelle 2018 behandelten Beschwerdefälle umfassten in sieben Fällen Obsorge-Konflikte, in vier Fällen ging es um familiäre Gewalt inklusive Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung und weitere vier Fälle betrafen die Integration von Familien mit Migrationshintergrund, namentlich den Familiennachzug, unbegleitete minderjährige Asylsuchende und das Aufenthaltsrecht. Zwei Beschwerden bezogen sich auf Chancengerechtigkeit in der Schule und in einem Fall war sexueller Missbrauch der Grund für die Kontaktaufnahme.

Aufgrund von zunehmenden Fällen von sexuellem Missbrauch in den vorangegangenen Jahren wurde ein formelles Monitoring eingeleitet. In einem Obsorge-Konflikt wurde von der Möglichkeit einer Eingabe bei Gericht Gebrauch gemacht.

Gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus VertreterInnen der Organisationen love.li, netzwerk.li und kinderschutz.li, erarbeitete die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche Handlungsempfehlungen bei Fällen von sexuellem Missbrauch hinsichtlich einer raschen, kompetenten und amtsunabhängigen Erstberatung, einer Professionalisierung und besseren Vernetzung der Fachpersonen in der Opferberatung sowie der präventiven Beratung von möglichen Tätern (Personen, die befürchten, eine Straftat zu begehen). Um die Problematik gegenüber der Regierung Liechtensteins zu verdeutlichen, erstellte die Arbeitsgruppe eine Falldokumentation, welche mit dem Gesellschaftsminister im September 2018 besprochen wurde. In Folge wurden das Amt für Soziale Dienste vom Ministerium beauftragt, die Strukturen und Abläufe zu prüfen und wo notwendig Anpassungen vorzunehmen. Der Einbezug einer externen Fachstelle zur Unterstützung sowie die Schaffung einer unabhängigen Leitung einer Erstberatungsfachstelle werden ebenfalls evaluiert.

Die Leitung der OSKJ koordiniert die Aktivitäten der Kinderlobby Liechtenstein. Die Kinderlobby setzt sich für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein, verschafft ihren Anliegen Gehör und macht die Kinderrechte besser bekannt. Zusammen mit einem Organisationsteam aus der Kinderlobby wurde 2018 die Veranstaltung «Das Recht des Kindes auf

Beteiligung» unter der Beteiligung von Primarschulklassen sowie SchülerInnen des Liechtensteinischen Gymnasiums durchgeführt.

Des Weiteren hat die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) bereits 2018 zuhanden der Regierung eine Stellungnahme zur Definition und Umsetzung von familienpolitischen Massnahmen abgegeben und war aktiv in der von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe «Familienpolitik» zur Ausarbeitung der familienpolitischen Massnahmen vertreten.

Als Jahresthema hat sich die OSKJ in Zusammenarbeit mit den Tageszeitungen "Volksblatt" und "Vaterland" eine breite Informationskampagne über das Recht auf gesunde Entwicklung von Kindern gesetzt. Hierzu wurden mehrere Beiträge in den beiden Tageszeitungen publiziert.

Zur Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes sah sich die OSKL veranlasst, in einem Schreiben an die Regierung auf die negativen Folgen der öffentlichen Werbung von Geldspieleinrichtungen in Liechtenstein hinzuweisen. Insbesondere wurde auf das grosse Suchtpotenzial von Glücksspielen hingewiesen und dass dem Staat hierbei eine wichtige Rolle zur Ergreifung von Massnahmen zur Prävention zukommt.

Ein weiteres Anliegen der Ombudsstelle war die Empfehlung der Anpassung der Asylverordnung an die Kinderrechtskonvention hinsichtlich der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden.

Datenquellen	Tätigkeitsbericht 2018 der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein. Jahresbericht des Vereins für Menschenrechte 2018.
Erhebungsstellen	Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein. Verein für Menschenrechte.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ALLEINERZIEHENDE

- **2018 bezogen 50 Haushalte von Alleinerziehenden (2017: 49 Haushalte) finanzielle Unterstützung, da das Haushaltseinkommen das soziale Existenzminimum nicht abdecken konnte.**
- **Die Anträge auf Prämienverbilligung im Sinne von Art. 24b KVG stiegen im Jahr 2018 generell an. Bei den Alleinstehenden/Alleinerziehenden betrug der Anteil an Anträgen im Verhältnis zur Gesamtzahl knapp 78 Prozent.**
- **Von 2017 auf 2018 nahmen die Zahl der Alleinerziehendenzulagen sowie der Anteil der alleinerziehenden MietbeitragsbezügerInnen zu.**

Gemäss der aktuellsten Volkszählung von 2015 sind 15 Prozent der Familienhaushalte mit Kindern unter 18 Jahren solche mit einer alleinerziehenden Mutter oder einem alleinerziehenden Vater. Der Anteil dieser Haushalte nahm ab den 1990er-Jahren bis 2010 stetig zu (Anteil 1990: 9,5 Prozent, 2000: 14,0 Prozent, 2010: 15,6 Prozent), blieb zwischen 2010 und 2015 jedoch weitgehend unverändert. Seit 2004 ist eine Zunahme von alleinerziehenden Frauen im Vergleich zu alleinerziehenden Männern festzustellen. Waren 2004 noch 16 Prozent aller Alleinerziehenden Männer gewesen, so waren es 2010 wie auch 2015 nur rund 9 Prozent, während 91 Prozent aller Alleinerziehenden Frauen waren.

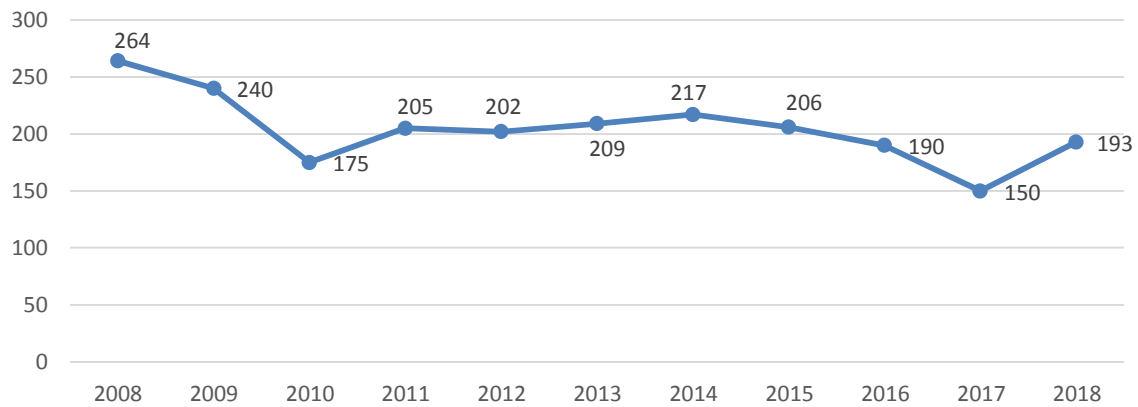
Die 2018 veröffentlichten Resultate einer Umfrage zur Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft von in Liechtenstein wohnhaften Eltern mit Kindern bis zu 12 Jahren ergab, dass ausserfamiliäre Betreuungsangebote am ehesten genutzt werden, wenn es keine (ausreichende) private Lösung gibt. Alleinerziehende arbeiten in der Regel mehr als verheiratete Frauen und haben demnach einen höheren Betreuungsbedarf, der folglich mit der eigenen Familie nicht so leicht abgedeckt werden kann. Zudem sehen sich Alleinerziehende besonders oft in der Situation, aus finanziellen Gründen erwerbstätig sein zu müssen, um zum Haushaltseinkommen beizutragen. Dies führt zu einem Dilemma, da die Verantwortung und Zuständigkeit für Kinderbetreuung und Haushalt bestehen bleiben. Eine Scheidung oder Trennung bringt häufig einen Kostenanstieg mit sich, wodurch der finanzielle Druck auf Alleinerziehende zunimmt, in einem höheren Erwerbsspensum berufstätig zu sein. Die Umfrage wies zudem darauf hin, dass die derzeitige Betreuungssituation für Kinder von Unverheirateten, darunter Ledige, Geschiedene, Alleinerziehende und andere, am wenigsten zufriedenstellend ist.

Seit 1999 besteht die Zulage für Alleinerziehende als staatliche Massnahme, um die finanzielle Situation für Alleinerziehende zu erleichtern. Eine alleinstehende Person mit Anspruch auf Kinderzulagen hat zusätzlich Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen. Die Alleinerziehendenzulagen betragen unverändert seit 2007 CHF 110 im Monat pro Kind und werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ohne Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation ausgerichtet. Anspruchsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein sowie GrenzgängerInnen, die eine Erwerbstätigkeit in Liechtenstein ausüben. Betrachtet man die eingegangenen Anmeldungen auf Alleinerziehendenzulagen seit 2008, so sind diese in der Tendenz abnehmend, unterliegen aber Schwankungen. Die Zahl der Anträge lag 2018 im Vergleich zu 2008 um 26,9 Prozent tiefer, im Vergleich zum Vorjahr wurde jedoch ein deutlicher Anstieg von 150 auf 193 Anträge verzeichnet.

Im Jahr 2018 bezogen 50 Alleinerziehende finanzielle Unterstützung über den Sozialen Dienst, da das Haushaltseinkommen der KlientInnen das Existenzminimum nicht decken konnte. Dies entspricht 8,6 Prozent aller BezügerInnen von wirtschaftlicher Sozialhilfe im Jahr 2018 (2017:

7,6 Prozent). 2018 bezogen ausserdem 142 Alleinerziehende Mietbeiträge (2017: 147 Alleinerziehende). Sowohl 2017 als auch 2018 war über die Hälfte der MietbeitragsbezügerInnen alleinerziehend.

Jährliche Anmeldungen auf Alleinerziehendenzulagen seit 2008 (Anzahl Anträge)



Datenquellen	Volkszählungen 2000, 2010 und 2015. AHV-IV-FAK Jahresbericht 2018. Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft, 2018. Sonderauswertung, Amt für Soziale Dienste. Separate Erhebung, Liechtensteinische AHV-IV-FAK.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Volkswirtschaft. Liechtenstein-Institut. Liechtensteinische AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre. Jahresberichte jährlich. Separaterhebungen unregelmässig.

SEXUELLE ORIENTIERUNG UND GESCHLECHTERIDENTITÄT

- **Im Jahr 2018 wurde eine Partnerschaft von Männern sowie eine Partnerschaft von Frauen registriert. Es wurde weder bei den Frauen noch bei den Männern 2018 eine Partnerschaft aufgelöst.**
- **Diese Erfassung beinhaltet lediglich die Partnerschaften, bei denen mindestens eine Person zum Zeitpunkt des Ereignisses in Liechtenstein wohnte. Seit Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes im Jahr 2011 bis Ende 2018 liessen insgesamt 27 Paare eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eintragen.**
- **2018 hat die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) Liechtenstein in ihrem fünften Länderbericht geraten, eine Studie über die Probleme von LGBT-Personen und Massnahmen zur Behebung dieser Probleme in Auftrag zu geben.**
- **Erstmals wurden zwei sich offen zu ihrer Homosexualität bekennende Männer 2017 von der Bevölkerung Liechtensteins in den Landtag gewählt.**

Aufgrund des Partnerschaftsgesetzes, welches an der Urne mit einer Mehrheit von fast 70 Prozent angenommen wurde, können sich gleichgeschlechtliche Paare seit dem 1. September 2011 beim Zivilstandsamt registrieren lassen.

In vielen Bereichen haben eingetragene gleichgeschlechtliche Paare dieselben Rechte wie verheiratete heterosexuelle Paare, u.a. in den Bereichen Erbrecht, Sozialversicherungsrecht, Altersversorgungsrecht sowie in Bezug auf Einbürgerung und das Steuerrecht. Mit der Reform des Namensrechts 2016 wurde das Namensrecht der eingetragenen Partnerschaft dem Namensrecht von Ehepaaren gleichgestellt. Damit haben eingetragene Partner nun die Möglichkeit, einen gemeinsamen Namen wie verheiratete Paare anzugeben.

Im Gegensatz zu verheirateten Paaren dürfen eingetragene Paare gemäss Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes keine Kinder (oder Stiefkinder) adoptieren oder fortpflanzungsmedizinische Verfahren wie Samenspende oder Leihmutterchaft anwenden. Weitere Unterschiede für eingetragene Partnerschaften im Vergleich zur Ehe betreffen u.a. die Klage auf Trennung/Scheidung sowie die Gütertrennung.

Die liechtensteinische Verfassung verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, erwähnt aber nicht explizit die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität. Im April 2016 wurde die sexuelle Ausrichtung und das Geschlecht als Diskriminierungsgrund ins Strafgesetzbuch aufgenommen (siehe §283 StGB). Dabei wurde im Bericht und Antrag (BuA Nr. 66/2015) festgehalten, dass das Anknüpfungskriterium „Geschlecht“ auch Transsexuelle und Menschen mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen umfasst.

Der im Dezember 2016 gegründete Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) widmet sich dem Thema sexuelle Orientierung und dem Schutz von LGBTI-Personen. Auch der 2014 neugegründete Verein FLAY ist eine Anlaufstelle für LGBTIs, der monatliche Treffen und andere Aktivitäten organisiert, um einen Austausch und ein Kennenlernen in einer geschützten Atmosphäre anzubieten. Der Verein verfolgt zudem das Ziel, die liechtensteinische Bevölkerung für LGBTI-Themen zu sensibilisieren und eine Gleichstellung zu erreichen.

In Liechtenstein findet keine systematische Datenerfassung im Hinblick auf sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität statt. 2018 unternahm der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) eine Situationsanalyse zu LGBTIs in Liechtenstein. Laut dieser Analyse könnten in Liechtenstein etwa 2'280 LGBTIs leben. Diese Schätzung basiert auf dem für Europa erho-

benen prozentualen Durchschnitt von rund 6 Prozent der EuropäerInnen, die sich als LGBTIs identifizieren.

In Bezug auf transgeschlechtliche Personen verfügt Liechtenstein über keine besondere Regelung für die Geschlechtsumwandlung, die Übernahme der damit verbundenen Kosten durch die Krankenkasse oder die Beantragung der Änderung des Vornamens und des Geschlechts. Im Jahr 2017 fand die erste Personenstandsänderung (von männlich zu weiblich oder umgekehrt) statt. Da es für dieses Verfahren keine entsprechende gesetzliche Grundlage gibt, besteht für die Betroffenen eine Rechtsunsicherheit, was beispielsweise die Voraussetzungen für eine solche Änderung betrifft. 2019 stellte das Zivilstandsamt nach Abklärungen hierzu fest, dass Anträge für die Eintragung des «dritten Geschlechts» direkt an die Regierung zu stellen sind. In Folge werden Einzelfallabklärungen und Entscheidungen unter Einbezug der betroffenen Ministerien (Ministerium für Justiz oder Ministerium für Gesellschaft) erfolgen. 2018 liessen zwei und 2019 drei Personen mittels amtlicher Verfügung ihr Geschlecht im Zivilstandsregister ändern.

Datenquellen	Verein für Menschenrecht, Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein 2018. Zivilstandsstatistik 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Jahresbericht 2018 des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR). ECRI-Bericht über Liechtenstein 2018. Partnerschaftsgesetz, LGBl. 2011.350. Strafgesetzbuch, LGBl 1988.037. Sonderauswertung des Zivilstandsamts.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich. Sonderauswertungen auf Anfrage.


Anhang

ANHANG A: INTERNATIONALE ABKOMMEN

Nachstehend werden die wichtigsten menschenrechtsrelevanten internationalen Abkommen aufgelistet, die in Liechtenstein anwendbar sind. Die Farbmarkierungen signalisieren, für welche Kategorien von Menschenrechten sie von Bedeutung sind.

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Leben und Menschenwürde ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▶ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▶ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▶ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▶ Diskriminierungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Staatsbürgerrechte ▶ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▶ Non-Refoulement ▶ Niederlassungsfreiheit ▶ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▶ Recht auf faires Verfahren 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wirtschaftliche Grundrechte ▶ Recht auf Bildung ▶ Recht auf soziale Grundversorgung ▶ Kinder- und Jugendrechte ▶ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▶ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▶ Schutz vor Zwangsarbeit ▶ Schutz des Eigentums ▶ Recht auf Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Recht auf Frieden ▶ Recht auf Entwicklung ▶ Recht auf gesunde Umwelt

<p>Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK/ECHR) vom 4.11.1950 (LGBl. 1982.060.001): Die EMRK enthält einen Katalog von Menschenrechten, womit in Europa ein völkerrechtlich verbindlicher Grundrechtsschutz geschaffen wurde, der von jedermann einklagbar ist. Damit ist die EMRK das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen in Europa.</p> <p>In Kraft seit: 08.09.1982</p> <p>Ferner: Zusatzprotokoll zur EMRK sowie die Protokolle Nr. 4, 6, 7, 8, 11, 13 und 14 zur EMRK.</p>	●	●	●	●
<p>Statut des Europarates vom 05.05.1949 (LGBl. 1979.026).</p> <p>In Kraft seit: 23.11.1978</p>	●	●	●	●
<p>Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945 (LGBl. 1990.065).</p> <p>In Kraft seit: 18.09.1990</p>	●	●	●	●
<p>Statut des Internationalen Gerichtshofes (LGBl. 1950.006/3).</p> <p>In Kraft seit: 10.03.1950</p>	●	●	●	●
<p>Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17.07.1998 (LGBl. 2002.090).</p> <p>In Kraft seit: 01.07.2002</p>	●	●	●	●
<p>Europäisches Übereinkommen über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 06.05.1969 (LGBl. 1984.010).</p> <p>In Kraft seit: 27.02.1984</p>	●	●	●	●
<p>Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 05.03.1996 (LGBl. 1999.055).</p> <p>In Kraft seit: 01.03.1999</p>	●	●	●	●

<p>Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) vom 10.12.1984 (LGBI. 1991.0159). In Kraft seit: 02.12.1990</p>				
<p>Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) vom 26.11.1987 (LGBI. 1992.007). In Kraft seit: 01.01.1992</p>				
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18.12.2002 (LGBI. 2007.260). In Kraft seit: 03.12.2006</p>				
<p>Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005 (LGBI. 2016.068). In Kraft seit 01.05.2016</p>				
<p>Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15.11.2000 (LGBI. 2008.074). In Kraft seit: 21.03.2008</p>				
<p>Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24.11.1983 (LGBI. 2009.131). In Kraft seit: 01.04.2009</p>				
<p>Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR, UNO Pakt I) vom 16.12.1966 (LGBI. 1999.057). In Kraft seit: 10.03.1999</p>				
<p>Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, UNO Pakt II) vom 16.12.1966 (LGBI. 1999.058). In Kraft seit: 10.03.1999</p>				
<p>Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (LGBI. 1999.059). In Kraft seit: 10.03.1999</p>				
<p>Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15.12.1989 (LGBI. 1999.060). In Kraft seit: 10.03.1999</p>				
<p>Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (LGBI. 1956.015). In Kraft seit: 20.07.1956</p>				
<p>Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967 (LGBI. 1970.031). In Kraft seit: 20.05.1968</p>				
<p>Europäisches Übereinkommen über die Abschaffung des Visumszwangs für Flüchtlinge vom 20.04.1959 (LGBI. 1970.031). In Kraft seit: 28.11.1969</p>				
<p>Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union zur Festlegung der Modalitäten seiner Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen vom 03.03.2014 (LGBI. 2017.053). In Kraft seit: 01.01.2016</p>				

<p>Europäisches Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13.12.1957 (LGBI. 1998.160). In Kraft seit: 01.10.1998</p>	●	●		
<p>Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 (LGBI. 2009.289). In Kraft seit: 24.12.2009</p>	●	●		
<p>Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30.08.1961 (LGBI. 2009.290). In Kraft seit: 24.12.2009</p>	●	●		
<p>Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) vom 20.11.1989 (LGBI. 1996.163). In Kraft seit: 21.01.1996</p>	●		●	
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25.05.2000 (LGBI. 2005.026). In Kraft seit: 04.03.2005</p>	●	●	●	
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 25.05.2000 (LGBI. 2013.164). In Kraft seit: 28.03.2013</p>	●		●	
<p>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren vom 19.12.2011 (LGBI. 2017.031). In Kraft seit: 25.04.2017</p>	●		●	
<p>Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.05.1993 (LGBI. 2009.103). In Kraft seit: 01.05.2009</p>	●		●	
<p>Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007 (LGBI. 2015.255). In Kraft seit: 01.01.2016</p>	●		●	
<p>Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder vom 15.10.1975 (LGBI. 1997.109). In Kraft seit: 17.07.1997</p>	●		●	
<p>Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern vom 24.04.1967 (LGBI. 1981.058). In Kraft seit: 26.12.1981</p>	●		●	
<p>Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 01.02.1995 (LGBI. 1998.010). In Kraft seit: 01.03.1998</p>	●		●	
<p>Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 05.11.1992 (LGBI. 1998.009). In Kraft seit: 01.03.1998</p>	●		●	
<p>Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge vom 15.12.1997 (UNO) (LGBI. 2002.189). In Kraft seit: 26.12.2002</p>	●			●

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 19.12.1999 (UNO) (LGBl. 2003.170). In Kraft seit: 08.08.2003	●			●
Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.01.1977 (LGBl. 1979.039). In Kraft seit: 13.09.1979	●			●
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16.05.2005 (LGBl. 2017.062). In Kraft seit: 01.05.2017	●			●
Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) vom 21.12.1965 (LGBl. 2000.080). In Kraft seit: 01.03.2000	●			
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979 (LGBl. 1996.164). In Kraft seit: 21.01.1996	●	●		
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 06.10.1999 (LGBl. 2002.017). In Kraft seit: 24.01.2002	●	●		
Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12.08.1949 (LGBl. 1989.020). In Kraft seit: 21.03.1951	●			
Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen vom 04.06.1982 (LGBl. 1983.039). In Kraft seit: 01.09.1983	●			
Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12.08.1949 (LGBl. 1989.021). In Kraft seit: 21.03.1951 Ferner: Weitere Vereinbarungen, Übereinkommen u.a. zu Kriegsverhütung, Schutz von Kriegsopfern und Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	●			
Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme vom 18.12.1979 (LGBl. 1995.187). In Kraft seit: 28.12.1994	●			
Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Übernahme von Personen vom 03.07.2000 (LGBl. 2000.241). In Kraft seit: 01.01.2001		●		
Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13.12.1957 (LGBl. 1970.029). In Kraft seit: 26.01.1970		●		
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31.10.2003 (LGBl. 2010.194). In Kraft seit: 07.08.2010			●	
Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20.02.1997 (LGBl. 1998.113). In Kraft seit: 01.01.1999 Ferner: Weitere zwischenstaatliche unter internationale Vereinbarungen betreffend Berufsbildung, Hochschulwesen, Erasmus-Programm, Forschung, Innovation u.a.			●	

<p>Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11.12.1953 (LGBl. 1991.075). In Kraft seit: 22.05.1991</p> <p>Ferner: Weitere Staatsverträge zur Anerkennung von Studienzeiten, Abschlüssen etc.</p>			●	
<p>Europäisches Kulturabkommen vom 19.12.1954 (Europarat) (LGBl. 1979.038). In Kraft seit: 13.06.1979</p>			●	
<p>Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der sozialen Sicherheit vom 09.12.1977 (LGBl. 1981.034). In Kraft seit: 01.11.1980</p> <p>Ferner: Weitere Abkommen, Vereinbarungen etc. zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung u.a.</p>			●	
<p>Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 07.11.1991 (LGBl. 1995.186). In Kraft seit: 06.03.1995</p>				●
<p>Übereinkommen über die Biologische Vielfalt vom 05.06.1992 (UNO) (LGBl. 1998.039). In Kraft seit: 17.02.1998</p> <p>Ferner: Weitere Übereinkommen über Feuchtgebiete, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume</p>				●
<p>Klimaübereinkommen von Paris vom 12.12.2015 (LGBl. 2017.286). In Kraft seit: 20.10.2017</p> <p>Ferner: Weitere Vereinbarungen, Übereinkommen etc. zum Gesundheitswesen, zu therapeutischen Substanzen, Chemikalien, Schutz des ökologischen Gleichgewichts, Bekämpfung von Luftverunreinigung, Strahlenschutz, Gen- und Biotechnologie, übertragbaren Krankheiten u.a.</p>				●

ANHANG B: NATIONALE GESETZE

Nachstehend werden die wichtigsten nationalen Gesetze, die direkt oder indirekt für den Schutz der Menschenrechte relevant sind, aufgeführt. Die Farbmarkierungen signalisieren, für welche Kategorien von Menschenrechten sie von Bedeutung sind.

<p>Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 05.10.1921 (LV), LGBl. 1921.015 In Kraft seit: 05.10.1921</p>	●	●	●	●
<p>Statistikgesetz vom 17.09.2008 (StatG; LGBl. 2008.271). In Kraft seit: 01.01.2009</p>	●	●	●	●
<p>Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 10.03.1999 (Gleichstellungsgesetz; LGBl. 1999.096). In Kraft seit: 05.05.1999</p>	●	●	●	
<p>Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 25.10.2006 (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG; LGBl. 2006.243). In Kraft seit: 01.01.2007</p>	●	●	●	

Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein vom 04.11.2016 (VMRG; LGBL. 2016.504). In Kraft seit: 01.01.2017	●	●	●	
Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 16.03.2011 (Partnerschaftsgesetz; PartG; LGBL. 2011.350). In Kraft seit: 01.09.2011	●	●	●	
Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vom 04.01.1934 (Bürgerrechtsgesetz; BüG; LGBL. 1960.023). In Kraft seit: 09.12.1960	●	●	●	
Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige vom 20.11.2009 (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG; LGBL. 2009.348 In Kraft seit: 01.01.2010	●	●	●	
Gesetz über die Ausländer vom 17.09.2008 (Ausländergesetz; AuG; LGBL. 2008.311). In Kraft seit: 01.09.2011	●	●	●	
Asylgesetz vom 14.12.2011 (AsylG; LGBL. 2012.029). In Kraft seit: 01.06.2012	●	●	●	
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 01.06.1811 (ABGB; LGBL. 1003.001). In Kraft seit: 18.12.1812	●		●	
Strafgesetzbuch vom 24.06.1987 (StGB; LGBL. 1988.037). In Kraft seit: 01.01.1989	●		●	
Strafvollzugsgesetz vom 20.09.2007 (StVG; LGBL. 2007.295). In Kraft seit: 01.01.2008	●		●	
Kinder- und Jugendgesetz vom 10.12.2008 (KJG; LGBL. 2009.029). In Kraft seit: 01.02.2009	●		●	
Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen vom 17.12.1970 (LGBL. 1971.007). In Kraft seit: 21.01.1971	●		●	
Gewerbegesetz vom 22.06.2006 (GewG; LGBL. 2006.184). In Kraft seit: 01.01.2007	●		●	
Gesetz über die Erbringung von Dienstleistungen vom 20.10.2010 (Dienstleistungsgesetz; DLG; LGBL. 2010.385) In Kraft seit: 09.12.2010	●		●	
Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20.01.1926 (PGR; LGBL. 1926.004). In Kraft seit: 19.02.1926	●			
Datenschutzgesetz vom 04.10.2018 (DSG; LGBL. 2018.272). In Kraft seit: 01.08.2002	●			
Ehegesetz vom 13.12.1973 (EheG; LGBL. 1974.020). In Kraft seit: 01.06.1974	●			
Mediengesetz vom 19.10.2005 (MedienG; LGBL. 2005.250). In Kraft seit: 01.01.2006	●			
Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen vom 26.11.2003 (LGBL. 2004.011). In Kraft seit: 16.01.2004	●			
Gesetz über die Hilfe an Opfern von Straftaten vom 22.06.2007 (Opferhilfegesetz; OHG; LGBL. 2007.228). In Kraft seit: 01.04.2008	●			

Gemeindegesezt vom 20.03.1996 (GemG; LGBL. 1996.076). In Kraft seit: 13.06.1996		●	●	
Gesezt über den Staatsgerichtshof vom 27.11.2003 (StGHG; LGBL. 2004.032) In Kraft seit: 20.01.2004		●	●	
Gesezt über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten vom 17.07.1973 (VRG; LGBL. 1973.050). In Kraft seit: 23.11.1973		●		
Gesezt über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien vom 28.06.1984 (LGBL. 1984.031). In Kraft seit: 23.08.1984		●		
Gesezt über die Amtshaftung vom 22.09.1966 (LGBL. 1966.024). In Kraft seit: 14.11.1966		●		
Gesezt über die Landespolizei vom 21.06.1989 (Polizeigesetz; PolG; LGBL. 1989.048). In Kraft seit: 30.08.1989		●		
Sozialhilfegesetz vom 15.11.1984 (SHG; LGBL. 1985.017). In Kraft seit: 22.02.1985			●	
Gesezt über Familienzulagen vom 18.12.1985 (Familienzulagengesetz; FZG; LGBL. 1986.028). In Kraft seit: 01.04.1986			●	
Gesezt betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage vom 25.11.1981 (LGBL. 1982.008). In Kraft seit: 20.01.1982			●	
Unterhaltsvorschussgesetz vom 21.06.1989 (LGBL. 1989.047). In Kraft seit: 05.08.1989			●	
Vereinssachwaltergesetz vom 16.03.2010 (VSG; LGBL. 2010.123). In Kraft seit: 01.01.2011			●	
Gesezt über die Bewährungshilfe vom 13.09.2000 (Bewährungshilfegesetz; BewHG; LGBL. 2000.210). In Kraft seit: 06.11.2000			●	
Gesundheitsgesetz vom 13.12.2007 (GesG; LGBL. 2008.030). In Kraft seit: 01.02.2008			●	
Gesezt über die Krankenversicherung vom 24.11.1971 (KVG; LGBL. 1971.050). In Kraft seit: 01.01.1972			●	
Gesezt über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe vom 30.06.2010 (LAKG; LGBL. 2010.243). In Kraft seit: 01.10.2010			●	
Gesezt über die obligatorische Unfallversicherung vom 28.11.1989 (Unfallversicherungsgesetz; UVersG; LGBL.1990.046). In Kraft seit: 01.01.1991			●	
Gesezt über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 14.12.1952 (AHVG; LGBL. 1952.029). In Kraft seit: 01.01.1953			●	
Gesezt über Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 10.12.1965 (ELG; LGBL. 1965.046). In Kraft seit: 01.01.1966			●	

Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge vom 20.10.1987 (BPVG; LGBl. 1988.012). In Kraft seit: 01.01.1989			●	
Gesetz über die Invalidenversicherung vom 23.12.1959 (IVG; LGBl. 1960.005). In Kraft seit: 01.01.1960			●	
Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzschiädigung vom 24.11.2010 (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG; LGBl. 2010.452). In Kraft seit: 01.01.2011			●	
Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues vom 30.06.1977 (Wohnbauförderungsgesetz; WBFVG; LGBl. 1977.046). In Kraft seit: 01.09.1977			●	
Gesetz über Mietbeiträge für Familien vom 13.09.2000 (Mietbeitragsgesetz; MBG; LGBl. 2000.202). In Kraft seit: 01.04.2001			●	
Schulgesetz vom 15.12.1971 (SchulG; LGBl. 1972.007). In Kraft seit: 31.01.1972			●	
Berufsbildungsgesetz vom 13.03.2008 (BBG; LGBl. 2008.103). In Kraft seit: 01.08.2008			●	
Gesetz über das Hochschulwesen vom 25.11.2004 (Hochschulgesetz; HSG; LGBl. 2005.002). In Kraft seit: 21.01.2005			●	
Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung vom 05.07.1979 (LGBl. 1979.045). In Kraft seit: 23.08.1979			●	
Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 13.12.2007 (Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetz; BAG; LGBl. 2008.026). In Kraft seit: 01.07.2009			●	
Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen vom 20.10.2004 (Stipendiengesetz; StipG; LGBl. 2004.262). In Kraft seit: 01.08.2005			●	
Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 29.12.1966 (Arbeitsgesetz; LGBl. 1967.006). In Kraft seit: 01.02.1967			●	
Gesetz über die Entsendung von Arbeitnehmern vom 15.03.2000 (Entsendegesetz; LGBl. 2000.088). In Kraft seit: 16.05.2000			●	
Gesetz zum Schutz der Konsumenten vom 23.10.2002 (Konsumentenschutzgesetz; KSchG; LGBl. 2002.164). In Kraft seit: 17.12.2002			●	
Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche vom 20.10.1987 (LGBl. 1987.063). In Kraft seit: 28.12.1987			●	

<p>Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft vom 23.05.1996 (Naturschutzgesetz; NSchG; LGBl. 1006.117). In Kraft seit: 22.08.1996 Ferner: Weitere Rechtsakte betreffend Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen</p>				●
<p>Umweltschutzgesetz vom 29.05.2008 (USG; LGBl. 2008.199). In Kraft seit: 01.09.2008 Ferner: Weitere Rechtsakte betreffend Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen</p>				●
<p>Gesetz über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung vom 26.04.2007 (IHZEG; LGBl. 2007.149). In Kraft seit: 29.06.2007</p>				●

ANHANG C: QUELLEN

- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2013): Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung. Jahresbericht 2013. Vaduz.
- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2014): Länderbericht Liechtenstein. Vierter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995. Vaduz.
- Amt für Gesundheit (2019): Jahresbericht 2018. Mutterschaftszulage im Fürstentum Liechtenstein 1982–2018. Vaduz.
- Amt für Statistik (Hrsg.) (div. Jahre): Arbeitslosenstatistik, Asyl- und Flüchtlingsstatistik, Ausländerstatistik, Beschäftigungsstatistik, Bevölkerungsstatistik, Bildungsstatistik, Einbürgerungsstatistik, Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung, Krankenkassenstatistik, Kriminalstatistik, Lohnstatistik, Migrationsstatistik, Preis- und Indexstatistik, Statistik öffentliche Finanzen, Statistisches Jahrbuch, Steuerstatistik, Umweltstatistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Volkszählungen, Wahl- und Abstimmungsstatistik, Zivilstandsstatistik.
- Ausländer- und Passamt (Hrsg.) (2010): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Integrationskonzept 2010. Ausländer- und Passamt in Zusammenarbeit mit der Kommission für Integrationsfragen. Vaduz.
- Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) (2002): Endgültige Fassung. Prüfung von Berichten der Vertragsparteien nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Betrachtungen des Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung – Liechtenstein. 22. März 2002.
- Bundesamt für Gesundheit (2019): Krankheiten A–Z. Bern.
- Bundesamt für Statistik (2006): Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2005–2050. Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2018a): Anteil der nicht ehelichen Lebendgeburten nach Kanton (Dargestellter Zeitraum: 1970–2017). Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2018b): Zusammengefasste Geburtenziffer, nach Geburtsort und Staatsangehörigkeit der Frauen (Dargestellter Zeitraum 2011–2017). Neuchâtel.
- Bundesamt für Statistik (2016): Adult Literacy & Lifeskill Survey, Lesen und Schreiben im Alltag. Neuchâtel.
- Caritas Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Triesen.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2005): Reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention. Third periodic reports of States parties due in 2005 – Liechtenstein. United Nations. 20 December 2005.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2007a): Consideration of reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination – Liechtenstein. United Nations. 7 May 2007.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2007b): Summary record of the first part (public) of the 1800th meeting, Consideration of reports submitted by States Parties under Article 9 of the Convention, Second and third periodic reports of Liechtenstein. United Nations. 6 March 2007.
- CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2012): Consideration of reports submitted by States parties under article 9 of the convention, Concluding observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination – Liechtenstein. United Nations. 31 August 2012. o.O.

Council of Europe; Office of the Commissioner for Human Rights (2005): Report by Mr. Alvaro Gil-Robles, Commissioner for Human Rights, on his visit to the Principality of Liechtenstein. 8-10 December 2004. Strasbourg.

Destatis Statistisches Bundesamt (2018): Pressemitteilung Nr. 420 vom 31. Oktober 2018.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1996): ECRI General Policy Recommendation n°1: Combating racism, xenophobia, antisemitism and intolerance. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1997): ECRI General Policy Recommendation n°2: Specialised bodies to combat racism, xenophobia, antisemitism and intolerance at national level. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998a): ECRI General Policy Recommendation n°3: Combating racism and intolerance against Roma/Gypsies. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998b): ECRI General Policy Recommendation n°4: National surveys on the experience and perception of discrimination and racism from the point of view of potential victims. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (1998c): Report on Liechtenstein. Strasbourg. March 1998.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (1998d): ECRI länderspezifischer Ansatz. Bericht über Liechtenstein (März 1998). Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2000): ECRI General Policy Recommendation n°5: Combating intolerance and discrimination against Muslims. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2001): ECRI General Policy Recommendation n°6: Combating the dissemination. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2003a): Second report on Liechtenstein. Adopted on 15 April 2003. Strasbourg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (2003b): Zweiter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 28. Juni 2002 (15. April 2003). Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2003c): ECRI General Policy Recommendation n°7: National legislation to combat racism and racial discrimination. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004a): ECRI General Policy Recommendation n°8: Combating racism while fighting terrorism. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004b): ECRI General Policy Recommendation n°9: The fight against antisemitism. Strasbourg.

ECRI – European Commission against Racism and Intolerance/Council of Europe (Directorate General of Human Rights) (2004c): ECRI's country-by-country approach. Compilation of second round reports 1999-2003. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2004d): Specialised bodies to combat racism, xenophobia, antisemitism and intolerance at national level. Examples of good practices. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2007a): ECRI General Policy Recommendation n°10 on combating racism and racial discrimination in and through school education. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2007b): ECRI General Policy Recommendation n°11 on combating racism and racial discrimination in policing. Strasbourg.

ECRI – Council of Europe; European Commission against Racism and Intolerance (2008a): Third report on Liechtenstein. Adopted on 14 December 2007. Strasbourg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hrsg.) (2008b): Dritter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 14. Dezember 2007 (29. April 2008). Strassburg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2013): ECRI-Bericht über Liechtenstein. (Vierte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 5. Dezember 2012/Veröffentlicht am 19. Februar 2013. Strasbourg.

ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2018): ECRI-Bericht über Liechtenstein (fünfte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 22. März 2018/Veröffentlicht am 15. Mai 2018. Strasbourg.

Eltern Kind Forum. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Flüchtlingshilfe Liechtenstein (2018): Statistik. Vaduz.

Frauenhaus Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

GRECO (Groupe d'Etats contre la corruption) (2011): Gemeinsame Erste und Zweite Evaluationsrunde. Evaluationsbericht über Liechtenstein. Verabschiedet von der GRECO an ihrer 52. Vollversammlung (Strassburg, 17.–21. Oktober 2011). Strassburg.

GRECO (Groupe d'Etats contre la corruption) (2013): Compliance Report on Liechtenstein. Joint First and Second Round Evaluation. Adopted by GRECO at its 61st Plenary Meeting (Strasbourg, 14-18 October 2013). Strasbourg.

GRETA - Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (2018): Questionnaire for the evaluation of the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by the Parties. Combined first and second evaluation round. Strasbourg

GRETA - Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings (2019): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Liechtenstein

Infra. Informations- und Kontaktstelle für Frauen; Stabsstelle für Chancengleichheit; Amt für Soziale Dienste; Ausländer- und Passamt (Hrsg.) (2009): Willkommen in Liechtenstein. Informationen für Migrantinnen und Migranten. (Broschüre in Deutsch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Türkisch erhältlich). Schaan.

Landespolizei Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Liechtensteiner Behinderten-Verband. Diverse Jahresberichte. Schaan.

Liechtensteiner Fussballverband (2019): Jahresbericht 2018. Schaan.

Liechtensteinische AHV-IV-FAK. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Menschenrechtszentrum Universität Potsdam (2019): Menschenrechte der 1., 2. und 3. Generation. Online abrufbar unter https://www.unipotsdam.de/fileadmin01/projects/mrz/docs/1.3.1_Menschenrechte_der_1.Generation_FINAL.pdf.

Nationaler Präventionsmechanismus (2019): Jahresbericht 2018 des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus gemäss Art. 17 ff. des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

NGO-Arbeitsgruppe «Integration» (2005): Stellungnahme zum Zweiten und Dritten Bericht Liechtensteins betreffend das UNO-Übereinkommen über die Beseitigung aller Folgen von Rassendiskriminierung (Justitia et Pax, Infra, ViB, Eltern Kind Forum). o.O.

Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche. Diverse Tätigkeitsberichte. Vaduz.

Office of the High Commissioner (2019): Frequently asked questions about the Guiding Principles on business and Human Rights. Online abrufbar unter https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FAQ_PrinciplesBusinessHR.pdf.

Office of the High Commissioner (2019): United Nations Human Rights. Online abrufbar unter <https://europe.ohchr.org/EN/pages/home.aspx>.

OSCE. Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) (2009): Principality of Liechtenstein. 2009 Parliamentary Elections. OSCE/ODIHR Needs Assessment Mission Report. 15-16 December 2008. Warsaw, 12 January 2009.

Regierung des Fürstentums Liechtensteins (diverse Jahre): Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1997): Länderbericht Liechtenstein. Erster Bericht gemäss Art. 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. (18. Februar 1997). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1998): 1. Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. (14. April 1998). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2001): Erster Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2003): Erster Länderbericht gemäss Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966. (10. Juni 2003). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004a): 2. Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. (16. Januar 2004). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004b): Länderbericht Liechtenstein. Erster Bericht gemäss Art. 16 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966. (6. Juli 2004). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2005): Liechtenstein. Zweiter und dritter Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. (23. November 2005). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2006): Liechtenstein. Dritter Länderbericht gemäss Art. 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. (5. Juli 2006). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2007a): Grundsatzpapier der Regierung zur liechtensteinischen Integrationspolitik. 27. Februar 2007. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.) (2007b): Barrierefrei durch Liechtenstein. Ein Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Gefördert durch die EU-Kommission. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008a): Liechtenstein. Erster Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (26. August 2008). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008b): Liechtenstein. Zweiter Zusatzbericht gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. (27. Oktober 2008). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009): Liechtenstein. Vierter Länderbericht gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Am 11. August 2009 von der Regierung verabschiedet. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Liechtenstein. Vierter, fünfter und sechster Länderbericht gemäss Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Liechtenstein. Zweiter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (16. Oktober 2012). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2014): Liechtenstein. Dritter Zusatzbericht gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. (16. September 2014). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2017): Liechtenstein. Dritter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (17. Oktober 2017). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018a): Liechtenstein. Dritter UPR-Zyklus. Empfehlungen im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung am 24. Januar 2018. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018b): Liechtenstein. Fünfter Länderbericht gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Am 30. Januar 2018 von der Regierung verabschiedet. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2018c): Reaktion der Regierung des Fürstentums Liechtenstein auf die im Rahmen der dritten UPR erhaltenen Empfehlungen. Vaduz

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019): Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung 2019. Vaduz

Sachwalterverein. Diverse Jahresberichte. Triesen.

Schulamts; Amt für Soziale Dienste (2005): Tagesstrukturen im Fürstentum Liechtenstein. Schlussbericht der Kommission «Unterstützungsstrukturen». Vaduz/Schaan.

Stabsstelle für Chancengleichheit (2006): Frauen und Männer in Liechtenstein. Zahlen und Fakten. Fragen und Antworten. Vaduz.

Statistik Austria (2018): Geburtenrate 2011 bis 2017 und Unehelichenquote 2011 bis 2016. Eurostat.

Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Schaan.

The World Bank Group (2019): Life expectancy at birth (years). Washington.

UNHCR Deutschland (2019): FAQ Staatenlose.

United Nations – Committee against Torture (2010): Consideration of reports submitted by States parties under article 19 of the Convention. Concluding observations of the Committee against Torture. Liechtenstein (25 May 2010).

United Nations – Committee against Torture (2016): Concluding observations of the Committee against Torture on the fourth periodic report of Liechtenstein (2 February 2016).

United Nations Development Programme (2010): UNDP Human Development Report 2010. The Real Wealth of Nations: Pathways to Human Development. New York.

- United Nations Development Programme (2018): Human Development Indices and Indicators. 2018 Statistical Update. New York.
- Universität Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.
- Verein für interkulturelle Bildung. Diverse Jahresberichte. Schaan.
- Verein Kindertagesstätten Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Triesen.
- Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder (Frauenhaus Liechtenstein). Diverse Jahresberichte.
- Vereinte Nationen (1965): Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965.

ANHANG D: LITERATUR

- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1997): Armut in Liechtenstein – Bericht über Einkommensschwäche, Bedürftigkeit und Randständigkeit im Fürstentum Liechtenstein anlässlich des UNO-Jahrzehnts 1997–2006 zur Beseitigung der Armut (Red. Marcus Büchel und Rainer Gstöhl). Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1999a): Liechtensteinische Jugendstudie 1999. Ergebnisse, Analysen und Kommentare. Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (1999b): Rechtsradikalismus in Liechtenstein. Analyse und Massnahmenkatalog. Schaan.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (2007): Jugendstudie 2006. Lebensbedingungen und Einstellungen von 12- bis 21-jährigen jungen Menschen in Liechtenstein (Durchführung: Österreichisches Institut für Jugendforschung, Ingrid Kromer/Projektleitung, Katharina Hatwagner, Evelyn Oprava). Wien.
- Amt für Soziale Dienste (Hrsg.) (2008): Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung. Schaan.
- Biedermann, Stefan (2001): Verhältnis von liechtensteinischen Jugendlichen zu Fremdgruppen. Seminararbeit an der Universität Zürich.
- British Council; Migration Policy Group (Hrsg.) (2007): Index Integration und Migration. Die rechtliche Situation von Migrantinnen und Migranten in Europa.
- Brunhart, Andreas (2012): Liechtensteins neuere Wirtschaftshistorie: Ergebnisse der ökonomischen Verlängerung ökonomischer Zeitreihen, in: KOFL Economic Focus No. 4. Konjunkturforschungsstelle Liechtenstein. Vaduz.
- Brunhart, Andreas (2013): Der Klein(st)staat Liechtenstein und seine grossen Nachbarländer: Eine wachstums- und konjunkturanalytische Gegenüberstellung. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 44. Bendern.
- Brüstle, Matthias; Schuler, Anja (2011): Alte Menschen in Liechtenstein. Eine Studie zu einem möglichen Investitionsimpuls. Vaduz.
- Büchel, Marcus; Kocsis, Esther (2008): Studie zum Suchtmittelkonsum junger Menschen in Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Schaan.
- Bussjäger, Peter (2012): Der Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 113–129.

- Bussjäger, Peter (2014): Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 49–67.
- Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (2004): Immigration und Integration – ein statistischer Überblick, in: Janine Dahinden und Etienne Piguet (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo. S. 55–179.
- Dahinden, Janine; Piguet, Etienne (Hrsg.) (2004): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo.
- Ehrenzeller, Bernhard; Brägger, Rafael (2012): Politische Rechte, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 637–685.
- Eser Davolio, Miryam; Drilling, Matthias (2009): Rechtsextremismus in Liechtenstein. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Herangehensweisen im Auftrag der Gewaltschutzkommission des Fürstentums Liechtenstein. Fachhochschule Nordwestschweiz. Basel.
- Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (Hrsg.) (2005): PISA 2003: Analysen und Porträts für Deutschschweizer Kantone und das Fürstentum Liechtenstein. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse. Zürich: Kantonale Drucksachen- und Materialienzentrale.
- Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL (Hrsg.) (2008): PISA 2006: Porträt des Fürstentums Liechtenstein (Red.: Christian Brühwiler, Grazia Buccheri, Patrizia Kis-Fedi). St. Gallen.
- Frommelt, Isabel (2005): Analyse Sozialstaat Liechtenstein, basierend auf der Entwicklung der Sozialausgaben des Landes 1995–2004. Studie im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.: Regierung des Fürstentums Liechtenstein). Vaduz. Typoskript.
- Geser-Engleitner, Erika (2003)f: Weil Wände nicht reden können ... schützen sie die Täter. Gewalt in Paarbeziehungen. Eine empirische Untersuchung in Vorarlberg (Österreich), Fürstentum Liechtenstein und Kanton Graubünden (Schweiz). Bregenz.
- Grotluschen, Anke; Riekman, Wibke (2011): leo. - Level-One Studie. Universität Hamburg.
- Hagen, Angelika (2008): Befragung zu Sozialkapital und Gesundheit des Fürstentums Liechtenstein. Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung. Im Auftrag des Ressorts Soziales.
- Haratsch, Andreas (2010): Die Geschichte der Menschenrechte. Universität Potsdam.
- Heeb-Fleck, Claudia; Marxer, Veronika (2004): Die liechtensteinische Migrationspolitik im Spannungsfeld nationalstaatlicher Interessen und internationaler Einbindung 1945–1981, in: Janine Dahinden und Etienne Piguet (Hrsg.): Immigration und Integration in Liechtenstein. Zürich: Seismo. S. 11–54.
- Hoch, Hilmar (2012): Meinungsfreiheit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 195–214.
- Höfling, Wolfram (1994): Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandesaufnahme der Rechtssprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 20.
- Höfling, Wolfram (1995): Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Fürstentum Liechtenstein, in: Liechtensteinische Juristen-Zeitung LJZ, Heft 4, Oktober 1995. S. 103–120.

- Höfling, Wolfram (2014): Die Menschenwürdegarantie in der liechtensteinischen Verfassung – Rechtsnatur, Normstruktur, Aussagegehalt, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 223–232.
- Hoffmann, Stefan-Ludwig (2011): Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945, in: Zeitgeschichte-online. Online abrufbar unter <https://zeitgeschichte-online.de/kommentar/die-universalisierung-der-menschenrechte-nach-1945>.
- Jaquemar, Hans; Ritter, André (Hrsg.) (2005): Frohe Botschaft und kritische Zeitgenossenschaft. 125 Jahre Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein (1880–2005). Vaduz: Van Eck.
- Jochum, Christoph (2010): Stationäre Langzeitpflege in Liechtenstein: Bedarfsanalyse und -prognose 2010–2030. Im Auftrag der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe.
- Kälin, Walter; Künzli, Jörg (2019): Universeller Menschenrechtsschutz: Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene. Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Kley, Andreas; Vallender, Klaus A. (Hrsg.) (2012): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52.
- Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2017): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (mit Beiträgen von Wilfried Marxer, Martina Sochin D'Elia, Günther Boss, Hüseyin I. Çiçek). Bendern: Liechtenstein-Institut.
- Mahler, Claudia (2013): Endlich gleichberechtigt – die Anerkennung der Justiziabilität von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Publiziert in «Der Staat im Recht», FS Eckart Klein. Berlin: Duncker & Humblot.
- Märk-Rohrer, Linda (2014): Frauen und politische Parteien in Liechtenstein. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 48. Bendern.
- Märk-Rohrer, Linda (2017): Mythos Chancengleichheit. Frauen und Gleichberechtigung in Liechtenstein. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 59. Bendern.
- Märk-Rohrer, Linda; Marxer, Wilfried (2018): Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft. Ergebnisse einer Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Liechtenstein-Institut. Bendern.
- Marxer, Veronika (2008): Fordern und Fördern: Perspektiven der liechtensteinischen Integrationspolitik. Beiträge Liechtenstein-Institut, 43. Bendern.
- Marxer, Veronika (2012): Vom Bürgerrechtskauf zur Integration. Einbürgerungsnormen und Einbürgerungspraxis in Liechtenstein 1945–2008. Zürich/Vaduz: Chronos/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein.
- Marxer, Wilfried (2004): 20 Jahre Frauenstimmrecht – Eine kritische Bilanz. Erweiterte Fassung eines Vortrages zur Jubiläumsveranstaltung «20 Jahre Frauenstimmrecht» am 26. Juni 2004 in Vaduz. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2005): Statistische Daten zu Rassismus und Diskriminierung im Fürstentum Liechtenstein – Anforderungen, Analysen, Perspektiven. Teil 1: Studie. Teil 2: Anhang. Bericht im Auftrag der Arbeitsgruppe für einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (AG NAP). Bendern. Typoskript.
- Marxer, Wilfried (2006): Nationale Identität. Eine Umfrage aus Anlass 200 Jahre Souveränität des Fürstentums Liechtenstein, in: Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Jahrbuch des Historischen Vereins, Band 105. Vaduz. S. 197–235.

- Marxer, Wilfried (2007): Migration und Integration in Liechtenstein. Geschichte, Probleme, Perspektiven. Studie zuhanden der NGO-Arbeitsgruppe «Integration» (Mitarbeit: Manuel Frick). Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 8. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2008a): Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein: Soziale und politische Dimensionen. Beiträge Liechtenstein-Institut, 41. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2008b): Religion in Liechtenstein. Umfrage im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über Glaube, Religiosität, religiöse Toleranz und das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften. Beiträge Liechtenstein-Institut, 40. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2008c): Religion, Religiosität und religiöse Toleranz in Liechtenstein: Empirische Befunde aus der Umfrageforschung. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 22. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2012a): Herkunft Türkei und Ex-Jugoslawien, Wohnsitzland Liechtenstein – Eine Befindlichkeitsstudie. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 34. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2012b): Lohn(un)gleichheit in der Liechtensteinischen Landesverwaltung. Untersuchung im Auftrag der Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landesverwaltung und der Stabsstelle für Chancengleichheit. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 36. Bendern.
- Marxer, Wilfried (2014): Rechtsextremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2013. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 46. Bendern.
- Marxer Wilfried (2017): Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2016. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 60. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Hornich, Patricia (2013): Report on measures to combat discrimination - Directives 2000/43/EC and 2000/78/EC. Country Report 2012 Liechtenstein. Report for the European Network of Legal Experts in the Non-discrimination Field (ed. Human European Consultancy; Migration Policy Group).
- Marxer, Wilfried (2017): Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Studie im Auftrag des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes. Liechtenstein-Institut. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Märk-Rohrer, Linda; Büsser, Roman (2016): Umfrage bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern in Liechtenstein. Studie im Auftrag der Stiftung Zukunft.li. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Patsch, Benno (2008a): Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein, in: Amt für Soziale Dienste (Hrsg.): Zweiter Armutsbericht. Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung. Schaan. S. 152–224.
- Marxer, Wilfried; Patsch, Benno (2008b): Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein. Studie zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 19. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Russo, Marco (Hrsg.) (2012): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Innsbruck: Innsbruck University Press (Edition Weltordnung – Religion – Gewalt, 11).
- Marxer, Wilfried; Simon, Silvia (2007): Zur gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen. Studie zuhanden der Stabsstelle für Chancengleichheit aus Anlass des «Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle» (Mitarbeit: Benno Patsch). Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 15. Bendern.
- Marxer, Wilfried; Sochin, Martina (2008): Protestantische und muslimische Zuwanderung in Liechtenstein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts – Integration vor dem Hintergrund religiöser Pluralisierung, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte SZRKG, Jg. 102. S. 211–231.

- Moser, Urs; Berweger, Simone (2002): PISA-Ergebnisse des Fürstentums Liechtenstein im Vergleich mit Deutschschweizer Kantonen. Bericht zuhanden des Schulamts des Fürstentums Liechtenstein. Zürich: Kompetenzzentrum für Bildungsevaluation und Leistungsmessung an der Universität Zürich.
- Nägele, Peter (2012): Vereins- und Versammlungsrecht, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 215–233.
- Nowak, Manfred (Hrsg.) (1998): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Forum Politische Bildung.
- Nowak, Manfred (2015): Menschenrechte: Eine Antwort auf die wachsende ökonomische Ungleichheit. Wien, Berlin: Edition Konturen.
- Olbrich-Baumann, Andreas (2006): Illetrismus in Liechtenstein – Eine empirische Annäherung an ein tabuisiertes Thema.
- Raffelhüschen, Bernd; Moog, Stefan; Gaschick, Lucia (2013): Die Nachhaltigkeit der liechtensteinischen Fiskalpolitik in Zeiten der Krise: Die Generationenbilanz 2012. Studie des Forschungszentrums Generationenverträge im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Februar 2013. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Freiburg.
- Schiess, Patricia (2019): Die Kompetenzen der Gemeinden bei der Verleihung des Staatsbürgerrechts. Ein Rechtsvergleich zwischen Liechtenstein und der Schweiz, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Beiträge Liechtenstein-Institut, 45. Bendern.
- Simon, Silvia (2006): Ist Liechtensteins Entwicklung zukunftsfähig? Einblicke und Ausblicke. Beiträge Liechtenstein-Institut, 35. Bendern.
- Sochin D’Elia, Martina (2012a): Doppelte Staatsbürgerschaft bei Naturalisierung – Eine europäische Situationsanalyse unter spezieller Berücksichtigung Liechtensteins. Unter Mitarbeit von Michael Kieber. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 37. Bendern.
- Sochin D’Elia, Martina (2012b): «Man hat es doch hier mit Menschen zu tun!» Liechtensteins Umgang mit Fremden seit 1945. Zürich/Vaduz: Chronos/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Zugl. Diss. Univ. Freiburg.
- Sochin D’Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45. Bendern.
- Stiftung Zukunft.li (2016): Studie «Knacknuss Wachstum und Zuwanderung».
- Villiger, Mark E. (2010): Menschenrechtsschutz im Kleinstaat. Vortrag in Vaduz am 1. Oktober 2010 aus Anlass des 60-jährigen Bestehens der EMRK.
- Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR (2018): Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein. Stand: September 2018. Vaduz.
- Vogt, Hugo (2014): Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 69–104.
- Wang, Jen (2007): Homosexuelle Menschen in Liechtenstein. Kurzbericht. Zürich. Typoskript.
- Wanger, Ralph (2012): Staatsangehörigkeit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 621–635.

- Wille, Herbert (2012): Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 169–193.
- Wille, Markus (2012): Petitionsrecht, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. S. 235–245.
- Wille, Tobias Michael (2014): Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54. S. 131–181.